Rostocker Dokumentenserver
Dieses Werk wurde Ihnen durch die Universitätsbibliothek Rostock zum Download bereitgestellt.
Für Fragen und Hinweise wenden Sie sich bitte an: digibib.ub@uni-rostock.de

Johann Adam Ickstatt von

Würtembergische Grund-Veste, Das ist: Klarer, und ausführlicher Beweis, Daß Das von dem weil. Durchlauchtigsten Fürsten und Herrn Herrn Carl Alexandern, Hertzogen zu Würtemberg und Teck, Grafen zu Mömpelgard [et]c. [et]c. Rittern des göldenen Vliesses, der Römisch-Kayserl. Majestät, des Heil. Röm. Reichs, und des Löbl. Schwäbischen Crayses General-Feld-Marschalln et]c. [et]c. Höchst-Seel. Andenckens Den 7ten Martii in dem 1737sten Jahr Christi errichtete Lands-Fürst- und Vätterl. Testament Nach seinem Innhalt untadelhafft, Sonderheitlich wegen Der verordneten Lands-Administration, Und Der Bevormundung Seiner leiblichen Fürstl. Kindern Nach denen gemeinen und öffentlichen Reichs-Rechten, Wie auch Besonderen des Herzogthums Würtemberg Staats-Grund-Gesetzen, und Herkommen ohnzweifentlich aufrecht, und sonderlich in diesen zweyen Haupt-Puncten allerdings ohnbeweglich bestehe, Erstens Auf Befehl der Durchlauchtigsten letzt-verwittibten Frauen Hertzogin verfasset, Nunmehro aber zu ersprieslicher Vertheydigung des verstorbenen Regierenden Herrn Herzogs zu Würtemberg, und Seiner minder-jährigen Printzen, Wie auch Der hohen Herren Tutorum & Executorum, und aller Chur- und Fürsten des Heil. Röm. Reichs Lands-Herrlichen, und Vätterlichen hohen Befügnüssen der offenbaren Wahrheit zu Steuer zu Druck gegeben

[S.l.], 1738

http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn812887174

Druck Freier Zugang PUBLIC DOMAIN

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn812887174/phys_0001
DFG

St. XI. I. 4.
36. 2.

Ic-2291-2.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn812887174/phys_0002
DFG

Würtembergische
Grund-Veste,

Das ist:

Klarer, und ausführlicher Beweis,

Daß

Das von dem weil. Durchlauchtigsten Fürsten und Herrn

HERRN
Carl Alexandern,

Hertzogen zu Würtemberg und Teck, Grafen zu Mömpelgard ꝛc. ꝛc. Rittern des göldenen Vliesses, der Römisch-Kayserl. Majestät, des Heil. Röm. Reichs, und des Löbl. Schwäbischen Crayses General-Feld-Marschalln ꝛc. ꝛc. Höchst-Seel. Andenckens Den 7ten Martii in dem 1737sten Jahr CHRISTI errichtete

Lands-Fürst- und Vätterl. Testament

Nach seinem Innhalt untadelhafft,

Sonderheitlich wegen

Der verordneten Lands-*ADMINISTRATION*,

Und

Der Bevormundung Seiner leiblichen Fürstl. Kindern

Nach denen gemeinen und öffentlichen Reichs-Rechten,

Wie auch

Besonderen des Hertzogthums Würtemberg Staats-Grund-Gesetzen, und Herkommen ohnzweifentlich aufrecht, und sonderlich in diesen zweyen Haupt-Puncten allerdings ohnbeweglich bestehe,

Erstens

Auf Befehl der Durchlauchtigsten letzt-verwittibten Frauen Hertzogin verfasset,

Nunmehro aber zu ersprieslicher Vertheydigung des verstorbenen Regierenden Herrn Hertzogs zu Würtemberg/ und Seiner minder-jährigen Printzen,

Wie auch

Der hohen Herren *Tutorum & Executorum*, und aller Chur- und Fürsten des Heil. Röm. Reichs Lands-Herrlichen, und Vätterlichen hohen Befügnüssen der offenbaren Wahrheit zu Steuer zu Druck gegeben,

Durch *J. A. I. U. J. D. & P.*

Im Jahr 1738.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn812887174/phys_0003
DFG

EX DECRETO CRATIANI.

Dist. 87. Can. 2.

DEfensionis propriæ desolatis auxilio, & qui suis actibus adesse pro ætatis infirmitate non possunt, exoratum Pontificem (Judicem) decet subvenire; quia Pupillis tuitionem etiam divinitas jussit impendi.

Vorbericht.

Es wird dich, geneigter Leser, vielleicht befrembden, wie ich als ein *Privatus* daran komme, gegenwärtige rechtliche BeweisSchrift in der Welt-bekannten hochwichtigen Würtembergischen Testaments- und Vormundschaffts-Sache aufzuführen, und so gar in offenen Druck ausgehen zu lassen.

Um nun dir disfalls aus allem Scrupul, und einer nicht unbegründeten Verwunderung zu helffen, in einer Sache sonderlich, welche die Hoheit, und die gemeine Rechte eines Lands-Fürstl. und Vätterlichen letzten Willens, eine *causam illustris Viduæ & Pupillorum*, endlich den Betracht vielfältiger hochwichtiger Folgen betrift, und in unserm geliebten teutschen Vaterland nach

meinem ohnvorgreifflichen Ermessen keines Wegs für gleichgültig kan angesehen werden: So ist zu wissen: daß ich vor ohngefehr fünf Monathen von hohen dazu allerdings berechtigten Orten bin ersucht, und mit hinlänglicher Erlaubnüß versehen worden, diese Schrifft als eine rechtliche GOtt-gefällige *Pupillar*-Ausführung, und gründliche Bewährung des Hertzoglichen Testaments statthafft zu verfassen, und so dann zu Druck zu beförderen.

Obwohlen nun einige der Sachen Umstände sich indessen geändert, so habe deme ohngeachtet sothane Schrifft anjetzo dem *publico* wohlmeynend, und aus Liebe zur Wahrheit mitzutheilen, um so weniger einigen Anstand genommen, als eines Theils die Sache an sich Reichs-kündig, von dem allerhöchsten Richter noch nicht entschieden, folglich der Prüfung und Untersuchung deren Rechts-Gelehrten noch nicht entzogen ist; anderen Theils darinnen höchst-wichtige, in das allgemeine Vatter- und öffentliche Staats-Recht, sowohl des Heil. Röm. Reichs, und dessen vornehmsten Gliedern überhaupt, als insonderheit des Durchlauchtigsten Hertzoglichen Hauses Würtemberg einschlagende Wahrheiten vorgetragen, und in friedliebender Meynung Niemanden zu Lieb, und Niemanden zu Leyd gründlich erörteret werden.

Wisse demnach, geehrtister Leser, daß die gantze Schrifft zu leichterem Begriff, und mehrerer Deutlichkeit Willen in vier besondere Abhandlungen eingetheilet worden. Wovon in der ersteren von allgemeinen, und besonders Rechts-herkommlichen Fürstl. letzten Willens Verordnungen, wie in der zweyten, von Reichs üblichen Vormundschaften deren Fürstl. Pupillen überhaupt gehandlet wird: dergestalten jedoch, daß nur diejenige Sätze an- und beygebracht werden, welche zu Beleuchtung gegenwärtiger Testaments-sache dienlich erfunden und in der folgenden besondern Ausführung als Grund-Lehren voraus gesetzt, ansonsten aber bey jedem Satze

mittels

mittels vieler verdrießlichen *Allegationen* hätten müssen beygezogen werden. In der dritten Abhandlung schreite ich zu dem Hertzoglichen *Testamento in specie*, und dessen wahrhaften, vom allerhöchsten Richter selbsten alsbalden erklärten äusserlichen Gültigkeit (*a*), wie imgleichen dessen wesentlichen Bestand nach seinem gäntzlichen Innhalt; wo dann die hier und da gemachte Einwürffe der Ordnung und Warheit nach triftig abgeleinet werden. In Betracht aber, daß das Haupt-Wesen auf den *punctum Administrationis* ankommt, so hat dieser wichtigen Erörterung der gröste Theil von der vierdten Abhandlung gewiedmet, und daß die *in Testamento Serenissimi Ducis* verordnete Hertzogl. Vormundschafft *circa potestatem, locum, res & personas* denen gemeinen, wie auch Reichs-Chur- und Fürsten Rechten, bevorab denen Würtembergischen Lands-Grund-Gesetzen und Herkommen auf allen Seiten einstimmig seye, gründlich dargethan werden müssen. Zu mehrer Klarheit dieser so vielerley und wichtigen Dingen habe insonders meine Sorgfalt auch dahin fürgekehrt, damit die daraus sich ergebende Schlüsse in möglichster Kürtze, jedoch deutlich verfasset, und dargestellet würden.

In dem Auffatz selbsten ist annebens noch in einer absonderlichen fünften Abhandlung das neuliche *Impressum in causa Wirtembergica* (*b*) durch vierzig, biß fünfzig Frag-Stücke Anfangs, wie von mir verlangt, also auch Recht- und Ordnungs-mäßig angegriffen, und folgender Gestalten widerlegt worden:

** Q. I.

(a) Vid. Beyl. *lit. Bb. & Cc.*

(b) Cui titulus: An die Römisch-Kayserliche, und Königlich-Catholische Majestät allerunterthänigste Vorstellung und Bitte *pro clementissimè impertiendo Decreto manutenentiæ &c.* Nahmens Seiner Hochfürstlichen Durchlaucht Herrn **Carl Rudolphs** Hertzogen, *Administratoris*, und Ober-Vormunders zu Würtemberg, als *proximi Agnati &c.*

Q. I. Man fragt demnach: Wo das vorgegebene *Præjudiz* des Durchl. Nächsten Anverwandtens stecke? und ob diesem dadurch/ daß der Durchlaucht. Frauen Hertzogin nebst anderen hohen Ober-Ehren- und Vormündern/ wie auch *Executorn* die Mit-*Administration* und Ober-Vormundschafft ist aufgetragen worden, zuviel geschehen?

Da doch in der vierten Abhandlung ꝛc.

Q. II. Man fragt: *Quo Jure Serenissimi Agnati* der Durchlauchtigsten Frauen Hertzogin einen Vergleich aufbürden mögen?

Da bey so Sonnen-klaren Rechten, und ꝛc.

Q. III. Man fragt: Wo dann/ und wie die *à Serenis. Agnato solitariè* ergriffen seyn sollende *Possessio* erwiesen/ und glaubhafft bescheiniget worden?

Da doch *notoriè &c.*

Q. IV. Man fragt demnach? Ob nicht die *Possessio Serenissimæ Viduæ* viel älter? und ob die nachmahlige thatmäßige *Depossedirung* nicht vielmehr ein *merum spolium* und *dejectio* seye?

Q. V. Man fragt: Wo dann die dritthalbhundert-jährige *Observanz*, daß denen Durchlauch-

lauchtigsten Herren *Agnatis* die Lands-*Administration privativè* und allein gebühre / verborgen liege?

Da doch von selbiger kein eintziges Lands-Grund-Gesetze (§. 21. *seq. Cap. IV.*), kein Herkommen (§. 36. *seq. ibid.*) kein regierender Herr Hertzog das mindeste wissen will ꝛc.

Und so weiter durch das gantze *Impressum:* welches solchergestalten in lauter *determini*rte Sätze aufgelöset wird, damit man seinem Gegner desto näher tretten und alle suchende Neben-Wege abkürtzen könne. Nach veränderten Umständen aber habe deren gäntzliche rechtliche Erörterung dahier mit beyzufügen nicht nur aus schuldiger Bescheidenheit, und Vorsichtigkeit, sondern auch darum billig angestanden, weilen sothane Fragen sich mehrern Theils auf die *ante deducta* beziehen, und daraus ihre Entledigung, und auflösliche Beantwortung erhalten; zudeme es denenjenigen, welche das *Impressum* nicht bey Handen haben, solche zu durchlesen fast verdrüßlich fallen dörffte:

Ubrigens, da man die Schrifft selbsten in ihrer ersteren Verfassung gelassen, folglich die unter streitenden Partheyen gebräuchliche, und allerdings zuläßige Worte hier und da haben mit beybehalten werden müssen; so ist ohnschwehr abzunehmen, aus was Ursachen ich mich in der dritten und vierten Abhandlung als einen Vertheydiger des Hertzoglichen, sofort in der Folge, und seiner Gefährlichkeit wegen aller Chur- und Fürstl. auch Fürsten-mäßigen Landes-Herrn, Vättern, und Erb-lassern letzteren Willens Verordnungen darstelle. Wodurch jedoch, wie mich dessenthalben hiemit ausdrücklich will verwahret haben, Niemandens Rechten nach seiner Würde und Ehren will zu nahe getretten seyn. Der ich zum Beschluß mich deinem geneigten Wohlwollen, und Ohnpartheylichkeit, nach meinem aufrichtigen Wohlmeynen

alles Dienstes willig, und jedem nach Stands-Gebühr empfehlend, Grund-müthigst wünschend, daß nach dem Spruch des Heil. Apostels *Pauli* der Sachen Wahrheit, und Gerechtigkeit in eines jeden Hertzen eindringen möge:

State ergo succincti lumbos vestros in veritate, & induti loricam justitiæ. Ad Ephes. Cap. V. v. 14.



Sum-

Summarischer Innhalt.

Erste Abhandlung

Von Fürstlichen Testamenten / und deren Gültigkeit überhaupt.

§. 1. Teutsche Reichs-Fürsten testiren sowohl über ihre Allodia, als auch certo modo über ihre Reichs- und andere Lehen.
§. 2. Sonderlich ist Reichs-Fürsten Dispositiones Paternas inter liberos zu machen frey, und unbenommen:
§. 3. Fürstliche Testamenta müssen jedoch weder des H. Röm. Reichs offentlichen Grund-Gesetzen,
§. 4. Weder denen Reichs-Lehen-Rechten, Juribus Agnatorum, und Pactis Familiæ entgegen seyn.
§. 5. Ob bey Errichtung Fürstlicher Testamenten die Solennitates Juris Civilis zu beobachten? ist unter denen Publicisten nicht ausgemacht:
§. 6. Jedoch mehrer Sicherheit willen jederzeit rathsam.
§. 7. In denen Fürstlichen dispositionibus Paternis inter liberos hat es bey dem Jure communi sein Verbleiben.
§. 8. Brocardica Juris Romani lassen sich auf Fürstliche Testamenta so schlechter Dings nicht ziehen.
§. 9. Ob Fürstliche Testamenta nothwendig von Ihro Kayserl. Majestät müssen bestättiget werden?
§. 10. Worauf bey Entscheidung dieser Frage zu sehen?
Erlangung der Kayserl. Confirmation bey Fürstlichen Testamenten ist jederzeit Consilii,
§. 11. Auch nothwendig in Sachen, in welchen ohne Consensu Cæsareo valide nichts mag verfügt werden.
§. 12. In andern Fällen bestehen Fürstliche Testamenta auch ohne die Kayserliche Bestättigung.
§. 13. Kayserliche Bestättigung ist keine wesentliche Solennität Fürstlicher Testamenten.

§. 14. Bey Ertheilung Kayserlicher Confirmationen werden deren Agnatorum Einstreuungen zum Voraus nicht leichtlich gehört.
§. 15. Besonders, weilen per Confirmationes Cæsareas deren Juribus nicht præjudicirt wird.
§. 16. Erläuterung des vorhergehenden.
§. 17. Kayserliche Confirmation mag nach, wie vor dem tödtlichen Hintritt Principis Testatoris ertheilt werden.
§. 18. Objecta Fürstlicher letzten Willens-Verordnungen lassen sich aus bißherigen sattsam ermessen.
§. 19. Fürsten und Stände des Reichs seynd in dero letzten Willens-Verfassungen zugleich Legislatores oder Gesetzgebere.
§. 20. Grosser Unterscheid Fürstlicher Testamenten von denen Testamentis privatorum.
§. 21. Befügnüß deren Fürsten und Ständen des Reichs in ihren Testamentis ratione Administrationis terrarum & Tutelæ gewisse Verordnungen zu machen.
§. 22. Welcher nicht entgegen stehet, was in A. B. ratione Tutelæ Elect. enthalten.
§. 23. Beschränckungen Fürstlicher Gewalt Tutores Testamentarios zu verordnen, seynd überhaupt facti, und zu erweisen.
§. 24. Weme Fürstliche Testamenta zu impugniren zugelassen seye.
§. 25. Im ersteren Fall, zerfallen die Testamenta gäntzlich.
§. 26. Jedoch wird hoc casu ad impugnandum Testamentum niemand zugelassen, als deme ein Jus ab intestato zustehet.
§. 27. In andern Fällen bestehen Fürstliche Testamenta zwar aufrecht,
§. 28. Doch mögen interessati salvo Testamento die accidentalia impugniren.
§. 29. Warum defuncti Principis Testatoris Geheimbden Raths-Collegia und Landschafft zur Nullitäts-Klage nicht zugelassen?
§. 30. Dörffen mit einem tertio impugnante Testamentum Principis sui nicht causam communem machen.
§. 31. Wird weiter ausgeführt.
§. 32. Wie Geheimde Raths-Collegia und Landschafft sich in denen proprio nomine adversus Testamentum Principis führenden Beschwerden zu verhalten?
§. 33. Pflichten deren Fürstlichen Vormündern in Ansehung des Lands-Fürstlichen Testamenti, und Pupillen.
§. 34. Ob ausser denen Testaments-Erben sich jemanden, & quo effectu ein Spatium deliberandi ausbetten könne?

Zweyte

Zweyte Abhandlung

Von

Fürstlichen Vormundschaften, und *Administration* deren Landen überhaupt.

§. 1. NAch denen teutschen Rechten ist die Tutel von der Curatel kaum unterschieden.

§. 2. Was die Fürstliche Vormundschafft seye?

§. 3. Auferziehung, und Administration seynd zwey wesentliche Stücke Fürstlicher Vormundschaften.

§. 4. Können vom Vormundschaftlichen Amt nicht abgesondert werden.

§. 5. Jedoch mögen beyde subordinatè, & quoad executionem bey einem andern bestehen.

§. 6. Wird weiter ausgeführt, und zwar I. in Ruckſicht auf die Auferziehung.

§. 7. II. In Ruckſicht auf die Lands-Verwaltung.

§. 8. Educatores, und Administratores subalterni mögen ohne Mitwissen und Einwilligung deren Vormündern in wichtigen Dingen nichts vornehmen.

§. 9. Einem Einwurf wird begegnet.

§. 10. Vormundschaft und Lands-Administration seynd nicht zwey unterschiedene Dinge.

§. 11. Fürstliche Vormundschaften seynd vel Testamentariæ, vel pactitiæ, vel legitimæ, vel dativæ.

§. 12. Mütter und Groß-Mütter werden von der Vormundschaft ihrer Kindern und Nepoten nicht ausgeschlossen:

§. 13. Mütterliche Vormundschaften seynd denen teutschen Rechten gantz einstimmig.

§. 14. Sondere Gründe Tutelæ maternæ legitimæ.

§. 15. Tutela legitima Materna wird allen andern Tutelis legitimis vorgezogen.

§. 16. Hat bey Matribus illustribus nicht weniger, als bey Matribus conditionis inferioris Statt.

§. 17. Und zwar sowohl in feudis, als allodiis Imperii.

§. 18. Wird weiter bestättiget.

§. 19. Das Axioma; *ibi Tutela, ubi Successio*, ist falsch.

§. 20. Mütterliche Tutel mag der Fürstlichen Frau Mutter durch anderwärtige Vätterliche Disposition oder Verbott nicht leichtlich benommen werden.

§. 21. Warum deme ohngeachtet die ausdrückliche Bestellung Tutelæ Maternæ in Testamentis Paternis nicht überflüßig?
§. 22. Wird weiter bestättiget.
§. 23. Durch Verträge können Mütterliche Tutelen bestättiget, beschränket, oder auch gar abgestellet werden.
§. 24. Mütterliche Tutelen führen die Vormundschafftliche Lands-Regierung ohnstreitig mit sich.
§. 25. Fürstliche Mütter werden von der Vormundschafftlichen Lands-Regierung so gar in Reichs-Mann-Lehen, nicht ausgeschlossen.
§. 26. Wird weiters ausgeführt, und bestättiget.
§. 27. Reichs-Praxis ist dißfalls einstimmig.
§. 28. Fürstliche Mütter mögen sich der Lands-Verwaltung auch schon ante impetratam Confirmationem Cæsaream unterziehen.
§. 29. Fürstliche Mutter muthet, und empfangt als Vormunderin die Reichs-Lehen, besorget negotia Comitialia, Territorialia, in- & externa Regiminis &c.
§. 30. Wie sich Land-Stände, Vasallen, und Unterthanen gegen die Fürstliche Frau Mutter, als Vormunderin aufzuführen?
§. 31. Werden per concursum Agnati aut alterius Contutoris von der Lands-Regierung regulariter nicht ausgeschlossen.
§. 32. Agnatos schließt der Fürstliche Testator auch in feudis Imperii liberè aus.
§. 33. Fürsten und Reichs-Stände mögen auch Extraneis die Vormundschafft ihrer Fürstlichen Kindern auftragen.
§. 34. Diversitas Religionis Pupilli & Tutoris stehet keiner Art von Vormundschafften im Wege.
§. 35. Wird ferner bestättiget.
§. 36. Vielweniger stehet dem Tutori ejusdem cum Pupillo Religionis entgegen, daß dieses letztern Fürstenthümer und Lande einer andern Religion zugethan.
§. 37. Erfolg aus denen widrigen Principiis.
§. 38. Geistliche Reichs-Fürsten werden in diesen Fällen von der Vormundschafftlichen Lands-Verwaltung so wenig als weltliche Stände ausgeschlossen.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn812887174/phys_0014
DFG

Dritte Abhandlung
Von
Der Gültigkeit der von dem Durchlauchtigsten Fürsten und Herrn
Carln Alexandern,
Höchst-Seel. Andenckens regierenden Hertzogen zu Würtemberg und Teck ꝛc.
Den 7. *Martii Anno 1737.* errichteten letzten Willens-Verordnung ins sondere.

§. 1. Carl Alexander weyland regierender Hertzog zu Würtemberg ware ein Testament zu errichten befugt und berechtiget.

§. 2. Das Hertzogliche Testament ist quoad formalia in allem richtig.

§. 3. Das Hertzogliche Testament ist mit keinem vitio visibili behaftet.

§. 4. Testamenti intrinseca und Materialia werden weiters untersucht.

§. 5. Das Hertzogliche Testament ist weder denen natürlichen, Göttlichen, noch allgemeinen Völcker-Rechten zuwider.

§. 6. Enthaltet nichts, so des Heil. Römischen Reichs Grund-Gesetzen entgegen wäre.

§. 7. Was §. Testamenti 33. in Ansehung der Reichs-Ritterschaft dem Successori aufgegeben worden, ist weder des Heil. Römischen Reichs Grund-Gesetzen, noch sonsten jemandens Rechten zuwider.

§. 8. Wird weiter ausgeführet.

§. 9. Das Hertzogliche Testament bestehet allenthalben mit des Heil. Römischen Reichs Lehen-Rechten.

§. 10. Das Hertzogliche Testament ist weder dem Religions, noch Westphälischen Friedens-Schluß zuwider.

§. 11. Was in Testamento Sereniss. wegen höchst dero Bestättigung zur Erden verordnet worden, ist dem Religions, und Westphälischen Friedens-Schluß gantz nicht zuwider.

§. 12. Die §vo Testamenti 16. & 18. &c. befindliche Ausdrückungen bestehen salvâ Pace Religiosâ & Westphalicâ.

§. 13. Das Hertzogliche Testament ist der besonderen Würtembergischen Lands-Verfassung nicht entgegen.

§. 14. Quoad Politica ist 1. die incorporirung deren post erectionem Ducatûs acquirirten, oder in Zukunft acquirirenden Landen denen Compactatis Domûs einstimmig.

)( )(§. 15.

§. 15. Meliorationes ex fructibus & reditibus Ducatûs seynd eod. §vo 3tio mit Recht zur Lehens-Eigenschaft gezogen worden.

§. 16. Das §vo Testamenti 5to enthaltene Verbott wegen heimfälliger Lehen-Stücken, ist Lands-Gesetz-mäßig.

§. 17. Desgleichen die in Testamento begriffene extensio Fideicommissi perpetui, denen Reichs-üblichen, und Würtembergischen Grund-Satzungen einstimmig.

§. 18. Alle diese verfaßte Puncten seynd mit bestem Fug ad Collaterales & Serenissimos Agnatos extendirt worden.

§. 19. Das Hertzogliche Testament ist quoad Ecclesiastica dem statui Religionis particulari Ducatûs Wirtembergensis nicht zuwider.

§. 20. Hertzog Carl Alexander ware citra consensum & approbationem an dergleichen Pacta und Recessus Anteceff. nicht gebunden.

§. 21. Was im Hertzogthum Würtemberg pro legibus Pragmaticis statum Religionis peculiarem determinantibus zu achten?

§. 22. Das Hertzogliche Testament ist denen ausgestellten Reversalien nicht entgegen.

§. 23. Die Reversalien seynd im Hertzoglichen Testament nicht aufgehoben worden.

§. 24. Was wegen Christ-Catholischer Auferziehung deren Hertzoglichen Pupillen in Testamento verordnet worden, ist denen Reversalien nicht zuwider.

§. 25. Das Hertzogl. Testament belasset den statum Wirtembergicum in Ecclesiasticis ohnverruckt.

§. 26. Schluß dieser Abhandlung.

Vierte Abhandlung.

Von

Der Gültigkeit und rechtlichem Bestand alles dessen, so *ratione Tutelæ & Administrationis* in dem Hertzoglichen Testament verordnet, und vest gestellet worden.

§. 1. Vormundschafften des Durchlauchtigsten Hertzoglichen Hauses Würtemberg seynd vel Testamentariæ, vel legitimæ, vel pactitiæ, vel dativæ.

§. 2. Hertzogliche Mütter werden im Hertzogthum Würtemberg von keiner Art sothaner Vormundschafften ausgeschlossen.

§. 3. Tutelam legitimam haben ante erectionem Ducatûs die Hertzogl. Mütter in Ducatu Wirtemb. gantz allein geführt.

§. 4.

§. 4. Einem Einwurf wird begegnet.

§. 5. Nach der Erection wird ab inteſtato nebſt der Hertzoglichen Frau Mutter auch der Agnatus proximior ad tutelam legitimam zugelaſſen.

§. 6. Was das Herkommen in puncto Tutelæ im Hertzoglichen Hauß Würtemberg beſagen wolle?

§. 7. Tutelæ pactitiæ ſeynd in dem Hertzogl. Haus Würtemb. nicht ungewöhnlich.
Per pacta iſt die Tutela legitima Materna zuweilen beſtättiget, zuweilen aber limittirt, und eingeſchränckt worden.

§. 8. Exempel dererjenigen Hertzogen ſo die Tutelam legitimam in pact. dotal. beſtättiget.

§. 9. Wird durch die pacta dotalia Hertzog Wilhelm Ludwigs weiter erwieſen.

§. 10. Hertzogliche Vormundſchaften ſeynd jeweilen in pactis dotalibus limitirt, und eingeſchränckt worden.

§. 11. Ein Zweifel wird erregt.

§. 12. Und beantwortet.

§. 13. Alles dieſes wird jedoch nur zum Uberfluß allhier ausgeführt.

§. 14. Denen regierenden Herren Hertzogen zu Würtemberg iſt Teſtamento Tutores zu verordnen frey und unbenommen.

§. 15. Wird durch die ununterbrochene Obſervantz weiters bekräftiget.

§. 16. Hertzogliche Gemahlinnen werden in Teſtamentis Ducum mit beſtem Fug und Recht zu Vormünderinnen ihrer Kinder ernannt.

§. 17. Mißbrauch, und verſtümmelte Beybringung deren Ehe-Briefen wird geahndet, und die daraus gezogene falſche Schlüſſe widerlegt.

§. 18. Herrn Hertzoge zu Würtemberg haben das Recht, dero Hertzogliche Gemahline zur Vormundſchaft zu beruffen, vielfältig ausgeübt.

§. 19. Ein Zweifel wird erregt: ob im Hertzogl. Hauſe Würtemberg die Mütterliche Vormundſchaft die Adminiſtration deren Landen in ſich faſſe?

§. 20. Wird widerlegt, und erwieſen, daß

§. 21. In caſu inteſtati denen Hertzoglichen Wittiben die Vormundſchaftliche Lands-Adminiſtration pari Jure cum Agnato proximiori gebühre.

§. 22. Wird ferner beſtättiget.

§. 23. Das Exempel an Hertzogin Barbara Sophia de Anno 1629. ſtehet denen Mütterlichen Rechten in Adminiſtratione & Regimine nicht im Wege.

§. 24. Wird erwieſen: I. weilen Hertzogin Barbara Sophia ſich in Kriegs-Zeiten der Lands-Adminiſtration liberè begeben.

§. 25. Sothane Begebung der Lands-Adminiſtration gienge nur ad Adminiſtrationem facti, & ſubordinatam (§. 7. Cap. II.); non ſuperiorem, & tutelarem.

§. 26. Wird ferners bekräfftiget, und auſſer allen Zweifel geſetzt.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn812887174/phys_0017
DFG

§. 27. Vormundschaftliche Unter-Administration ist im Hertzoglichen Hause nicht ungewöhnlich.

§. 28. Irriger Schluß von dem casu Frauen Hertzogin Barbarâ Sophiâ auf den gegenwärtig-fürwaltenden Vormundschafts-Fall.

§. 29. Exemplum Magdalenæ Sybillæ mag denen Mütterlichen Rechten in Administratione Tutelari nicht præjudiciren.

§. 30. Hertzogin Magdalena Sybilla wurde mit keinem Bestand Rechtens ab Administratione Ducatûs & terrarum ausgeschlossen.

§. 31. Hat solches ipso facto erwiesen.

§. 32. Irriger Schluß von dem casu Sereniſſimæ Duciſſæ Magdalenæ Sybillæ auf den fürwaltenden Vormundschafts-Fall.

§. 33. Lands-Administration mag denen Hertzoglichen Wittiben in Heyraths- und andern Verträgen mit bestem Fug aufgetragen werden.

§. 34. Eben so ist denen Herren Hertzogen zu Würtemberg frey gewesen, die Vormundschaftliche Lands-Regierung in ihren Testamentis sive extraneis, sive Sereniſſimis Matribus aufzutragen.

§. 35. Wird dadurch bestättiget, weilen denen Hertzoglichen Anverwandten nur ein Jus conditionatum & incertum ad Administrationem Ducatûs zustehet.

§. 36. Hertzog Christoph hat in Testamento suo der Frau Mutter, und Principibus extraneis die Lands-Regierung würcklich aufgetragen.

§. 37. Wird weiters ausgeführet.

§. 38. Das Testament Hertzog Ludwigs ist dißfalls gantz einstimmig.

§. 39. Aus was Ursachen Hertzog Eberhard III. Seiner Frau Gemahlin die Lands-Administration nicht zugedacht?

§. 40. Eßlingischer Vertrag stehet deren Hertzoglichen Wittiben Gerechtsamen nicht im Wege.

§. 41. Wird weiter ausgeführt, und dargethan, daß der Facultati Testamento conituendi Tutores dardurch nichts entgangen.

§. 42. Fernere Bestättigung und Beweis, daß aus dem Eßlingischen Vertrag keine Norma Tutelarum Sereniſs. Domûs herzuhohlen.

§. 43. Hertzog Carl Alexander hat der Frau Hertzogin Mariæ Auguſtæ die Administration und Vormundschaftliche Lands-Verwaltung mit bestem Fug aufgetragen.

§. 44. Eben so hat Sereniſſimus Testator die Vormundschaftliche Lands-Mit-Administration Herrn Hertzog Carl Rudolphen, gantz frey, nullatenus verò ex neceſſitate Juris zugedacht.

§. 45. Herr Hertzog zu Würtemberg Oels ist in Testamento Sereniſs. Ducis best befugter Massen præteriret, und vorbeygegangen worden.

§. 46. Tutelam, & Administrationem, tam honorariam, quam actualem & functoriam mögte Hertzog Carl Alexander ohne allen Anstand auch auswärtigen Chur- und Fürsten des Reichs auftragen.

§. 47.

§. 47. Die der Catholischen Lands-Muttern und andern ebenfalls Catholischen Reichs-Fürsten aufgetragene Lands-Administration ist weder denen Lands-Grund-Satzungen, noch denen Reversalien zuwider.

§. 48. Seiner Hochfürstl. Gnaden Herrn Bischoffen zu Bamberg und Wirtzburg in specie ist die Tutel, und Lands-Administration sehr heylsamlich, und Jure optimo aufgetragen worden.

§. 49. Vormundschafftliche Amts-Verwaltung eines Geistlichen Reichs-Fürsten in dem A. C. verwandten Hertzogthum Würtemberg streitet weder mit denen allgemeinen, noch sonderen Würtembergischen Religions-Gesetzen.

§. 50. Einwurf, als ob durch sothane Verfassung wegen der Vormundschaft, insonderheit durch die auf Seiner Hochfürstlichen Gnaden Nachfolgere im Bißthum Wirtzburg gemachte extension der status sacrorum & Jura Domûs leichtlich könnten bekräncket werden, ist unerheblich.

§. 51. Wird dadurch bestättiget, weilen die Vormundschaftliche Verwaltungen Sereniſſimæ Domus Wirtembergicæ in keinem Fall usufructuariæ sondern bloß administratoriæ seynd.

§. 52. Einwurf wird erregt, ob der §vo Testamenti 21. bestimmte modus concurrendi in Regimine Tutelari salvis Reversalibus zu Rechten bestehen möge?

§. 53. Wird gehoben, und, daß solches rechtlich verordnet worden, gründlich erwiesen.

§. 54. Was für gefährliche Folgen sich aus dem widrigen Ansinnen ergeben würden?

§. 55. Der §vo Testamenti 24. enthaltene Lex tutelaris perpetua behindert den valorem Testamenti nicht.

§. 56. Schluß: Daß das Hertzogliche Testament in materialibus allenthalben zu Rechten bestehe.

§. 57. Und deßhalben von Sr. Kayserl. Majestät ohne allen Anstand möge bestättiget werden.

§. 58. Weder Seine Durchl. Herr Hertzog Carl Rudolph, noch einig anderer Agnatus Sereniſſ. Domûs ist das Testamentum in einigem Punct anzufechten berechtiget.

§. 59. Vielweniger mögen Sereniſſ. Agnati das Testamentum gäntzlich annulliren, und übern Hauffen stossen.

§. 60. Wird weiters ausgeführt.

§. 61. Würtembergischen Landschafft stehet das Hertzogliche Testament anzufechten, oder umzustossen eben wenig zu.

)( )( )(§. 63.

§. 63. Daß das Geheimbde Raths-Collegium sich proprio nomine wider das Testamentum nicht auflehnen möge, wird erwiesen.

§. 64. Auch nicht nomine alieno, oder mit einem Tertio causam communem zu machen.

§. 65. Besondere Obliegenheit deren Vormündern im Hertzogt. Würtemberg währender Minderjährigkeit des Lands-Regenten.

§. 66. Vormündere mögen wider das Hertzogl. Testament keinen Vergleich errichten.

§. 67. Schluß der vierdten und letzten Abhandlung.



Erste

Erste Abhandlung

Von Fürstlichen Testamenten/ und deren Gültigkeit überhaupt.

§. 1.

Es ist eine bekannte Sache, daß nach denen gemeinen Longobardischen Lehen-Rechten denen Vasallis in Ansehung ihrer Lehen letzte Willens-Verordnungen zu errichten platterdings untersagt, oder doch wenigstens selbigen alle Rechts-Krafft benommen ist (a). Diese Rechts-Regul leidet jedoch in dem Heil. Römischen Reich, bevorab bey denen Reichs-Fahn-Lehen wegen deren gantz besondern Eigenschafft, und deren teutschen Reichs-Fürsten und Ständen von unfürdencklichen Jahren her besitzenden Freyheit, und Ober-Lands-Herrlichen Gewalt eine merckliche Ausnahme; indeme selbige nicht allein in Ansehung ihrer Allodial-Fürstenthümern, Graf- und Herrschafften, sondern auch über ihre Reichs- und andere Lehen, auf gewisse Weiß, und in so weit solches des Heil. Röm. Reichs offentlichen Grund-Gesetzen, Seiner Kayserl. Majestät, als Obristen Lehen-Herrns, oder sonsten männigliches Rechten, insonderheit der wesentlichen Lehens-Eigenschafft nicht zuwider laufft, Testamentarische Verordnungen zu errichten, und zu deren Befolgung ihre, sowohl Lehens, als andere Successores zu verbinden, kundbarer massen befugt und berechtiget seynd; wie solches die alltägliche Erfahrung, und die häuffige bey PFEFFINGERI *Vitriar. Illustrat.* (b) in excerpto befindliche Testamenta, nicht weniger die einstimmige Lehr aller Publicisten sattsam bestättiget (c).

Teutsche Reichs-Fürsten testiren sowohl über ihre allodia, als auch certo modo über ihre Reichs- und andere Lehen.

(a) *I. Feud. 8. pr. II. Feud. 9. §. Donare.*

(b) *Tom. IV. Lib. III. Tit. 20. §. 17. lit. c. p. 115. seq.*

(c) VITRIAR. *Inſtit. Jur. Publ. cit. Lib. IV. Tit. 20. §. 17. ibi:* „Licet enim territoria ſint feudalia, tamen in Germaniâ teſtamentariæ diſpoſitiones obſervantur &c.

REINKING. *Regim. S. & E. Claſſ. 4. c. 7. N. 60. verbis:* „Notandum etiam hic, quod in omnibus ferè Principum Germaniæ familiis teſtamentariæ diſpoſitiones frequententur, in quibus vel æquis, vel in æqualibus portionibus filii inſtituuntur, præcepta Regiminis præſcribuntur, Tutores conſtituuntur impuberibus, vel etiam aſſignato Primogenito Principatu & Regimine, reliquis filiis alimenta & portiones bonorum relinquuntur, cum ſimilibus &c.

ITTER. *de Feud. Imp. Cap. 16. §. 7.*

EUBEN *de Teſtam. Principis vel Comitis. Poſit. XV.* ubi propter liberam hanc teſtandi facultatem rectè aſſerit: „Quod Principatus Germaniæ eatenus ad allodialem indolem rediiſſe videantur.

ARNISÆ. *Lib. II. Relect. polit. C. 3. Sect. 5. n. 19.*

FORSTNER. *in Notis ad Tacit. Lib. II. Annal. p. 142. ſeq.*

HORN. *Jurisprud. Feud. C. XIV. §. 14.* & alii.

§. 2.

Sonderlich iſt Reichs-Fürſten diſpoſitiones paternas inter liberos zu machen frey, und unbenommen:

AM allerwenigſten mag ſothane Rechts-Befugniß denen Fürſten und Ständen des Reichs in einigen Zweiffel gezogen, oder anſprüchig gemacht werden, wann ſelbige unter ihren Fürſtlichen Kindern Krafft obhabender Lands- und vätterlichen Gewalt gewiſſe Verordnungen aufrichten, und per modum diſpoſitionis ultimæ voluntatis veſt ſetzen; zumahlen aber in ſothanen vätterlichen Verfaſſungen die gewöhnliche Succeſſions-Rechte, wie ingleichem Natur und Eigenſchafft deren Reichs-Lehen in ihrer Integrität belaſſen, und beybehalten (§. 1.) Selbſten die gemeine Longobardiſche Lehen-Rechte ſeynd dißfalls nicht abſtimmend, und wollen die vätterliche Diſpoſitiones auch in feudis vollzogen wiſſen (a); welches dann die, auf das Natur- und allgemeine Völcker-Recht ſich gründende, von uralten Zeiten her in Fürſtlichen Häuſern übliche Obſervanz, und unlaugbares Reichs-Herkommen vollkommen beſtättiget (b). Wann einem Vatter als Capiti Familiæ für das Wohlſeyn, und Beſte ſeiner Deſcendenten alle mögliche Vorſorge zu tragen, und zu dieſem Endzweck abzielende gute Anſtalten, und Verordnungen zu machen, nach denen Göttlichen, natür- und menſchlichen Satzungen ohnſtrittig zuſtehet, um wie viel mehr muß dann einem Vater, ſo zugleich ein vornehmer Lands-Regent mit iſt, deme folgſam auch in denen Perſohnen ſeiner Nachfolgern und Erben das Heyl und

Wohl-

Wohlfahrt des Vaterlandes zu befördern oblieget, solches nach allen Rechten vergönnt, und erlaubt seyn; so daß demnach alle Einschränckungen der Väterlichen Gewalt in so fern, als von der Natur selbsten und der angebohrnen Liebe deren Eltern abweichend, für gehäßig zu achten, und als unbillig anzusehen seynd.

(a) *Arg. II. Feud. 45. & 51. § Filius.*
PETR. de LUDEWIG. *Opuscul. Tom. I. Lib. 2. feud. Opusc. II. Diff. 22. ibi:*
„Jure communi Pater etiam de feudo disponit inter li-„beros.
(b) PFEFFINGER *Vitriar. illust. Tom. IV. c. l.* Allwo er solches mit vielen alten und neuern Exempeln bekräfftiget.
STRUVE. *Syntag. Jur. Feud. C. 9. Aph. 12.* Aliique plures, qui ex patriæ potestatis partim, partim ex superioritatis Jure hanc Principum potestatem derivant.

§. 3.

Jedoch verstehet sich von selbsten, und bringen es die denen Fürsten und Ständen gegen Seine Kayserliche Majestät, und gesamtes Reich obhabende schwere Pflichten ohnehin mit sich, daß dergleichen Testamentliche Verfassungen in allem denen offentlichen Reichs-Grund Satzungen einstimmig und conform seyn müssen; so fort nichts in sich enthalten dörffen, so dem allgemeinen Ruhestand, Wohlfahrt und Sicherheit des Reichs, und deren Ständen unter sich auf einige Art zuwider wäre; anerwogen alles dasjenige, so in dem Westphälischen Frieden-Schluß (a), und denen Kayserlichen Wahl-Capitulationen (b) in Ansehung deren Ständen unter sich, und mit auswärtigen zu ihrer Sicherheit und Wohlfahrt machenden Bündnüssen beschlossen, und tanquam lege pragmatica vest gestellt worden: „Daß nehmlich solche Bündnüsse nicht wider den regierenden Römischen Kayser und das Reich, noch wider den allgemeinen Land-Frieden, Münster- und Oßnabrückischen Frieden-Schluß seyn, und daß diß alles nach Laut desselben, und unverletzt des Eyds, womit ein jeder Stand dem regierenden Römischen Kayser, und dem Heil. Römischen Reich verwandt ist, geschehen solle, propter generalitatem & identitatem rationis, allerdings auch von Fürstlichen Testamenten, und letzten Willens-Verordnungen gelten muß.

Fürstliche Testamenta müssen jedoch weder des H. Röm. Reichs offentlichen Grund-Gesetzen

(a) *Instr. P. Osnab. Art. VIII. §.* Gaudeant *&c.*
(b) Kayserl. Wahl-*Capitulation Art. VI. §.* „So viel aber „die Stände des Reichs ꝛc.

§. 4.

Weder denen Reichs-Lehen-Rechten, Juribus Agnatorum, und Pactis familiae entgegen seyn.

Wie dann nicht minder bereits Eingangs (§. 1.) erinnerter massen dergleichen Fürstliche Testamenta auf solche Art verfaßt, und eingerichtet seyn müssen, damit weder denen Juribus supremi Domini directi, Imperatoris & Imperii, noch denen besonderen Lehens-Verfassungen, Familien-Verträgen, und zur Observanz gediehenen Herkommen einiges Præjudiz oder Nachtheil zuwachse; weder deren à primo acquirente abstammenden, und daher ihre Jura Succedendi herleitenden nächster Anverwandten Befügnüsse wider Recht und Billigkeit gekräncket, geschmählert, oder gar zu Grund gerichtet werden; angesehen in so weit, und was diese Puncten anbetrifft, die bereits oben (§. 1.) berührte Rechts-Regul:

„Quod nulla defuncti ordinatio manere, vel valere de-
„beat (a)

einschlagen, und das Testament in so fern zu recht nicht bestehen würde (b).

(a) *I. Feud. 8. II. Feud. 52. pr. & 55.*

(b) *Arg. L. 9. de Fideicomm. L. 9. §. 1. Pandect. Locat. Cond. L. 31. Pandect. de Pign. & Hypoth.* Quippe qui causam succedendi non habet ab eo, cui succedit, ejus etiam nomine gravandus haud est.

§. 5.

Ob bey Errichtung Fürstl. Testamenten die Solennitates Juris Civilis zu beobachten? ist unter denen Publicisten nicht ausgemacht.

Was hingegen die äussere Zierlichkeiten, und Gesetzmäßige Form Fürstlicher Testamenten anbelangt, da wird unter denen Rechts-Gelehrten noch sehr gestritten: Ob Fürsten und Stände des Reichs in Aufrichtung ihrer letzten Willens-Verordnungen an die Solennitates Juris communis gebunden? Oder nicht vielmehr nach denen gemeinen Völcker-Rechten, adhibito numero testium arbitrario, vel sola etiam scripturâ zu testiren befugt seyen? (a)

In welchen Rechts-Streit man sich zwar in gegenwärtiger Schrifft weitläufftig einzulassen, und solchen aus denen gemeinen sowohl, als sonderen der Heil. Römischen Reichs Staats-Rechten zu erörtern um deshalben für unnöthig erachtet, weilen das Hertzoglich-Würtembergische Testament quoad Solennitates Juris Civilis in allem richtig (b), sofort in so fern einiger Anfechtung im mindesten nicht unterworffen ist.

(a) *Confer.* Eyben. *Dissert. de Testam. Principis vel Comitis posit. XI.* Ubi utriusque sententiæ patronos, & rationes fusè refert.

(b) Videatur infra, Dritte Abhandlung.

§. 6.

§. 6.

Indessen, weilen nicht zu laugnen, daß Fürsten und Stände des Reichs, cujuscunque etiam Ordinis fuerint, unter sich, und in Ansehung des Heil. Römischen Reichs allerhöchsten Gerichtbarkeit als personæ privatæ, sub Judice communi constitutæ zu achten seynd, folglich derenjenigen Meynung, so da pro Solennitatibus Juris communis streitet, nach der Schärffe deren Gesetzen, und in denen Teutschen Staats-Rechten weit besser begründet, auch in praxi selbsten viel sicherer und ohne Gefahr befolget wird, so ist Fürsten und Ständen dißfalls denen gemeinen Rechten nachzuleben, und in Errichtung dero letzten Willens-Verordnungen die gewöhnliche Solennitates Juris nicht ausser Augen zu setzen mit Coccejo (a), Rosenthalio (b), Eybenio (c), Hornio (d), Mascovio (e), und vielen anderen allerdings einzurathen; wie dann auch solche in denen mehristen von Pfeffingero *in Vitriar. Illustr.* (f) angeführten Fürstlichen Testamentis genau beobachtet worden.

Jedoch mehrer Sicherheit willen iederzeit rathsam.

(a) *Dissert. de Testam. Princip. Sect. II. §. 8.*
(b) *De Feud. 12. Concl. 110. n. 15. 16. seq.*
(c) *Cit. Dissert. Possit. XI.*
(d) *Jurisprud. Feud. C. XIV. §. 14.*
(e) *Princip. Juris publ. Lib. VI. §. 17.*
(f) *Tom. IV. cit. l. p. 135. seq.*

§. 7.

Gleichwie aber bey Errichtung vätterlicher Dispositionen unter denen Kindern die gemeine Rechten selbsten die scrupulose Beobachtung deren sonst erforderlichen Zierlichkeiten nachgelassen, und zur natürlichen Simplicität zuruck getretten seynd: weilen nehmlich denen Gesetzgebern unglaublich geschienen, daß ein Vatter in dergleichen Disposition die Liebe seiner Kinder solte ausser Acht gesetzt, und nicht vielmehr auf alle Weiß für deren Bestes besorgt gewesen seyn, sie demnach der vätterlichen Liebe und Zuneigung unanständig ermessen haben, daß deren Eltern letzter Wille sub prætextu defectûs solennitatum solte angefochten, oder gar übern Hauffen gestossen werden; also hat es in denen Fällen, da Fürsten und Stände des Reichs dispositiones paternas inter liberos errichten (§. 2.), bey denen gemeinen Rechten um so mehrer sein rechtliches Bewenden, als (§. præced.) erinnerter massen nach vieler Publicisten Meynung (a) auch andere dero Testamentarische Verfassungen ohne Beobachtung deren gewöhnlichen Solennitäten Rechts-beständig errichtet werden mögen.

In denen Fürstlichen dispositionibus paternis inter liberos hat es bey dem Jure communi sein Verbleiben.

(a) *Vid.* MYLERUS ab Ehrenbach, *de Princip. & Stat. Imp. P. I. C. 26. §. 3. seq.*

§. 8.

Brocardica Juris Romani lassen sich auf Fürstl. Testamenta so schechterdings nicht ziehen.

Eben so wird auch wohl niemand in Abrede stellen, daß die nach der gantz besondern Römischen Staats-Verfassung schmeckende Brocardica oder Rechts-Reguln, E. g. Quod nemo pro parte testatus, pro parte intestatus decedere possit (a). Quod corruente testamento insimul Tutela Testamentaria corruat (b). Quod Filiusfamilias nequidem permittente Patre testari queat &c. auf den Teutschen Reichs-Staat, sonderheitlich dessen vornehmste Glieder und Stände gantz nicht schicke, auch nicht ohne viele Unförmlichkeiten ad Testamenta Principum können oder mögen gezogen werden (c). Und wann gleich in L. 7. π. de R. J. gesagt wird: Quod naturalis pugna sit, pro parte testatum, pro parte intestatum decedere, so haben doch bereits viele Rechts-Gelehrte angemerckt, daß dieser pugna naturalis nur eine Geburt deren Römischen Gesetzen seye, wovon weder Natur, noch Völcker-Rechte ichtwas wissen (d); welches auch nur daher erhellet, weilen in Testamentis militum, als worinnen die Römische Rechte selbsten bey der natürlichen Simplicität verblieben, ermeldtes Brocardicum keinen Platz findet (e); Zudeme ist ja notorium, daß über einen gewissen Antheil seiner Güter, wovon nur zu testiren erlaubt ist, ohne allen Zweiffel ein Testament errichtet, und darinnen ein Erb eingesetzet werden mag (f); Die Richtigkeit hingegen des zweyten Brocardici, und dessen weniger Bestand in Teutschen Landen daraus genugsam abzunehmen ist, daß die Römer selbsten die Tutores Testamento etiam imperfecto (g) (idem est de rescisso (h)) datos bestättiget, und, juxta infra uberius deducenda, in diesen Fällen, existente scilicet Testamento aut imperfecto, aut rescisso, weder der Tutelæ legitimæ, noch dativæ einigen Raum gegönnet haben.

(a) *L. 7. π.* de R. J.
(b) *L. 8. & 10. pr. π. de Testam. tutel.*
(c) GRIBNER. *Opusc. Tom. I. Sect. V. §. 12.*
(d) COCCEJ. *de Testam. Princ. P. II. §. 15.*
(e) *L. 6. π. de Testam. milit.*
(f) BOEHMER. *Consil. Tom. I. P. II. Argum. 100. n. 32.*
(g) *L. 2. & tot. Tit. C. de confirmand. Tut.*
(h) *L. 26. §. 2. π. de Testam. tutel.*

Ob Fürstl. Testamenta nothwendig von Ihro Kayserl. Majestät müssen bestättiget werden?

§. 9.

Wie nun alles dieses unter denen Publicisten eine ausgemachte Sache, und unstreitig ist, also erfordert eine genauere, und zur gegenwärtigen Absicht mehr dienende Unter-

Untersuchung: Ob dann die von Fürsten und Ständen obverstandener massen errichtete Testamenta von Ihro Kayserlichen Majestät ohnumgänglich müssen confirmiret werden; solchergestalten, daß im Fall sothane Confirmatio entweder noch bey Leb-Zeiten des Testatoris, oder nach dessen tödtlichen Hintritt von dessen Erben und Nachfolgern nicht ist erlangt, und erhalten worden, das errichtete Testamentum, alsdann propter non petitam aut impetratam Confirmationem Cæsaream als ohnkräfftig zerfalle, und zu nichten werde? Oder ob nicht vielmehr ermanglender Bestättigung ohnerachtet, wann anderst sonst kein wesentliches vitium, vel in totum, vel pro parte an dem Testament erscheinet, sothane letzten Willens Verfassung auch in judicio contradictorio, sive petitorio, sive possessorio, für gültig angesehen, sofort in so weit für Rechts-beständig müsse erkannt werden?

§. 10.

Bey rechtlicher Entscheidung dieser Frag ist zuforderist auf die inhaltliche Puncten des Testaments selbsten das Augenmerck zu wenden; sodann 2. ein Unterschied zu machen inter id, quod est necessitatis, & inter id, quod est consilii, und nur zu mehrerer Vorsorge und Sicherheit unternommen wird.

Worauf bey Entscheidung dieser Frage zu sehen?

Daß Fürsten und Stände des Reichs ihre errichtende letzten Willens Verfassungen, von welcherley Art, und Innhalt die auch seyen, von Ihro Kayserlichen Majestät, als Obristen Richter und allerhöchsten Ober-Haupt bestättigen lassen, ist jederzeit dienlich, und rathsam (a), welches wohl niemand in Zweiffel ziehen wird; indeme dardurch alle frivola litigia vermieden, die Testamenta nicht so leichtlich angefochten, sondern vielmehr die darinnen enthaltene gute Verordnungen des Testatoris in grössere Sicherheit gesetzt, und ohne verdrießliche Verzögerungen zum gedeyhlichen Effect gebracht werden.

Erlangung der Kayserl. Confirmation bey Fürstlichen Testamenten ist jederzeit Consilii.

(a) *Conf.* Elect. Juris Publ. *Tom. II. N. II.* Von Confirmation pactorum successoriorum &c.

§. 11.

Nicht minder ist klar, und ausgemacht, daß in denen Fällen, wo ein Fürst oder Reichs-Stand in seinem Testament ein oder anders, welches ohne Kayserl. Consens und Einwilligung Er zu verfügen nicht Fug oder Macht hat, es betreffe gleich solches die Reichs-Lehenbare, oder eigenthümliche, und Allodial-Landen und Herrschafften (sintemahlen auch in diesen sich anstößige, Seiner Kayserl. Majestät, und dem Statu Imperii Publico verfängliche dispositiones ereignen können (a)) zu verord-

Auch nothwendig in Sachen welchen ohne Consensu Cæsareo valide nichts mag verfügt werden.

nen, und seinen Erben oder Nachfolgern als eine verbindliche Richt-Schnur ihrer Handlungen vorzuschreiben gedencket, sothane Testamentarische Verordnung ohne vorher erlangte, oder doch nach erfolgte Seiner Kayserl. Majestät, und pro re nata auch allgemeinen des Reichs Einwilligung zu recht keineswegs bestehen, oder für gültig würde mögen geachtet werden. Dergleichen wäre z. E. wann ein Reichs-Vasall in seinem Testament seine Erben einem extraneo zu Lehens-Diensten verpflichten, oder gar von der unmittelbahren Unterwürffigkeit gegen Seine Kayserl. Majestät und das Reich entziehen: in der ersten Belehnung nicht mitbegriffene Personen zur Lehens-Succession beruffen, oder denen nächsten Erben substituiren: das Recht der Erst-Geburt entweder von neuem einführen, oder im Fall solches bereits von Alters introducirt, wiederum abstellen, und statt dessen die Successionem promiscuam, oder einen andern modum succedendi vest setzen wolte; dann da würden diese und dergleichen andere dispositiones ohne allergnädigste Einwilligung Seiner Kayserlichen Majestät, und, nach gestalten Sachen Genehmhaltung des gantzen Reichs nicht bestehen, sondern zu deren Validität die Confirmationes Cæsareæ als ein wesentliches Stück allerdings erfordert werden.

(a) Pfeffinger. *Vitriar. Illustr. Tom. IV. Lib. III. Tit. 20. §. 17. lit. c. p. 114.*

(b) Struve. *Syntagm. Jur. Publ. Cap. 12. §. 2.* Henniges. *de summa Imper. potestate circa profana Cap. 16. §. 4.* Elect. J. P. *Tom. 2. cit. l.*

§. 12.

In andern Fällen bestehen Fürstl. Testamenta auch ohne die Kayserliche Bestättigung.

Wann im Gegentheil in denen Fürstlichen Testamenten lauter solche Dinge enthalten, worüber ein Reichs-Fürst entweder nach denen gemeinen, oder besondern des H. Röm. Reichs Gesetzen, und Herkommen (§§. 2. & 3.) zu disponiren Fug und Macht hat, es geschehe gleich solches in Lehen, oder Eigenthum, so bestehen sothane letzten Willens Verordnungen auch ohne Kayserliche Bestättigung; In Betracht in keinem gemeinen, oder Reichs-Gesetzen versehen, noch auch sonsten erweißlich zu machen ist, daß ad validitatem Testamentorum die Confirmationes Cesareæ schlechterdings, und ohne Ausnahm erfordert werden. Bekannten und offenbahren Rechtens ist es, daß auch so gar deren Privatorum ultimæ voluntates für beheiligt angesehen, und ohne rechtliche Bestättigung für gültig geachtet werden; um so weniger also mögen deren Reichs-Ständen ordentlich errichtete, und denen Reichs-Gesetzen nicht zuwider lauffende Testamenta von wegen ermanglender Kayserl. Confirmation, oder allenfalls ante sententiam Judicis declaratoriam als ohnkräfftig verworffen und gar umgestossen werden. Principibus sane & Statibus Imperii

perii denegandum haud eſt, quod cuivis privatorum permiſſum eſt (a)

(a) Limm. *J. Publ. Lib. 10. C. 8. §. 132. & 133. juncto §. 156. p. 193. & 201.*
Pfeffinger. *cit. l. §. 17. lit. c. pr.*
Struve. *Syntagm. J. P. Cap. 27. §. 28.*

§. 13.

Und iſt dieſes um ſo unzweiffelhaffter, weilen in keinen Fällen, auch wo ſonſten ad validitatem diſpoſitionis teſtamentariæ Seiner Kayſerl. Majeſtät allergnädigſte Bewilligung erfordert wird (§. 11.) die Confirmatio Cæſarea unter die weſentliche Zierlichkeiten Fürſtlicher Teſtamenten kan gerechnet werden, dergeſtalten daß ob non requiſitam Confirmationem Cæſaream die Teſtamenta als nulliter & contra Juris ordinem confecta zerfallen müßten: das Gegentheil beruhet vielmehr in offener Erfahrung, und führet Pfeffinger. *in Vitriar. Illuſtr.* (a) gar viele auch ohne dergleichen Confirmation für gültig erkannte, und zur würcklichen Befolgung gediehene Fürſtliche Teſtamenta an. Daß aber, wo ad validitatem actus aus obenangeführten Urſachen (§. 11.) der Conſenſus Cæſareus nothwendig erfordert wird, ohne ſelbigen ſothane diſpoſitio nicht beſtehen möge, rühret nicht ex defectu Solennitatis Teſtamentariæ, utpote quæ juxta vulgatam regulam Juris: *Quod retro, ſive ab initio, nullum eſt, ex poſt non poteſt reconvaleſcere* (b), ſanari nequit, ſondern ab alio vitio extrinſeco, nehmlich daher, daß der Teſtator über ſothanen Punct absque Conſenſu Imperatoris, ſive Imperii validè nichts verfügen können, welcher Defect auch noch nach errichteten Teſtament kan geheylet werden; oder im Fall ſolches nicht zu erhalten, doch die übrige Teſtamentliche Verfaſſungen in ſalvo belaſſet (§. 8. & infra §. 27.).

Kayſerl. Beſtättigung iſt keine weſentliche Solennität Fürſtl. Teſtamenten.

(a) *Cit. l. p. 115. ſeq.*
(b) *L. Quod initio 29. de R. J.*

§. 14.

Wann nun aber in ein- oder andern Fällen Fürſten und Stände des Reichs um Beſtättigung ihrer Teſtamentlichen Verordnungen allergehorſamſt anſuchen, und die Teſtamenta bey genauer deren Unterſuchung weder Seiner Kayſerlichen Majeſtät, und des Heiligen Römiſchen Reichs Gerechtſamen, noch ſonſten eines Tertii Rechten ichtwas verfängliches offenbar zu enthalten erfunden werden, auch übrigens Seine Kayſerliche Majeſtät die allerhöchſt Dero Einwilligung erforderende

Bey Ertheilung Kayſerl. Confirmationen werden deren Agnatorum Einſtreuungen zum Voraus nicht leichtlich gehört.

Puncten, falls deren einige darinnen begriffen, genehm halten; so erfolget alsdann die Confirmatio Cæsarea ohne ferneren Aufschub, oder Anstand; auch ohne deren Agnaten etwa machende weitaussehende Einstreuungen zum Voraus in lange Deliberation und Erörterung zu ziehen, es wäre dann Sache, daß das negotium ohnehin das gesamte Fürstliche Hauß mit angienge, oder die von denen Herren Agnatis gemachte Einwendungen statthafft erwiesen, und untrüglich dargethan würden; dann daß in diesen Fällen eine causæ cognitio vorhergehen müßte, wird niemand in Abrede stellen, ist auch dem allgemeinen Reichs-Praxi in allem conform (a).

(a) Vid. Reichs-Hof-Raths-Conclusum *de 4. Octobr. 1729.* apud MOSERUM *Tom. VI. pag. 783.*

§. 15.

Besonders, weilen per Confirmationes Caesareas deren Juribus nicht praejudicirt wird.

WElches dann um so gerechter, weilen dergleichen Confirmationes Cesareæ gewöhnlicher massen salvis juribus Cæsaris & Imperii, ac cujuscunque Tertii pflegen ertheilt zu werden (a), und Seine Kayserliche Majestät voraus setzen, daß Impetrantischer Testator in seinem Testament wider die pacta domus, & Jura Agnatorum nichts einfliessen lassen, oder sich doch allschon mit selbigen werde abgefunden haben.

(a) UFFENBACH. *De Consil. Imp. Aul. C. XI. §. 10. p. 137.*

§. 16.

Erläuterung des vorhergehenden.

WObey dannoch zu bemercken, daß sothane clausulæ jurium reservatoriæ nur von Juribus Agnatorum perfectis, ex prima investitura, pacto, aut aliunde quæsitis, keineswegs aber von solchen Gerechtsamen mögen verstanden werden, worüber der Possessor allodii sive feudi cum, vel sine consensu Domini directi nach Gutdüncken zu disponiren berechtiget ware: wohin etwa das Recht der Erst-Geburt (a), und sonst andere zum Besten deren Fürstlichen Häusern und Lehen selbsten verfassende heylsame Verordnungen mögen gerechnet werden; als wider welche die Herren Agnati proximiores sich vergebens aufflehnen, mit noch wenigeren Bewürckung aber die Kayserliche Confirmation gar zu hintertreiben bemühen würden.

(a) De LUDOLF. *Tr. De Jure Primogen. P. spec. §. XI. n. 13. 14. & 15.*

§. 17.

Kayserliche Confirmation mag

AUs deme nun, was bishero ausgeführt worden (13. & 14.) ergiebet sich noch diese untrügliche Folge, daß deren Für-

Fürsten, und Reichs-Ständen Testamenta sowohl nach deren Tod, als bey deren Leb-Zeiten von Ihro Kayserlichen Majestät mögen confirmirt werden. Dann entweder seynd solche Puncten darinnen enthalten, welche ohne Kayserliche Confirmation, Consens, und Einwilligung ohne das nicht bestehen mögen (§. 11.); oder welche auch ausser der Kayserlichen Bestättigung allschon Rechtsgültig, nur mehrerer Sicherheit wegen mit der Auctorität des allerhöchsten Richters und Lehen-Herrns begleitet, im übrigen eines jeden Rechte unbetastet und unbekräncket zu belassen, vorausgesetzt werden (§. 12.). Im ersteren Fall, wo die gantze Sache auf die allerhöchste Kayserliche Willkühr und Beystimmung ankommt, ist in sich gleich-gültig, ob sothaner Consensus Cæsareus, noch bey Leb-Zeiten, oder nach dem Tod des Testatoris von dessen Erben erlanget werde; da zumahlen erwiesener massen die Confirmationes Cæsareæ auch nicht einstens in diesen Casibus zu denen wesentlichen Zierlichkeiten Fürstl. Testamenten zu rechnen seynd (§. 13.). Im andern Fall leyden sothane, etiam post fata Testatoris ertheilende Confirmationes noch weniger einigen Anstand, weilen, wie bereits erwehnet worden, die im Testament verfaßte Puncten ohnehin, und ausser der Bestättigung zu recht bestehen, auch allenfalls durch die ertheilende Confirmation niemanden einiges Nachtheil zuwachset (§. 15.), sondern, salvo interim Testamento, eines jeden Rechte, und etwa dargegen habende actiones integræ, & illibatæ belassen werden (§. cit.). Welches alles dann um so ehender Platz finden muß, wann das Testament salvis per omnia Imperatoris & Imperii Juribus, augenscheinlich zum Besten deren Erben, wie nicht weniger Land und Leuten eingerichtet, und der verstorbene Testator selbsten noch bey Leb-Zeiten entweder sonders, oder im Testament um die Kayserliche Confirmation allerunterthänigst angesucht und gebetten hat (a)

nach wie vor dem tödtlichen Hintritt Principis Testatoris ertheilt werden.

(a) Vid. Stryck. *De Caut. Testam. Cap. VI. Memb: II. §. 5. seq.* Ubi in genere monstrat quod testamento vasalli, mortuo eodem adhuc consensus domini accedere possit. Moser. *Tom. VI. p. 482.* Reichs-Hof-Raths-*Concl. de 9. April. 1725.* vi cujus testamenti & dispositionis paternæ inter liberos Ducis Saxoniæ lineæ Coburgens. & Meinung. Confirmatio post obitum à Tutoribus petita, decreta fuit.

§. 18.

Worüber, und wie fern weiters einem Lands-Fürsten und Reichs-Stand in seinem Testament theils Vätterliche, theils Lands-herrliche Verordnungen zu machen, und ohne Anstoß zu testiren frey stehe, lasset sich schon einiger massen, und überhaupt

Objecta Fürstl. letzten Willens-Verordnungen lassen sich aus bißherigen sattsam ermessen

überhaupt, aus denen, Fürstlichen Testamenten durch die Reichs- und Lehen-Rechte gesetzten, hie oben (§§. 3. & 4.) erwiesenen Schrancken verstehen und abnehmen: doch ist wahr, daß in diesen Fällen auf die besondere Art und Eigenschafft deren Landen, Herrschafften, und Gütern, an scilicet feudalia sint? an allodialia? nicht minder auf die Particular-Verfassungen deren Fürstenthümern, Pacta Familiæ, und übliches Herkommen vorzüglich zu sehen, und hieraus das weitere Ziel und Maaß zu nehmen seye.

§. 19.

Fürsten und Stände des Reichs seynd in dero letzten Willens-Verfassungen zugleich Legislatores oder Gesetzgeber.

Dieses ist jedoch in gegenwärtiger Beleuchtung als eine wichtige Wahrheit nicht vorbey zu gehen, und wohl zu bemercken, daß gleichwie Fürsten und Ständen des Reichs die Ober-Lands-Herrliche Gewalt, und davon abhangendes Recht und Befügniß zu allgemeinem Besten Dero Fürstenthümern und Landen gute Ordnungen, Gesetze und Verfassungen zu machen, in ihren Territoriis ohn allen Zweiffel zukommt (a), also auch Selbige nicht minder in Dero Testamenten, als welche ohnehin noch bey Dero Leb-Zeiten, folglich da die potestas legislatoria annoch in pleno robore, und integra ist, pflegen errichtet zu werden, nebst Bestellung deren Appanagien, und Abfertigung deren nachgebohrnen Printzen, Aussteurung deren Fürstlichen Fräulein, Verpfleg- und Stands-mäßigen Versorgung Fürstlicher Wittiben, und dergleichen, sowohl ihren Lehens- und anderen Successoribus, als auch Räthen und Unterthanen, ordentliche Gesetze vorzuschreiben, und zu deren ohnverbrüchlichen Befolgung Rechts-kräfftig zu verbinnen befugt, und berechtiget seynd; um so viel mehr, weilen notoriè die promulgatio legis eben nicht zu der Zeit geschehen muß, da das Gesetze gemacht, und verfasset worden, sondern nach dem Exempel deren Reichs-Neben-Abschieden (b) auf viele Jahre hinaus, ja gar füglich biß nach dem Tod des Gesetzgebers mag verschoben werden.

(a) *Instrum. P. Osnab. Art. VIII. §. 1.* Ut autem provisum sit &c.

(b) STRUVE. *Syntagm. Jur. Publ. C. 6. §. 34.*

§. 20.

Grosser Unterschied Fürstl. Testamenten von denen Testamentis privatorum.

Und eben aus diesen mercklichen Vorrechten, und Gewalt deren Reichs-Fürsten, und Ständen erhellet von neuem (§. 8.), daß sich Dero Testamenta oder letzte Willens-Verordnungen nicht so schlechthin nach dem Fuß-Maas deren Römischen Gesetzen abmessen, oder beurtheilen lassen (a). Privatorum ultimæ voluntates gehen, und erstrecken sich alleinig auf negotia

negotia familiæ, da im Gegentheil die Teſtamenta Principum als allgemeine und ordentliche Lands-Geſetze (§. 19.) viel weiter gehen, und nicht allein die Erben, ſondern annebens Land und Leute zu deren Veſthaltung und ohnverbrüchlichen Befolgung verbinden; wovon uns das Teſtamentum EBERHARDI Senioris Ducis Würtemb., als welches die Land-Stände auch nach deſſen Tod pro Lege publica erkannt, und angenommen haben (b), nebſt anderen mehr kräfftige Zeugnüſſe abgeben. Es iſt nemlich ein Lands-Fürſt in ſeinem Teſtament ein Legislator tam publicus, quam privatus; *Privatus* inter ſuos, & intuitu Familiæ: *Publicus* intuitu ſubditorum cujuscunque ordinis, & univerſi territorii.

(a) GRIBNER. *Opuſc. Tom. I. Sect. V. C. II. §. 3.*
(b) MOSER. *Wirtemb. Diplomat. N. 32.* Ordnung und Regiment ꝛc. §. Nachdem auch die Juden p. 233.

§. 21.

Befügnuß deren Fürſten und Ständen des Reichs in ihren Teſtamentis ratione adminiſtrationis terrarum & tutelæ gewiſſe Verordnungen zu machen.

UNter diejenige Puncten, worüber Fürſten und Stände des Reichs in ihren Teſtamentis heylſame Verordnungen aufzurichten pflegen, gehöret unter andern die Vomundſchaftliche Verwaltung über deren hinterlaſſende minder-jährige Fürſtliche Jugend, und die damit verknüpfte adminiſtration, und Vormundſchaftliche Regierung von Land und Leuten. Dann eben wie nach denen Römiſchen Rechten vor allem auf die in Teſtamento verordnete Tutel geſehen, und dasjenige, ſo ein Paterfamilias ſuper re, tutelave ſuæ rei verfügt, nicht anders, als ein förmliches Geſetze oder Jus (intra domeſticos licet parietes conditum) beobachtet wird (a); alſo muß deren Teutſchen Reichs-Fürſten und Ständen, als welchen auſſer der vätterlichen, annoch die Lands-Herrliche Gewalt und Ober-Vottmäſigkeit zuſtehet (§§. 19. & 20.), ratione tutelæ & adminiſtrationis terrarum beſt-befugter maſſen verfaſten letztens Willens-Meynungen à potiori ohnverbrüchlich nachgelebt, und hierauf vorzüglich um ſo mehrers geſehen werden, weilen vernünftiger Weiß nicht wohl zu ermeſſen, warum der hohe Reichs-Fürſten-Stand in dieſem Fall weniger Recht, als ein privatus, oder nach widriger Meynung die communem poteſtatem patriam nicht haben ſolte, oder könnte; da doch der Fürſtliche und Reichs-Ständiſche Character ſich dißfalls ehinder eines Vorrechts, als wenigeren Gewalts zu erfreuen hat, eoquod qualitas principis & Statûs Imperii notoriè de Juribus Majeſtaticis certo pondere, & menſurâ participandum habeat.

(a.) *§. 3. Inſt. De Tutel.* Item *de Legitim. Agnat. tutelâ pr.* ibid. *L. 11. π. De teſtament. tutel. l. 6. π. De legitim. tut.*

§. 22.

Welcher nicht entgegen stehet, was in A.B. ratione tutelæ Elect. enthalten.

UNd obwolen in der güldenen Bulle Cap. VII. in Ansehung deren Churfürstlichen Vormundschafften ein anderes vestgestellt, und die Vormundschaftliche Verwaltung deren unmündigen, oder minder-jährigen Chur-Printzen dem nächsten Agnato zugedacht wird, so daß auch nach deren meinsten Publicisten Meynung sothane Tutelæ wenigstens quoad terras Electorales administrationem & exercitium Jurium ad dignitatem præcisè Electoralem pertinentium Testaments-weiß keinem andern aufgetragen, nothfolglich der proximior Agnatus in totum nicht möge oder könne ausgeschlossen werden; so hat doch allenfalls solches bey denen Chur-fürsten, und Chur-fürstenthümern seine gantz besondere triftige Abweichungs-Gründe, welche sich auf andere Reichs-Fürstenthümer, Graf- und Herrschafften nicht eben überall gleichmäßig ziehen, oder zueignen lassen. Infolgsam ist angeregte Constitutio A. B. bloß als eine Ausnahme von dem Jure communi, und kundbaren Reichs üblichen Observanz anzusehen; ausser welcher denen Reichs-Fürsten und Ständen ihre hinterlassene minder-jährige Pupillen nach Willkühr zu bevormunden frey und unbenommen ist (a); zumahlen bekanntlicher massen die Reichs-Churfürsten selbsten denen Tutoribus legitimis, ein oder mehrere Contutores beyzusetzen, und mit dieser Erläuterung vorerwehnten Reichs-Fundamental-Gesetze zu verstehen pflegen (b). Daß übrigens disfalls zwischen Reichs-Lehenbaren, und eigenthümlichen Fürstenthümern, Graf- oder Herrschaften kein Unterscheid zu machen, und sowol in jenen, als diesen Tutores Testamentarii mögen ernennet werden, soll in folgender Abhandlung umständlich erwiesen, und gründlich dargethan werden.

(a) Struve. *Syntagm. Jur. pub. Cap. 27. §. 26.* Euben. *cit. dissert. De testam. Princip. vel Com. pos. XVI.* Myler. *ab* Ehrenb. *De Princip. & Stat. Imp.* P. I. Cap. 29. n. 3. sub fin. ubi ita infinit: „Ac hodierna Imperii practica hoc observat, ut „nihil frequentius sit in Imp. R. Germ. quam Principum „ac Comitum Imp. elogia ultima de tutelâ pupillorum „illustrium disponentia. Stryck. *De Tutel. Mater. Prin. Imp. Cap. I. §. 3.*

(b) Pfeffinger. *Vitriar. Illustr. Tom. III. Lib. III. Tit. II. §. 4. p. 779. verbis:* Ubi argumenta &c.

§. 23.

Beschränckungen Fürstlicher Gewalt tutores te-

WOraus sich dann noch ferner dieser untrügliche Schluß ergiebet, daß, wie alle exceptiones à communi, & recepto Jure, und insonderheit auch die Einschränckungen der vät-

ter-

terlichen Gewalt, wegen der Vormundschaft deren hinterlassenden Kinder heylsame Verordnungen zu machen, in facto beruhen, und deshalben erwiesen werden müssen (a); also unter Fürsten und Reichs-Ständen alle exceptiones & limitationes Juris, denen nachlassenden Fürstlichen Pupillen Testamentliche Vormünder zu bestellen, als ausschweiffend, und von denen gemeinen, Reichsüblichen notorischen Rechten abweichend (§§. 2. & 22.), facti seyen, nothfolglich von denenjenigen, so da einem Fürsten oder Reichs-Stand dieser Befügniß halber Streit erregen, und solches Jus entweder gäntzlich, oder zum Theil anspruchig machen, darzuthun, und tamquam fundamentum petiti sui, durch hinlängliche Beweis-Gründe zu erhärten seyen. Widrigen Falls, und so lang solches nicht bewerckstelliget worden, bleibt der Richter in tramite Juris communis, und bey dem Reichs-üblichen Herkommen; Krafft dessen pro Tutelâ Testamentariâ tanquam normâ in so lang gesprochen wird, biß die Ausnahmen in besonderen Fällen ex Legibus Imp. publicis, Pactis Familiæ, oder auf sonst andere Art genugsam docirt, und glaubhafft erwiesen werden (b).

stamentarios zu verordnen, seynd überhaupt facti, und zu erweisen.

(a) *Cap. ad decimas. 2. De Restit. Spol. in 6.* WESNBEC. *Vol. I. Conf. I. n. 11. cum aliis.*

(b) *p. L. 5. π. De probat. L. 19. C. De Ss. Ecclesiis. L. 21. C. de Furtis* CONFER. quoque MOSER. R. Hofr. *Concl. Tom. VI. p. 42. ubi in concluso De 13. Maji. 1728. in causa* Auffäß puncto extraditionis pupilli, expressis verbis habetur: „Daß zu„forderist die Einsicht des angegebenen Vätterlichen Testa„ments, und etwa errichteten pactorum dotalium ange„stellet, und was darinnen zu Entscheidung sothaner Irrun„gen dienlich sich befindet, pro norma fleißig in Acht ge„nommen werden solle. ꝛc.

§. 24.

EHe und bevor man nun zur ferneren Untersuchung, was circa Tutelas Principum & Statuum Imp. Rechtens seye, forthin zur zweyten Abhandlung schreitet, ist noch mit wenigen zu erörtern nöthig; Ob? welchergestalten? und weme bey, ex defectu solennitatum aut alio vitio, allenfalls enstehenden Testaments-Irrungen die Fürstliche letzten Willens Verordnungen anzufechten in Rechten zustehe, und erlaubt seye? Wobey dann vorzüglich zu unterscheiden I. Ob das impugnirende Fürstliche Testament in einer wesentlichen Solennität, und innerlichen Erfordernüß, ohne welches kein Testament zu Recht bestehen mag (a), Z. E. in institutione & nominatione hæredis, habilitate Testatoris &c. mangelhaft erscheine, oder: Ob II. solches disfalls in

Weme Fürstliche Testamenta zu impugniren zugelassen seye.

allem richtig, und nur ein-oder anderer Punct darinnen enthalten zu seyn vorgegeben werde, über welchen zu disponiren in des Testatoris Mächten nicht gestanden, oder welcher zu Præjudiz eines tertii hinaus lauffe, jedoch allenfalls zu dem wesentlichen Bestand des Testaments nicht beytrage?

(a) *Vid.* HEINECC. *Elem. Juris civil. secundùm Ord. π. P. V. §. 25.*

§. 25.

Im ersteren Fall, zerfallen die Testamenta gäntzlich.

IM ersteren casu, da sich ein wesentlicher Mangel, oder Defect an dem Testament äussert, puta: quod adversus leges de persona Testatoris, vel de libertate voluntatis ejus, vel de solemnitate in-aut externa proditas peccatum, verliehret das impugnirte Testament alle Rechts-Krafft, und zerfallet in totum als null und nichtig; wie solches in denen Rechten eine ausgemachte Sache, und unstreittig ist (a).

(a) HEINECC, *cit. l. & tot. Tit. p. De Injusto, rupto, & irrito facto testamento.*

§. 26.

Jedoch wird hoc casu ad impugnandum testamentum niemand zugelassen, als deme ein Jus ab intestato zustehet.

JEdoch kommt in diesem Fall ein solches Testament übern Hauffen zu stossen, und als null anzufechten niemanden zu, als der da ein Jus in casu intestati für sich hat, und deme, corruente cum Testamento hæredis institutione die Erbschafft sive Jure agnationis & cognationis, sive jure conjugii, societatis, confraternitatis, ex dominio directo, vel eminenti reipublicæ, aut alia quacunque ex causa zuwachset: dann allen diesen, scilicet liberis, agnatis, cognatis, conjugibus, sociis, collegiis, fisco, Domino Directo &c. allerdings dran gelegen ist, damit niemand anders aus einem unstatthaften Testament sich des Erb-Rechts anmasse, und des Verstorbenen Güter und Lande zueigne. Ein tertius hingegen, deme durch annullirung des Testaments die Erbschafft nicht zufallet, mag mit Fug Rechtens ad hanc querelam nullitatis, quæ hæreditatis petitionem necessariò conjunctam habet, um so weniger zugelassen werden, als er von dem Besitzer der Erbschafft, und Testaments-Erben mit der exceptione: Tua non interest, alsobalden ab, und zur Ruhe verwiesen wird: Eines Theils auch in Rechten nirgends erfindlich ist, daß die impugnatio Testamenti ex capite nullitatis eine actio popularis seye, welche einem jeden aus dem Volck, postulandi aut agendi cæteroquin capaci, anzustellen erlaubt seye (a).

(a) *L. 45. §. 2. p. de Procurat. L. 4. L. 6. p. de Popul. act.*

§. 27.

§. 27.

IM andern Fall da nemlich ein Fürstliches Testament, dessen wesentliche Verfassung, und Legale Solennitäten anbetreffend, richtig ist, auch sonsten die eingesetzte Erben solches zu agnosciren, und die Erbschafft anzutretten einigen Anstand nicht finden, ist ausser allen Zweifel, daß die darinn enthaltene, vorgeblich in jura tertii impingirende, oder doch in des testatoris Mächten nicht gestandene dispositiones dem Testament selbsten an seinen wesentlichen Bestand nichts benehmen, und deme ungeachtet quoad hæredis institutionem aliosque Articulos für gültig müsse geachtet werden. Dann obgleich eine, übrigens ordentlich verfaßte, letzten Willens Disposition in ein- oder anderem Neben-Punct defectuos, und abgängig erfunden wird, so zerfallet selbige deshalben nicht; wie in materia legatorum sich disfalls viele Exempel anführen liessen, auch in casibus similibus AUGUST. LEYSERUS, (a), BERGERUS (b), und andere gründlich und rechts-beständig dargethan haben. Zu deme ist wohl zu erwegen, daß, da ein Fürstliches Testament nach der Decempedâ Juris Romani sich nicht ausmessen lasset (§. 20.), sondern nach denen ächten, und innersten Teutschen Staats-Lehren, ausser der Qualität einer letzten Willens-Verfassung, auch die Eigenschafft eines Legis publicæ & territorialis hat (§. 19.), ein- und andere darinnen gemachte Verfügungen aus mancherley Ursachen ohne Kräfften seyn, oder doch nicht zum würcksamen Effect gebracht werden mögen, ohne daß dadurch die qualitas Testamenti afficirt, und die gantze letzte Willens-Meynung umgestossen werde. Haben die Römer annullato Principali, rescisso scilicet Testamento per querelam inofficiosi, so gar die accidentalia, nemlich legata, in ihrer Integrität belassen (c), um wie viel mehr muß dann deficientibus licet accidentalibus, das Principale, oder die Testamenta Principum selbsten annoch aufrecht bestehen?

In andern Fällen bestehen Fürstl. Testamenta zwar aufrecht,

(a) *Meditat. ad π. spec. 351. Medit. 7.* Ubi facult. Jurid. Helmstadiensem pro valore similis testamenti pronuntiâsse refert, tum propter *L. 8. C. De Instit. & Subst. & L. 77. §. Ult. π. De Legat. 2.* tum ex æquitate; omnia enim (ait) testamenti essentiam non ingrediebantur, sed mera accessoria erant, quorum vitium & defectus ipsum Principale vitiare non debebat.

(b) *P. 2. Resp. 173. Quæst. ult.*

(c) *Novell. 118. Cap. 3.*

§. 28.

SOlchemnach ist denenjenigen, so in einem Fürstlichen Testament sich gravirt zu seyn erachten, dargegen gebührliche Remedur zu suchen, und sich salvo interim Testamento

Doch mögen interessati salvo testamento

die accidentalia impugniren.

beſt-möglichſt zu verwahren zwar unbenommen; allein mag mit nichten geſtattet, oder zugegeben werden, daß unter dieſem Vorwand das gantze Teſtament als null angefochten, und übern Hauffen wolle geworffen werden (§. 27).

§. 29.

Warum defuncti Principis Teſtatoris Geheimden Raths Collegii und Landſchafft zur Nullitäts Klage nicht zu zulaſſen?

GEheimbden Raths-Collegiis, und Landſchafft kommt in Teutſchen Fürſtenthümern notoriè in caſu inteſtati & everſo Teſtamento kein Jus ſuccedendi zu, mögen ſich auch auf dieſen Fall gegen den Teſtaments-Erben, oder zu Præjudiz eines tertii in die Erbſchafft nicht eindringen; quid quid de Electione Ducum olim in quibusdam Germaniæ Provinciis uſitatá huc trahi poſſet; da nun aber ad evertendum Teſtamentum Principis auſſer, wer ein Jus ab inteſtato vorzuzeigen weiß, niemand admittirt wird (§. 27.), ſo iſt klar, daß eines Teutſchen Reichs-Fürſten Geheimbden Raths-Collegium, oder Landſchafft ad ſubvertendum Principis ſui Teſtamentum auf keine Weis möge zugelaſſen, oder admittirt werden.

§. 30.

Dörffen mit einem tertio impugnante teſtamentum Principis ſui nicht cauſam communem machen.

FErner, und in mehrerem Betracht, daß beyde, ſowohl das Geheimde Raths-Collegium, als Landſchafft dem defuncto Teſtatori, utpote Principi ſuo nicht allein als gebrödete Diener, ſondern auch als Unterthanen verpflichtet, und verhafft geweſen; folgſam alle deſſen, auch ſo gar in Teſtamento aus Vätterlichen, und Lands-Herrlichen Gewalt gemachte gute Verordnungen, nach deſſen zeitlichen Hinſcheiden ſo wie bey Leb-Zeiten zu befolgen, zu ſchützen, und aufrecht zu erhalten ſchuldig ſeynd (§. 19.); ſo laſſet ſich leicht ſchlieſſen, daß einem Geheimden Raths-Collegio ſo wenig, als Landſchafft gezieme, ſich einem Tertio Teſtamentum impugnanti zugeſellen, und mit ihme in evertendâ ultimâ Principis ſui voluntate cauſam communem zu machen, noch weit weniger aber frey ſtehe, ante definitionem ſupremi Judicis arbitrariè davon abzuweichen, und mit höchſt-ärgerlicher Hindanſetzung des ihrem Lands-Fürſten auch noch nach dem Tod gebührenden ſchuldigſten Reſpects das Teſtamentum quaſi pro non ente, & non condito zu halten.

§. 31.

Wird weiter ausgeführt.

GLeichen Beginnen alsdann um ſo unverantwortlicher ſeyn muß, wann der defunctus Teſtator und Lands-Fürſt die Erbſchafft ſeiner Fürſtenthümer, Land und Leuten demjenigen zugedacht, welchem ſolche ohnehin nach denen natürlichen ſowohl, als Reichs-Geſetzen und eigenen Lands-compactaten gebühren,

bühren, dem Fürstlichen Nachfolger auch mercklich daran gelegen ist, damit die vätterliche gute testamentarische Verordnungen, und Anstalten für Land und Leut, wie auch zum Besten deren minderjährigen Pupillen zu ihrem Stand und Wesen gebracht, und vollzogen werden. Sintemalen in diesem letzteren Fall dergleichen Räthe, und die Landschafft, dadurch daß sie sich einem Tertio zugesellen, und ad impugnandum valorem Testamenti gemeinschafftlich agiren, sich gegen ihren eigenen Lands-Herrn, dessen Brod-gesinnte Diener sie doch seynd, gröblich versündigen, und eines in die Schuld der beleydigten Superiorität mit einschlagenden Vebrechens theilhafftig machen (§. 19. & 20.) Wann zumalen der Lands-Herr und Fürstliche Testator diese seine Räthe und Landschafft in seiner letzten Willens-disposition zur genauen Befolgung des Testamentlichen Innhalts besonders angewiesen, und daß alles, so darinnen verordnet worden, vim Legis publicæ, & Sanctionis pragmaticæ haben solle, mit deutlichen Worten ausgedruckt hat, wie solches Exemplis domesticis Serenissimæ Domus Wirtembergicæ hiernächst mit mehreren soll erklärt, und erläutert werden.

§. 32.

Gleichwie man aber nicht in Abrede stellet, daß jeweilen der Landschafft, und denen Räthen beschwerliche Puncten in die Testamenta Principum mit einfliessen können, also giebet in dergleichen Zufallenheiten das Jus publicum theils universale, theils particulare Imperii Rom. Germ. die Auskunft, auf was für Art die Räthe, und Landschafft sich in diesen Stucken zu verhalten, und gegen die fürwaltende Beschwerden zu verwahren haben. Der erste Weg ist via repræsentationis, nemlich wider die im Testament enthaltene gemeine Lands- oder eigene Beschwerden bey dem Fürstlichen Successore, und Lands-Regenten unterthänigste Vorstellungen zu thun, oder im Fall dieser noch unmündig, und in minderen Jahren wäre, bey der Ober-vormundschafftlichen Lands-Verwaltung deshalben Remedur zu suchen, ohne daß derhalben das Lands-Fürstliche Testament in seinen wesentlichen Bestand angetastet, oder gar annullirt werden wolle. Allenfalls aber dieses nichts verfangen, und das erstere Mittel Fruchtlos abgehen solte, so geben alsdann die Reichs-Constitutiones, Subordinatio communis, & Ordo Supremorum Dicasteriorum die fernere Hülfs-Mittel von selbsten an Handen; daß also ein mehrers davon anzuführen unnöthig ist, zumahlen all solches in denen besonderen Abhandlungen in applicatione auf die Würtembergis. Testaments-Irrungen zu gnügen wird ausgeführt werden.

Wie Geheimde Raths Collegia und Landschafft sich in denen proprio nomine adversus testamentum Principis führenden Beschwerden zu verhalten?

§. 33.

Pflichten deren Fürstl. Vormündern in Ansehung des Lands-Fürstl. testamenti, und Pupillen.

Endlich, und zum Beschluß gegenwärtiger Abhandlung ist noch zu erinnern, daß nebst denen Fürstlichen Geheimden Raths-Collegiis, auch deren in Testamento ernennten Fürstl. Vormündern und Administratorn Obliegenheit erfordere zu Aufrecht-erhaltung des Testamenti & dispositionis paternæ alles mögliche beyzutragen, die aditionem hæreditatis, præsertim si paterna, avita, & notoriè lucrosa sit, uti & agnitionem Testamenti auf alle Art zu betreiben (a), und sich mit samt dem Pupillen alsbalden in die Possession zu setzen, oder doch solche per remedia Juris, præsertim *L. ult. C. de Edict. Divi Hadriani toll.* gerichtlich anzusuchen (b); Insonderheit allen Testaments-Anfechtern sich masculè entgegen zu stellen, und das Interesse Pupilli Principis als getreue Pfleg-Vätter, oder Mütter intrepidè zu verfechten (c).

(a) *L. 10. l. 33. pr. π. De Administ. & peric. Tut. Novell. 172. Cap. ult.*

(b) Boehmer. *De Action. Sect. II. Cap. III. §. 5. sequ.* Confer. quoque Moser. Reichs-Hoffr. *Concl. Tom. VI. p. 382.*

(c) *L. I. §. 2. 3. l. 9. §. 6. L. 30. π. de t. De Administrat. & periculo Tut.*

§. 34.

Ob ausser denen Testaments-Erben sich jemanden, & quo effectu ein Spatium deliberandi ausbetten könne?

Wann demnach ein Fürstliches Testament mit keinem wesentlichen vitio behafft (§. 27.), die Testaments-Erben auch, aut eorum nomine Tutores, selbiges zu agnosciren und anzutretten nicht anstehen, so mag solche agnitio voluntatis paternæ ohne fernere Hinderniß geschehen, ohne daß jemand solche durch ein proprio nomine begehrtes spatium deliberandi, als welches notoriè eigentlich nur denen hæredibus zukommt (a), hintertreiben, oder ruckstellig machen könne. Dann posito, es werde eine Uberlegungs-Frist, oder deliberandi spatium ad agnoscendum legatum, acceptandam tutelam, aliosque Testamenti articulos, so doch das Haupt-Wesen dispositionis testamentariæ nicht betreffen, à Judice anverlangt; so stehet solches weder der agnitioni, weder valori, atque Confirmationi testamenti im Wege (§§. 27. & 28); sonderlich aber vermag solcher anstehend- und deliberirender Tutor Testamentarius die übrige, ultimam Defuncti voluntatem, etiam quoque ad tutelam, agnoscentes Tutores in getreuer Verwaltung dieses ihres wichtigen Amts nicht zu stöhren, oder auf einige Weis zu irren; notorii siquidem juris est: quod, quam diu Tutor Testamento datus extet, nec tutelæ legitimæ, nec dativæ locus sit (b); sine Tutore autem, & indefensum Pupillum relinquere Jura haud sinant.

(a) *Tot. Tit. π. de Jure deliberandi.*

(b) *L. 6. π. de legitim. Tutor & Tot. Tit. C. de Confirmando Tutore.*

Zweyte

Zweyte Abhandlung
Von Fürstlichen Vormundschafften, und *Administration* deren Landen überhaupt.

§. 1.

Nach denen Teutschen Rechten ist die Tutel von der Curatel kaum unterschieden.

Wie die wenigste Teutsche Völcker zwischen dem unmündigen und minder-jährigen Alter einigen Unterschied beobachtet, und die scrupulose Zärtlichkeiten deren Römischen Rechten dißfalls in Teutschland niemahlen seynd recipirt oder angenommen worden (a); also ist bekannter Massen noch nach heutiger Observanz die Tutel, und Curatel Fürstlicher Pupillen fast einerley; und nur so viel dabey zu bemercken, daß nach erlangten annis pubertatis selbige zu denen Regierungs-Geschäfften mitzugezogen, jeweilen auch in wichtigen Dingen mehrer Sicherheit willen deren Consens und Beystimmung pfleget erfordert zu werden; dieses ausgenommen, verschwindet im Heil. Römis. Reich, ja fast bey allen Europäischen Völckern inter impuberes & minores aller Unterschied, wie solches in specie D. de Ludewig weitläuffig beweiset, und mit vielen Exempeln darthut (b).

(a) Heinecc. *Elem. J. Germ. Lib. I. Tit. XV. §. 336.* De Ludewig. *Opusc. Tom. II. Lib. IV. diff. 2. per tot.* Titius. *Jur. Priv. Cap. 15.* Gaertner. *Dissert. De impuberum & minorum Tutor. & curator. Jure Germanico non distinctis, per tot.*

(b) *Cit. l. lit. qq.*

§. 2.

Was die Fürstl. Vormundschafft seye?

Es ist demnach die Fürstliche Vormundschafft überhaupt eine rechtliche Befügnüß und Gewalt, eines unmündigen und minder-jährigen Pupillen Person, samt dessen Fürstenthümern, Land und Leuten biß zu erlangten vollbürtigen Jahren zu seinem Besten zu regieren: das ist, in seinem Nahmen zu verwalten, und dahin zu besorgen, damit selbige in ihrem Flor und Aufnahm erhalten, dem untergebenen Pupillen aber weder an Leib, noch Seele einiges Nachtheil zuwachse, sondern in GOttes-Furcht, und andern Fürstlichen Personen anständigen Christlichen Tugenden und Wissenschafften, auch Ubungen aufferzogen werde.

§. 3.

Aufferziehung und Administration seynd zwey wesentliche Stücke Fürstlicher Vormundschafften.

Aus welcher wahren Erklärung und ächten Begriff sich gantz klar ergiebt, daß alle Vormundschafften überhaupt zwey nothwendig- und wesentliche Stücke in sich fassen: nemlich **die Auferziehung oder** *Education* **des Pupillen; zweytens: Die Verwaltung oder** *Administration* **von dessen Land, und Güter.** Jene gehet alleinig auf die Person, diese hingegen auf Land, Leute und Güter, oder auf die Substanz des Pupillen.

§. 4.

Können vom Vormundschafftlichen Amt nicht abgesondert werden.

So nun die essentialia und wesentliche Stücke, salvâ substantia atque essentiâ rei, von einer Sachen nicht mögen getrennt, oder abgesondert werden, so begreiffet jederman, daß die Educatio und Administratio mit dem Vormundschafftlichen Amt unauflöslich verknüpfft, und hoc salvo darvon nicht separirt werden mögen. Hoc ipso, daß jemanden die Vormundschafft über die unmündige oder minder-jährige Pupillen anvertraut wird, ist selbiger nicht minder für die Aufferziehung, als Verwaltung deren Landen und Gütern behörige Obsorge zu tragen verbunden und berechtiget.

§. 5.

Jedoch mögen beyde subordinatè &quod executionem bey einem andern bestehen.

Gleichwie nun dieses, so viel das Recht, Ober-Aufsicht und directorium superius sowohl über die Aufferziehung als administration anbelangt, seine ohnzweiffelhaffte Richtigkeit hat; also stehet solches nicht im Wege, daß nicht das factum educationis & administrationis, oder deren würckliche Vollziehung und dißfalls erforderliche Verrichtungen, unter der Ober-Obsicht deren ordentlichen Vormundern, auch andern entweder in Fürstlichen Testamenten, oder von richterlichen Amts-wegen mögen zugedacht und anvertrauet werden; Und scheinet, diese separatio subalterna denen Römischen Gesetzen selbsten nicht unbekannt gewesen zu seyn, wie sich aus dem Titulo Pandectarum: *Ubi pupillus educari debeat*, nicht undeutlich abnehmen lasset (a).

(a) *Conf. L. 1. C. eod. Tit.*

§. 6.

Wird weiter ausgeführt, und zwar 1) in Rucksicht auf die Auferziehung.

Es können nemlich sowohl Eltern, als auch in Tutelâ dativâ Magistratus, und Obrigkeiten aus verschiedenen Ursachen, dahin bewogen werden, denen benannten Vormundern nur die Ober-Auffsicht über des Pupillen Aufferziehung zu belassen, die Art aber und Weiß, wie er solle erzogen werden, besonders zu bestimmen,

stimmen, und zu dem Endzweck andere Personen zu ernennen für nöthig ansehen. Dergleichen Beweg-Ursachen etwa seyn können: ne Tutor, aut testamento aut lege, aut à Magistratu datus spe successionis allectus vitæ Pupilli insidias struat: ne ad aliena eundem sacra pertrahat &c.

§. 7.

Auf gleiche Art verhaltet sich die Sache mit der Administration oder Vormundschafftlichen Lands-Verwaltung, als welche öffters so oneros und weitläufftig, auch so beschaffen ist, daß solche in sonderen Dingen, und was die actus directoriales Collegiorum angehet, von denen bestellten Vormündern unmöglich allein bestritten, und bewerckstelliget werden können; demnach auser denen Vormündern jeweilen ein, oder mehrere Administratores in specie ita dicti, oder Statthaltere verordnet werden, welche im Nahmen des unmündigen, oder minder jährigen Pupillen, und Lands-Herrn, jedoch nur subordinatè unter Aufsicht und Ober-Directorio deren ordentlichen Vor- und Ober-Vormundern gleichsam wie Præsidenten und Directores in denen Fürstl. Raths-Collegiis die Administration und Verwaltung führen. Und entgehet also in diesen Fällen denen ordentlichen Vor- und Ober-Vormundern an ihren Rechten, Auctorität und Gewalt nicht das mindeste, indeme ein, wie das andermahl das Jus Educationis & Administrationis eminens, & directoriale, wie es hieoben vest gestellte principia erheischen (§. 5. seq.), bey selbigen unversehrt verbleibet; so daß auch denen Tutoribus ex officio obliget, dahin zu sehen, damit die in Testamento ernannte Administratores subordinati in denen ihnen anvertrauten Regierungs Geschäfften zu Præjudiz, oder Schaden des minder-jährigen Pupillen nichts verabsäumen, oder sonsten sich nachläßig erfinden lassen.

2) In Rucksicht auf die Lands-Verwaltung.

§. 8.

Es werden also in der That, in diesen Fällen, wo auser denen ordentlichen Vormündern noch besondere Administratores & Educatores gesetzt worden, diese letztere jenen nur als Beyhülffer und Adjutores zugegeben, welche bedeuteter massen (§. 7.) unter jener Ober-Directorio dasjenige, so eigentlich ad factum & executionem Tutelæ gehöret, vollziehen, und zu Werck richten. Woraus sich dann leichtlich schliessen lasset, daß ein blosser Administrator, so nicht zugleich das Vormundschafftliche Amt, und die damit verknüpfte Ober-Administration (§. 4.) begleitet, ohne Beystimmen und Einwilligung deren Vormündern in wichtigen Dingen nichts vornehmen, verhandlen, oder beschliessen möge; sondern in allen diesen Stücken sich bey der Ober-Vormundschaft Raths erhohlen, und nach deren con-

Educatores und Administratores subalterni mögen ohne Mit-wissen und Einwilligung deren Vormündern in wichtigen Dingen nichts vornehmen.

filiis richten müsse. In welcher Maaß die separatio Administrationis auch in praxi nicht unbekannt ist, und pflegen dergleichen subordinirte Vormundschafts-Verwaltere jeweilen mit dem Nahmen **Unter-Vormünderen**; jene hingegen, nemlich die Haupt- und eigentliche Tutores mit dem Nahmen **Ober-Vormunderen** belegt, und in denen Fürstlichen Testamentis angedeutet zu werden. Jeweilen auch wird sothane Administratio subalterna einem von denen ordentlichen Vor- und Ober-Vormünderen, als ein Jus præcipuum beygelegt, wovon hieunten in der Vierten Abhandlung ein- und anderes Exempel aus dem Hertzoglichen Haus Würtemberg wird beygebracht werden.

§. 9.

Einem Einwurff wird begegnet.

Seme dann nicht entgegen, daß in denen Fürstlichen Testamentis die Vormundschaft von der Lands-Regierung öfters unterschieden wird; diese also von jener ein abgesondertes Jus seyn müsse, welches mit dem Vormundschaftlichen Amt keineswegs verknüpft seye; sofort die oben (§. 4.) behauptete inseparabilitas Administrationis terrarum à Tutelâ nicht bestehen möge. Dann da dienet kürtzlich zur Antwort; daß in diesen Fällen das Wort Regierung entweder in dem, in denen §§is præcedentibus bedeuteten Verstand genommen werde, ita ut Regimen & Administrationem subalternam denotet; oder es wird nur mehrerer Deutlichkeit willen, und um die Obliegenheit eines Fürstlichen Tutoris desto klärer auszudrucken der Landes-Administration besonders Meldung gethan; wie daraus erhellet, daß solches auch alsdann geschiehet, wo keine sondere Administratores benannt, und die Vormundschafftliche Lands-Verwaltung denen ordentlichen Tutoribus ohne Ausnahme übertragen wird (a).

(a) Vid. Pfeffinger. *Vitriar. Illustrat.* Tom. IV. p. 136.

§. 10.

Vormundschafft und Lands-Administration seynd nicht zwey unterschiedene Dinge.

Demnach kan mit keinem Bestand Rechtens behauptet, oder vertheydiget werden, ist auch der üblichen Reichs Praxi schnur-stracks entgegen, daß die Vormundschaft Fürstlicher Pupillen, von der Lands-Administration abgesondert, und jene diese in ihrem wesentlichen Begriff nicht einschliesse (§. 3. & 4.); das Gegentheil ist aus der Kayserlichen Wahl-Capitulation nicht undeutlich abzunehmen (a), könte auch, falls man nicht geflissentlich alle Weitläuffigkeiten zu vermeyden suchte, mit vielen Rechts-ständigen Exemplis bestättiget werden. Also hat, um nur eines zu erwehnen, Maria Anna verwittibte Churfürstin von Bayern, und Vormunderin ihrer Kinder den Reichs-Tags-Abschied

schied de Anno 1654. als verwittibte und bevollmächtigte Regentin in NB. Vormundschafft ihres Sohns Ferdinandi Mariæ unterzeichnet: claro indicio, daß die Vormundschafft die Lands-Regierung in sich begreiffe, und daß einem Fürstlichen Vormunder solche nicht möge abgesprochen werden, wann nicht expressè die Tutela dahin restringirt, oder unter mehrere, divisis inter se officiis, ist zertheilet worden; worinnen die dispositiones testamentariæ, und pacta Familiæ die klareste Maaß geben müssen; dabey aber auch dasjenige, so (§§. 22. & 23. C. 1.) anerinnert, und erwiesen worden, nicht ausser Acht zu setzen ist.

(a) Art. XI. §. Wann auch ein Churfürst ꝛc. verbis: „so soll der Vormund, oder die Vormündern nach angetrettener würcklichen NB. Administration der Tutel, und „Curatel ihre der minderjährigen von dem Reich habende „Regalien und Lehen innerhalb Jahr und Tag würcklich su„chen; Id quod ad Jura regiminis, non verò Educationis „pertinere nemo facilè negaverit, atque ex infra dicendis „dilucidè patebit.

§. II.

Ehe und bevor man nun in Untersuchung deren in Fürstlichen Vormundschafften denen Fürstlichen Müttern und Wittiben zustehenden gerechtsamen fortschreitet, ist noch zu bemercken, daß in der ersteren Abhandlung (§. 21. seq.) bereits erwiesen worden: daß Fürsten und Stände des Reichs in ihren letzten Willens-Verordnungen Tutores Testamentarios zu bestellen allerdings berechtiget seynd (a), also nach Maaßgab deren gemeinen Rechten die Tutelæ Principum füglich in *Tutelas Testamentarias*, *legitimas & dativas* mögen eingetheilet werden; denen ex Jure Germanico, und nach dem unter Fürsten und Ständen üblichen Reichs-Herkommen annoch beyzufügen die *Tutelæ pactitiæ*, auf welche die Teutsche Völcker nondum cognitis aut receptis Testamentorum Juribus vorzüglich gesehen, und solche allen andern Arten von Vormundschafften vorgezogen haben (b).

Fürstl. Vormundschafften seynd vel testamentariæ, vel pactitiæ, vel legitimæ, vel dativæ.

(a) *Conf. omnino* HEINECC. *Element. J. Germ. Lib. I. tit. XV. §. 349. & 366.* Item HERT. *De Special. Rom. Germ. Imp Rebus publ. Sect. II. §. 17.* Notissimæ sanè sunt & frequentissimæ tutelæ Principum Germaniæ testamentariæ, ut sibilis planè explodi mereatur, siquis in tantâ luce locum iisdem etiam in feudis Imperii esse negare sustinuerit. Omnibus eædem tutelarum generibus præferuntur, nec in harum Præjudicium legitimas hodiè, & fructuarias agnoscit Germania nisi pactis Familiarum Illustrium speciatim stabilitæ esse perhibeantur (§. 23. Cap. præced.); præsertim quum,

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn812887174/phys_0045
DFG

fatente D. de Ludewig. *Tom. II. Opuſcul. Lib. IV. Opuſc. 6. Diff. I. lit. xx.* cum multis ibi citatis, tutelæ *fructuariæ* ab uſu planè réceſſerint; nec ulla amplius præter tutelam paternam aut maternam in eum cenſum referri valeat. Mirum prorſus ut ſubeat, quomodo Vir graviſſimus, in Schedis Hallenſibus de a. 1737. n. 42. 43. & 44., in quibus tutelam legitimam in feudis Imperii præ teſtamentariâ & maternâ defendendam ſuſcepit, maximum, & unicum ferè decidendi pondus in obſoletis hiſce ſuo judicio tutelis fructuariis ponere aut potuerit, aut voluerit.

(b) Heinecc. *cit. L. §. 350.* Ubi præcipuam hanc in Germaniâ tutelam fuiſſe ait, ex iisdem planè rationibus, ex quibus olim Romani, hodieque Germani tutelas teſtamentarias reliquis omnibus præferendas eſſe judicârunt. D. de Ludewig. *cit. l. lib. IV. Opuſc. 3. diff. 4.* Ubi apud Germanos & in uſu easdem, & præferendas reliquis eſſe ſolidè pariter ac eruditè oſtendit. Eccur ergo noviter in Novellis ſuis Hallenſibus tantum tutelarum legitimarum apologetam agit, ut ne pactitiis quidem parcere videatur? Sed fortean rationes ex allegatis Heineccii verbis repetendæ ſunt; Quippe tutelæ pactitiæ iisdem ferè queis teſtamentariæ ſubnixæ cauſis non minus, quàm hæ tutelas legitimas impediunt, ut proin utrasque pari ſententia proſcribere neceſſum habuerit.

§. 12.

Mütter und Groß-Mütter werden von der Vormundſchafft ihrer Kinder und Nepoten nicht ausgeſchloſſen:

WEder von der einer noch andern Art dieſer Vormundſchafften (§. præced.) werden Fürſtliche Mütter und Groß-Mütter in tutelâ liberorum ſuorum ausgeſchloſſen; dann ſelbſten die Römiſche Geſetzgeber, ob gleich ſolche das weibliche Geſchlecht aus beſondern des Römiſchen Staats Gründen ab ſubeundem munus tutelare untüchtig erklärt (a), haben doch endlich die natürliche Mutter-Liebe der Schärffe deren Geſetzen vorgezogen, und der Mutter und Groß-Mutter die Vormundſchafft über ihre Kinder vor andern Tutoribus legitimis, excluſo etiam avo paterno zugedacht (b). Daß aber in dieſen Fällen ſolche auch teſtamento & pacto (dann in tutelâ dativâ, quæ nonniſi deficientibus aliis Tutoribus locum habet, der caſus ohnehin nicht exiſtiren kan) mögen conſtituiret werden, ſoll in folgenden klar erwieſen, und zu Tag gelegt werden.

(a) *L. ult. π. De Tutel.*

(b) *Novell. 118. Cap. 5.*

§. 13.

§. 13.

Mütterliche Vormundschafften seynd denen Teutschen Rechten gantz einstimmig.

Welche mütterliche Vormundschafften in dem Teutschen Reiche, wie auch dessen Fürstenthümern und Landen um so weniger in Zweifel zu ziehen, oder für exotisch, fremd und unbekannt mögen geachtet werden, weilen solche nicht sowohl durch die Römische Gesetze eingeführt worden, als in denen uralten Teutschen Sitten, Gesetzen und Gewohnheiten ihr wohl begründetes sicheres Fundament finden. Est quippe id ex Germaniæ veteri Jure ubique recepto, quod Matres tutrices sint filiorum suorum, „eoquod ex Jure Germanico Matri non minor potestas esset in „liberos quam patri; atque ita hanc fœminarum tutelam Ger„mani non ex Jure Romano primum acceperint, sed à majoribus „sibi veluti per manus traditam retinuerint (a).

(a) Sunt verba HEINECCII *Element. J. Germ. Lib. I. cit. Tit. XV. §. 351. & 368.* Ubi & exemplis, & auctoritatibus hanc suam sententiam firmat. Confer quoque SCHILTER *Prax. J. R. in foris Germ. Exercit. XXXVII. Thes. 49. seq.* item D. de LUDEWIG. *Cit. l. Opusc. 4.* Ubi has tutelas maternas in longum & latum probat; atque, quum præcedenti *Opuscul. III. De Tutelis diff. 5. lit. cc.* matribus parem cum patribus in liberos potestatem fuisse docuisset, jam *Opusc. hoc IV. diff. 1. lit. bb.* asserere non dubitat, quod non tam sit *Auctoritas* tutelaris, quàm utriusque parentis in liberos *Potestas;* eamque in sequentibus & exemplis omnis ævi, & legibus luculentissimis suffultam sistit; sibi tamen, in Novellis Hallensibus planè contrarius; quo fato, quave de causâ? aliis d judicandum relinquimus. *Vid.* quoque PFEFFINGER. *Vitriar. Illustr.* Tom. IV. p. 139.

§. 14.

Sondere Gründe tutelæ maternæ legitimæ.

Es hat nemlich sothane mütterliche Vormundschafft sowohl in denen natürlichen, als Göttlichen Rechten ihre sondere höchst-trifftige Grund-Ursachen, wegen welcher auch solche fast von allen Völckern, und Reichen der Welt ist beliebt, und angenommen worden. Dann einmahl die denen Müttern und Groß-Müttern gegen ihre Kinder und Enckeln von der Natur selbsten eingepflantzte Liebe, und hefftige Neigung, dero Bestes auf alle nur ersinnliche Weis zu befördern, lasset keinen Zweifel übrig, es werde die Vormundschafft unter deren Händen, sowohl in Ansehung der Aufferziehung, als Verwaltung deren Gütern, Land und Leuten zum grösten Nutzen deren Vatterlosen Pupillen geführt werden (a). Cessat quippe in hac tutela materna ut plurimùm mercenarius finis successio, soloque amore Matris, ceu firmissimo fundamento innititur (b).

 (a) Auth.

(a) Auth. *Matri & Aviæ, C. quando Mulier tutel. off.* Novell. *94. Cap. 1. ut ſine prohibitione Matres tutelam gerant.* & L. 14. C. *De his qui accuſare non poſſunt.*

(b) Confer. omn. *D. de* Ludewig. *Cit. l. Opuſc. 4. diff. 2. per totum* item *Opuſc. 3. diff. 2. & diff. 12.* Sub finem concludens „quod in deferendis tutelis non tam ſanguinis & com„modi ſucceſſionis ratio habenda; quam Pupilli tantùm, ut illius vitæ, bonorum fortunarumque providia adhibeatur procuratio.

§. 15.

Tutela legitima wird allen andern tutelis legitimis vorgezogen.

Eben dieſes iſt auch die Urſache, warum die Legislatores die mütterlich- und groß-mütterliche Tutel allen andern Tutelis legitimis vorgezogen haben; dergeſtalten, daß kein Agnatus zur Vormundſchafftlichen Verwaltung zugelaſſen wird, ſo lange noch die Mutter, oder Groß-Mutter bey Leben, und das Vormundſchafftliche Amt zu vertretten im Stande iſt (a).

(a) *Per alleg. LL. & Nov. 118. Cap. 5.* Heinecc. *cit. l. §. 351. ſeq.* Ubi hanc prælationem Matris & Aviæ ex principiis domeſticis juris patrii ſupra (§. 13.) indigitatis pulchrè deducit; atque §. 368. hodie adhuc hiſce nos moribus vivere ſtatuit. De Ludewig. *d. l. Lib. IV. Opuſc. 3. diff. 12. lit. qq. n. 4.* Item *Opuſc. 4. De Tutelis maternis Differ. I. lit. bb. verbis:* „cum ideo, „quia Principibus &c. *Differ. 4.* de avo planè Paterno ſolidis idem rationibus adſtruens.

§. 16.

Hat bey Matribus illuſtribus nicht weniger, als bey Matribus conditionis inferioris ſtatt.

Es iſt auch dißfalls inter Matres illuſtres, & Matres inferioris conditionis kein Unterſchied zu machen; wohl erwogen die eben (§. 14.) angeführte rationes ſich ſo wohl auf höhern, als niedern Stands-Perſonen, oder Mütter ſchicken. Nicht zu gedencken, daß es denen Matribus illuſtribus an Geſchicklichkeit auch die weitſchichtigſte Tutelen zu verwalten ſelten zu ermanglen pflege (a); zu deme die Teutſche Rechten und Obſervanz hierinnfalls gäntzlich einſtimmend erfunden werden (b).

(a) De Ludewig. *cit. l. Opuſc. 4. Diff. 7. lit. Ss.* docens, etiam Matribus illuſtribus minorennibus tutelas pupillorum committendas eſſe: eoquod fœminæ Principi ſemper à latere ſint Conſiliarii tutelares, qui lapſus ex infirmitate ætatis metuendos declinent.

(b) De Ludolf. Tr. *De J. Fœminarum Illuſtr.* P. I. §. 25. Ibi: „Ad Principes Imperii quod attinet, jus commune in Imperio receptum, quod locum inter eos habeat tutela Ma„terna, dubitationem nobis non relinquit &c.„ Concludens,

dens, quod Matri Illuſtri præ aliis debeatur tutela, niſi aliud lege, pactis, vel moribus inveniatur introductum. HEINECC. *cit. l. §.* 368. De LUDEWIG. *cit. l. Opuſc. 4. Diff. 1. lit. bb.* verbis: „Sed verò Illuſtrium perſonarum fœmineas tutelas nume„rare licet quamplurimas, quas ante nos recenſuêre EYBEN. „*De Tutel. fœm. p. 2. m. 2. §. 7.* ex eoque STRYCKIUS *U. M. Lib „26. Tit. 4. §§. 9. 10. 11. ſeq.* quæ hic propterea facio maximi; „cum, quod filium argumenti firmiſſimum, à majori ad mi„nus: Si enim fœminæ ſufficere videbantur Germanis, „ut Principum pupillorum animos, vitamque regerent, „& eorundem territoria; quis quæſo dubitabit, hanc „magis admiſſam fuiſſe in pupillis hominibus privatis? „Tum ideo, quia Principibus familiis rarò aut nunquam „conſanguinei poſſunt deeſſe, quòd memoriam eorundem „conſervant tabulæ genealogicæ: ut Matre ad Tutelam „perſonæ illuſtris admiſsâ certò pateat, excluſos fuiſſe ab „hac ſparta conſanguineos. Hæc ille; quæ cum Novellis Hallenſibus conciliet, qui poteſt.

§. 17.

Und zwar ſo wohl in feudis als allodiis imperii.

WIe dann eben auch klar und ausgemacht iſt, daß die Tutelæ matrum legitimæ auf die feuda nicht minder, als auf die allodia Imperii ſich erſtrecken; und ſo in einen, als andern Statt haben. Anerwogen die natürliche Mutter-Liebe und Treue gegen ihre Kinder in denen Reichs-Fahn-Lehen ſich keineswegs ändert; uti rectè ait AUCTOR *Informationis juris & facti* in Vormundſchaffts-Sachen Frau **Eleonoren Marien** Hertzogin zu Mecklenburg contra das Schweriniſche Memorial §. 54. (a); über das auch die allgemeine Lehre deren Publiciſten, und das notoriſche Reichs-Herkommen ſolches allſchon zu Gnügen zu Tage leget (b).

(a) PFEFFINGER. *Vitriar. Illuſtr.* Tom. IV. Lib. III. tit. 20. p. 138. lit. b.

(b) De LUDEWIG. *cit. l. Opuſc. 4. diff. I. lit. bb.* Ubi ad Exempla à ROSENTHALIO, SCHRADERO aliisque congeſta provocat; quin de ipsâ Saxoniâ cum SCHULTESIO ad MODESTIN PIST. *P. 1. Q. 27. n. 11.* & SCHNEIDEWINO. *pr. Inſtit. Qui Teſtam. facere poſſunt.* idem affirmat, diſſentientemque CARPZOVIUM *P. 2. Conſt. 11. def. 11. n. 11. 12.* Proximos tamen Agnatos Matri adjungendos eſſe ſtatuentem refellit; tandemque „quod Mater in Principum filiorum tutelâ con„ſanguineis quibusve, imo ipſis fratribus Pupilli prælata „fuerit ſatis inde patere concludit. item *Diff. 2.* ubi fusè probat, quod hæreditate negatâ Matribus ideo necquicquam

in dubium vocetur tutela, quodque Germanica & Francica Regna ſpernant quidem fœminarum ſucceſſiones, ſed tamen tutelas maternas nihilominus uſu adprobent ferè quotidiano. „Præterea (ſunt verba ejus *cit. l.*) „Idem „obtinet in Germaniæ Principatibus. Licet enim in his olim „non niſi Maſculorum fuerit ſucceſſio, *æterni tamen, „& firmiſſimi in Germaniá Juris tutelæ maternæ.* Quis obſecro crederet? hunc ipſum hæc effari D. de Ludewig, qui noviſſimè **in denen wochentlichen Hälliſchen Anzeigen** (§. 11. lit. a) tutelas Matrum Illuſtrium ad unum ferè omnes è Principatibus Germaniæ proſcriptas vult? qui quos hic laudat, in his poſterioribus Novellis vituperet? quippe in pigmentis, quæ *cit. loco* vocat, Juris Saxonici omne ſuum jam robur ac fundamentum quærat? Confer. quoque Heinecc. *cit. l. §. 368.* ibi: „Adeo ut & in „feudis & in ipſis Principatibus Mater ſæpe tutorio nomi„ne adminiſtret. Hertius *in Special. German. Rebuspublicis Sect. 2. §. 18.* Stryck. *De tutel. Materna. Cap. II. §. 15.* item *Uſ. Mod. π. lib. 26. Titul. 4. §. 17. ſequent.* Eyben. *De Tutelâ fœmineâ. Memb. VI. §. 4. & 5.* ubi ſolidiſſimis idem rationibus confirmat, atque inter alia hoc etiam argumento utitur, quòd ubique vigente, & vulgato feudorum Jure in tutelarum materia bonorum illam diverſitatem ſusque deque habuerint providentiſſimi Impp. in Conſtit. de a. 1548. & 1577. indiſtinctè **alle Güter, liegend und fahrend, Schulden, Brief ꝛc.** cujuscunque Tutoris adminiſtrationi ſubmittentes.

§. 18.

Wird weiter beſtättiget.

Welcher rechtlichen und Reichs-üblichen Meynung um ſo mehrers beyzupflichten, weilen denen Agnatis proximis in feudo ſucceſſoribus **dardurch nicht der mindeſte Schaden, oder** Præjudiz **zuwachſet; auch alle die widrige Schein-Gründe, ſo da** ex tutelis fructuariis **hergehohlet werden, nicht weniger zum Behuf deren Fürſtlichen Müttern gelten;** quum & harum tutelas, perinde ut Agnatorum, fructuarias eſſe, aut antiquitùs ſaltem tales fuiſſe conſtet (a).

(a) Heinecc. *cit. l. §. 353.* hanc tutelam præ aliis tutelarum legitimarum ſpeciebus eo potiùs fructuariam fuiſſe aſſerens, quod mater tanquam mater etiam ex puberum liberorum bonis uſumfructum mortuo patre ceperit; probante Heinecc. *cit. l. §. 139.* De Ludewig. *cit. l. de Tutelis maternis. Diff. 16.* ubi poſtquam de Latio Jure id negâſſet ſubjungit: „Inſtituta autem Germanorum id non ſolùm dant matri „Prin-

„Principi Tutrici, sed idem olim quoque indulserunt fœ-„minis plebeiis. Conf. quoque *ibid.* in notis. Item *Opusc. VI. diff. 1. de Tutel. fruct. lit. xx.* ibi: „In eo facilè conveniunt „DD., quod præter matris aut patris Tutelam, alia nulla „hodie apud Germanos sit fructuaria, ZOBEL. *in Differ. J. Sax. „& Civil. 43.* COLER. *de Process. Execut. P. 2. Cap. 3. n. 301.* „BERLICH. *P. 1. Concl. 12. n. 17.* CARPZ. *P. 2. Const. 11. Def. 11. „n. 6. 7. 8. &c.* Cum quibus tamen velim conferas Schedas Hallenses n. 44. huic sententiæ vix non è diametro oppositas.

§. 19.

Es erhellet also hieraus, was in des Heil. Römischen Reichs Fürstenthümern und Landen von dem Brocardico: *Ibi tutela, ubi successio*, oder: *Qui sperant succedere, iidem tueantur bona, ne dilapidentur*, zu halten; und wie schlecht sich solches ad Tutelas matrum illustrium ziehen lasse (§. 17.) dessen Nichtigkeit auch die DD., und sonderlich Herr von Ludewig in Opusculis selbsten (a) stattlich erwiesen haben.

Das Axioma; *ibi tutela, ubi successio*, ist falsch.

(a) *Tom. II. Opusc. 4. Diff. 2. lit. dd.* Ubi postquam nullitatem hujus axiomatis de Principatibus Germaniæ evicisset, subnectit: „Post Tutelæ Maternæ ideo etiam ad feuda exten-„duntur landsassica: quod exclusâ Viduâ à successione, „non ideo excluſa esse videatur à Tutela. Allegans ROSEN-THALIUM, SCHRADERUM, BESTIUM & alios. *Item Diff. 4.* Sub finem, ubi, postquam avum paternum Matri in Tutela haud præferendum esse, monstrâsset, dubium movet de feudalibus Germaniæ territoriis; an, si filio Avus refutaverit feudum, filiumque emancipaverit, hoc casu feudi administratio Avo? an Matri adjudicanda? atque ex rationibus à se allatis etiam tum pro Tutela materna pronuntiandum esse statuit. Aliter tamen in Novellis Hallensibus; ut sanè nil tam dissimile sibi.

§. 20.

Da es seynd diese mütterliche Vormundschafften in denen Rechten so weit privilegirt, und mit so vielen Vorzüglichkeiten angesehen, daß sogar einem Vatter in seiner letzten Willens-Meynung solche der Mutter ohne erhebliche Ursachen zu entziehen, und entweder einem andern aufzutragen, oder doch zu verbieten, nach vieler Rechts-Gelehrten Erachten nicht zugelassen ist (a); deren Meynung die Teutsche Rechte, und unter Fürsten und Ständen des Reichs hergebrachte Observanz um so mehr beystimmen, weilen eben erwiesener massen (§. 13.) nach dem Jure Germanico die Mutter fast gleiche Gewalt mit dem Vatter über ihre Kinder hat (b); folglich jener nicht leichtlich, und ohne erhebliche Bewegungs-Gründe dasjenige mag entzogen, oder abgespro-

Mütterliche Tutel mag der Fürstl. Fr. Mutter durch anderwärtige Vätterl. Disposition, oder Verbot nicht leichtlich benommen werden.

chen werden, was dem Vatter aus eben denen fundamentis, nemlich der vätterlichen Gewalt zustehet (c); Es wären dann in dispositione paternâ pro exclusione matris solche wichtige Gründe beygebracht, oder sonsten erweislich, daß der Mutter ohne augenscheinliche Gefahr die Vormundschafft nicht möge belassen werden; wie man dann auch hiedurch dem in ein- oder anderem Fürstenthum anderwärtigen Herkommen an seiner Rechts-Krafft nichts will benommen, oder præjudicirt haben.

(a) Arg. *Auth. Mater & Avia* C. *quando Mulier. Nov. 118. Cap. 5. & Novell. 94. Cap. 2.* utpote quæ posteriores sunt, & derogatoriæ Juris π. & Cod. Confer. quoque EYBEN. *De tutela fœm. Memb. 5. sub fin.* PFEFFINGER. *Vitriar. Illustr. Tom. IV. p 140.* CARPZOV. *de Jur. fœm. singul. Decad. 2. Posit. 1. n. 14. seq.*

(b) HEINECC. *cit. l.* item de LUDEWIG. *cit. l. Opusc. 3. Diff. 5.* ubi hanc potestatem maternam latè propugnat atque ideo ipso Jure Matri deferri Tutelam statuit, quod non tam ex lege, quàm naturâ sustinere videretur Patris demortui vicariatum; quin quod ipsam Tutores non minus quàm Patrem dare posse, hinc inferat.

(c) *Citat. AA.* præsertim D. de LUDEWIG. cit. *Opusc. 4. diff 11. lit. qq.* ex rationibus antea indigitatis; addens, quod Jure Germ. tutela materna non sit Juris correctorii, sed potius tutelam maternam ante fuisse, quàm Patriæ innotuerit testamentaria; præter quas rationes alias plures non minus solidas contra exclusionem Matris, & jus prohibendi Patris in medium producit; quas vide.

§. 21.

Warum deme ohngeachtet die ausdrückliche Bestellung Tutelæ maternæ in testamentis paternis nicht überflüßig?

MAg solchemnach ein Vatter in seinem Testament zu Schmählerung und Nachtheil der vätterlichen Vormundschafft nicht leichtlich, und ohne erhebliche Ursachen etwas verfügen, oder solche gar jemand anders auftragen (§. 20.); um wie viel mehr muß dann es bey der mütterlichen Tutel sein ohnverbrüchliches Bewenden haben, wann der Vätterliche Wille dißfalls selbsten einstimmig ist; sofort der Mutter communi voto die Vormundschafftliche Verwaltung anvertrauet wird (a). Zumahlen dieses letztere offten für eine höchst-nöthige Cautel zu achten, und zu Abkürtzung vieler Streittigkeiten dienlich ist, wie aus vielen Reichs-kündigen Exempeln zu Tag liegt. Insonderheit seynd die dispositiones testamentariæ ratione tutelæ maternæ bey Fürstlichen Häusern auch nicht ohne augenscheinlichen Nutzen und Erfordernüß; dann indeme Reichs-kündiger, auch hieroben (Cap. I. §. 19. seq.) erwiesener massen die aus Vätter- und Lands-Herrlichen Gewalt gemachte dispositiones Principum testamen-

ſtamentariæ in gerendâ tutelâ als eine ohnverbrüchliche Norm, und ſichere Richtſchnur auch von der Fürſtlichen Frau Mutter müſſen beobachtet werden, ſo wird durch ſothane Beſtättigung denen Fürſtlichen Pupillen, Land und Leuten eines Theils werckthätig vorgeſehen, gleichwie andern Theils der Mutter ſelbſten die Vormundſchafftliche Amts-Verwaltung über die maſſen erleichtert wird.

(a) Eyben. *De tutela fœmin. Mem. 5. §. 4. & 5.* „Ibi poſt„quam jure noviori, ut Matres & Aviæ ad tutelam libe„rorum admitterentur placuit, teſtamento uti alias perſonas lege vocatas, etiam matres tutrices dari poſſe placuit. Pfeffinger. *cit. l. Lib. III. tit. 20. §. 20. lit. b.*

§. 22.

Ferner noch hinzutritt, daß, weilen denen Fürſten und Ständen des Reichs bey erheiſchenden Umſtänden, und nach Fürſtlichem Ermeſſen denen mütterlichen Vormundſchafften behörige Schrancken zu ſetzen, auch nach geſtalten Sachen ein- oder mehrere Contutores zuzugeben, bekanntlich frey, und unbenommen iſt: univerſali Imperii praxi hanc in rem exiſtente notoria, & quam plurimis idem exemplis corroborantibus, die Teſtamentariſche Verordnungen in Anſehung der mütterlichen Vormundſchafft keineswegs für überflüßig zu achten ſeyen; bevorab, wann in ein- oder anderem Fürſtlichen Hauß die Libertas Principis regentis über die Tutel zu diſponiren, auch in Anſehung der Fürſtlichen Mütter illimittirt, und unbeſchränckt erfunden wird. Wird weiter beſtättiget.

(a) Quæ *Vid. apud* Stryckium. *de Tutela Mat.* Pfeffingerum, Eybenium, aliosque *cit. locis.*

§. 23.

Was in hiernächſt vorhergehenden §§is von dem Recht und Gewalt deren Reichs-Fürſten, die Mütterliche Tutelen in ihren Teſtamentis theils zu beſtättigen, theils zu limitiren, oder nach Beſchaffenheit deren Sachen gar abzuthun erwieſen worden, ſolches gilt à potiori de Tutelis pactitiis (§. 11. lit. b.) (a), ſonderlich wann die Fürſtliche Mütter in dergleichen pacta aut confirmantia, aut limitantia, aut adimentia tutelam, wie gewöhnlicher maſſen in denen pactis dotalibus zu geſchehen pfleget, ſelbſten mit einſtimmen; atque ita juri ſuo liberè renuntient. Durch Verträge können Mütterliche Tutelen beſtättiget, beſchränckt, oder auch gar abgeſtellt werden.

(a) De Ludewig. *cit. l. Opuſc. 4. De tutelis Mater. diff. 12.* cum allegato ibidem Schiltero, *Exercitat. 37. §. 58.*

§. 24.

Mütterliche Tutelen führen die Vormundschafftliche Lands-Regierung ohnstreitig mit sich.

Nachdeme nun aus bißherigen sattsam ersichtig ist, daß die mütterliche Tutelen in Teutschen Fürstenthümern ihr wohl-begründetes Fundament haben; auch in Reichs-Lehen sowohl, als Eigenthum notorie, ja fast täglich bestellt werden; so lasset sich hier leicht darthun, daß selbige nebst dem jure educandi, auch das Jus administrandi Principatus & bona Pupilli in sich fassen (a). Dann einmahl ist gewiß, daß, wie die Auferziehung, und Lands-Verwaltung zwey wesentliche Stücke von allen Vormundschafften seynd (§. 3.), und davon auf keine Weiß mögen getrennet werden (§. 4.), also kein hinlänglicher Grund könne vorgewiesen werden, warum dißfalls bey denen Fürstlichen Müttern eine Ausnahme zu machen, und deren Tutel alleinig auf die Education zu restringiren seye. Zumahlen ja Fürstliche Mütter Land und Leute zu regieren nicht unfähig seynd, und uns gar viele so alt als neuere Exempel belehren, welchergestalten die gröste und mächtigste Reiche der Welt durch kluge und heldenmüthige Beherrschung weiblicher Regenten in Flor und Aufnahnahme gebracht worden, und noch biß auf unsere Zeiten ohnverruckt dabey erhalten werden. Das Römische Reich Teutscher Nation, und dessen vornehme Fürstenthümer und Lande geben dißfalls so viele ausbündige Proben an Handen, daß man sich auf ausländische Exempel zu beziehen ohnnöthig erachtet (b); und wird in dem Heil. Römischen Reich fast kaum ein eintziges Hertzog- oder Fürstenthum, Graf- und Herrschafft aufzuweisen seyn, welche nicht zu mehrmahlen von denen Fürstlichen Müttern in Vormundschafftlicher Verwaltung wären regiert, und administriret worden; wovon unter andern vielen und unzählichen Exempeln in allen weltlichen Fürstlichen Häusern das Exempel Mariæ Annæ, verwittibter Chur-Fürstin zu Bayern de an. 1651. Amaliæ Elisabethæ in dem Fürstlich-Land-Gräflichen Haus Hessen an. 1637. Christinæ, im Hertzoglichen Haus Braunschweig an. 1687. Annæ Sophiæ im Hertzoglichen Hauß Mecklenburg. Sybillæ Christinæ im Fürstlichen Haus Anhalt; und noch neuerlich das Exempel Christinæ Charlottæ im Maraggräflichen Hauß Brandenburg-Anspach. Eleonoræ Amaliæ Magdalenæ im Fürstlichen Haus Schwartzenberg untrügliche Zeugnuß abgeben. Daß auch hievon das Hertzogliche Haus Würtemberg keineswegs ausgeschlossen, soll in der vierten Abhandlung statthafft erwiesen, und mit vielen Proben bekräfftiget werden (c).

(a) De Ludolf. Tr. *De Jure fœm. Illustrium p. I. §. 28. pr.* „Ibi: de Administratione eò pauciora dicenda, quod „ab aliis tutoribus differentia inveniatur nulla. Eyben.

De

De Tutel. fœm. P. 3. Memb. 2. §. 18. item *P. 2. Memb. 5. §. 13. seq.* STRYCK. *De Tutela Materna Princip. Imp. Cap. II. §. 13. seq.*

(b) PFEFFINGER. *Vitriar. Illustr. cit. l. p. 140. lit. c.* STRYCK & EYBEN. *cit. locis.*

(c) Iidem *cit. l.* in specie de Serenissima Domo Würtemberg. PFEFFINGER. *cit. l. p. 146. seq.*

§. 25.

Fürstliche Mütter werden von der Vormundschafftlichen Lands-Regierung so gar in Reichs-Mannlehen nicht ausgeschlossen.

FErner, und in Betracht, daß bereits in vorhergehenden trifftig ist erhärtet worden, was massen der Schluß von dem Erb-Folgs-Recht auf die Vormundschafftliche Verwaltung von gantz keinen Krafften seye; dessen Richtigkeit auch schon daraus zu Gnügen abzuehmen ist, indeme sowohl Mütter, als Groß-Mütter tanquam tutrices legitimæ liberorum, vel nepotum suorum, notoriè auch inter privatos zur Vormundschafft zugelassen werden, und deren Güter verwalten, ob gleich selbige entweder gar nicht, oder doch nur pro parte, concurrendo scilicet cum fratribus defuncti Pupilli in der Erbschafft succediren; folgsam auch de Jure communi die administratio bonorum Tutelaris ohne Jure succedendi bestehet; also ist gleichmäßig bey Fürstlichen Vormundschafften ratione administrationis terrarum unter Reichs-Lehenbaren, und Allodial-Fürstenthümern kein Unterschied zu machen, sondern vielmehr ausgemacht, daß die Fürstliche Wittiben in jenen sowohl, als wie in diesen die Vormundschafftliche Lands-Regierung zu führen berechtiget seynd (a); und zwar dieses um so mehr, weilen sothane Vormundschafftliche Lands-Verwaltung, wie es der Nahme schon mit sich bringt, in der That, und im Werck selbsten für nichts anders, als die eigene des Pupillen durch die Vormünder verwaltete Lands-Regierung kan angesehen, oder gehalten werden; wie solches in denen Kayserlichen Wahl-Capitulationen klar entschieden ist (b). Die von der veralteten, und nach dem Zeugnüß des Herrn von Ludewig (§. II. lit. a.) fast gäntzlich abgekommenen Tutela usufructuaria hergeholte Schein-Gründe hingegen eines Theils unerheblich seynd, andern Theils aber der Fürstl. Frau Mutter oben-erwiesener massen noch weit mehrers, als denen Agnatis zu Behuff dienen (§. 18.) (c).

(a) ROSENTHAL. *de feudis 12. concl. 10. n. 62.* EYBEN. *cit. l. P. 2. Memb. 6.* per totum; cum ibi alleg. AUTHORE *Informationis Megapolitanæ §. 23. p. 48.* De LUDEWIG. *cit. tom. II Opusc. lib. IV. Opusc. 3. de Tutelis. Diff. 5. lit. cc.* Ubi postquam potestatem matris in constituenda tutela pluribus rationibus solide evicisset, idque etiam inde, quod patrio sermone Mutterlose

non minus, quàm Vatter-loſe Wayſen dicamus firmâſſet, ſubjungit : „Sed magna vis eſt ſermonis vulgo celebrati, „in patrii Juris indagandis originibus & reliquiis; Inde „Regna ac Principatus priſtini hujus in Germaniâ moris „ſunt retinentiſſimi; Ubi enim inſtituta Franco-Germanica „regunt, quamvis ac Imperiis fœminarum abhoreant, „*adprobant tamen ibi tutelam & adminiſtratio-*„*nem Imperii maternam. Quod Regnum & Prin-*„*cipatus à filio, filius à Matris auctoritate pendere* „*videretur.* Item *Opuſc. 4. De tutelis maternis. diff. 2. lit. dd.* ibi : „Præterea idem obtinet in Germaniæ Principitatibus &c. Vid. ſupra (§. 19. lit. a). Item *diff. 4. lit. kk.* Ubi avum planè à Matre in feudalibus, & Germaniæ territoriis excludi, aſſerere non dubitat. Item *diff. 10.* quando Matres curatrices bonorum Pupilli eſſe monſtrat, ita infit : „In Illuſtrium, ac Principum Germaniæ tutelis „licet hic nobis eſſe eò fidentioribus, quòd exempla „Principum fœminarum cum ex medii ævi notitiâ, tum „quotidie ferè etiam nunc ante oculos nobis verſentur, „*quæ in regendis tutelari, aut curatelæ nomine* „*Principatibus non ſolùm ad annum 18. ſed etiam* „*25. uſque perſiſtant &c.* Et tamen hic idem ipſe Auctor eſt Schedæ Hallenſis **oder wochentlichen Hälliſchen Anzeige** de 4. Novemb. 1737. n. 44. in quâ totus in eo eſt, ut Matres à regimine tutelari arceat. Fruſtra eſt, quod hic de Principatibus allodialibus ſermonem ſibi eſſe obtendat; aliud planè verba ſonant. Dein, ubi obſecro Principatus illi allodiales ? aut ubi cum feudis Imperii non ita commixta allodia, ut ſeparatum tutelare regimen vix ac ne vix quidem admittant ?

(b) Capitulat. Cæſarea. Art. XI.

(c) Ibid. *Diff. 16.* Quippe ipſa tutela materna multò quàm Agnatorum magis fructuaria eſt §. 11. lit. a.

§. 26.

Wird weiters ausgeführt und beſtättiget.

Wie allem dieſem nicht mag widerſprochen werden, ſo beſtehen die mütterliche Tutelen auch in Reichs-Lehenbaren Fürſtenthümern um ſo mehr, weilen dadurch weder denen in der erſtern inveſtitur begriffenen agnatis, noch dem allerhöchſten Lehens-Herrn das mindeſte Præjudiz oder Nachtheil zuwächßt. Nicht jenen, weilen durch die Vormundſchafftliche Verwaltung an dem Jure & modo ſuccedendi nichts geändert wird,

auch

auch die Agnati ex naturâ & indole feudorum, ſich eben ſo wenig ein Jus ad regimen Principatus tutelare zueignen mögen, ſo lang und viel ein näherer Vormünder, nemlich die Mutter oder Groß-Mutter vorhanden iſt (a), welchen an gutem Regiment und Erhaltung deren Fürſtl. Landen ihrer Kinder nicht minder als denen Agnatis gelegen iſt (§. 14.); Und wann ja zu Præjudiz des Lehens, folglich zu Nachtheil deren nächſten Anverwandten etwas vorgehen ſollte, dieſen die Rechts-Mittel und via Juſtitiæ jederzeit offen iſt; allein es iſt dieſes kaum zu befürchten, indeme die Lands-Regenten denen Müttern gemeiniglich ein oder mehrere Contutores, und zwar mehrerntheils die Agnatos proximiores nebſt dem Geheimbden Raths-Collegio beyzuſetzen pflegen (b). Aber auch Seiner Kayſerl. Majeſtät als oberſten Lehens-Herrn befahret durch die Tutelas maternas Principum Imperii nichts, ſo entweder des Reichs allgemeinen, oder allerhöchſt Dero eigenen Rechten zuwider wäre; indeme ſonderlich nach der heutigen des Heil. Römiſchen Reichs-Staats-Verfaſſung die ſervitia militaria oder Lehen-Dienſte Nahmens des Fürſtlichen Pupillen unter Vormundſchafft der Fürſtl. Mutter ebenmäßig, wie von denen Agnatis können geleiſtet werden; und weder das quantum Matriculare an Kriegs-Völckern, noch die Römer Monathe in Geld einige functiones perſonales erheiſchen, wozu præcisè die Agnati müßten genommen, ſolche auch durch niemand anders könnten vertretten werden (c).

(a) Eyben. *cit. l. Mem. 6. §. 9.*

(b) Idem. *cit. l.* Item Carpz. *de Jure fœmin. illuſtr. Decad. 2. poſit. 1. n. 25. ſeq.*

(c) Rosenthal. *de feud. Cap. 6. concl. 40.* Itemque II. *feud. 26. §. ſiquis deceſſerit.* II. *feud. 55. §. firmiter.*

§. 27.

Weshalben dann auch die Tutelæ maternæ in feudis Imperii Regalibus Reichs-üblich hergebracht, und auſſer, wo durch beſondere pacta domûs, Verträge, oder per obſervantiam indubiam ein anders dargethan und erwieſen worden, niemalen den mindeſten Anſtand gefunden haben. Die Exempla hievon ſeynd ſo häuffig bey denen angeführten Rechts-Gelehrten, Eubenio, Stryckio, Pfeffingero, und anderen zu finden, daß man billig anſtehet, gegenwärtige Beleuchtung damit anzufüllen (§. 24.) (a); Zumahlen die dißfalls vorhandene res in ſupremis Imperii Dicaſteriis judicatæ und faſt ohnzähliche Kayſerliche Belehn- und Beſtättigungen Fürſtlicher Wittiben in Munere, Officio, & Regimine tutelari von der Wahrheit bißheriger Lehren gantz keinen Zweifel übrig laſſen. (b).

Reichs-praxis disfalls einſtimmig.

(a) Quibus junge **Wahrhafften Abdruck der Kayserl. *Resolution* in Sachen Mecklenburg *contra* Mecklenb. *puncto tutelæ*.** p. 28.; quod allegat, illustrat & pluribus confirmat EYBENIUS *de tutelâ fœmineâ P. 3. Memb. 2. §. 17.* Verba resolutionis Cæsareæ huc pertinentia hæc sunt: „Meynen, setzen und wollen, daß gedachter Hertzogin „ELEONORÆ MARIÆ zu Mecklenburg und Fürst Ludwigs zu „Anhalt, Liebden obbenanntes Hertzogs Hans Albrechts „zu Mecklenburg nachgelassener unmündiger Kinder und „Pupillen Tutores und Vormunder seyn, von männiglich „davor geehrt, genennt und gehalten werden, gemeldter „Pupillen Personen, **Fürstenthum, Land, Haab und „Güter, nichts davon ausgenommen,** inner- und „ausser Rechtens * * * versehen, vertretten und verspre„chen ꝛc. Item ex Mandato Cæsar. **An die Stände, und Officier des Gustrouischen Antheils.** *Ibid.* Ex quo plenam Sereniſſimæ Duciſſæ, etiam in feudalibus, Regiminis potestatem concessam fuisse luculenter apparet. Idem firmant exempla suprà (§. 24) allegata; aliaque plurima apud PFEFFINGER. *cit. l. p. 140. seq.*

(b) Ita teste STRYCKIO. *cit. locis Cap. III. §. 6.* Camerâ Imperialis confirmavit tutelam MARIÆ ELEONORÆ à LUDOVICO PHILIPPO C. P. R. Simmerensi marito constitutæ liberorum tutricis. de 30. Octob. 1655. Item apud EYBEN. *cit. l. P. 2. M. 6. §. 14.* AUCT. *Informationis Megapol. §. 23.* ubi superiori sæculo similiter in causâ Comitum de LIPPE judicatum esse refert. Exempla recentiora ut taceam; ut & investituras viduarum Illustrium tutorio nomine filiorum factas, quàm plurimas de quibus vide §. 29. & omninò D. de LUDOLF. Tr. *de J. fœm. Illustrium P. I. §. 26.*

§. 28.

Fürstl. Mütter mögen sich der Lands-Verwaltung auch schon ante impetratam Confirmationem Cæsaream unterziehen.

SO nun gleich nach denen Reichs-Satzungen (a), und üblichen Observantz alle Fürstliche Vormünder von Ihro Kayserlichen Majestät müssen bestättiget werden; so mögen deme ohngeachtet bey so klar zu Tage liegenden Gerechtsamen deren Fürstlichen Müttern, und in Betracht, daß selbigen ipso quasi Jure, & ex pari ferè cum Patre in liberos potestate die Tutel gebühret (§. 13.) (b) die Fürstliche Wittiben auch noch vor eingelangter Kayserlichen Bestättignng nach zeitlichem Hinscheiden Fürstlicher Regenten sich ohnverweilt in die Possession der Vormundschafftlichen Lands-Verwaltung einsetzen (b); wann zumalen sothane

sothane mütterliche Tutel in Teſtamento Paterno mit derben Worten enthalten und beſtättiget worden iſt (c), und dieſes zwar damit eines Theils zu Nachtheil deren Fürſtlichen Pupillen nichts verabſäumt werde, andern Theils ſolche von andern, mehr auf ihren eigenen als deren Pupillen Beſtes bedachten Vormünderen nicht möge vorgekommen werden;

(a) Reichs-Abſchied de a. 1548. & 1577. Tit. von Vormündern.

(b) Stryck. *de Tutel. Mater. Prin. Imp. C. IV. §. 14.* Guttierez. *de Tutel.* P. I. C. 15. n. 12.

(c) Schrader. *de Feudis P. 10. S. 20. n. 95.*

§. 29.

Was übrigens dieſe mütterliche Vormundſchafftliche Lands-Regierung für Vorzüglichkeiten begreiffe, und wie weit ſich ſelbige erſtrecke, iſt nicht nöthig hier weitläufftig zu erörtern; anerwogen nach dem Zeugnüß deß Hrn. von Ludolphs (§. 24.) inter Adminiſtrationem Matris & Agnati, aut alterius cujuscunque Perſonæ illuſtris kein Unterſchied fürwaltet; mithin die Fürſtliche Mütter alles dasjenige verrichten, was ſonſten der Lands-Regent ſelbſten zu thun befugt und berechtiget iſt. Sie beſorgen demnach auf Reichs- und Crays-Tägen alle negotia Comitialia & circularia; wie dann faſt kaum ein eintziger Reichs-Abſchied wird können fürgewieſen werden, welcher nicht im Nahmen ein- oder mehrerer Fürſtlicher Wittiben in Vormundſchaffts Nahmen ihrer Kindern wäre unterzeichnet worden (a). Es muthen und empfangen ſelbige deren unmündig- und minderjährigen Pfleg-befohlenen Printzen vom Kayſer und dem Reich tragende Reichs-Lehen, und legen bey erfolgender würcklichen Belehnung in Conformität der Kayſerlichen Wahl-Capitulation Art. XI. in deren Pupillen Nahmen das gewöhnliche Juramentum fidelitatis ab. Alſo empfienge A. 1579. Dorothea Eliſabetha verwittibte Landgräfin zu Heſſen Darmſtadt, in Vormundſchaffts Nahmen ihres älteren Herrn Sohns, Ludovici VI. auch deſſen Gebrüdern und Vettern, die Reichs-Lehen und Regalia (b) und wurde nicht allein allen Agnatis vorgezogen, ſondern auch alle Unterthanen an ſie verwieſen, und mußte ſich zu Leiſtung deren Lehen-Dienſten eben wie ein anderer Lunds-Fürſt verbinden; wodurch alſo das elende Geſchmier in denen Hälliſchen Anzeigen n. 44. als Bodenlos nothwendig zerfallen muß. Wilhelmina Dorothea verwittibte Gräfin von Limpurg Styrum empfienge als Vormunderin ihres Sohns Grafen Chriſtian Ottens A. 1703. von Kayſer Leopolden, und nachmahlen A. 1709. von Kayſer Joſeph in deſſen Namen alle ſeine Reichs-Lehen: teſte documento quod extat apud Lunigium (c);

Fürſtl. Mutter muthet und empfangt als Vormünderin die Reichs-Lehen, beſorgt negotia Comitialia, territorialia, in & externa Regiminis &c.

welchen nebst vielen andern die neuere Exempla in Sereniſs. Domo Onolsbacensi, & Schwarzenbergica noch beyzufügen sind. Nicht minder ist ausgemacht, daß Fürstliche Vormunderinne in ihrer obhabenden Lands-Verwaltung sowohl in- als externa negotia ſtatûs, Jura belli pacis, & fœderum besorgen, und wie in Graf Philipps von der Lipp und Schaumburg Testamentlichen Verordnung besagt wird (d), ihrer Kinder Rechte mit Administration der Justitz, Einnahm der Rechnungen, Bestellung des Hofs und Verrichtung alles dessen, was sich sonsten gebühret, auf möglichste Art und Weise schützen, handhaben und verthendigen mögen; so gar, daß auch des unmündigen, oder minderjährigen Lands-Herrn Vaſalli von Jhro Kayserl. Majestät selbsten wegen Empfangung ihrer Lehen an die Fürstl. Frau Mutter als Vormunderin pflegen verwiesen zu werden (e).

(a) Exempla hæc ſecundùm ordinem Receſſuum Imp. recenſet Pfeffinger. *cit. l. lib. III. tit. 20. §. 21. p. 145. ſeq.*

(b) Lünig. *Corp. J. Feud. Tom. I. p. 809.*

(c) Tom. II. *Specil. ſæcularis* II. Anhang. III. Abſ. §. 7. p. 1788. Ibi: „Und gebetten, daß Wir Jhr, als ihres mit Moritz Herr„mann Grafen zu Limpurg und Bronchorſt erzeugten erſt„gebohrnen ehligen Sohns Nahmens Christian Otto beſtät„tigten Vormunderin das Hauß und Herrſchafft Styrum „ . . . . . ſo von Uns und dem Heil. Reich zu Lehen rüh„ren, und hiebevor Sie von unſerm in Gott ruhenden Herrn „Vattern und Vorfahrern am Reich weyl. Kayſer Leopoldo „glorwürdigſten Angedenckens den 15. Jan. 1703. als Vor„munderin gedachtes ihres Sohns zu Lehen empfangen und „getragen, zu verleyhen gnädiglich geruheten . . . . das „haben Wir ꝛc.

(d) Lünig. *P. Spec. Contin. II.* II. Fortſ. V. Abtheil. 30. Abſ. *in Supplem. Comitum de Lippe. §. VII. p. 566.*

(e) *Vid. alleg. §. præcedd. Mandatum Cæſareum* an die Stände und Officier des Herzoglichen Mecklenburg. Guſtrouiſchen Antheils. Apud Eyben. *cit. l.*

§. 30.

Wie ſich Land-Stände, Vaſallen und Unterthanen gegen die Fürſtliche Frau Mutter, als Vor-

Finde me nun die Fürstliche Frau Mutter in Vormundschafftlicher Verwaltung ihrer untergebenen Pupillen Fürstenthümern und Landen alles dasjenige zu thun befugt ist, wozu andere Reichs-Stände und die Lands-Herren bey vollbürtigen dero Jahren berechtiget seynd; also in der That das gantze Regiment führet, so ergeben sich die denen Land-Ständen, Vaſallen,

len, und Unterthanen gegen selbige tragende Pflichten, gehorsam, und Obliegenheiten von selbsten, ohne daß man solche insondere zu erweisen und weitläuftig zu erhärten vonnöthen habe (a). mündern auszuführen?

(a) Vid. d. Mand. Cæsareum (§. 29.): cujus verba huc pertinentia, eoquod officia Vasallorum & subditorum erga Matrem Tutricem ex asse adumbrent, hic apponere juvat: „Als gebieten Wir Euch den sämtlichen Land-Stän„den und Städten, wie auch denen Haupt-Leuten, Beam„ten, Pensionarien ꝛc. Daß ihr sämtlich oft benannter„Verwittibten Herz. Liebden als verordneter, und bestät„tigter Vormünderin mit gebührender Lehens-Muthung, „und Lehens-Folge, auch unterthänigsten schuldigen Ge„horsam ohne allen Verzug oder Einrede an die Hand ge„het, ihrer Liebden auf Erfordern die Huldigung und Le„hens-Pflichten leistet, deren Gebotten und Verbotten nach„kommet, und gegen derselben in allem als wie getreuen „Lehens-Leuten und Land-Ständen, auch gehorsamen Un„terthanen eignet, und wohl anstehet, erzeiget, und bewei„set; insonderheit aber auch ihr die obbenannte Beamten, „Haupt-Leute, Rent-Meister ꝛc. mehr gedachter Hertzogin „als rechtmäßig-verordneter und bestättigter Vormünderin „alle und jede eingehende Gefälle, Renten, Pension, und „Zoll-Gelder ohnweigerlich entrichtet, und abstattet.

§. 31.

Werden per concursum Agnati aut alterius contutoris von der Lands-Regierung regulariter nicht ausgeschlossen.

Deme allem nicht im Wege stehet, wann gleich der Fürstlichen Frau Mutter, entweder kraft errichteten Vätterlichen Testamenti (§. 21.), oder sonderer Familien-Verträgen ein Agnatus proximior, oder anderer Contutor extraneus auf die Seiten gesetzt, und conjunctim mit ihr die Tutel zu verwalten aufgegeben worden; dann auch in diesen Fällen die Fürstliche Mütter wenigstens von der Mit-Regierung, oder Corregimine nicht mögen ausgeschlossen werden; cum in dubio semper potior ratio Tutelæ maternæ, quam Agnati, aut alterius cujuscunque habenda sit (§. 13. seq.); es wäre dann, daß entweder der Testator die Fürstliche Mutter von der Lands-Regierung gäntzlich auszuschliessen, oder der allerhöchste Lehens-Herr selbige darzu nicht zuzulassen aus höchst trifftigen Ursachen bewogen würde; in anderen Fällen werden alle und jede Regierungs-Geschäften gemeinschaftlich tractirt, und einseitig cum exclusione Matris nichts verhandelt. Also hat 1639. mit Eleonora Maria von Mecklenburg Fürst Ludwig zu Anhalt die Vormundschaft und Hertzogl. Lande ingemein verwaltet. Anno

1702. führte Hedwig Sophia mit Fürst August erwählten Bischoffen zu Lübeck die Lands-Regierung und Tutel über den noch minderjährigen Printzen Hertzogen Carl Friderich zu Holstein Schleswig. Anderer Exempeln nicht zu erwehnen, wovon PFEFFINGER *in Vitriar. Illustr.* (a) nachzuschlagen.

(a) *Cit. l. Tom. IV. p. 152.*

§. 32.

Agnatos schließt der Fürstliche Testator auch in feudis Imperii liberè aus.

Gleichwie nun ferner in der ersteren Abhandlung bereits anerinnert worden, daß unter die Haupt-Puncten, worüber Fürstliche Testatores zu disponiren pflegen, die Fürstliche Vormundschaften mit zu rechnen seynd, auch selbige hierinnen, ausser was in der güldenen Bullen (§. 22. Cap. I.) besonders versehen, und hieroben (§. 20.) von denen Mütterlichen Tutelen erwiesen worden, sowohl in lehenbaren, als Allodial-Fürstenthümern freye Hände haben; so können Agnati Principum Imperii in casu Tutelæ testamentariæ zur Vormundschaftlichen Lands-Verwaltung mit Bestand sich kein Recht zuschreiben (a), oder wegen sothaner Ausschliessung auf einige Art beschweren: es wäre dann durch besondere Familien-Verträge die Tutela legitima Agnatica solchergestalten vest gestellt, daß einem regierenden Lands-Fürsten, so lange Agnati vorhanden, darwider etwas zu verfügen nicht frey stünde. Seynd dergleichen Familien-Verträge nicht aufzuweisen, so haben Agnati extra casum intestati, & deficientis matris aut aviæ (§. 15.) kein Jus zur Fürstlichen Vormundschaft; zumahlen notoriè die Tutelæ Agnatorum usufructuariæ schon längsten abgekommen, und bekanntlich alle Tutores wegen Verwaltung deren unmündigen Pupillen Gütern auf Verlangen Rechnung abzulegen verbunden seynd, und in ihren Tutoriis ausdrücklich dahin pflegen angehalten zu werden (b). Wegen deren Sr. Kayserl. Majestät als allerhöchsten Lehens-Herrn leistenden Lehen-Diensten hat es eben wenigen Anstand; indeme weder in denen alten, noch neueren Reichs-Gesetzen ausgedruckt, oder versehen ist, daß solche præcisè vicariâ Agnatorum operâ müsten geleistet werden: das Gegentheil haben wir vielmehr bereits oben (§. 26.) statthaft erhärtet und dargethan; So daß man sich auf die, wider sothane von vielen hundert Jahren hergebrachte Reichs-kündige deren Ständen Freyheit, cum exclusione Agnatorum, und nach Willkühr Tutores Testamentarios zu bestellen, aus dem Magdenburgischen Weichbild, Sachsen- und Schwaben-Spiegel beygezogene Schein-Gründe einzulassen um so unnöthiger achtet, da jedermann bekannt, mit was für schlechtem Nachdruck deren Fürsten und Reichs-Ständen hohe Befügnüssen sich aus diesen

dieſen veralteten, oder gar untergeſchobenen Geſetzen, earumque pigmentis entſcheiden laſſen. Allenfalls auch aus dem Jure Alemannico ſelbſten erweislich zu machen iſt; daß einem Vatter ſeinen Kindern einen Vormund zu ſetzen ſchon dazumahlen zugelaſſen und erlaubt geweſen ſeye (c).

(a) GABR. SCHWEDER. *De Jure Agnatorum in feudis. poſ. 6.* Ubi poſtquam tutelam feudalem perinde ut Jure civili in teſtamentariam, vel legitimam vel dativam diſpertitus fuiſſet, atque teſtamentariam etiam in feudis omnibus præferendam eſſe, pluribus evictum dediſſet, ſubnectit: „Nec hæc teſtamentaria tutela præcisè Agnatis „deferenda, ſed quibusvis extraneis, qui etiam ejusdem „Domini Vaſalli non ſunt, modò aliàs de Jure communi „habiles ſint, & tutores eſſe non prohibeantur, arg. „*l. 26. pr. de Teſtam. tutel. l. 55. de legat. 1.* deferri poteſt. In feudis Imperii Regalibus non niſi per modum conſilii aliud ſuadens. Item *poſſeq. 7. ibid.* HORN. *Jurispr. feud. Cap. VI. §. 13.* Idem non ſolùm de Jure Saxoniæ, ſed & de Principibus Imperii aſſerens; verbis: „Quod etiam ad Prin„cipes ipſos extendunt &c. allegans SCHRADERUM *P. 10. Sect.* „*19. n. 14. & 16.* MYLERUS ab EHRENB. *de Princ. & Stat. Imp.* „*P. I. Cap. 29. §. 3.* ibi: „Meritò igitur commune patris vo„tum ſequendum erit, cum nullus ſit affectus, qui vincat „paternum . . . . . nec audiendi ſunt illi, qui ad exem„plum Electorum . . . . . tutelam legitimam inter Princi„pes Imperii ad neceſſitatem adſtringunt, ac paternâ di„ſpoſitione auferri non poſſe tradunt. arg. *L. 1. de Conſtit. Princip.* SCHRADER &c. MOSER *Compend. Juris publ. lib. 4. Cap. 6. §. 21.* verbis „Und zwar ſtehet ihme frey wem Er (ſcil. „Weltlicher Reichs-Stand) die Vormundſchafft auftragen „will; Ob einem andern Stand des Reichs oder ſonſt einer „hohen, oder niedrigen Stands-Perſon oder ſeiner Gemah„lin, oder einem Anverwandten ꝛc. Confer. quoque ſupra (§. 11. lit. a). FLEISCHER. *Inſtit. Jur. feud. Cap. 8. §. 28. ibi:* „ceſſante tutore teſtamentario locum habet tutela legiti„ma *Item. §. 33.* Inter Principes ſicut tutela legitima Agna„tis competere ſolet, ita jam Patri facultas relicta eſt, te„ſtamento tutorem dare liberis, etiam privatum. Ut adeo præter D. de LUDEWIG. *Tom. II. lib. IV. Opuſc. 3. diff. 11. lit. xx.* Item in denen Hälliſchen Anzeigen n. 42. & 43. vix unum diſſentientem numerare liceat; quamvis citato loco moribus multarum Germaniæ provinciarum jus commune obtinere ipſe non diffiteatur.

(b) Uti teſtantur Tutoria Cæſarea, queis Tutores ad tutelam ſeſe legitimare ſolent. Vid. *ſub Adjunctis lit.* P. & Q. Kayſerl. Tutorium & curatorium vor den Herzog Ludwig Friederich zu Würtemberg, und vor die Herzogin Barbara Sophia de 29. Januar. 1629. Item Herzogs Julii Friderichs *cum eâdem Sereniſſimâ Duciſs. de 16. Septembris 1631. verbis:* „Auch endlich, wann es die Noth erfordert, und „von ihren Liebd. Liebd. begehret werden wird, von der ge„tragenen Adminiſtration und Vormundſchaft gebührliche „Rechenſchaft, Red und Antwort zu geben.

(c) Vid. Horn. *Jurispr. feudal. cit. l.* Certè ſi aliqua adhuc eſſet in tutelarum genere priſci hujus Juris Auctoritas, Imperatori potiùs tamquam ſupremo feudorum Domino cum tutelâ pupillorum Vaſallorum Fructus quoque feudorum præ Agnatis adſcribendi forent; juxta *Jus Provinc. Saxon.* Lib. II. Art. 58. item *Jus Suevicum* Cap. 224. §. 2. Heinecc. *Element. J. Germ. lib. I. Tit. XV. §. 348.* Fleisch. *cit. l. §§. 20. & 21.* Quod tamen aliter ſeſe habere ipſa quotidiana praxis loquitur, tutelarum jure in feudis Imperii ad normam ferè Juris communis redacto; reſervato Imperatori non niſi ſupremo tutelæ Jure, & inſpectione ne, Pupillorum res quidpiam detrimenti capiant.

§. 33.

Fürſten und Reichs-Stände mögen auch extraneis die Vormundſchafft ihrer Fürſtl. Kindern auftragen.

Hieraus giebt ſich alſo die gantz natürliche Folge, daß ein Vatter Perſonis extraneis, præſertim ſi illuſtres, & æqualis cum Pupillis dignitatis ſint, entweder nebſt der Mutter, falls ſelbige noch im Leben (§. 22.), oder, wann ſelbige verſtorben, oder doch aus erheblichen Urſachen iſt vorbey gegangen und ausgeſchloſſen worden (§. 20.) die Vormundſchafftliche Verwaltung gantz allein mit Ausſchlieſſung deren nächſten Anverwandten auftragen möge (a).; wowieder gleichwie Agnati ſich zu beſchweren keinen Fug haben (§. 32.); alſo iſt der von einigen gemachte Einwurff: daß ſich doch gleichwohlen einem fremden die ſecreta Domûs & Regiminis anzuvertrauen nicht gezieme, nicht hinreichend, Fürſten und Ständen des Reichs disfalls die Hände zu binden; angeſehen Selbige ohnehin dahin werden bedacht ſeyn, damit die Vormundſchaft einem ſolchen Reichs Stande aufgetragen werde, von deſſen Perſonellen Redlichkeit ſie entweder genugſam überzeugt ſeynd, oder von welchem dem ſtatui interno territorii nichts gefährliches zuwachſen könne; nicht zu gedencken, daß es öffters viel heylſamer in einen Tutorem extraneum, als Agnatum zu beſtellen, als durch welche dem Lands-Regenten, ſonders wann in denen Fürſtlichen Familien ſelbſten viele

viele Streitigkeiten fürwalten, weit grösseres Nachtheil und Præjudiz zuwachsen kan; wie dann aus eben diesen Ursachen die Herrn Agnati mehreren Theils pflegen ausgeschlossen zu werden (b).

(a) Vid. iidem, quos §. præced. allegavimus, AA.

(b) Confer. omnino D. de Ludewig. *cit. l. Opusc. 3. de Tutelis diff. 12.* Ubi totus in eo est, ut probet 1. Apud Germanos tutelam non lege deferri: 2. Pupilli proximos Agnatos aut cognatos non habere in suscipiendâ tutelâ jus quæsitum: 3. In Magistratûs tutelaris solo arbitratu esse, sive eligere tutorem velit Pupillo consanguineum, sive huic extraneum præferre.

§. 34.

Diversitas Religionis Pupilli & Tutoris stehet keiner Art von Vormundschafften im Wege.

Ferner, da die drey Religionen in dem Heil. Röm. Reich durch den Religions- und Westphälischen Friedens-Schluß notoriè recipirt, und tolerirt, und in diesen Stücken ad parile omnino Jus sicher gestellt seynd (a), auch was die Jura mutua anbelangt, von welchen in dem Instrumento Pacis nichts sonders verordnet worden, eine vollkommene Gleichheit beliebt (b), sonderheitlich §. 35. Art. V. gar heylsamlich ist verordnet worden: „Quod nemo ob Religionem despicatui haberi, nec „à mercatorum, opificum, aut tribuum communione, heredi„tatibus, legatis, . . . aliisque Juribus aut commerciis arceri „debeat„; so ist klar, und ausgemacht, daß wegen diverser Glaubens-Bekanntnüß weder die Mütter, weder Agnati proximiores, noch sonsten andere in Testamento verordnete Vormündere von der Vormundschafft ausgeschlossen, sondern hâc diversitate necquicquam obstante sowohl jene, als diese zugelassen, und à supremo Judice, sive Magistratu mögen bestättiget werden. Zumahlen ja nichts im Wege stehet, warum nicht Z. E. ein der Augspurgischen Confession zugethaner Tutor einen Pupillum Catholicum, und ebengleich ein Tutor Catholicus einen Pupillum A. Confessioni, aut sic dictæ religioni reformatæ addictum nach, und in seiner des Pupillen Glaubens-Bekanntnüß erziehen, auch dessen Land, Leut, und Güter verwalten möge (c). Bevorab, wann in diesen, und dergleichen Fällen das officium educandi subalternum (§. 6.) entweder nach Maaßgab der Vätterlichen letzten Willens-Meynung, oder nach richterlichem Ermessen solchen Personen anvertraut wird, durch deren gute Anleitung dem Pupillen die principia fidei & religionis suæ dergestalten beygebracht werden, daß ante annos discretionis dißfalls keine ohnvernünfftige Abänderung zu besorgen ist.

(a) Instr. P. Osnab. *Art. VII. Sub finem.*

(b) Ibid. Art. V. §. 1. *Transactio a. 1552. Passavii inita &c.* verbis:

bis: *In reliquis omnibus autem inter utriusque religionis Electores, Principes, Status omnes & singulos sit æqualitas exacta, mutuaque.* (c) FLEISCHER. *Instit. Jur. Feud. Cap. 8. §. 33.* COCCEJUS *de tutelis Illustrium.*

§. 35.

Wird ferner bestättiget.

WElcher des Heil. Römischen Reichs-Grund-Gesetzen einstimmigen Lehre um so ehender beyzupflichten, als die allgemeine Reichs-Praxis dißfalls notoria, und durch vielfältige Exempel und res judicatas ist bestättiget worden. Dann da ist bekannt, daß a. 1583. Johann Casimir Pfaltz-Graf bey Rhein Reformirter-Religion die Vormundschafft FRIDERICI IV. Electoris Palatini, so sich damahlen zur Augspurgischen Confession bekannte, viele Jahr geführt (a). Im vorigen Jahr Hundert wurde nach zeitlichem Ableben Georg Reichards Grafens von Ortenburg gefragt: Ob der nächste Agnatus Graf Christian, so sich zu der Catholischen Religion bekannte, der hinderlassenen Pupillen Tutel und Education zu unterziehen befugt wäre? welches bey dessenthalb entstandenen Streit der Kayserliche Reichs-Hof-Rath dergestalten entschieden, daß ernanntem Grafen Christian die Vormundschafft in allen Stücken belassen und übertragen wurde. Dergleichen Exempel noch mehrere könten beygebracht werden, wann man solche nicht als überflüßig geflissentlich vorbeygienge (b); zumahlen solches in dem Herzoglichen Haus Würtemberg selbsten in der vierten Abhandlung per Exempla domestica wird bestättiget werden.

(a) STRUVE. *Syntagm. Jur. Publ. Cap. 27. §. 26.*

(b) PFEFFINGER. *Vitriar. Illustr. Tom. IV. p. 136.* ubi: quod „diversitas Religionis ad excludendum Tutorem diversam „Religionem profitentem titulus satis validus haberi ne„queat, ipse arg. *dd. LL.* & Instr. Pacis haud diffitetur.

§. 36.

Vielweniger stehet dem Tutori ejusdem cum Pupillo Religionis entgegen, daß dieses letztern Fürstenthümer und Lande einer andern Religion zugethan.

SAt nun angeregte Thesis erwiesener massen ihre unwandelbare Richtigkeit, so stehet denen Testamentlichen sowohl, als andern Vormündern noch weniger im Wege, daß des mit selbigem zu einerley Religion sich bekennenden Pupilli Fürstenthümer, Land und Leute in Glaubens-Sachen von ihrem Lands-Herrn discrepirend und diverser Meynung seynd. In Betracht 1. weder im Religions noch Westphälischen Friedens-Schluß, oder sonsten einigem andern Reichs-Gesetze versehen, oder erweislich zu machen ist, daß in dergleichen Fällen Land und Leute durch einen ihrer Religion zugethanen Vormündern regiert, und administrirt werden müßten. Sothanes Ansinnen auch um so ungereimter und gefährlicher zu achten, weilen, wann man solchem einstens

einstens Platz geben würde, die Fürsten und Reichs-Stände selbsten, unter dem Vorwand, als ob ihnen die angenommene alt- oder neue Religion im Wege stünde, der Lands-Regierung unfähig erklärt, und von ihren angestammten Fürstenthümern, Land und Leuten vertrieben werden könten; dergleichen Principia jedoch denen Reichs-Gesetzen offenbar zuwider lauffen, und ohne höchst-straffmäßiges Erfrechen im Heil. Römischen Reich nicht mögen vertheydiget werden. Durch die Religions-Abänderung, und Zutrettung zu einer deren dreyen im Heil. Römischen Reich recipirten Glaubens-Bekänntnüssen verlieret ein Reichs-Fürst oder Stand bekanntlich nicht das mindeste von seinen Landen, Fürstlichen Hoheiten, und Regalien; auffer, was in Ansehung deren geistlichen Fürsten und Prælaten disfalls besonders beliebt, und als eine exceptio à regulâ ist vest-gestellt worden (a). 2. Ist ja der gesunden Vernunfft, natürlich- und göttlichen Rechten zuwider, daß die religio Tutoris, welcher doch bekanntlich des Pupillen Person hauptsächlich und primariò, nur secundariò aber, und per consequentiam dessen Gütern und Landen gegeben wird, sich vielmehr nach der Lands-üblichen, als seines Pfleg-befohlenen Glaubens-Bekanntnüß richten solte; dardurch folglich einem Vatter, in seiner letzten Willens-Disposition wegen Christlicher Auferziehung seiner Kinder gute Verordnungen zu machen, und damit selbige in denen ihnen angebohrnen Glaubens-Lehren erhalten, und vest gesetzt werden, best-möglichen Vorschub zu thun, aller Wege versperrt werden wolte. Zumahlen im Heiligen Römischen Reich die Unterthanen in ihrem Religions-exercitio, und damit verknüpfften Juribus per pacem religiosam & Westphalicam genugsam gesichert, und von denen Vormundschafftlichen so wenig, als eigenen ihren Lands-Regenten sich disfalls einiger Bekränckung zu befürchten; oder doch allenfalls von seiner Kayserl. Majestät als allerhöchsten Richter aller rechtlichen Hülff zu getrösten haben würden. Gleichwie demnach die Unterthanen bey sothaner in Glaubens-Sachen sich begebender Abänderung ihres Lands-Herrn von dem Band der Unterwürffigkeit keineswegs losgezehlet werden, sondern vor wie nach allem deme, so getreu- und gehorsamen Unterthanen oblieget, genaue Folge zu leisten verpflichtet seynd; also mögen sich selbige eben wenig beklagen, oder für beschwert erachten, wann eben diesem ihrem Catholischen, oder zu der Augspurgischen Confession sich bekennenden minderjährigem-Lands-Herrn ein Tutor ejusdem cum ipso Religionis bestellt, und von diesem in Vormundschafftlichen Nahmen Land und Leute regieret werden.

(a) Religions-Frieden §. 18. Und Nachdem ꝛc. Item Instr. P. Osnabr. Art. V. §. 15. si igitur.

§. 37.

Erfolg aus denen widrigen principiis.

Als allem welchem dann schlüßlichen erhellet, auf was für irrigen und Grund-losen Fundamentis derenjenigen Meynung beruhe, welche in dergleichen Fällen die diversita-

tem Religionis als ein obstaculum, und wesentliche Hindernüß der Vormundschafftlichen Lands-Regierung angeben; um so mehr, weilen durch derley ohnbesonnene dem Instrumento Pacis, und offentlichen Reichs-Gesetzen zuwider lauffende consilia, falls selbigen ex immoderato, sive potius ludibrioso zelo vieles Gehör wolte gegeben werden, die innerliche Reichs-Verfassung gleichsam aus seinen Anglen gehoben, und der gantzen Compagi Imperii ohnfehlbarlich höchst-gefährliche Stösse würden beygebracht werden.

§. 38.

Geistliche Reichs-Fürsten werden in diesen Fällen von der Vormundschafftlichen Lands-Verwaltung so wenig als weltliche Stände ausgeschlossen.

Es ist nicht minder aus deme, so bishero erwiesen worden, ersichtig, klar, und ausgemacht, daß in diesen Fällen geistliche Fürsten und Stände mit eben so wenigem Fug, als die weltliche von der ihnen aufgetragenen, oder sonst zustehenden Vormundschafftlichen Verwaltung mögen ausgeschlossen, oder abgehalten werden; wohlerwogen die besondere Eigenschafft, conditio & status Personarum Ecclesiasticarum vor- und an sich, nisi aliunde, voto forsan, similive impedimento arceantur, der Vormundschafftlichen Verwaltung auf keine Weise entgegen stehet; sondern, zumahl unter des Heil. Römischen Reichs Ständen von diesen sowohl, als jenen mag besorgt, und verwaltet werden; wie sich solches sowohl in Rucksicht auf die Auferziehung, als Lands-Administration gantz leichtlich begreiffen lasset: dann da geistliche Fürsten die Lands-Herrliche hohe Befügnüsse und Regalia in ihren Territoriis nomine proprio kundbarlich ausüben, und so in Religions als andern Comitial-Sachen, Cancellariatibus, Directoriis, Commissionibus Cæsareis &c. apertâ Imperii praxi mit andern weltlichen Ständen theils gleicher Gerechtsamen, theils aber noch vieler Vorzüglichkeiten sich zu erfreuen haben, und gemeiniglich Primi in ordine seynd; so wäre ja wohl lächerlich, daß solche nicht auch weltlichen Fürstenthümern tutelari, sive commissoriali nomine überall solten vorstehen, Pupillos in ihrer angebohrnen Glaubens-Bekanntnüß verwahren, und die Lands-Regierung führen können. Bevorab, weilen erwiesener massen (§. 19.) das argumentum à successione ad tutelam, sonderheitlich testamentariam, null und von Unkräfften ist. Was etwa wegen des bey geistlichen Fürsten befürchtenden Religions-Eifers, und daraus sich ergebenden einbildischen Bedrängnüssen hierwider möchte vorgekehrt werden, ist unerheblich, und, als in facto bestehend, unzureichend, um dieser Ursachen halber geistliche Reichs-Fürsten, welche auf den Religions- und Westphälischen Frieden nicht minder, als weltliche Fürsten steiff und vest zu halten verpflichtet, und verbunden seynd, einer so ansehnlichen Gerechtsamen unfähig zu erklären, und zu deren nicht geringen Præjudiz von der so hoch gepriesenen æqualitate exactâ mutuâque, zumahlen in einem Reich, in welchem das Oberhaupt Catholisch, und der nexus ohnehin salvâ per omnia antiquâ Religione ohnzertrennlich zu bestehen hat, ohne weiteren Grund, oder rechtmäßige Ursache auszuschliessen.

Drit-

Dritte Abhandlung

Von

Der Gültigkeit der von dem Durchlauchtigsten Fürsten und Herrn

Carln Alexandern,

Höchst-Seel. Andenckens regierenden Hertzogen zu Würtemberg und Teck ꝛc.

Den 7. *Mart. Ao.* 1737. errichteten letzten Willens Verordnung ins sondere.

§. 1.

Nachdeme in denen zwey vorhergehenden Abhandlungen die zu unserm gegenwärtigen Vorhaben fürnemlich dienende allgemeine Gründe statthafft erwiesen, und fest gestellt worden, schreitet man nun ins sondere zur rechtlichen Untersuchung des von dem Durchleuchtigsten Fürsten und Herrn **Carl Alexandern**, höchst-Seel. Andenckens Hertzogen zu Würtemberg und Teck sub d. & a. ut supra errichteten Testamenti ohngehindert fort. Demnach und obschon, so viel die rechtliche Gewalt und Befügnuß eine letzte Willens-Verordnung aufzurichten anbelangt, aus der erstern Abhandlung (§. 1. seq.) allschon zu Gnügen erhellet, daß solche denen regierenden Herren Hertzogen zu Würtemberg so wenig als andern Reichs-Fürsten und Ständen mit Bestand könne widersprochen, oder in vernünfftigen Zweiffel gezogen werden; so ist doch annebens und über dieses sothane vorzügliche Gerechtsame durch eine von vielen Sæculis her übliche Observanz in dem Durchleuchtigsten Hertzoglichen Haus so wohl begründet, daß man sich billig zu verwundern haben würde, falls jemand dieserwegen noch den mindesten Anstand finden, oder einem regierenden Hertzogen zu Würtem-

Carl Alexander weyl. regierender Hertzog zu Würtemb. ware ein Testament zu errichten befugt und berechtiget.

berg die Gewalt zu testiren ansprüchig machen wolte. Also hat, um über die Hertzogliche Zeiten nicht hinaus zu schreiten, Hertzog Eberhardt der ältere oder Barbatus benambst kundbarer Massen eine letzten Willens-Verordnung errichtet, welche in dem Hertzoglichen geheimbden Archiv noch erfindlich seyn wird; an dessen Wahrheit aber um so weniger zu zweiflen, als solches aus der, von Land-Hofmeistern und geordneten Cantzlern und Räthen Anno 1498. gemacht- und aufgerichten, von dem ehemaligen Würtembergischen Regierungs- nunmehro aber Königlich-Preußischen Geheimbden Rath und Professore primario zu Franckfurt an der Oder Joh. Jacob Mosern *in Wirtemberg. Diplomaticâ* aus einem damahls gedruckten Exemplar in extenso angeführten Ordnung und Regiment des Fürstenthums Würtemberg klar erscheinet und abzunehmen ist (a). Hertzog Christoph, Hertzog Ludwig, Hertzog Eberhard der Dritte, und andere mehrere, alle regierende Hertzoge zu Würtemberg haben Krafft eben dieser rechtlichen Befügnüß ihre theils vätterliche (§. 2. Cap. I), theils Landsherrliche (§. 19. ibid.) letzten Willens-Meynungen, und zwar Hertzog Christoph im Jahr 1565. zum erstern, dann a. 1568. zum andertenmahl, Hertzog Ludwig den 6. Martii 1587. Hertzog Eberhard III. 1664. ꝛc. in ordentliche Testamenta verfaßt, und ihren Nachfolgern sowohl, als Räthen und Unterthanen als eine unwandelbahre Richtschnur hinterlassen (b). Daß aber auch alle übrige regierende Herrn Hertzoge zu Würtemberg hierzu ebenmäßigen Fug und Recht gehabt, geben unter andern der Freund-Brüderliche Vergleich (c), wie imgleichen die vielfältige Hertzogl. Ehe-Bedingnüsse nicht undeutlich zu erkennen; dann, nachdeme hierinnen, in folgender Abhandlung weiters erörterender massen, wegen der Vormundschaft gewisse Verabredung geschehen, so haben die Hrn. Hertzoge sich jedesmal besonders vorbehalten: deshalben in ihren errichtenden Testamenten nach Gutdüncken und Willkühr eine Abänderung zu treffen, und, wie solches Acten-mäßig und Welt-kündig ist, ein anders vest zu stellen. Es ist demnach erwiesen, ohnstreittig und ausgemacht, daß der verstorbene regierende Herr Hertzog **Carl Alexander** nebst dem Fürsten-Recht und Lands-Herrlichen Vorzüglichkeiten des allgemeinen Vatter-Rechts, nicht nur als ein Fürst, und ein vornehmes Glied des Heil. Römis. Reichs, sondern auch nach dem Beyspiel seiner glorreichen Vorfahrern, und als ein würcklich- durch wohlgestalte und von der Natur trefflich begabte Kinder von GOtt gesegneter Vatter sich dieser Rechten ohnzweifentlich zu erfreuen gehabt habe: sofort, gleichwie an höchst dessen Habilität, Gewalt und Freyheit zu testiren sich nicht der mindeste Anstand hervorthut, als selbige ohne offenbahres Vermessen von Niemanden habe mögen, oder annoch könne bestritten und angefochten werden.

(a) §.

(a) §. Nachdem auch die Juden ꝛc. verbis: „Deshalben „durch weyland unsern gnädigen Herrn Hertzog Eberharden „löblichen Gedächtniß in Sr. Gnaden Testament von unserm „gnädigen Herrn jetzo Hertzog Eberharden unterschrieben, „besigelt und angenommen, gesetzt und geordnet ist ꝛc. Quid quod in *tractatu Horbensi.* apud Du Montium *Corp. Diplom Tom. 3.* P. II. p. 388. Eberhardum Juniorem vigore testamenti Eberhardi Senioris successisse, expressis verbis edicatur.

(b) Vid. Beylagen lit. C. D. E, & F.

(c) Beylag Lit. O. §. Wann dann auch ꝛc.

(d) Beylagen Lit. H. I. K. L. M. N.

§. 2.

Ferner und obwohlen das, Krafft erwiesener weyland Sr. Hochfürstl. Durchlaucht Herrn Hertzogen zugestandener Gewalt, errichtete Testament theils aus denen in der ersteren Abhandlung (§. 5.) berührten Ursachen, vornemlich aber, weilen solches in seinen wesentlichen Puncten und Innhalt für nichts, als eine lautere Dispositio paterna inter liberos (§. 7. Cap. I), und dann in einigen Articuln für eine Lands-Herrliche Gesetzmäßige Verordnung (§. 19. ibid.) mag gehalten und angesehen werden, ohne die nach gemeinen Rechten erforderliche Rechts-Zierlichkeiten gar wohl hätte bestehen mögen (§. 7. ibid.); so haben deme ohngeachtet Se. Hochfürstl. Durchlaucht, um mehrerer Sicherheit willen, und um auch nur den Schatten eines an dieser Dero letzten Willens-Meynung erfindlichen Defects zu vermeyden, die gewöhnliche Solennitates Juris civilis in allem genau beobachtet, und weder in legaler Einsetzung Dero Erst-gebohrnen Printzens als Haupt-Erbens (a), noch sonsten ratione numeri requisiti sieben tauglicher rechtlich beruffen- und erbettener Zeugen, wie solches præter Serenissimi Testatoris deren eigenhändige Unterschrifft und beygedruckte Sigilla augenscheinlich ergeben (b), ichtwas ermanglen lassen; dergestalten, daß auch nach selbstiger des Gegentheils Eingeständniß (c), erwehnte Sr. Durchl. weyl. Hrn. Hertzogens letzten Willens-Verfassung quoad formalia & solennitates de jure etiam communi requisitas ihre ohnzweiffelhaffte und vollkommene Richtigkeit hat.

Das Herzogliche Testament ist quoad formalia in allem richtig.

(a) Beylage lit. A. §. 11. So beruffen Wir zu der Erbfolge ꝛc.

(b) Ibid. *Subscriptio.*

(c) In Impresso cui Titulus; An die Römisch Kayser- und Kön. Cathol. Maj. Allerunterthänigste Vorstellung und Bitte ꝛc.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn812887174/phys_0071
DFG

p. m. 14. verbis: „Dieses alles müsse in subſtrato caſu um „ſo mehr Platz greiffen, als das quæſtionirte Teſtament „zwar in formalibus keinen, in materialibus aber (uti præ- „textatur) deſto mehrere vitia viſibilia in ſich halt ꝛc.

§. 3.

Das Hertzogliche Teſtament iſt mit keinem vitio viſibili behafftet.

SA nunmehr und über dieſes das Hertzogliche Teſtament weder zerriſſen, durchſtrichen, oder ausgeloſchen, noch ſonſten einig-anderer in die Augen fallender, ohnverweilt und klar zu erweiſender Mangel oder Fehler, wie bey deſſen Einſicht ſich von ſelbſten ergiebt, daran ausfindig zu machen iſt: dergleichen Teſtamenta hingegen, welche in allen weſentlichen Zierlichkeiten richtig, auch ſonſten mit keinem, in continenti zu erweiſendem Defect behafftet ſeynd, von denen Rechts-Gelehrten mit dem Namen Teſtamentorum nullo viſibili vitio laborantium pflegen belegt zu werden (a); ſo iſt nicht minder unſtreittig und ausgemacht, daß das Hertzogliche Teſtament mit keinem eintzigen ſichtbarlichen und augenmercklichen vitio behafft, ſondern, wie auch bereits von Sr. Kayſerlichen Majeſtät, als allerhöchſten Richtern (b), und von Gegnern ſelbſten geſchehen (c), allerdings pro teſtamento nullo viſibili vitio laborante zu achten ſeye.

(a) Brunnemann. *Comment. ad Cod. lib. VI. Tit. 33. de Edict. Divi Hadriani toll.* Stryck. *de Cautel. teſtam.* Cap. VII. §. 44. Consil. Hallens. *Tom. I. Conſil. 363. n. 7.* Ubi vitium viſi- „bile dicitur: welches nicht altioris indaginis, und folglich „gar keines beweiſes benöthiget iſt.

(b) Beylage lit. Bb *Copia Reſcripti Cæſarei* an die Durchleuchtigſte Frau Hertzogin d. d. 2. Aprill 1737. verbis: „Wir „haben das von deiner Liebd. eingeſchickte Original-Teſtament „ihres verſtorbenen Ehegemahls Hertzog Carl Alexanders „zu Würtemberg Liebden, ſo bald als Wir ſolches erhalten, „zu dem Ende an behörige Orte gegeben, damit nach gewöhn- „lich- und nöthiger Unterſuchung Uns ein ſtatthafftes Gut- „achten erſtattet, und wegen der unterthänigſt angeſuchten „Confirmation mit Ruckſicht auf die Lands-Verträge „unſere Kayſerl. Reſolution erfolgen müſſe. Gleichwie „aber die deiner Liebden nebſt des Biſchoffen zu Bamberg „und Würtzburg Andacht aufgetragene Ober-Vormund- „ſchafft allen Rechten nach beſtändig, ꝛc. Item verbis: „Und inſonderheit auch darauf geſehen werde, daß ſelbige „dem Teſtament zu Folge mit einem geſchickten Hof-Meiſter „und Informatore verſehen, und in der Alt-Chriſt-Catho- „liſchen

„lischen Religion unterwiesen werden ꝛc. *Item* verbis: also „bezeugen werden, daß keine weitere Entfernung der Ge„müther zwischen deiner Liebden und gedachten Hertzogs „Liebden noch auch Beschwerden derer Land-Ständen er„wachsen, sondern der letztere Wille dero verstorbenen Ge„mahls Liebden erfüllt, und gleichwohlen die pacta Domus „aufrecht erhalten . . . . werden.

(c) Vid. Impreff. *cit. l. §. præced.*

§. 4.

Testamenti intrinseca und Materialia werden weiters untersucht.

SO nun gleich dieses allschon genug und hinreichend wäre, um den Durchlauchtigsten Erb-Printzen CAROLUM EUGENIUM, als Lands-Verfassungs-mäßigen Haupt-Erben (§. 2.), mithin auch die Durchlauchtigste Frau Mutter samt andern darinnen bestellten Vormündern und Executorn, wie nicht weniger die nachgebohrne Printzen und Hertzogliche Kinder ex Edicto Divi Hadriani in den würcklichen Besitz alles dessen, so höchstdenenselben darinnen zugedacht, auch sonsten verordnet worden, alsobalden einzusetzen, und Rechts-kräfftig wider männiglichen dabey zu schützen, wie in folgenden ausdrücklich, und ins besondere wird dargethan werden. Damit jedoch denen etwaigen dieses Hertzoglichen Testaments-Anfechtern zum Voraus alle Rechts-Ausflüchte, Deckmantel, und Schlupffwinckel gäntzlich abgeschnitten, imgleichen das von denen Vormundschafftlichen Interessenten theils tutorio, theils proprio nomine *ex d. Edicto D. Hadriani* ergriffene Remedium possessorium statthafft bescheiniget werde; so schreitet man zu dem Haupt Innhalt deren in Testamento enthaltenen materialien selbsten, um auch vorläufftig aller Welt für Augen zu stellen, daß die darüber so ängstig aufgeworffene Anstösse und Verfänglichkeiten in lauteren leeren Worten, und in nichts, als in puren Wind sich auflösenden Schreck-Schüssen bestehen.

§. 5.

Das Hertzogliche Testament ist weder denen natürlichen, Göttlichen noch allgemeinen Völcker-Rechten zuwider.

SOlchemnach ist erstlich in angeregtem Hertzoglichen Testament nicht das mindeste enthalten, so denen allgemeinen, oder auch sonderen natürlich- und Göttlichen Gesetzen, wie auch geheiligten Völcker-Rechten zuwider lieffe; zu dessen ohntrüglichen Beweis man vor aller ehrbaren Welt auf den wortlichen Innhalt des Testaments selbsten, wie imgleichen dessen Sinn, und gesunden Vernunffts-mäßigen Verstand gantz frey, und unerschrocken provociret: erwartende, ob? und was dißfalls verfängliches oder anstößiges darinnen ausfindig gemacht, oder

ferner erkünstelt, und unverschämt vorgeplaudert werden wolle. Nirgends seynd die Pflichten eines Gottsfürchtigen Regenten (a), Ehr und Tugend-liebenden Christlichen Vatters (b) bey Seiten gesetzt; das gantze Testament beruhet vielmehr auf der Göttlichen und natürlichen potestate patriâ in seiner natürlichen Erb-Verordnung nach dem Recht der Erst-Geburt, und in der Tutel seiner Kindern (c). In denen übrigen Verfassungen erscheinet gleichmäßig anderst nichts, als eine wahre Liebe des Vatterlands, und Bezeigung Reichs-ständischer Redlichkeit; wie dann in der That die gäntzliche Absicht des Durchlauchtigsten Herrn Hertzogens auf Beybehaltung des innerlichen Ruhe-Stands, Pflantzung guten Vernehmens, Lieb und Vertrauens zwischen Regenten, Land- und Unterthanen abgeziehlet, und Höchst dero Erbfolgere zur unverbrüchlichen Vesthaltung dieser Christlichen Maximen ernstlich seynd angewiesen worden (d).

(a) Beylage lit. A. Extr. Hertzoglichen-Testamenti §. 11. So beruffen Wir zu der Erbfolg ꝛc. „verbis: mit dem in „Ihn setzenden Vätterlichen gnädiglichen Vertrauen, Er „werde nicht nur die auf ihn kommende Regierung zu der „Ehre des allmächtigen GOttes, zu der ihme so hochgefälli„gen beständigen Handhabung und Verwaltung der Gerech„tigkeit, zu der Kayserlichen Majestät und des Reichs„Dienst und Nutzen, auch zu unsers Ihme verlassenden „Hertzogthums, Lande, und Leuthen sanfftmüthiger Be„herrschung, rechten Schutz, Wohlfarth und Aufnahm „gütiglich, vorsichtig und sorgfältig zu führen jederzeit trach„ten ꝛc.

(b) Ibidem. Item §. 14. Gedencken wir zwar ꝛc. per totum, & alibi passim.

(c) d. §. 11. So beruffen Wir zu der Erbfolg ꝛc. Item §. 18. Und da unsere hertzlich geliebte Printzen ꝛc. cum seq.

(d) d. §. 14. „verbis: Indessen aber und insgemein können „Wir nicht umhin denselben vätterlich zu ermahnen ꝛc.

§. 6.

Enthaltet nichts, so des Heil. Römis. Reichs Grund-Gesetzen entgegen wäre.

Finde ferner der Durchlauchtigste Herr Testator seine Erb-Printzen und sämtliche Nachfolgere in dem Hertzogthum Würtemberg samt dessen einverleibten Landen als Seiner Kayserl. Majestät und des Heil. Römischen Reichs allerunterthänigste Vasallen, und getreue Reichs-Stände zu allem nur ersinnlichen tieffesten Respect und geflissenster Hochachtung gegen das Allerhöchste Oberhaupt ernstlich angewiesen, und

Er.

Sr. Kayserl. Majest. wie auch des Heil. Römischen Reichs Hoheit, Ehre, Nutzen, und Aufnehmen mit Aufopfferung Guts und Bluts zu verfechten, und zu vertheydigen als eine beständige Richtschnur aller dero Unternehmungen vest eingepräget: nicht minder mit allen andern Königlichen, Chur- und Fürstlichen Häusern, auch übrigen Reichs-Ständen gutes Vernehmen, Freundschafft und Einverständnuß zu pflegen, von seinen Rechten mit Gewalt niemanden zu verdringen, und in keine übereylte hitzige Consilia mit einzutretten treu-patriotisch angemahnet hat (a), so wird wohl niemand zu behaupten sich einfallen lassen, als ob gedachtes Seiner Hochfürstl. Durchlaucht Testament der innerlichen Verfassung, Wohlfahrt, und Ruhestand des Heil. Römischen Reichs: folgsam dessen geheiligten Grund-Satzungen in dem mindesten zuwider lieffe; sondern daß das Gegentheil vielmehr aller Orten hervorleuchte, auch wider Willen eingestehen müssen.

(a) Beylage lit. A. §. Testam. 15. „So ermahnen wir auch, „wohlgedachten unseren Erb-Printzen, und hinkünfftig „alle unsere Erben und Nachkommen im Regiment, daß „sie vor allen Dingen der Römisch-Kayserlichen Majestät, als ihrem höchsten Oberhaupt des Reichs den „gebührenden Reichs-Satzungs-mäßigen allerunterthänigsten Respect, Hochachtung, Treu und Gehorsam „wahrhaft erzeigen: auf Ihro Kayserliche Majestät, „und das Heil. Römische Reich, deroselben Hoheit und „Ehr, Nutzen und Aufnehmen ihr immerwährendes Absehen richten ꝛc.

§. 7.

Was §. Testam. 33. in Ansehung der Reichs-Ritterschafft dem successori aufgegeben worden, ist weder des Heil. Römischen Reichs-Grund-Gesetzen, noch sonsten jemandens Rechten zuwider.

Hiergegen will zwar dem Vernehmen nach dasjenige, so §. testamenti 33. Weilen auch die zwischen der ohnmittelbaren Reichs-Ritterschafft in Schwaben ꝛc. enthalten, und Serenissimus Testator denen jedesmahligen Regenten und Successorn im Herzogthum Würtemberg in Ansehung der unmittelbaren Reichs-Ritterschafft als eine beständige gute Maxime zu befolgen ernstlich eingeprägt, und auferlegt hat, fürgekehrt, und darinnen weiß nicht was für gefährliche Friedenswidrige, zu Abbruch und Schmählerung theils deren Kayserlichen allerhöchsten Reservaten, theils zu Verkürtzung deren Reichs-Ritterschafftlichen Jurium, und deroselben unmittelbaren Unterwürffigkeit gegen Seine Kayserliche Majestät und das Reich abzielende Grund-Sätze angetroffen werden; um so mehr, als durch die in hoc §. bedeutete, und ab Seiten deren Chur- und Fürsten des Reichs in denen Strittigkeiten mit der Reichs-Rit-

terschafft führende, auf offentlichem Reichs-Tage entweder behauptete, oder angebrachte, auch bey dem Hertzoglichen Haus jederzeit mit Nachdruck verfochtene principia keine andere, als die je zu Zeiten, und noch neuerlich de d. 11. Febr. 1713. von einigen Fürsten und Ständen des Reichs wider die Reichs-Ritterschaft errichtet- und eingegangene, von Seiner Kayserlichen Majestät aber jederzeit verworffene Unions-Recesse (a) könten verstanden werden. Allein, gleichwie von dergleichen Verbündnüssen, oder Unions-Recessen in angeregtem §. testamenti 33. mit keinem eintzigen Worte gedacht wird, also giebt es die Sache selbsten, daß durch die denen zeitlich-regierenden Hertzogen zu Würtemberg allhier inculcirt- und anbefohlene Principia keine andere gemeint seyen, als welche die Stände des Reichs, auf offentlichem Reichs-Deputations-Tag zu Wormbs a. 1564. und nachmahlen öffters publicè behauptet, und vertheydiget haben; Da nun aber solche nur so viel besagen, und deren Fürsten und Reichs-Ständen gethane Erklärungen alleinig dahin gegangen: Daß im Fall von der unmittelbaren Reichs-Ritterschaft unter dem Vorwand Kayserlicher Privilegien ichtwas wider Dero Regalien, Jurisdictionalien, Freyheiten und Gerechtigkeiten vorgenommen werden wolte, Sie die Reichs-Stände disfalls nichts nachsehen, einraumen, oder verstatten, hingegen sich bey ihren Hoheiten und Regalien vestiglich handhaben wolten; so siehet man nicht, was allhier gefährliches, oder wiederrechtliches wolle fürgefunden werden; Es wäre dann Sache, daß man dem Reichs-Fürsten-Stand dasjenige absprechen, oder schwer machen wolte, was doch einem jeden privato erlaubt ist (b), und die natürliche Rechte selbsten verstatten; denen Fürsten und Ständen des Reichs aber in specie des Heil. Römischen Reichs Grund-Gesetze, sonderlich die Kayserliche Wahl-Capitulationen selbsten nicht undeutlich einraumen (c); dann ob gleich in diesen nur allein von Zoll-Beschwerden die Rede ist, so giebt doch die gesunde Vernunfft, daß solches nicht minder auf andere hohe Lands-Herrliche Jura Regalia, und Befugnüsse zu ziehen, und auszudeuten seye (d). Daß zwischen Fürsten und Ständen des Reichs, und sondern Gliedern der unmittelbaren Reichs-Ritterschafft wegen der Lands-Herrlichen Ober-Bottmäßigkeit, Ober-Lehens-Herrlichen Rechten, und Besitz deren Regalien sich mannigfältige und öffters Streittigkeiten ereignet, und annoch fürwalten, solches ist gemein-wissend: daß auch derley Fürnehmen deren Reichs-Ritterschaftl. Mitgliedern jeweilen mit Bekränckung deren offenbaren Lands-Herrlichen Jurium geschehen, wenigstens an sich nicht unmöglich; mit was für Fug oder Bestand will man demnach einem Reichs-Fürsten, und zu Belehrung seiner Kinder redenden Vatter verüblen, wann selbiger in seiner letzten Willens-Meynung seine Erben

und

und Nachfolgere in der Lands-Regierung dahin zu sehen anweiset, damit die dem Heil. Römis. Reich höchst-schädliche, in seinen Erb-Landen aber schon alte, verwirrte Exemptions-Streittigkeiten theils vermieden bleiben, theils die ausgezogene Lands-Glieder und Stände wiederum herbeygebracht werden mögen: zumahlen, und allerdings, wo der höchste Richter noch nicht vollkommen gesprochen, der gröste Theil der Chur- und Fürsten aber darob annoch im Streit und Zweifel stehet.

(a) Vid. *Elect. Juris publ.* Tom. 15. n. 63. lit. B. *Extract.* Reichs-Hof-Raths-Protocolli *de 11. Jul. 1719.*

(b) *L. 3. §. 9. π. de vi & vi armat.* L. 12. *§. 1. π. quod metus causa.*

(c) Art. VIII. §. Gestalten auch jeder Churfürst ꝛc. sub finem. „Und soll darneben einem jeden Churfürsten, Fürsten und „Stand (die Freye Reichs-Ritterschafft mitbegriffen) er-„laubt seyn, sich und die seinige solcher Beschwehrden, wie „allschon vermeldet, selbst, so gut Er kan, zu erledigen und „zu befreyen.

(d) Confer. omnino Ejusd. Capitulationis Cæsareæ Art. VI. §. So viel aber die Stände des Reichs ꝛc.

§. 8.

Wird weiter ausgeführet.

Fast alle und jede des Hertzogthums Würtemberg Grund-Satzungen, und offentliche Land-Tags-Abschiede führen diese Regul im Munde, und weisen die Hertzogliche Lands-Regenten dahin an: damit die Ritterschafft, welche in Aufrichtung des Hertzogthums, und sonsten allen Lands-Compactaten mit zu der Landschafft gerechnet, und nach dem Prälaten-Stand (a) in die zweyte Claß gesetzt worden, wiederum zuruckgebracht, und dem Corpori Ducatûs Wirtembergici einverleibt werden sollen (b); mithin nicht zu begreiffen stehet, wie nunmehro diejenige, die doch dißfalls jederzeit den grösten Lärmen zu erwecken pflegen, und, wann Sie anderst gegen ihren Lands-Regenten, und eigenes Vatterland nicht Treu- und Pflicht-brüchig wollen erfunden werden, die in diesem 33ten §. testamenti begriffene, in der That unschuldige Principia am meisten vertheidigen solten, dem Ansehen nach die erstere seyn wollen, so solchen einem widrigen Sinn und Meynung anzudichten, und dieserhalb das gantze Hertzogliche Testament als unstatthafft und verdächtig anzuschwärtzen sich nicht entblöden. Bevorab da erwiesener massen (§. 7.) diese gantze Verordnung die Hertzogliche Successores nur dahin anweiset, sich durch erlaubte Reichs-Satzungs-gemäße Mittel in dem Besitz ihrer Hoheiten und Regalien gegen die unmittelbahre Reichs-Ritterschafft zu schützen, und Rechts-kräfftig zu manuteniren; wodurch

dann die in dem Land-Frieden, und andern Reichs-Gesetzen so hoch verpönte viæ, facti, wie auch darauf abzielende unzuläßige in Justitz-Händlen zumahlen unnöthige Verbündnüsse auf keine Weise gut geheissen- oder gebilliget werden. Das Gegentheil liegt vielmehr aus dem bereits oben (§. 7.) angeführten §vo testamenti 15. hell zu Tage: als worinnen der Erb-Printz, und sämtliche andere dessen Nachfolgere in der Lands-Regierung zu Sr. Kayserl. Majestät als Ihrem höchsten Ober-Haupt des Reichs gebührenden allerunterthänigstem Respect, Hochachtung, Treu und Gehorsam, wie nicht weniger zu allem deme, was zu Beybehaltung Fried, Ruhe und Einigkeit in dem Heil. Röm. Reich, und unter dessen Gliedern etwas beyzutragen vermag, Land-Vätterlich vermahnet und angehalten werden; mithin gar nicht zu vermuthen ist, als ob der Durchlauchtigste Testator in diesem 33ten §vo von sothanen, aus allen Seiten, und gäntzlichen Innhalt des Testaments hervorblickenden friedfertigen Reichs-Gesetzmäßigen Gedancken solte abgegangen und etwas widriges verordnet haben. Gleichwie man dann auch nicht vermuthen will, als ob unter allen Territoriis und Teutschen Fürstenthümern, das Hertzogthum Würtemberg eben das alleinige seyn solte, welchem bey allen und jeden von der unmittelbahren, jedoch in vielfältigen Lehn-Banden verknüpften Reichs-Ritterschafft befahrenden, auch unjustificirlichen Eingriffen wider die Lands-herrliche hohe Befügnüsse zu nicht geringen Präjuditz und Nachtheil deren Hertzoglichen Landen, und sonderlich des, nach erlöschenden Männlichen Descendenz deren jetzt Regierenden Durchlauchtigsten Herrn Herzogen zu Würtemberg succedirenden Durchlauchtigsten Erz-Herzoglichen Hauses Oesterreich, stille zu sitzen, und die fürnehmende exemptiones ohne sich im geringsten dargegen zu schützen, mit Gedult, und ohne allen Widerspruch zu ertragen, wolle aufgebürdet werden. Es bleibt demnach vest und ausgemacht, daß in angeregtem §. 33. nicht das mindeste enthalten, so nicht so wohl mit Sr. Kayserl. Majestät, und des H. Römischen Reichs allerhöchsten gerechtsamen, Ruhe-Stand und Wohlfarth, wie auch der unmittelbahren Reichs-Ritterschafft wahrhafften Privilegien und Freyheiten gar füglich bestehen möge: so bald man nur mit Verwerffung aller widrigen ohnerfindlichen Auslegungen auf den wahren Sinn und Verstand deren in hoc §. enthaltenen Worten siehet.

(a) Vid. Kaysers MAXIMILIANI I. Hertzogs-Brief *de die 21. Julii 1495.* apud MOSERUM *Wirtemberg. Diplom.* N. 28. §. Item es solten auch alsdann ꝛc.

(b) Vid. inter alios plures Land-Tags-*Recess.* de 2. 1565. §. Und nachdem die Lehen-Leut. ꝛc.

§. 9.

§. 9.

Das Herzogliche Testament bestehet allenthalben mit des H. Röm. Reichs-Lehen-Rechten.

Weilen ferner Seine Hochfürstl. Durchl. Höchst-Seel. Angedenckens erwiesener Massen (§. 1.), non obstante qualitate feudali best befugter Dingen diese dero letzten Willens-Meynung in Form eines ordentlichen Testaments & dispositionis paternæ inter liberos verfasset, auch darinnen weder der wesentlichen Lehens-Eigenschafft zu nahe getretten, noch zu Nachtheil oder Verkleinerung Seiner Kayserlichen Majestät, und dem Reich competirenden dominii supremi, directi, aut utilis ichtwas mit einfliessen lassen; zu deme auch keinen andern, als den nach des Hertzogthums Grund-Gesetzen und Lands-Compactaten ohnehin Lehens-fähigen Erst-gebohrnen Printzen Carl Eugenium zur Lehens-Folge beruffen (a), sonsten aber alles dahin eingeleitet haben, damit dieses vornehme Reichs-Fürstenthum, und Lehen unzertrennt beysammen behalten, und durch keine sondere Theilung, Alienationen und Veräusserungen in Abnehmen gerathe: so kan mit eben wenigem Fug gesagt, fürgegeben, oder behauptet werden, als ob das Hertzogliche Testament denen Kayserlichen und des Reichs allgemeinen Lehen-Rechten im mindesten zuwider laufe (b); Daß aber auch solches denen juribus Agnatorum & Successorum omnium nichts verfängliches in sich fasse, soll hiernächst mit mehrerm erwiesen, und aller Welt vor Augen gestellt werden. Wie dann imgleichen, ob in Ansehung der in Testamento Serenissimi verordneten Vormundschafftl. Lands-Regierung contra Jura Imperii vel Agnatorum ein oder anderes veranlasset, oder vest gestellt worden, man sich in der vierdten Abhandlung genau zu untersuchen, und das Gegentheil unstreittig zu erweisen der Ordnung nach vorbehalt.

(a) §. Testam. 11. So beruffen wir zu der Erb-Folge ꝛc.

(b) Conferantur hìc præliminatiter, quæ Cap. II. §§. 17. & 25. seq. demonstrata fuêre.

§. 10.

Das Herzogliche Testament ist weder dem Religions, noch Westphälis. Friedens-Schluß zuwider.

Ferner weiterem Betracht, und da auch der Durchl. Testator in §vo Testamenti 16. zu Vermeydung aller schädlichen Collisionen, und damit im Gegentheil ein beständiges, gutes Vertrauen zwischen Herrn und Lande aufrecht, und ohnverruckt erhalten werde, allen und sämtlichen seinen Erben und Nachfolgern im Hertzogthum Würtemberg als eine Rechts-beständige und gute Verhaltung verordnet und gebotten, sich in allem dem Profan, Religions, und Westphälischen Friedens-Schluß, auch andern das Religions-Wesen betreffenden Reichs-

Grund-Gesetzen gemäß zu bezeigen, und solchen gebührende Folge zu leisten; nicht weniger alle dero Unterthanen ohne Rucksicht auf die Religion gleichmäßig zu lieben, und einen jeden bey seinen Rechten zu belassen: folgsam hierdurch alle Eingriffe, und widerrechtliche Bedrückungen wider das Instrumentum Pacis, und gegen den Annum normalem mißbilliget und abgethan wissen wollen; so wird wohl niemand sich wider die so klare Worte und Verfassung des Hertzoglichen Testaments zu behaupten unterstehen: als ob angeregtes Testament dem Religions- oder Westphälischen Friedens-Schluß im mindesten zuwider wäre, oder die zur Augspurgischen Confession sich bekennende Unterthanen und Landschafft gegen diese so theuer beschwohrne Reichs-Gesetze auf einige Weise darinnen bekräncket würden.

(a) Beylage Lit. A. §. 16. Damit aber, was ins besondere die Beförderung der Ehre GOTTES, und die Glaubens-Freyheit in Teutschland betrifft, dasjenige Einstreuen ꝛc. verbis: „Als verordnen und erklären Wir zu rechter und „guter Maxime unserer Erben und Nachfolgern unseres „sämtlichen Fürstlichen Hauses und Landen hiermit zum Be„sten, und wollen, daß selbe samt und sonders, jetzt und hin„künfftig sich in allem dem Profan, Religions und Westphä„lischen Friedens-Schluß, auch andern das Religions-Wesen „betreffenden Reichs-Grund-Gesetzen und Verordnungen „gemäß allerdings bezeigen, und denenselben Folge leisten „sollen; krafft deren dieselbige Christlich und Reichs„ständig sich zu erinnern haben, daß, gleichwie die drey „Glaubens-Bekänntnüssen in dem Heiligen Reich, und de„ren vorgeschriebene Befügnüsse und Freyheiten ordent„lichen Rechtens geworden, also auch dabey zu behar„ren ꝛc.

§. II.

Was in testamento Sereniss. wegen höchst dero Bestättigung zur Erden verordnet worden, ist dem Religions- und Westphälischen Friedens-Schluß gantz nicht zuwider.

Offentlich wird man auch hierwieder dasjenige, so Fvo Testamenti 1. in Ansehung der nach des Catholischen Glaubens Herkommen und Gebräuchen geschehen sollender Bestättigung zur Erden Seiner Hochfürstlichen Durchlaucht Herrn Testatoris verordnet worden (a), nicht fürwenden, und daß solches dem Religions- und Westphälischen Friedens-Schluß entgegen seye, zu vertheydigen auf sich nehmen. Dann indeme Seine Durchl. Herr Hertzog sich notoriè zur Christ-Catholischen Religion bekannt, und nicht allein in Conformität des Westphälischen Frieden-Schlusses, sondern so gar mit Beypflichtung deren von Seiner Durchlaucht ausgestellten Reversalien (b);

den

den Hof-GOttes-Dienst für Sich und höchst-dero Hertzogliche Familie und Nachkommen secundùm ritum & institutum Religionis Catholicæ eingeführt, und bey Dero Leb-Zeiten in allem frey und ungehindert ausgeübt haben; solcher auch durch das zeitliche Absterben Sr. Durchlaucht bekanntlich nicht erloschen ist, sondern bey dem minderjährigen Lands-Regenten und sämtlichen Hertzoglichen Linie ohnverbrüchlich bestehet; Zumahlen aber die Bestättigung zur Erden und dabey übliche Ceremonien, sonderlich unter Catholischen, allerdings noch mit zu der, dem verstorbenen erlaubt gewesenen Religions-Ubung, und Gewissens-Freyheit zu rechnen sind (sintemahlen weme das Exercitium Religionis Catholicæ publicum zugestanden, auch nach dieser seiner Glaubens-Bekanntnüß begraben zu werden, nicht mag in Zweifel gezogen werden) so verschwinden alle, gegen sothane Sereniss. Testatoris gemachte Verordnung aufgeworffene Schwürigkeiten auf einmahl; und solte man sich billig bedencken, daß man bey so offenbahren Rechten einem so vornehmen Reichs-Fürsten, und eigenen Lands-Regenten in seinem Residentz-Schloß und Hof-Capellen das jenige, welches doch so gar auch unchristlichen Secten im Heil. Römischen Reich gestattet wird, schwehr machen, und, daß dessen Leich-Begängnuß durch andere, als seiner Religion zugethane Catholische Geistliche verrichtet werden müssen, mit einer ahndenswürdigen Opiniatretät behaupten wolle. Die aus denen Reversalien auskünstlende Beschönigungen sothanen Unternehmens und Fürgeben: als ob dem Lands-Regenten vi pacti nur das privatum exercitium Religionis zustehe, folglich, dergleichen actum publicum durch Catholische Geistlichen verrichten zu lassen, in dessen Mächten nicht gestanden habe, sind so mager, daß man sich wundert, wie solche bey einem vernünfftigen Menschen den mindesten Eindruck machen können. Was die Worte *Privat* GOttes-Dienst in denen Reversalien besagen wollen, giebet ja der Contert offenbar an Handen; nemlich daß solche nur allein relatè ad subditos zu verstehen; und in Ansehung dieser das Exercitium Religionis Catholicæ, in Betracht solches sich ausser der Hertzogl. Residentz und Hof-Stadt nicht erstrecken, auch ohne Präjuditz der Unterthanen auf Kosten des Lands-Regenten unterhalten werden solle, mit dem Nahmen eines exercitii privati, oder vielmehrers proprii, belegt werde. Bey Hofe selbsten, und in Ansehung des Lands-Regenten mag es offentlich seyn wie es will, und alle zu solchem Gottes-Dienst erforderliche actus verrichtet werden, ohne daß sich das Land oder Unterthanen dargegen mit einigem Bestand beschwehren mögen: Als welchen dadurch nicht das mindeste Nachtheil oder Schaden zuwachset. Bekanntlich verüben ja die Catholische NB. Hof-Prediger bey, und in der Hof-Capellen

alle Actus ministeriales mit Tauffen, Beicht-hören, Copuliren, Predigen und dergleichen: daß demnach nicht zu begreiffen stehet, aus was Ursachen solchen, ihren Catholischen Lands-Herrn nach denen Christ-Catholischen Ceremonien zur Erden zu bestättigen, nicht zugelassen, und die deshalb verfaste Testamentarische Verordnungen außer Acht gesetzt, oder gar übern Haufen geworffen werden wollen.

(a) Beylage lit. A. §. 1. Und erklären hiemit wissend ꝛc. verbis: „Die Catholische Geistlichkeit nach des Catholischen „Glaubens-Herkommen und Gebrauch Uns zur Erde bestät„tigen, und die Exequien zu halten, und so lang diese dauren, „nicht allein jeder eine heilige Meß zu lesen, sondern auch von „der Zeit des Absterbens biß zu unserer Bestättigung das „Heil. Meß-Opfer für unsere abgeleibte Seele zu verrichten, „sollen angewiesen . . . werden ꝛc.

(b) Beylage lit. X. verbis: „Und gleichwie der Westphälis. „Friedens-Schluß Uns erlaubet NB. Hof-Prediger von un„serer Religion ohne unserer Unterthanen Beschwerde und „Präjuditz bey Uns in unserer Residentz zu haben; daß Wir „also allezeit dazu verträgliche Personen nehmen, nicht we„niger zu Ubung unsers Privat-GOttes-Diensts in unserem „Fürstlichen Schloß allhier eine besondere Capelle . . . . . „erbauen und einrichten lassen . . . wollen ꝛc.

(c) Beylage lit. Cc. Kayserliches Rescript an Herrn Herzogen zu Würtemberg Neuenstadt, Carl Rudolph ꝛc. de 17. Junii 1737. verbis: „So wenig können hingegen „Wir ohngeahndet lassen, daß deine Liebden bey der Be„erdigung des letzt verstorbenen Lands-Regenten sich unter„standen haben, die Gebräuche, welche nach der Catholischen „Religion in solchen Fällen nöthig und gewöhnlich seynd, zu „verbieten, und nicht einmahl die Vortragung des Creutzes, „den Gebrauch des Rauch-Fasses und die Lichter zugeben „wollen; ja denen Catholischen Geistlichen verwehrt haben, „die Leiche in dem Umfang des Fürstlichen Schlosses zu be„gleiten, da doch keinem Lands-Regenten verwehret werden „kan, ohne Abbruch der in seinem Land üblichen Religion den „GOttes-Dienst seiner eigenen Religion, zu welcher Er sich „bekennet, zu haben, und alle Gebräuche, die nach derselben „erfordert werden, ausüben zu lassen ꝛc.

§. 12.

Die §vo testam. 16. & 18. &c.

WAnn übrigens §vo Testamenti 16. (a), & 18. (b) und sonsten des Christ-Catholischen Glaubens mit sonderen Vorzüglichkeiten gedacht, und solcher mit dem Namen der wahr-

wahrhafften, von Christo und dessen Heil. Aposteln herstammenden Christlichen Kirchen, ausser welcher keine andere seyn kan, und alle andere Kirchen, die sich dafür achten, und aufwerffen wollen, entweder eben diese, oder als neue Kirchen nothwendig zu erkennen seynd, beehret wird; so geben doch die darauf folgende Worte, wie auch der gantze Zusammenhang, daß sothane Ausdrückungen aus keinem Haß, oder Verachtung gegen die Augspurgis. Confeßion, oder sonst andere im Heil. Römischen Reich tolerirten Glaubens-Bekanntniß herrühren; sondern vielmehrers warhaffte Gemüths-Bezeugungen seyen, deren sich der Durchlauchtigste Herr Testator als ein zu dem alt-Christ-Catholischen Glauben zuruck getrettener Reichs-Fürst wenigstens mit eben so gutem Fug und Recht, als Dero der Augspurgischen Confeßion zugethane Durchlauchtigste Herren Antecessores Hertzog Christoph, Hertzog Ludewig, und Hertzog Eberhard III. in Dero Testamenten, und sonsten in Ansehung der Augspurgischen Confeßion, wie, und in so lang die Religions-Freyheit solches gestattet, ohnwidersprechlich bedienen mögen; In Hertzogs Christophs, und sonderlich Hertzogs Ludewigs letzten Willens-Verfassung wird der Augspurgischen Confeßion fast auf allen Seiten als der allein seeligmachenden Religion gedacht, und alle davon abweichende Lehren als irrige Secten verworffen (c), welche Gemüths-Ausdruckungen zwar viel härter lauten, und noch wohl ihre Bedencklichkeit haben mögten, jedoch ex ratione sensûs privati, & libertate Religionum in Imperio toleratarum wohl nachgesehen werden können. Das Instrumentum Pacis verwirfft allein Schimpf- und unzuläßige Schmäh-Worte (d), verbietet aber keineswegs seine im Hertzen heegende wahre Glaubens-Bekanntnüß auch mit dem Munde zu bekennen, und dessen Vorzüglichkeiten vor aller Welt anzurühmen; so daß demnach wider den allgemeinen Religions- und Westphälischen Frieden-Schluß in diesem Hertzoglichen Testament nicht das mindeste erfindlich ist; daß aber auch wider die besondere Verfassung in Ecclesiasticis, & statum Religionis in Ducatu Wirtembergico darinnen nichts enthalten seye, soll hiernächst mit mehrerem dargethan, und ohnstreittig erwiesen werden.

befindliche Ausdrückungen bestehen salva Pace Religiosâ & Westphalicâ.

(a) Beyl. Lit. A. d. §vo: Damit aber dasjenige Einstreuen ꝛc. verbis: „Nachdeme Wir durch des Allerhöchsten mildeste „Verleyhung, dessen weiseste Leitung und in der That wun„derbahren Zu- und Beruffung in gründlicher Erkänntnüß „der ohnbetrüglichen Wahrheit des Christ-Catholischen „Glaubens zu der alten Religion wohlbedächtlich ohne eini„ge Neben-Absicht vor langen Jahren zuruck getretten ꝛc. „Item verbis: Unsere Erben herentgegen zur Vätterlicher „zarter Belehrung ermahnen Wir ꝛc.

 (b) Ibi-

(b) Ibidem. d. §. Und da unsere Hertzlich geliebte Printzen ꝛc. verbis: „Ihre mütterliche Treue, Vorsorge und Obsicht „haben, und tragen wolle, damit Sie, wie es Christen und „Fürsten wohl anstehet ꝛc.

(c) Beylage lit. C. E. F.

(d) Art. V. §. 50. utriusque Religionis &c. & Art. XVII. §. 2. seq.

§. 13.

Das Hertzogliche Testament ist der besonderen Würtembergischen Lands-Verfassung nicht entgegen.

ES kommet solch allem nach zu beleuchten dannoch darauf an, Ob etwa ein oder andere Verordnung in dem Hertzoglichen Testament enthalten, welche mit der innerlichen Lands-Verfassung, Grund-Satzungen, Juribus, & compactatis Serenissimæ Domus, oder auch der sonderen Verbindlichkeit des Durchlauchtigsten Herrn Testatoris sich nicht zusammen reimen ließe, und entweder in politicis, oder Ecclesiasticis dem statui publico Ducatûs Wirtembergici entgegen wäre. Aber auch dißfalls ist in dem Hertzogl. Testament nicht das mindeste enthalten, so dessen unwandelbahren Rechts-Bestand auch nur in Accidental- und Neben-Puncten behindern, oder mit keinem Vorurtheil eingenommenen Gemüthern auf einige Weise anstößig scheinen möchte. Dann

§. 14.

Quoad Politica ist 1. die Incorporirung deren post Erectionem Ducatus acquirirten, oder in Zukunfft acquirirenden Landen denen Compactatis Domûs einstimmig.

SO zwar, soviel den statum politicum und Jura Agnatorum anbelangt, einiger Zweifel entstehen könte; Ob Seine Hochfürstl. Durchlaucht Herr Hertzog in Dero Testament §vo 3tio (a) die von der Zeit der Errichtung des Hertzogthums durch Erbschafften, Heurathen, Kauff, Tausch, Heimfälligkeiten, und sonsten erworbene Lande mit der Maaß einzuverleiben Vermocht, daß dadurch allen und jeden Successorn und Nachkommen die Hände gebunden, und ihnen darüber nach Gutdüncken zu disponiren, oder wenigstens dergleichen erworbene Land und Güter denen Nachgebohrnen Printzen, per modum Paragii aut Appanagii zu überlassen, aller Wege abgekürtzt werden wolle: bevorab da in dergleichen Dingen ohne Einwilligung deren Durchlauchtigsten Herrn Agnaten in dem Hertzoglichen Hauß nichts bündiges möge beschlossen, oder cum obligatione transiturâ ad heredes collaterales sive Agnaticos einseitig verabfasset werden. So ist deme ohngeachtet wohl zu bemercken: daß die in hoc §vo enthaltene Einverleibung be-

bemelter acquirirten, oder noch acquirirenden Gütern, Landen und Herrschaften in dem Hertzoglichen Haus Würtemberg nichts neues, sondern eines Theils in dem Freund-Brüderlichen Vergleich (b), andern theils, und vornehmlich in dem, hier selbsten berührten Testamento Hertzogs Eberhards III. (c) schon längstens verabredet, und in vim Sanctionis pragmaticæ vest gestellt worden seye: solcher gestalten, daß in jenem nemlich dem Freund-Brüderl. Vergleich die von neuem erworbene Güter und Lande, im Fall der novus acquirens weder durch Verträge, weder durch einige Testamentarische Verordnung derenthalben ein anders disponirt, gantz deutlich zu einem Fideicommisso masculino gemacht, und dem Hertzogthum, so lang der Manns-Stamm fürdauren wird, unzertrennlich einverleibt; in Herzog Eberhards III. von Sr. Kayserl. Majestät Selbsten Höchstfeyerlich bestättigten (d) letzten Willens-Verordnung hingegen d. l. dem Primogenito alles Ernstes befohlen, und eingeprägt worden ist: von dem Hertzogthum, worzu Herzog Eberhard in denen kurtz vorhergehenden Worten alle seine neu erworbene Lande, Schlösser und Dörffer mit vereiniget hatte, nichts zu veralieniren, verändern, verschencken, und hinweg zu geben, sondern alles unzertrennlich beysammen zu behalten; Daß solchemnach angeregte Dispositio Sereniſſimi Testatoris vielmehres als eine Bekräftigung und Ruck-Erinnerung ohne hin kräftiger und Pragmatischer Lands-Grund-Gesetzen, als eine neue Verordnung anzusehen und zu achten ist; folgsam Seine Hochfürstl. Durchl. den Consensum Agnatorum gar nicht, und um so weniger zu erfordern vonnöthen gehabt hat, weilen Solchen über ihre eigene nova acquisita oder acquirenda durch Verträge, testamenta oder sonsten nach Willkühr zu disponiren frey, unbenommen, und vorbehalten (e) also, in so fern Selbige hierbey interessirt, gar kein Nachtheil oder præjudicium zu befürchten ist. Nebst deme und ausser, daß in dergleichen Verfassungen die alleinige destinatio Principis & Patris familias hinreichend ist (f), muß allhier noch dieser Rechts-Begründete Betracht mit eingezogen werden: daß auch allenfalls diese Paterna dispositio inter suos liberos & successores keinen Anstand haben könne, indeme solche in dem ersteren Aufsatz des Herzoglichen Testaments von denen eigenen Würtembergischen Räthen also ist verfasset, und eingerathen worden; der Durchlaucht. Herr Herzog endlichen auch diesen guten Rath hauptsächlich dahin genommen, damit hierdurch der conservationi totius, so mit Liberis & Agnatis best-mögligst vorgesehen, und dem leidigen Exemplo etlich vorheriger, und sonderlich der Regierung dero letzteren Vorfahrers wohlbedachtsam, vernünftiglich und Lands-Vätterlich vorgebeugt werde. Wegen Abfindung deren Nachgebohrnen Printzen hingegen hat es ja ohne-

hin sein Lands-Grund- und Gesetzmäßiges Bewenden (g) und ist auch davon in gegenwärtigem Testament keineswegs abgewichen worden.

(a) Beyl. lit. A. d. §. 3. Alldieweilen aber von Zeit der Errichtung ꝛc. verbis : „Als verordnen wir in Kraft tra„gender Lands-Fürstlich- und Vätterlicher Macht, und Be„fügnüß, daß samtliche diese Länder und Güter mit allen „ihren Rechten, und Gefällen nicht, und niemahlen sollen „veräussert, versetzet, verschencket, oder in andere Wege „dem Land entzogen, und von demselben abgerissen wer„den, und beziehen uns darinnen auf das Testament von „weylanden Herzog Eberhard III. Wollen anbey eben nach „diesem Gesatz auch dasjenige unterworffen haben, welches „wir entweder von Zeit unserer angetrettenen Regierung „von unsern eigenthümlichen Geldern und Einkünfften an „unbeweglichen Gütern bishero erworben, und beygebracht „haben, oder auch ꝛc.

(b) Beyl. lit. O. Extract Freund-Brüderlichen Vergleichs *de a. 1617.* §. Was aber die übrige von einem oder dem andern unter den Herrn Gebrüdern, oder auch deren Erben und Nachkommen ꝛc. verbis : „Nemlich, wofern „auf Absterben des Herrn Vatters, durch GOttes See„gen sowohl junge Herrn, als Fräulein im Leben seyn wür„den, sollen die acquirirte hinterlassene Herrschafften, und „alle andere erworbene Güter liegend und fahrend dem „männlichen Leibs-Erben allein verbleiben ꝛc.

(c) Beyl. lit. F. Codicill. §. 8. Gleichwie wir in Zeit unserer bishero fürgewährten Lands-Fürstlichen Regierung ꝛc. verbis : „Also thun wir offt hochernannten unsern gelieb„ten ältern Sohn, und künfftigen Successorn hiemit ge„treulich erinnern, und demselben aus vätterlicher Macht, „und bester Wohlmeynung befehlen, daß er auf seine nach „unserm tödtlichen Hintritt ihme anfallende Hertzogthum „und Lande, und daraus zu gewarten habende beständig„und unbeständige Gefälle gute Achtung geben, von selbi„gem nichts veralieniren, verändern, verschencken, und „hinweggeben, sondern vielmehr ꝛc.

(d) Beyl. lit. G. Kayserl. Bestättigung Testamenti Eberhardi III.

(e) Beyl. lit. O. Freund-Brüderl. Vergleichs §. Was aber verbis : „darüber keine sonderbare pacta und Be„dingnüsse oder testamentliche Verordnungen vorhanden „seyn

„seyn würden. Item lit. A. arg. §. testam. 3. verbis: Wo„fern Wir nicht, wie Uns über das, so Wir jetzt gemeld„ter massen erworben, nebst dessen unbeschränckten Genuß „allerdings frey stehet ꝛc. id quod non minus reliquis novis acquirentibus integrum esse, nemo dubitat.

(f) Conf. Georg. Henr. Lehmann *de Incorporatione Provinciarum & territoriorum Germaniæ §. 38.* verbis: „Quod res al„lodiales concernit &c.

(g) Vid. Freund-Brüderl. Vergleich de a. 1617. §. Zum dritten ist gleichwohl in weyland Herzog Christophs, und Ludwigs Hochfürstl. Andenckens hinterlassenen Testamenten gewisse Ordnung geben worden ꝛc. Apud Lünig. Reichs-Archiv *Tom. IX. P. spec. Cont. II. p. 745.* Item Testamentum Eberh. III. §. 8. Anbelangend aber Unsere liebe nachgebohrne Söhne ꝛc.

§. 15.

Meliorationes ex fructibus & reditibus Ducatûs seynd eod. §vo 3tio mit Recht zur Lehens Eigenschafft gezogen worden.

Eben so verhalt es sich mit demjenigen, so in diesem §vo 3tio wegen deren von des Lands Einkünfften gemachten, oder noch hinkünftig machenden Meliorationen an Landen, Schlössern, Häusern ꝛc. begriffen, und, daß solche auf ewige Zeiten beym Land verbleiben, keineswegs aber unter die allodial-Erbschafft gezogen, auch dargegen weder per Testamentum, weder per donationem inter vivos ichtwas verfügt werden solle, ist vest gestellet worden (a); dann weilen (wie der Durchlauchtigste Herr Testator in eodem hoc §vo selbsten wohl erinnert) die Lands-Revenüen und Einkünfften hauptsächlich zu des Landes Aufnahm, und Besten, auch Zierde gewidmet seynd: folglich ein zeitlicher Regent durch die selbstige Pflichten eines wahren Lands-Vatters solche dahin zu verwenden angemahnet wird, dergleichen Meliorationen auch bekanntlich zur allodial-Erbschafft niemahlen pflegen gerechnet zu werden (b); so waren ja Se. Hochfürstl. Durchl. nicht allein als ein Vatter seiner Kindern, sondern annebens noch als Lands-Fürst (§. 19. & 20. Cap. I.) um so mehrers befugt, die ex fructibus & reditibus Ducatûs herrührende meliorationes, als dessen Zubehörde anzusehen, und dem Hertzogthum auf ewige Zeiten einzuverleiben, als diese heylsame und gerechteste Verfügung zu Abkürtzung vieler Landsverderblichen Processen und Zwistigkeiten unter denen Lehens- und allodial-Erben andienet, und eben dieserhalben Seiner Kayserl. Majestät, wie auch allerhöchst Dero Durchlauchtigsten Haus Oesterreich, als eventual-Successoren in dem Hertzogthum Würtemberg an Aufrechterhaltung, und ohnverrucktem Bestand

dieſer Teſtamentariſchen Verordnung mercklich gelegen ſeyn muß. Da nun mehrüber auch dasjenige, ſo ſub finem hujus §vi. (c) circa fructus ultimi anni, non niſi deductis oneribus regiminis ad hereditatem allodialem trahendos, diſponiret worden, eben wenigen Anſtand leydet, ſo erhellet auch dißfalls wie gerecht, Reichs- und Lands-Geſetz-mäßig das Hertzogliche Teſtament verfaßt ſeye.

(a) Beylage lit. A. d. §. 3. verbis: „Wir wollen auch „zu Abkommung alles Streits, und Stabilirung einer ge„gründeten, beſtändigen Regul bey unſerem Fürſtlichen„Haus, und deſſen hinkünfftigen Regenten die Principia „veſt obſerviret wiſſen: daß, was ſo wohl Wir, als „auch ein jeder anderer von unſeren Succeſſorn in das „Land an Schlöſſern und Häuſern von denen Lands-Ge„fällen gebauet, melioriret, oder ſonſten angewendet, und „beygeſchafft hat, als eine Acceſſion unſeres Hertzogthums „und Herrſchaften gehalten, und zu ewigen Zeiten von ſol„chen nicht getrennet, noch deswegen von eines verſtorbe„nen regierenden Herrns Allodial Erben etwas prætendi„ret . . . werden ſolle.

(b) Struve. *de Allodiis Imp. Cap. IV. §. 33.* Ubi poſtquam cum J. Feudalis DD. meliorationes ad hereditatem allodialem pertinere docuiſſet, hanc doctrinam mox limitat, verbis: „Hoc verò ſaltim eſt dicendum, ſi ejusmodi me„liorationes ex privato Principis patrimonio fuerint factæ; „ſecus, ſi ex ſubditorum collectis atque contributionibus, „tunc enim omnino terræ adhærent &c. Coccejus. *Tom. I. Conſ. VII. Diſq. IV. n. 163. ſeq.* Item *Diſq. VI. & VIII.* De Ludolf. *de J. fœm. Illuſtr. P. II. Cap. I. §. XVI.* Ubi ſic concludit: „Breviter quæcunque Princeps Comesque quâ „talis ſuperioritatis territorii nomine vel dignitatis aut „onerum, quæ incumbunt, ratione acquiſivit & conſer„vavit, territorii erunt acceſſiones. Quæ ut privatus, ca„ſu non admodum frequenti, heredibus, niſi pactis ex„cludantur, debebuntur. Hancque regulam in familiis illuſtribus multoties obſervatam meminit.

(c) Beylage lit. A. ibid. verbis: „Nicht weniger die Fru„ctus ultimi anni &c.

§. 16.

Das §vo Teſtam. 5to enthaltene Verbott we-

Wann der Durchlauchtigſte Herr Teſtator §vo teſtamenti 5to (a) ferner diſponirt, und unverbrüchlich beobachtet wiſſen will, daß die Hertzogliche Miniſtri, Hof-

Leute

Leute, Räthe, und Bediente fürterhin mit keinen Land und Leuten, Jurisdictionalien, Zinsen, und Gefällen, heimgefallenen, oder in Zukunfft heimfallenden Lehen-Stücken beschencket; und mit Nachtheil oder Minderung deren Hertzoglichen Landen, Güthern, und Einkommen nicht sollen belohnet werden; so ist solches abermahlen denen compactatis Sereniſſimæ Domûs, Testamenten, und Verträgen deren Herren Hertzogen in allem einstimmig und als eine vortrefliche Erklär- und Erläuterung des Tübingischen Vertrags (b) anzusehen: als worinnen überhaupt alle und jede Veräusserungen so entweder an Landen und Herrschafften, oder an Jurisdictionalien geschehen, gemißbilliget, und verbotten seynd. Auch hieraus wieder das Hertzogliche Testament ein vernünfftiger Streit sich um so weniger zu erheben hat, weilen zum Hertzogthum gehörige Güther und Lande, sonderlich heimfallende Lehen-Stücke wiederum zu verleyhen, bereits in Hertzog Eberhards 1664. errichteten, und noch eben selbiges Jahr von Sr. Kayserl. Majestät bestättigten Testament mit deutlichen Worten untersagt wird (c); mithin Sereniſſimus Testator hierauf, als einer ohnstreitigen conſtitutione & lege Ducatûs pragmaticâ, diesen dero Testamentlichen Innhalt desto sicherer hat bauen mögen, als übrigens dißfalls auch nach denen alten, nicht nur Würtembergischen, sondern fast allgemeinen deren Reichs-Ständen Principiis klüglich verfahren worden ist; den Caſum welcher wegen etwan mit unterlauffender Ritterschafftlicher Lehen sich ergeben könnte, der Zeit und Gelegenheit, oder dem glücklichen Vergleich überlassend.

gen heimfälliger Lehn-Stücken, ist Lands-Gesetzmäßig.

(a) Beylage lit. A. §. 5. Und ob Wir zwar nach unserer angestammten Neigung ꝛc.

(b) §. 5. Hierauf solle Land und Leut, Schloß, Städt, und Dörffer ꝛc. apud Lünig. *Collect. Novâ. Tom. II.* C. XI. p. 706.

(c) Beylage lit. F. Codicill. §. 8. Gleichwie Wir in Zeit. verbis: „Die heimfallende Lehen-Güther ohne anderwärtige Vergebung bey dem Staat behalten, und also „Land und Leut auf alle erlaubte mögliche Weise und „Wege in mehreres Aufnehmen gebracht, und dadurch die „Cammer-Intraden, und Einkünften bestärcket werden „mögten.

§. 17.

DA nun auch die §vo teſtamenti 9no (a) gemachte Fürsehung, daß die bey zeitlichem Ableiben Seiner Durchlaucht Herrn Hertzogens vorhanden seyende Jubelen,

Desgleichen ist die §vo teſtam. 9. begriffene extenſio

Fideicomm. perpetui, denen Reichs üblichen, und Würtemberg. Grund-Satzungen einstimmig.

Silber, kostbare Geschirr, Gemählde, Kunst-Cammern, Müntz-Cabineten, Medaillen, Bibliothequen, und andere Stamm-Kleinodien als ein Fideicommissum Familiæ perpetuum in nexu juris & Ordinis Primogenituræ bey dem Hertzogl. Haus unzertrennlich verbleiben sollen, in denen meinsten Fürstlichen Häusern, wo das Recht der Erst-Geburt eingeführt ist, beobachtet wird; und angeregte pretiosa ohnehin als pertinenz-Stücke des Lehens- und Primogenitur-Rechts zu achten seynd (b); so wird sich wohl Niemand einfallen lassen, dieser zur Wohlfahrt des Hertzogl. Hauses gäntzlich abzielenden guten Verordnung einiges vitium beyzumessen, oder dieserwegen das testamentum Serenis. Ducis anzufechten, zumahlen sonderlich diese dispositio eben wie die vorhergehende (§§. 14. & 15.), nicht neu, sondern bereits in testamento Eberhardi III. (c) pragmatisch eingeführt, oder vielmehr rechtlich bestättiget; über seine eigene, und von neuem acquirirte Jubelen und Kostbarkeiten aber zu disponiren, einem jeden descendenten, wie auch andern Collateral-Erben ohne das frey belassen worden ist (d).

(a) Beylage lit. A. d. §. 8. Und weilen zu einem Fürstlichen Haus und Regierung ꝛc.

(b) Struve *de Allodiis Imp.* Cap. IV. §. 26. seq. ibi: „Maximè verò Cleinodia atque pretiosa gentis illustris â Majoribus parta unà cum territorio transeunt ad heredem „feudalem; multò magis hoc obtinet, si pactis gentilitiis „vel Successoriis hoc ita fuerit definitum &c. De Bibliothecis, Cimeliarchiis, Armamentariis &c. videatur idem cit. l. §. 28. & 29. cum ibi allegatis AA.

(c) §. 4. Weilen dann das Jus Primogenituræ ꝛc. verbis: „Nicht weniger denen von Uns vermög beygelegten von „Uns eigenhändig unterschriebener absonderlicher Verzeichnuß verordneter Stamm-Kleinodien, Item Kunst-Kammeren, Gestüterey, Silber-Geschirr allen Mobilien ꝛc. Item Beylage lit. O. Extr. Freund-Brüderl. Vergleichs §. Was aber die übrige verbis: „Alle andere erworbene Güter liegend und fahrend. Vid. suprà (§. 4. lit. b.)

(d) Beylage lit. A. d. l. verbis: und darüber ꝛc. Item arg. §. 3. verbis: „Es seye dann daß der primus acquirens derenselben deswegen besondere dispositiones gemacht, und solche mit ausdrücklichen Worten und deutlicher Erklärung „als sein Eigenthum beybehalten.

§. 18.

Alle diese verfaßte Puncten

Woraus dann klärlich erhellet, daß, in Betracht alle diese von Serenissimo Testatore gemachte gute, und wohlge-

gemeinte Verordnungen entweder nach denen Lands-Compactaten, und des Hertzogthums Grund- oder sonst gemeinen und Reichs-üblichen Gesetzen aufgerichtet, und auch dahero ihren unzweifelhaften rechtlichen Bestand haben, die Durchlauchtigste Herrn Agnati, und Successores collaterales sich auf einige Weise zu beschweren, keinen vernünfftigen Fug und Ursache finden werden; wann in dem §vo Testamenti 10. (a), item 35. (b). nebst denen vätterlichen Descendenten, auch Selbige zur genauen Befolgung dieser Testamentarischen Verordnung, als einer unabänderlichen Pragmatischen Sanction, und pacti gentilitii domûs, in vim hereditatis primogenialis & fideicommissi perpetui in ordine & Jure primogenituræ seynd mit angewiesen, und verpflichtet worden; es seye dann, daß die Absicht vorwalte, denen bisherigen Trüb-Fischereyen noch fernerhin den alten Weg offen zu belassen; welchem jedoch um so weniger nachzusehen seyn wird, indeme einem jeden regierenden Lands-Fürsten vermög besitzender Ober-Lands-Herrlichen Gewalt auch in Lehenbaren Fürstenthümern zu deren Conservation, Erhalt- und Aufnehmen gute Verordnungen zu machen, und zu deren Vesthaltung alle und jede Lehens-Successores zu verbinden notoriè und Reichs-üblich zustehet (§. 19. Cap. I.) (c); folgsam auch ex hoc capite sothane Seiner Hochfürstl. Durchlaucht, die wesentliche Lehens-Beschaffenheit in seiner Integrität belassende, und denen Agnatis am allermeinsten prospicirende, auch sonsten Niemandens Rechte, bevorab bey erlöschender männlicher Descendentz den legalen Ruckfall bonorum allodialium auf das weibliche Geschlecht im mindesten nicht bekränckende dispositiones (d), tanquam leges & sanctiones Ducatûs pragmaticæ zu bestehen haben. Diesemnach, und weilen bey denen übrigen in Testamento Serenissimi enthaltenen, in die politica einschlagenden Puncten nichts erfindlich ist, so denen Juribus Agnatorum, und der politischen Staats-Verfassung des Hertzogthums einiger Massen entgegen wäre; der punctus Tutelæ & Administrationis hingegen in folgender Abhandlung besonders auszuführen ist; auch im übrigen deren Land-Ständen Jura und Privilegia unversehrt belassen worden (e); So

seynd mit bestem Fug ad Collaterales & Sereniss. Agnatos extendirt worden.

(a) Beyl. lit. A. d. §. 10. Und da vorgedachte Verordnungen ꝛc.

(b) Ibid. §. 35. Indeme Wir auch so wohl als Regierender Reichs-Fürst, als auch in Krafft der Uns zustehenden Vätterlichen Macht und Gewalt ꝛc.

(c) Eyben. *de Testam. Princ. posit.* 15. Reincking. *Reg. sec. & Eccles.* lib. I. class. IV. n. 60.

(d) Beylage lit. A. §. 4. Damit aber bey Erlöschung der männlichen Descendenz &c.

(e) Ibid. §. 32. Da Wir auch in währender Unserer Fürstl. Regierung ꝛc. verbis. „Wo ferne Wir jedoch solche unsere „heylsame Absicht zu vollführen gegen Vermuthen die Zeit „nicht haben solten, als hat Unser mehr-benannter Erb-„Printz und künfftiger Nachfolger dahin zu trachten, selbige „Schwürigkeiten durch bequeme Wege und Mittel beyzu-„legen, um dadurch das Vertrauen des Lands, und deren „treu-gehorsamsten Ständen gegen sich beyzubehalten und „zu vermehren, ꝛc.

§. 19.

Das Herzogliche Testament ist quoad Ecclesiastica dem statui Religionis particulari Ducatûs Wirtemberg. nicht zuwider.

SChreitet man demnach zu der Religions- und Kirchen-Verfassung des Hertzogthums Würtemberg ins sondere fort, und untersuchet; ob dann etwa hierwider ein, oder anderes verfänglich- und anstößiges eingeflossen seye, welches den rechtlichen Bestand Testamenti Sereniſſimi Ducis schwer machen, oder behindern könte. Wobey als eine Grund-Wahrheit zum voraus wohl zu bemercken vorkommt, daß ein Catholischer Succeſſor in einem protestantischen Fürstenthum, gleichwie im Gegentheil ein protestantischer Nachfolger in einem Catholischen Fürstenthum an die von seinen Vorfahrern, welche mit denen Unterthanen sich zu einerley Religion bekannt, zu obnabänderlicher und unwandelbarer Beybehaltung sothaner ihrer im Land eingeführten Glaubens-Bekanntnüß, und zu Beschränckung des denen Fürsten und Landes-Herren competirenden Juris Reformandi, & circa sacra, entweder aus eigener Bewegnüß, per modum, & in vim sanctionis pragmaticæ: oder mit Beystimmung der Landschafft und Unterthanen, per modum, & in vim pacti errichtete Receſſe, Verträge, und Abschiede anderster nicht gebunden, oder denenselben nachzuleben gehalten seye, als in so weit selbige mit denen Religions- und Westphälischen Friedens-Schlüssen einstimmig erfunden werden, oder in so fern der nachgehends Succedirende, zu einer andern, als dessen Anteceſſoris, und Lands-üblichen Religion sich bekennende Reichs-Fürst sich per pactum, aut acceptationem expreſſam zu deren Vesthaltung verbindlich, und anheischig gemacht, oder auch pro ſe, & ſuis, ſalvis patriæ legibus, hat anheischig machen können; widrigen Falls, und wann im Gegentheil dergleichen von einerley Religions-Genossen einseitig gemachte Verfassungen in omni caſu, quamvis diverſi juris, für gültig, und auch in Ansehung eines in Glaubens-Sachen diſſentirenden, zum Exempel, zu der alt-Catholischen Religion zuruck getrettenen Succeſſoris als Rechtskräftig wolten geachtet, und angesehen werden, unter andern vielen, dieses handgreiffliche abſurdum sich ergeben würde: daß nemlich das allen und jeden Reichs-Ständen nach Innhalt des West-

Westphälischen Frieden-Schlusses (a) zustehende Jus circa sacra, & reformandi Exercitium Religionis per nudum factum & pactum unilaterale eines Antecessoris diversæ Religionis könnte aufgehoben, oder doch zu Präjudiz deß Successoris in engere Schrancken, als die Reichs-Gesetze selbsten fürzeigen, verwiesen werden; welches, gleichwie es dem Instrumento Pacis, und der darinnen so sehr belobten æqualitati exactæ, mutuæque, utque, quod uni æquum est, alteri justum sit (b), schnurstracks zuwider lauffen würde, also von denen protestantischen Reichs-Ständen zumahlen, und so weniger mag behauptet werden, weilen gleich von Anfang deren Religions-Irrungen biß zu dem Westphälischen Friedens-Schluß Selbige immerhin auf denen principiis bestanden: daß das Jus reformandi, und die Gewissens-Freyheit sich durch menschliche Gebott nicht bezwingen, oder aufheben lasse (c); folglich um so mehrers eingestehen müssen, daß, nachdeme in dem Instrumento Pacis die limites hujus Juris nach so vieler Widersetzung, Mühe und Sorgfalt endlichen bestimmet, und festgesetzet worden, einem Lands-Herrn allein, oder mit seines Glaubens-genossenen Unterthanen, über die in Instrumento Pacis beliebte normam, noch fernere limites und einseitige Beschränckungen einzuführen, mit keinem Bestand könne zugegeben, oder nachgesehen werden. Nemlich, wie kein Princeps, sive Status Catholicus einem Principi, sive Statui Protestantico sein Jus Reformandi & circa sacra protestanticum zu entziehen vermögen würde, eben so wenig kan solches von einem Principe Protestantico in Ansehung eines Cathol. Fürsten und Reichs-Standes behauptet, oder vertheydiget werden. Das gantze Instr. Pacis ist bekanntlich consensu mutuo à diversæ Religionis Statibus errichtet, verglichen, und donec de Religione aliter conventum fuerit (d), pro perpetua normâ gesetzt worden: wie demnach alle darinnen bemeldte und für beständig erklärte pacta nicht von einerley, sondern von diversæ Religionis paciscentibus zu verstehen seynd, also müssen ebenfalls oberwehnte in das Religions-Wesen mit einschlagende Recessus, wann solche intuitu partis alterius sollen für gültig geachtet werden, auch mit dessen Beytritt errichtet, oder doch wenigstens von selbigem genehm und gut geheissen werden.

(a) *Art. V. §. 30.* „Quantum deinde ad Comites &c.

(b) Instr. P. Osnab. Art. eod. §. 1. sub fin.

(c) Struve. Historie von Religions-Beschwerden Item *Acta Pacis Relig.* Lehmanni, *Pacis Westph. de* Meiern, Sleidanum, aliosque passim.

(d) Instr. Pacis Osnab. Art. V. §. 31. sub fin.

§. 20.

Hertzog Carl Alexander ware citra consensum & acceptationem an dergleichen pacta & Recessus Anteceff. nicht gebunden.

Demnach waren Seine Durchlaucht weyland Herr Hertzog **Carl Alexander** als ein in die Erb-Folge des Hertzogthums Würtemberg eingetrettener Catholischer Lands-Fürst an die von dero Herrn Vorfahrern im Regiment Hertzog Christophen, Hertzog Ludwigen, Hertzog Eberharden III. &c. theils auf Land-Tägen, theils in dero Testamenten und sonsten verfaßte Recesse und Verordnungen, Kraft deren in Zukunfft, und zu ewigen Zeiten in denen Hertzoglich-Würtenbergischen Landen ausser der Augspurgischen Confeßion keine andere Religion und Glaubens-Bekanntnüß solle gedultet, recipirt und eingeführt werden, præscindendo ab acceptatione personali, nicht weiters gebunden, und denenselben nachzuleben gehalten, als in so weit solche mit dem Religions- und Westphälischen Friedens-Schluß einstimmig und gleichlautend erfunden worden: Uber das dem Successori Catholico mit wohl eben so gutem Fug, als dessen Herrn Antecessoribus A. C. zustehende Jus reformandi haben Selbige einseitig nichts bündiges verabreden, disponiren, oder festsetzen mögen; wie wohl ein jeder zugeben wird, der da betrachtet, wie wenig sich Hertzog Ulrich, oder Hertzog Christoph durch die von dero Vorfahrern Alt-Catholischer Religion mit deren ebenmäßig Catholischen Land-Ständen errichtete Verträge de non immutandâ, aut exterminandâ Religione Catholicâ in terris Wirtembergicis in ihrem Jure Reformandi haben, oder doch würden haben stöhren lassen; Zumahlen ja sich in der That selbsten geäussert, daß auch nicht einmahl die Herrn Successores A. Confessionis sothane Recessus und Land-Tags-Abschiede, in Ansehung des darinnen beschränckten Juris reformandi für gültig geachtet, sondern verschiedentlich davon abgegangen seynd: und noch der vorletzt verstorbene Herr Hertzog ohne eintzige Wieder-Rede, zu Ludwigsburg die Alt-Catholische, und so genannte Reformirte Glaubens-Bekantnüß eingeführt, und so gar den würcklichen Kirchen-Bau gestattet hat. Welches dann dem zur Christ-Catholischen Religion noch vor erlangter Regierung zuruckgetrettenem Nachfolgern Herrn Hertzogen **Carl Alexandern**, præscindendo von dessen persönlichen Verbindlichkeit, um so mehrers erlaubt seyn müssen, als alle diese Recessus, pacta, und Lands-Abschiede, tanquam Res inter alios gestæ, & in præjudicium tertii, nec non legum Imperii publicarum initæ in höchst dero Betracht ohngültig, und ohne allen Kräfften gewesen seynd (§. 19.)

(a) Vid. inter alios Land-Tags-Abschied de a. 1565. §. Es sollen auch unsere gehorsame Prälaten ꝛc. cum seq. apud Lünig. *Collect. novâ Tom. II. Cap. IX. p. 759.* Item Testamen-

ſtamenta Ducum. Quibus adde Pragiſchen Vergleich, zwiſchen Kayſer Rudolph II. als regierenden ältiſten Ertz-Hertzogen zu Oeſterreich, und Hertzog Friederichen zu Würtemberg ꝛc. de a. 1599. §. Nachdem Uns Hertzog Friederich ꝛc. Lünig. Reichs-Archiv *Tom. IX. Part. ſpec. Cont. 2. Cap. IX. p. 745.*

§. 21.

Woraus dann leicht abzunehmen, daß, præſcindendo von der perſönlichen Genehmhaltung eines Catholiſchen Nachfolgers in der Lands-Regierung des Hertzogthums Würtemberg, erwehnte von Augſpurgiſchen Confeßions-Verwandten Vorfahrern mit dero Unterthanen, und ebener Maſſen zur Augſpurgiſchen Confeßion ſich bekennenden Landſchafft errichtete Teſtamenta, Compactata und Land-Tags-Abſchiede, oder ſonſt mit einem Tertio eingegangene ſondere Verträge auf keine Weiſe als bündige Lands-Grund-Satzungen, und den ſtatum Religionis peculiarem beſtimmende unabänderliche Sanctiones pragmaticæ, zu deren Veſthaltung ein Catholiſcher Succeſſor auf eben die Art, wie die einſeitig paciſcirende Theile gebunden, und gehalten ſeye (§. 20.), mögen aufgeworffen werden. Vielmehr iſt offenbar und unſtreittig, daß ein ſolcher ſuccedirender Catholiſcher Lands-Fürſt mit Beyſeitſetzung all ſothaner, von einſeitigen Glaubens-Verwandten oder Tertiis gemachter Compactaten und Abſchieden ſich alleinig an den Religions- und Weſtphäliſchen Friedens-Schluß, als die wahre Norm und Richtſchnur in Religions-Sachen zu halten, und in deren Conformität einen jeden bey ſeinen Rechten und Gewiſſens-Freyheit zu ſchützen und zu belaſſen habe; es wäre dann, daß der Catholiſche Lands-Herr nach vorher reifflich erwogenen Dingen, auch ohne hinderliſtige und betrügliche Verleitung ſich zu deren Veſthaltung ſelbſten anheiſchig gemacht, und über das, ſo in dem Weſtphäliſchen Friedens-Schluß enthalten, denen Unterthanen bedachtſamlich ein mehrers habe einraumen wollen; als in welchen Fällen der Billigkeit nach auch auf dieſe beſondere Verbindlichkeiten geſehen werden müßte.

Was im Hertzogthum Würtemberg pro legibus pragmaticis ſtatum religionis peculiarem determinantibus, zu achten?

§. 22.

Nun will zwar anſcheinen, als ob Seine Hochfürſtl. Durchlaucht weyland Herr Hertzog Carl Alexander in Dero ausgeſtellten Reverſalien (a) in ein und andern Stücken der Landſchafft ein mehreres, als der Religions-Friede, und das Inſtrumentum Pacis mit ſich bringen, zugeſagt, und zu Veſthaltung deren in das Religions-Weſen mit einſchlagenden

Das Hertzogliche Teſtament iſt denen ausgeſtellten reverſalien nicht entgegen.

Lands-Compactaten und Receſſen auf gewiſſe Maaß, und denen Lands-Regenten an Ihren zuſtehenden hohen Befügnüſſen ohne Abbruch, verpflichtet haben. Mit was für Beſtand, oder Würckung, gleichwie man allhier zu berühren unnöthig erachtet, und allenfalls dem Allerhöchſt-Richterlichen Amt nicht vorzugreiffen gedencket, alſo begnüget man ſich in gegenwärtiger Rechtfertigung des Hertzoglichen Teſtamenti aller Welt klar vor Augen zu legen, daß darinnen ſothanen Reverſalien zuwiderlauffendes nicht das mindeſte enthalten, folglich man ohne einigen begründeten Fug Rechtens unter dieſem Vorwand das Hertzogl. Teſtament als unſtatthafft anzufechten, oder zu beſtreiten ſuche.

§. 23.

Die Reverſalien ſeynd im Hertzogl. Teſtament nicht aufgehoben worden.

DAnn erſtlichen, wird wohl ſchwerlich in dem gantzen Innhalt des teſtamenti einige Stelle fürgezeigt, oder aufgewieſen werden können, worinnen gedachte Reverſalien entweder ausdrücklich, oder auch nur per conſequentiam, und ſtillſchweigend wären aufgehoben, und abgethan worden. In keinem eintzigen paſſu wird dem Durchlauchtigſten Herrn Succeſſori und Erb-Printzen ſolche auſſer Augen zu haben, oder dargegen zu handlen aufgegeben; wie dann dardurch allein, daß Sereniſſimus Teſtator §vo teſtamenti 16. dero Erb-Printzen und Succeſſorn auf die ohnverbrüchliche Beobachtung des Religions- und Weſtphäliſchen Friedens-Schluſſes, als die ſicherſte und untrügliche Richtſchnur überhaupt, und ins beſondere angewieſen, denen Particular, und perſönlichen Verbindlichkeiten an ihrem rechtlichen Beſtand, welchen ſie etwa haben mögen, gar nichts entgehet; um da mehr, als übrigens in dem Inſtrumento Pacis ohne hin alle mit denen Land-Ständen und Unterthanen validè errichtete pacta für gültig erklärt (a), und in denen Reverſalien ſelbſten der Religions- und Weſtphäliſche Friedens-Schlüſſe pro normâ, baſi, ac regulâ geſetzt werden (b). Da demnach durch erwehnte Worte §vi Teſtamenti 16. dem valori qualicunque Reverſalium nichts benommen worden, und die einſeitige Benennung deren öffentlichen Reichs-Religions-Geſetzen keine Ausſchlieſſung deren ſonderen Verbindlichkeiten mit ſich führet; alſo ware dem Durchlauchtigſten Herrn Teſtatori derenſelben allhier ausdrücklich zu gedencken, und höchſt-dero Erben darauf anzuweiſen um ſo weniger zuzumuthen, als eines Theils höchſt-Selbiger ſich hierzu nirgends anheiſchig gemacht, noch auch andern Theils in Anſehung Seiner minderjährigen Pupillen, hiernächſt weitläufftiger erweiſender Maſſen, ſo ſchlechthin, und in allen Stücken (F. C. IV. §. 52. ſeq.) ohne Vorgreiffung in das allerhöchſt-richterliche, auch Obriſt-vormundſchafftl. Amt anheiſchig hat

machen

machen können; wann zumahlen alle dergleichen Reversalien etwas persönliches in sich enthalten, welches sich ad Successores nicht leichtlich devolviren lasset, sondern auf deren selbstigen Bestättigung, und acceptation beruhen muß; worzu sich dann auch selbige bey erreichten vollbürtigen Jahren und antrettender Regierung nach gestalten Dingen, und erheischender Billigkeit, vorzüglich in Conformität des Religions- und Westph. Frieden-Schlusses ohnschwer zu verstehen pflegen.

(a) Instr. Pacis Osnabr. Art. V. §. 33. Pacta autem &c.

(b) Beyl. Lit. X.

§. 24.

Vermuthlich wird man auch nicht fürgeben wollen, als ob dasjenige, so in §vo testamenti 18. (a) & 19. (b) und sonsten, wegen Christ-Catholischer Aufferziehung deren Hertzogl. Printzen und Printzeßinnen, und dazu gebrauchender Catholischer Hof-Meistern und Informatorn verfasset worden, sothanen Reversalien auf einige Weise zuwider lieffe; Anerwogen, gleichwie der Durchlauchtigste Herr Testator salvis juribus quibuscunque zu der Alt-Christ-Catholischen Religion zuruck getretten, und solche von neuem wiederum in dero Hertzogliches Hause mit allen ihren Vorzüglichkeiten eingeführet hat: hiergegen auch in die ausgestellte Reversalien weder etwas eingeflossen ist, noch mit Bestand hat einflieſſen können (§. 19.); so ist ja ohnfehlbarlich auch in höchst dero Mächten gestanden, Dero Vätter- und Lands-herrliche Obsorge dahin fürzukehren, damit die Auferziehung dero minderjährigen Hertzoglichen Printzen und Printzeßinnen durch geschickte Catholische Hof-Meister und Informatores vollführet, somit Selbigen die wahre Gründe ihrer Religion, Frömmigkeit, und Fürstl. Sitten von der zartesten Jugend auf eingeflöset würden. So Christlich, vernünfftig und Reichs-Gesetzmäßig all dieses ist, so wenig lassen sich andere besondere Satzungen dahin deuten, als ob, wie von ordentlichen Land-Bedienungen behauptet werden will, denen Hertzoglichen Kindern der Augspurgischen Confeßion zugethane Hof-Meister, und Præceptores gegen den Vätterlichen Willen müsten zugegeben werden. Ist der, obschon minderjährige Lands-Herr Catholisch, so giebt es die gesunde Vernunft, daß solcher durch Catholische Hof-Meister erzogen, und, in Religions-Sachen zumahlen, geleitet zu werden, nicht möge in Zweifel gezogen werden; um so weniger, da dergleichen officia personalissima mit denen sonst gewöhnlichen Lands- und Regierungs-Chargen oder Bedienungen nichts gemein haben: sondern, eben wie Protestantischen Fürsten das gleichmäßige Recht über ihre Pupillen in derley Vorfallenheiten vernünftiger Weise Niemand absprechen

Was wegen Christ-Catholischer Auferziehung deren Hertzogl. Pupillen in testam. verordnet worden, ist denen Reversalien nicht zuwider.

würde (c), also einem Catholischen Lands-Fürsten und Vattern über sothane Befügnüß nicht ohne handgreiffliche Unbilligkeit einiger Zweifel möge, oder könne erregt werden.

(a) Beylage lit. A. d. §. 18. Und da unsere Hertzgeliebte Printzen ꝛc.

(b) Ibid. §. 19. Nachdeme nun sowohl ꝛc. verbis: „Und „dahero verhoffen, es werden Ihro Liebden Liebden in gutem „Fried und Einigkeit mit allem Eifer und Fleiß, auch zusammen gesetzten Kräfften und vereinigtem Beystand zugleich „mit dahin zuwürcken, auf daß die Erziehung unsers Erb„Printzens, als eines Catholischen Fürstens, nach unserer hinderlassenen schrifftlichen Anweisung unter der Oberaufsicht „des hiernächstens von Uns zu benennen stehenden Catholischen Hof-Meisters und Informatoris, wie dann hierzu „Niemand anders als Gut-Catholische Leute sollen angenommen, und gesetzt werden können, wohl besorget . . . . werden. Item. §. testam 23. Uberhaupt solle auch die sämtliche Vormundschafft ꝛc. verbis: „Falls Wir auch unseren „anderen nachgelassenen Printzen ꝛc.

(c) Vid. omnino. Beylage lit. E. Extract. Von weyl. Hertz. Ludwigs Testament. verbis: „Benantlichen daß unsern „Söhnen, ob Wir deren durch GOttes-Seegen einen oder „mehr überkommen sollten, von Gottseligen, ehrliebenden, „erfahrnen, geschickten, gelehrten und vernünftigen redlichen „Leuten, so gebohrne Teutsche, und wo möglich im Land, gesessen seyn, Hof-Meister und Præceptores, ... welche „dann in alleweg unserer wahren Religion, auch auf das „Concordi-Buch gelobt und verpflicht seyn sollen, bestellet „und zugegeben . . . . . werden . . & in sequentibus passim. Vid. quoque Beylage lit. C. & F.

§. 25.

Das Herzogliche Testament belasset den statum Würtembergicum in Ecclesiasticis ohnverruckt.

SAl nun in folgender Abhandlung mehr über klar wird dargethan werden, daß durch die, der Durchlauchtigsten Frauen Hertzogin als Muttern, unter Beystand Sr. Hochfürstl. Gnaden zu Bamberg und Wirtzburg als Ober-mit-Vormundern aufgetragene Lands-Administration weder in ihrem Wesen, noch Art gedachten Reversalien, oder einig anderen Lands-Grund-Satzungen, und statui peculiari in Ecclesiasticis des Hertzogthums Würtemb. entgegen gehandelt worden; so erscheinet allschon zum voraus, und wird sich alsdann noch mehrers äussern, mit was wenigem Fug man das Hertzogl. Testament unter dem prætext der Religion anzuschwärtzen, und als ohnstatthafft auszuschreyen, sich alle nur erdenckliche Mühe gebe.

§. 26.

§. 26.

NUn könten zwar auch die ex hactenus deductis sich weiters ergebende Folgerungen, klar vor Augen gelegt, und hieraus auf den untrüglichen Bestand des Hertzoglichen Testaments schon einiger Massen geschlossen werden; weilen jedoch die Haupt-Sache auf die darinnen verordnete Tutel und Lands-Administration ankommet, und dieserhalb das Testamentum am meisten will angefochten werden, als wird nicht undienlich seyn, wann vorhero, in hier nächst folgender besondern Abhandlung alle dißfalls erregende Schwürigkeiten statthafft abgeleinet, und daß auch ratione Tutelæ & Administrationis alles Reichs- und Lands-Gesetzmäßig verabfasset worden, allen Recht, Ruhe, und ohnnebenabsichtlich Ehr-liebenden Gemüthern vestbeständlich dargethan werde.

Schluß dieser Abhandlung.

Vierte Abhandlung

Von

Der Gültigkeit und rechtlichem Bestand alles dessen, so *ratione Tutelæ & Administrationis* in dem Hertzoglichen Testament verordnet, und vestgestellet worden.

§. 1.

NAchdeme in der Ersteren (§. 21. seq.), und zweyteren Abhandlung das Fürsten- und Vatter-Recht in Bestellung der Vormundschafftlichen Verwaltung über dero Pupillen sowohl aus denen göttlichen als menschlichen Satzungen gründlich erwiesen, auch die Mütterliche Vorrechte dißfalls ausser aller Zweifel gesetzt worden, quum dicente Apostolo (a), nemo unquam carnem suam odio habeat, sed nutriat, atque foveat eandem; so erscheinet alschon hieraus, wie gerechtest, Fürst- und Lands-Vätterlich das Hertzogliche Testament auch in Ansehung der Tutel, und Hertzoglichen Lands-Administration verfaßt, und eingerichtet seye: nemlich eben so, wie es die Lands-Grund-Gesetze, compactata Serenissimæ Domûs, und das Herkommen im Hertzoglichen Hauße Würtemberg erheischen,

Vormundschafften des Durchlauchtigst. Hertzogl. Hauses Würtemb. seynd vel testamentariæ, vel legitimæ, vel pactitiæ, vel dativæ.

und mit sich bringen. Aus welchen Wir dann vorzüglich bemercken, daß, gleichwie in unseren Teutschen Landen die Tutelæ überhaupt in testamentarias, pactitias, legitimas & dativas pflegen engetheilt zu werden (§. 11. Cap. II.); also bereits von vielen hundert Jahren her alle diese Arten von Vormundschafften in dem Herzoglichen Hauße recipirt, und nach bewandten Umständen gebräuchlich gewesen seynd: solchergestalten, daß denen Hertzoglichen Pupillen jeweilen durch sondere Verträge, oder auch Testamentarische Verordnungen, jeweilen nach dem Sippschaffts Recht Vormündere bestellt, oder in deren Ermanglung von Seiner Kayserl. Majestät selbsten, als allerhöchsten Richtern, und Obristen Vormündern von Kayserl. Amts wegen seynd gegeben worden; wie all solches in folgenden geschicht-mäßig erwiesen, und glaubhafft erhärtet werden solle.

(a) *Ad Epheſ. Cap. V. n. 29.*

§. 2.

Hertzogliche Mütter werden im Hertzogthum Würtemb. von keiner Art sothaner Vormundschafften ausgeschlossen.

SErner, gleichwie erwiesener massen (§. 12. seq. C. II.), und nach denen gemeinen Rechten die Fürstliche Mütter von keiner Art von Vormundschafften ausgeschlossen, sondern vielmehr von der Natur selbsten dazu beruffen (§. 14. ibid.) und allen Agnatis pflegen vorgezogen zu werden (§. 15. ibid.); also ist hierinfalls das Herkommen in dem Hertzoglichen Hauße ebenmäßig gantz einstimmig, und durch vielfältige Exempel bestättiget worden, welchermassen die Hertzogl. Wittiben gar offten, theils legitimo, theils testamentario, theils pactitio Jure, accedente præsertim Confirmatione Cæsareâ die Vormundschafft ihrer Kindern verwaltet haben. Sofort keine eintzige Lands-Grund-Satzung, pactum, aut statutum gentilitium Domûs könne vorgewiesen werden, welches denen Hertzoglichen Wittiben dißfalls im Wege stünde, und Selbige zu Führung der Lands-Fürstlichen Vormundschafft untüchtig, oder unfähig erklärete. Dann

§. 3.

Tutelam legitimam haben ante erectionem Ducatûs die Hertzogl. Mütter in Ducatu Wirtemb. gantz al-

OBgleich, was die Tutelam maternam legitimam, sive ab intestato anbelangt, hierunten des mehrern erörterender Massen in dem Hertzoglichen Hauße durch den Freund-Brüderlichen Vergleich etwas besonderes eingeführt, und in diesem Fall neben der Hertzoglichen Wittib auch der nächste Agnatus zugelassen wird: so werden doch selbige davon so wenig ausgeschlossen, daß nach Anleitung deren gemeinen, sonderlich teutschen Rechten (§. 13. Cap. II.) ante erectionem Ducatûs Sie die Vormundschafft über ihre unmündige Kinder so gar allein

lein, ohne Zunehmung einiges Agnati, oder sonsten eines anderen Tutoris geführt, und höchst-löblich verwaltet haben; wie solches das Exempel von der Gräfin HENRIETTA, gebohrnen Gräfin und Erb-Tochtern zu Mömpelgard, und Gemahlin EBERHARDI IX. Grafens zu Würtemberg klar bezeuget: Als welche nach zeitlichem Ableben erwehnten ihres Herrn Gemahls die Vormundschafft, und Lands-Administration von a. 1419. in die 15. Jahr lang mit gröstem Ruhm verwaltet, und beyde Grafschafften Würtemberg und Mömpelgard wider alle Anstösse, und besorgliche Zufälle mit sonder- und wunderbarer Klugheit biß zu ihrer beyden Söhnen Graf Ludwigs und Ulrichs erlangten mannbaren Jahren regiert, und beherrschet hat (a). Auf eben diese Art führte Gräfin Mechtild, Gemahlin vorerwehnten Grafen Ludwigs zu Würtemberg nach dessen im Jahr 1450. erfolgten frühzeitigen Hintritt die Vormundschafft über ihre minder-jährige Kinder Graf Ludwigen, und Graf Eberharden; und zwar anfänglich, und ehe Selbige ad secunda vota geschritten, mit Ausschliessung des proximioris Agnati und Patrui ihrer unmündigen Kinder Grafen Ulrichs mit dem Bey-Nahmen Vielgeliebtens, wie auch solches aus denen wahrhafften Würtembergischen Urkunden und Geschichten deutlich zu ersehen ist (b). lein geführt.

(a) Vid. Joh. Ulrich Pregitzers weyl. Hochfürstl. Würtemb. Ober- und Justitz-Raths ꝛc. Würtembergischer Cedern-Baum; heraus gegeben von Joh. Eberh. Pregitzern U. J. L. und Hochfürstl. ältesten Regierungs-*Secretario*. Tab. XI. pag. 11. ibi: „ führete nach frühzeitigem Absterben ihres Gemahls die Vormundschafft und Administration überaus klug und rühmlich mit grosser Reputation &c. Item Ejusdem *Histor. Ducatûs Wirtemberg. Manuscr.* cujus extractum vid. sub Adjunct. lit. Dd. §. 4. verbis: „ Nach dessen Tod diese seine hinderlassene Wittib ꝛc.

(b) Idem. Würtemberg. Cedern-Baum ꝛc. d. l. ubi: De „ dicto Comite LUDOVICO ait: Daß Er nebst seinem „ Jüngeren Herrn Bruder eine Zeit lang unter der Vormundschafft seiner Frau Mutter gewesen. Item *Hist. Ducatûs manuscrip.* sub h. Comite §. 11. Dieses Graf Ludwigen ꝛc.

§. 4.

WIdrigen obwohlen in einem denen Häll. wochentl. Anzeigen jüngsthin vorgesetztem Gutachten (a) fürgegeben werden will: ob habe sothane Vormundschafftl. Verwaltung Graf Ulrich und zwar Jure Agnatico, & cum exclusione Matris Einem Einwurff wird begegnet.

Matris allein geführet; zu dessen Beweiß man sich dann auch auf ein von Kayser Friederich III. ertheilt seyn sollendes confirmatorium de a. 1451. beziehen thut; so wäre jedoch eines Theils zu wünschen, daß der Herr Verfasser angezeigt hätte, wo dann sothanes confirmatorium zu finden: dazumahlen bereits erwehnter bewährte Würtemb. Scriptor, und ältiste Regierungs-Secretarius Pregitzer weder hievon, noch von der von Graf Ulrichen geführten Tutel das mindeste wissen will; anderen Theils auch dieses Vorgeben um so unwahrscheinlicher anleuchtet, weilen gedachter Frauen Gräfin Mechtild erst-gebohrner Sohn Graf Ludwig durch ihren Vorschub: (wie Pregitzer in dem Würtemb. Cedern-Baum cit. l. redet:) im 14. Jahr seines Alters, nemlich a. 1452. von Kayser Friederich III. veniam ætatis erhalten; folgsam allerdings zu præsumiren ist, daß er biß dahin, also auch post secunda vota, unter der mütterlichen Tutel verblieben seye; welches dann noch mehrers dadurch bestärcket wird, weilen der zweytgebohrne Graf Eberhard non obstantibus secundis nuptiis noch viele Jahr unter der mütterlichen Vormundschafft gestanden ist (b). Aber gesetzt, es wäre dem auch also, wie in dem Hällischen Gutachten vorgegeben wird: so ist doch wohl zu bemercken, daß Graf Ulrich erst a. 1451., also in dem Jahr, und vermuthlich zu der Zeit, da dessen Frau Mutter Gräfin Mechtild sich zum andernmahl mit Albrechten Ertz-Hertzogen zu Oesterreich Kayser Friederichs III. Brudern vermählet, folglich nach denen gemeinen, und Reichs-üblichen Rechten der Vormundschafftlichen Verwaltung unfähig gemacht hatte (c), dem selbstigen Hällischen Angeben nach der Vormundschafft unterzogen, zuvor aber, nach dem Zeugnüß des Herrn Pregitzers, solche ohne allen Zweiffel allein, und mit Ausschliessung ihres Herrn Schwagers Grafen Ulrichs geführt, und verwaltet hatte.

(a) *De a. 1737. n. 43. p. 722. not. 43.*

(b) Pregitzer. Würtembergisch. Cedern-Baum *Tab. XIV. p. 14.* ibi: „ Succedirte a. 1457. seinem ältern Herrn „ Bruder Graf Ludwig dem Jüngern unter der Vormund„ schafft seiner Frau Mutter. Item Kurtze Historie von dem Lande, und Hertzogthum wie auch von dem Hochfürstl. Hause Würtemb. p. 5. de EBERHARDO I.

(c) *Auth. Matri & Aviæ. C. quando Mulier tutel. officio fung.* Novell. *118. Cap. 5.* Novell. *94. Cap. 2.* Confer. quoque Pregitzer *Historia Wirtemberg. Manusc.* Beylag lit. Ee. verbis: „ Als nun dieser ihr erster Gemahl unter noch „ währenden Stadt-Krieg in dem Land, den Graf Ul„ rich zu Würtemberg geführt, hat Sie sich im fol„ genden Jahr 1451. als Sie die Wittwen-Kleider „ ihren

„ ihren Kindern nicht zum besten bald abgelegt, zu Böb-
„ lingen auf ihrem Wittum-Besitz in Beyseyn ihres Bru-
„ ders Pfaltz Grafen zu Prechten bey Rhein, und ihres
„ Schwagers Grafen Ulrichs zu Würtemberg mit Al-
„ berto Ertz-Hertzogen zu Oesterreich ..... das ander-
„ mahl vermählet.

§. 5.

Nach der Erection wird ab intestato nebst der Hertzoglichen Frau Mutter auch der Agnatus proximior ad tutelam legitimam zugelassen.

NAch Erhebung der gefürsteten Grafschafft Würtemberg zu einem Hertzogthum zeiget sich nun geschichtmäßig, daß zwar in Ansehung deren Mütterlichen Tutelen ab intestato keine sonderliche Veränderung vorgegangen, sondern die Hertzogliche Wittiben vor wie nach pro Tutricibus legitimis geachtet, und zur Mütterlichen Vormundschafftlichen Verwaltung seynd zugelassen worden; mit dem alleinigen Unterscheid, daß in diesen Fällen, nemlich bey ermanglender Testamentarischer, oder sonst anderer Verordnung wegen der Tutel, der nächste Agnatus mit eintretten, und von beyden, Matre scilicet & Agnato proximiori, conjunctim das gantze Vormundschafftliche Amt geführt werden solle. Mit solcher Maaß wurde die tutela legitima in dem, zwischen weyland Regierenden Herrn Hertzogen zu Würtemb. Joh. Friederich und seinen nachgebohrnen Herrn Brüdern den 28. May 1617. errichteten Freund-Brüderlichen Vergleich tanquam Lege, Pacto & Sanctione Sereniſſimæ Domûs fundamentali (a) pragmatisch, und ohnverbrüchlich stabilirt und vest gesetzt (b); so fort in so weit von denen gemeinen Rechten (§. 16. seq. Cap. II.), auch ehemahligen Herkommen des Hertzoglichen Hauses, Krafft dessen man existente Matre die Agnatos gar nicht zugelassen (§. 4.), abgewichen; wie dann auch diesem compactato Domûs gantz gemäß Hertzog Eberhard III. in denen nomine Sereniſſimi Principis Heredis Wilhelmi Ludovici d. d. 6. Novembr. 1673. errichteten Ehe-Bedingnüssen dieses Höchst dero Erb-Printzens damahlen zukünfftigen Gemahlin, Frauen Magdalenæ Sybillæ gebohrnen Land-Gräfin zu Hessen auf den Fall, da Er mit Hinterlassung unmündiger Leibs-Erben vor Ihr verscheiden solte, als Muttern, und (wie die Worte lauten) Tutrici legitimæ die Vormundschafftliche Verwaltung mit ausdrücklichen Worten zugedacht, und Selbige in partem Regiminis tutelaris mit beruffen hat (c).

(a) Beyl. lit. O. Extract. Freund-Brüderlichen Vergleichs ꝛc. de a. 1617. §. fin. Damit aber endlich ꝛc. ver-
„ bis: Dessen allen zu wahrer Urkund und mehrer Bekräf-
„ tigung ꝛc.

(b) Ibid. Wann demnach auch ꝛc. verbis: „ So ist nach „ fleißiger Erwegung hiermit verabschiedet, wofern der „ ältiste regierende Herr Bruder zeitlichen Tods verfah„ ren würde, welches doch der ewige gütige GOtt nach „ seinem allein weisen Rath lang verhüten, und abwen„ den wolle, und hierüber durch Testamentliche Disposi„ tion nichts anders befohlen hätte, daß alsdenn dero Herr „ Bruder Hertzog Ludewig Friederich ꝛc. als älteſter, „ wie auch die als dann hinterlassene Fürstliche Frau „ Wittib, als die Frau Mutter sich der Vormund„ schafft und deren Verwaltung mit Zuthun vertrauter „ Räthen, wie in weyland Hertzog Christoph ꝛc. und „ Hertzog Ludwigs zu Würtemberg Hochfürstl. Anden„ ckens hinterlassenen Testamenten Verordnung geschehen, „ unternehmen . . . . sollen ꝛc.

(c) Beylage Lit. N. verbis: „ Jedoch daß Sie Unsers ge„ liebten ältisten Sohns Liebden künfftige Gemahlin Prin„ tzeßin MAGDALENA SYBILLA als legitima Tutrix so „ lang dieselbe in Wittwen-Stand verbleibt, nicht ex„ cludirt, sondern zu Verwaltung der Vormundschafft „ neben unsers ꝛc. . . . . zugelassen werden solle.

§. 6.

Was das Herkommen in puncto Tutelæ im Herzoglichen Hauß Würtemberg besagen wolle?

GLeichwie demnach der angeregte Freund-Brüderliche Vergleich in Sereniſſimâ Domo Wirtembergicâ extra casum testamentariæ, alteriusve dispositionis pro verâ, eâque immotâ lege tutelari anzusehen, und zu achten ist; also lieget nunmehro offenbar für Augen, was das in denen pactis dotalibus auch sonsten öffters angerühmte Herkommen in puncto tutelæ (a) in dem Hertzoglichen Hause Würtemberg besagen, und was dardurch für eine Vormundschafft verstanden werden wolle; nemlich diejenige, welche extra casum existentis Tutoris testamentarii aut pactitii die Lands-Compactaten selbsten vestsetzen, und nebst der Hertzogl. Frauen Mutter dem nächsten Agnaten auftragen. Ob auf gleiche, oder auf ungleiche Weise: so daß der Fürstlichen Frau Mutter weniger oder gar nichts, dem Hertzoglichen Agnato hingegen ein weit mehrers, oder gar alle in die Lands-Regierung einschlagende Geschäffte zu besorgen zukomme, soll hiernächst gründlich erörtert und ausgeführt werden.

(a) Vid. Beylage lit. H. I. K. L. M.

§. 7.

Tutelæ pactitiæ seynd in dem Her-

VOn gedingten Vormundschafften (§. 1.) geben Uns in dem Hertzoglichen Hause Würtemberg die vielfältige pacta do-

dotalia, oder Heyraths-Briefe deren Durchlauchtigsten Herrn Hertzogen ohnstreittige, und zulängliche Exempel an Handen; Anerwogen in denen mehristen sothanen Hertzogl. Ehe-Beredungen auch der Vormundschafft halber gedacht, und wie es damit existente casu solle gehalten werden, mutuo utrinque consensu ist beschlossen, verglichen, und ausgemacht worden; dergestalten zwar, daß man es jezuweilen bey der tutela legitima, so wie die compactata & sanctiones Domus pragmaticæ selbige in dem Hertzogl. Hause eingerichtet wissen wollen (§. 5.), ordentlich belassen; jeweilen aber auch aus erheblichen Ursachen, zum Exempel, weilen die Herrn Herzoge bey Errichtung deren Ehe-Pacten von der Fähigkeit, und zur tüchtigen Verwaltung der Vormundschaft erforderlichen Eigenschaften dero künftigen Gemahlinnen noch etwa keine so genaue Kundschaft gehabt: oder, weilen selbige wegen minder-jährigen Alters ihren Kindern damahlen, noch in viele Jahr tutorio & administratorio nomine vorzustehen nicht vermogten, die mütterl. Tutel auf verschiedene Art und Weise ist restringiret, und eingeschränckt worden (§. 23. Cap. II.): doch so, daß man die Hertzogl. Wittiben niemahlen gäntzlich davon ausgeschlossen, und vorbeygegangen hat.

hertzoglichen Haus Würtemberg nicht ungewöhnlich.

per pacta ist die Tutela legitima Materna zuweilen bestättiget, zuweilen aber limitirt, und eingeschränckt worden.

§. 8.

BEy der Tutela legitima und dem Herkommen im Hertzogl. Hause Würtemb. (§. 6.) haben es beruhen lassen I. Hertz. Ludwig in denen mit Fräulein DOROTHEA URSULA, gebohrnen Marggräfin zu Baaden d. d. 23. April. 1575. aufgerichteten Pactis dotalibus (a); wie solches aus dem gantzen Innhalt des §vi, wo von der Tutel geredet wird, nicht undeutlich abzunehmen ist; dann da die Herzogliche Frau Mutter weder ausgeschlossen, noch auch deren Vormundschafft in engere Schrancken verwiesen, sondern nur platter Dingen verabredet worden; daß die hinterlassende Hertzogl. Leibs-Erben, die da unter Jahren wären, so, wie in dem Fürstl. Haus Würtemb. herkommen, und sich gebühret, sollen bevormundet werden; nun aber nach der bereits hieoben (§§. 3. seq.) erwiesenen, und mit Exempeln Geschichtmäßig bestättigten Observanz, auch in conformität deren allgemeinen und teutschen Rechten (§. 13. seq. Cap. II.) die Vormundschaftl. Verwaltung vorzüglich der Mutter gebühret, so lasset sich aus sothanen Ehe-Beredungen nichts anders schliessen, als daß der Hertzoglichen Frau Mutter entweder allein, oder doch wenigstens conjunctim cum Agnato proximiori (§. 5.) die Vormundschaft deren hinderlassenden Hertzoglichen Kindern zugedacht worden; das Gegentheil, und daß man gedachte Frau Hertzogin von der Tutel ausgeschlossen, folglich das angerühmte Her-

Exempel derjenigen Hertzogen so die tutelam legitimam in pact. dotal. bestättiget.

kommen etwas anders nemlich die Tutelam agnaticam bedeuten müßte, ist aus denen nachfolgenden Worten: und alsbald drauf Fräulein DOROTHEA URSULA ihrer Liebd. Wittums Zugelds, und Widerlegung gebrauchen ꝛc. eben wenig abzunehmen, anerwogen solche sich auf dasjenige, so de tutelâ verabredet worden, keineswegs, sondern auf den vorhergehenden sensum beziehen, und so viel besagen: daß, gleichwie nach erfolgendem zeitlichen Hinscheiden Hertzog Ludwigs dessen hinderlassende minder-jährige Leibs-Erben bedeuteter massen alsbalden bevormündet werden, auf eben gleiche Art der Hertzoglichen Frau Mutter ihr Wittum ohnverweilt zu beziehen, und wie beredet worden, zu gebrauchen frey stehen solle.

(a) Beyl. Lit. H. §. Sodann ist weiter ꝛc.

§. 9.

Wird durch die pacta dotalia Hertzog Wilhelm Ludwigs weiter erwiesen.

AUf eben diese Weise nun hat Hertzog Eberhard III. in denen Nahmens seines Erb-Printzens Hertzog Wilhelm Ludwigs a. 1673. verabredeten Heyraths-Notuln (a), dessen künfftige Gemahlin MAGDALENAM SYBILLAM als Mutter, nebst dem Agnato Seniori zur Vormundschafft Hertzog Wilhelm Ludwigs etwa hinderlassenden minder-jähriger Kindern berufen, und in diesem feyerlichen Vertrag ohne allen Zweifel dieser Ursachen halber ausdrücklich gedacht, damit man nicht etwa den an der Frau Hertzogin BARBARA SOPHIA als Muttern Hertzogs EBERHARDI III. aus gantz besonderen Gründen sich begebenen, hiernächst mehrers beleuchtenden Fall zum Vorspiel nehmen, und ermeldter Frau Hertzogin MAGDALENÆ SYBILLÆ gleichermassen wegen Verwaltung der Vormundschafft ihrer Kindern ohnbegründeten Streit erwecken, oder von der Tutel gar ausschliessen mögte. Woraus dann mit Zusammenhaltung des hiernächst Geschicht- und Acten-mäßig-erläuterenden, an gedachter Frauen Hertzogin BARBARA SOPHIA sich zugetragenen Falls ohnwiderredlich erhellet, daß die in erwehnten Ehe-Beredungen Hertzog Wilhelm Ludwigs gebrauchte particula: Jedoch, für keine Erweiterung, oder Erstreckung der Hertzoglichen Vormundschafft auf die Frau Mutter zu achten, sondern vielmehr als eine wahrhafte Erklär- und Auslegung deren Gesetz- und Observanz-mässigen (§§. 3. seq. 6.) Vormundschaften im Hertzoglichen Hause anzusehen seyen: wie zum Uberfluß auch daraus abzunehmen, daß Hertzog Eberhard in gedachten Ehe-Pacten gar bedächtlich die Worte: als *Tutrix legitima*, mit beysetzen lassen, um dadurch aller Welt für Augen zu legen, quo Jure denen Hertzoglichen Wittiben im Hertzoglichen Hause die Tutel, und Vormundschaftliche Verwaltung gebühre, um auch dadurch allen etwa erregenden Irrungen auf eine vernünfftige Art vorzubeugen.

(a)

(a) Vid. Beylage lit. N. *Extract.* Deren von weyland Herrn Ludwig Landgrafen zu Hessen, und Herrn Eberhard Herzogen zu Würtemberg für Herrn Wilhelm Ludwig Hertzogen zu Würtemberg und Printzeßin MAGDALENA SYBILLA Landgräfin zu Hessen a. 1673. aufgerichten Ehe-Pacten. verbis: „So sollen dieselbe, wie es in dem Hertzogthum „Würtemberg herkommen, bevormundet werden; jedoch, „daß so unsers geliebten ältisten Sohns Liebden künfftige „Gemahlin, Printzeßin MAGDALENA SYBILLA, als *Legitima* „*Tutrix*, so lang dieselbe in Wittwen-Stand verbleiben „wird, nicht excludirt, sondern zu Verwaltung der Vor„mundschafft neben unsers älteren geliebten Sohns Liebden „ältisten Sohn (dafern einer vorhanden, und Majoren„nis ist) so dann ꝛc. . . . . zugelassen werden solle.

§. 10.

Hertzogliche Vormundschafften seynd jeweilen in pactis dotalibus limitirt, und eingeschräncket worden.

UNter diejenige Herrn Hertzoge welche in denen Ehe-Bedingnüssen aus oben (§. 7.) angeführten, oder auch andern Ursachen die Mütterliche Tutel eingeschräncket, und denen Herzogl. Wittiben nur in einigen Stücken das Vormundschafftliche Amt belassen haben, gehöret abermahlen erstlich, bereits erwehnter Hertzog Ludwig, welcher in denen mit seiner zweyten Gemahlin Fräulein URSULA gebohrner Pfaltzgräfin bey Rhein den 27. Februarii 1585. aufgerichten Ehe-Bedingnüssen (a) diese seine zukünfftige Gemahlin, als Mutter nur in denen Sachen, so die Haushaltung, und der Kinder Education, und nicht Lands, oder Regiments-Händel betreffen, als eine Mit-Vormünderin ernannt, und zugelassen hat: 2do. Hertzog Johann Friderich, welcher in seinem den 5. Nov. 1609. beschlossenen Heyraths-Brief BARBARAM SOPHIAM, gebohrne Marggräfin zu Brandenburg als Mutter, in denen Sachen allein, welche deren Fräulein Auferziehung, nicht aber deren jungen Herrn, oder Regiments-Händel angiengen, als eine Mit-Vormunderin zugelassen; mithin die mütterliche Tutel in noch engere Schrancken, als dessen Herr Anteceſſor Hertzog Ludwig verwiesen hat; nach welcher Maaß dann auch 3tio, in denen nach der Hand errichteten beyden Hertz. Eberhard. Ehe-Verbündnüssen de a. 1637. (d) & a. 1656. (c) die Mütter mutuo utrinque conſenſu von der Adminiſtration ausgeschlossen, und allein in Sachen, die Education betreffend, seynd mit zuberuffen worden; folgsam die Hertzogl. Wittiben in so weit deren, nach denen gemeinen Rechten, und Lands-Compactaten, ihnen sonst zugestandenen Befügnüssen aus freyem Willen, und ohnzudringlich sich begeben haben.

(a) Beyl. *lit. I.* verbis: Doch Fräulein Ursula als die Frau Mutter ꝛc.

(b) Beyl. *lit. K.*

(c) Beyl. *lit. L. & M.*

§. 11.

Ein Zweifel wird erregt.

DJesem scheinet nun entgegen zu seyn, und daß in angeregten Ehe-Beredungen (§. 10.) denen Hertzoglichen Gemahlinnen etwas, so ihnen sonsten nicht gebühret hätte, zugedacht worden, daraus klar zu erhellen: daß, nachdeme 1. in denen pactis dotalibus Hertzog Ludwigs de an. 1585. platterdings verabredet worden, welchermassen dessen etwa hinderlassende minder-jährige Leibs-Erben, wie im Fürstlichen Hause herkommen, und sich gebühret, bevormundet werden solten, die Hertzogliche Frau Mutter erst in hernachfolgenden Worten, durch die, eine Ausnahme von der Regul andeutende particulam, Doch, in denen Sachen allein, so die Haushaltung, und deren Kindern Education, nicht aber Lands- oder Regiments-Händel betreffen würden, als eine Mit-Vormünderin zugelassen, folglich ein mehrers, als das Herkommen ihr gestattet, seye eingeraumt worden. Desgleichen dann auch 2. in Hertzog Johann Friederichs, und Hertzog Eberhards III. Heyraths-Briefen geschehen zu seyn, aus denen Worten: doch auch, und dem gantzen Zusammenhang nicht undeutlich hervorleuchte: folglich das Herkommen, und die Observanz in dem Hertzoglichen Hause Würtemberg in regulâ etwas gantz anders, als eine tutelam maternam mit sich bringen müsse: als nach welchen ja die Hertzogliche Wittiben viel mehrers gäntzlich ausgeschlossen, und die Serenissimi Agnati alleinig die Vormundschaftliche Verwaltung zu führen fähig seyen.

§. 12.

Und beantwortet.

ALlein da man bereits oben (§§. 3. & 5.) theils aus denen gemeinen, sonderlich teutschen Rechten (§. 13. Cap. II.), theils aus denen Observanz-mäßigen Geschichten (§. 3. & 5.), ja selbsten aus denen Lands-Compactatis, und Grund-Gesetzen des Hertzogthums Würtemberg unwidersprechlich erwiesen hat, daß die Hertzogliche Frau Mütter und Wittiben ab intestato, sive in casu deficientis dispositionis tam pactitiæ, quam testamentariæ, wenigstens conjunctim cum Agnato proximiori die Vormundschafftliche Verwaltung zu führen berechtiget seynd (§. 6.); so müssen nothfolglich diese pacta dotalia nach sothaner

ner unstreittigen Observanz, und Lands-Compactaten erklärt, und ausgelegt, folgsam angeführte Worte nur pro restringentibus & limitantibus tutelam legitimam maternam genommen, und geachtet werden; wie in Testamenten sowohl, als Verträgen nach allen Rechten zu geschehen pflegt, falls durch widrige Auslegungen ungereimte Collisionen, oder gar contradictoria herauskommen würden (a). Der erstere Anfang deren dunckelen Ausdruckungen, und zweifelhaften Verstands deren Heyraths-Pacten ist sonder Zweifel aus Hertzog Ludwigs a. 1585. errichteten pactis dotalibus herzuhohlen; dann da hatte bekanntlich die damahlige Hertzogliche Braut, und künfftige Gemahlin Hertzogs Ludwigs, Fräulein Ursula kaum das 13te Jahr zuruckgelegt (b), also noch 12. gantzer Jahre zu warten, bis selbige nach gemeinen Rechten die Vormundschafft zu verwalten hätte können zugelassen werden; demnach haben die Verfassere angeregter pactorum dotalium allem Vermuthen nach nur auf diese mindere Jahre ihr Augen-Merck gewendet, und in diesem Betracht, in dem Ehe-Vertrag der Hertzoglichen Frau Mutter etwas zugeschrieben, dessen Sie sonsten Alters-halber nicht würde fähig gewesen seyn. Und gewinnet solches um so mehrern Schein der Wahrheit, indeme Hertzog Ludwig binnen diesen 12. Jahren, welche Fräulein Ursula noch bis zu Dero Vollbürtigkeit zuruck zu legen hatte, wegen der Vormundschafft gar füglich ein anderwärtige Verordnung machen können, wie ihme dann solches hiernächst erweisender Dingen ohnzweifelhaft frey, und unbenommen gewesen, solches auch in seinem a. 1587. errichteten Testamento würcklich geschehen ist. Gleichwie nun bey Errichtung dergleichen Verträgen, in denen Cantzeleyen die ältere und ehemahlige Aufsätze pro norma genommen, und darnach die neuere pflegen eingerichtet zu werden, also ist nicht zu wundern, wann dieser Fehler, oder dunckele Redens-Art auch in die nachmahlige Ehe-Pacta mit eingeflossen ist, biß daß man solche in denen Ehe-Pacten Hertzog Wilhelm Ludwigs a. 1673. (§. 5.) endlichen verbessert, und die Ehe-Pacta anwiederum deutlich, und Lands-Compactaten-mäßig verfasset hat; welches jedoch auch schon einiger massen in denen pactis dotalibus Hertzog Johann Friederichs, und Eberhards III. geschehen; indeme hierinnen die, eine extensionem eigentlich mit sich führende particula: auch, hinweg gelassen, und statt deren die particula restrictiva: allein, mit eingeruckt, sofort genugsam angedeutet worden ist, daß man denen Hertzoglichen Wittiben aus erheblichen Ursachen (§. 7.) in der Vormundschafftlichen Verwaltung wenigeren Antheil belassen wollen, als ansonsten, und extra casum pacti sich gebühret hätte (§. 6.). Zudeme auch nicht glaubhafft vorkommt, daß, wann in casu intestati, aut deficiente tutelâ pactitiâ nach dem Herkommen im Hertzoglichen Hause Würtemberg die Vormund-

schafftliche Verwaltung denen Herrn Agnatis allein, und mit Ausschliessung deren Hertzoglichen Wittiben zustünde, die das gantze Durchlaucht. Haus damahls ausmachende paciscirende Herrn Hertzoge in dem Freund-Brüderlichen Vergleich von sothaner Observanz abgewichen seyn, und, wie doch würcklich geschehen (c), denen Hertzoglichen Müttern in administrandâ tutelâ gleiche Gewalt und Recht würden zugestanden haben; bevorab, da Hertzog Johann Friederich als regierender Herr Hertzog, und vornehmster Mit-Paciscent erst kurtz vorhero, nemlich in denen pactis dotalibus de anno 1609. seiner künfftigen Frauen Gemahlin nur allein die Education deren Fürstlichen Fräulein zugedacht hatte. Woraus dann schlüßlichen unwidersprechlich darliegt, daß in denen vorbedeuteten (§. 10.) Hertzoglichen Ehe-Beredungen (Hertzog Ludwigs allein de a. 1585. ausgenommen) die mütterliche Vormundschafft nicht erweitert, sondern vielmehrers in genaue Schrancken eingeschlossen, und zur alleinigen Education, und Haushaltungs-Sachen verwiesen worden seyen.

(a) Interpretatio in dubio ita facienda, ne absurdum, contrarietas, repugnantia & perplexitas oriatur, legesque & Decisiones claræ subvertantur per L. *nam absurdum 7. π. de bonis libert. C. cum dilectus 8. X: De consuet. L. 2. C. de Noxal. Act.* Farinac. *in Decis. posthum.* P.I. dec. 2. n. 4. Hart. Pistor. I. *Quæst. pract. 38. n. 20.*

(b) Vid. Hübner Genealogische Tabelle Tom. I. Tab. 144. ubi Serenissimam Principem anno 1572. d. 5. Martii natam esse memorat. Quare quum, pacta dotalia a. 1585. d. 27. Februarii demum inita fuerint, annum 13tium tum temporis nec dum completum fuisse constat.

(c) Beylage lit. O. „Wann demnach auch nöthig erach„tet auf alle Todes-Fälle, die der Allmächtige nach seinem „ohnwandelbaren Willen zuschicken mögte, der Vormund„schafft halber über die hinderlassene Fürstliche Kinder und „deren zugehörigen Land und Leuten, und andern gewisse „Verordnung zu thun ꝛc.

§. 13.

Alles dieses wird jedoch nur zum Uberfluß allhier ausgeführt.

Gleichwie man aber sich in die disfalls etwa erregende Stritt-Sache gantz nicht einzulassen gedencket, also ist alles obige nur allein zu Verthendigung der Tutelæ legitimæ maternæ in Ducatu Wirtembergico, ohne Rucksicht auf den gegenwärtig-fürwaltenden Testamentarischen Vormundschaffts-Fall, an- und ausgeführt worden; denen Testaments-Vormünde-

münderen mag es gleich gelten, wie die tutelæ legitimæ im Hertzoglichen Hause beschaffen seynd, nachdeme hiernächst aus allen Lands-Grund-Gesetzen, und Compactatis Sereniſſimæ Domûs offenbar erwiesen, und klar dargethan werden wird, daß denen Durchlauchtigſten Herren Agnatis kein Jus privativum ad tutelam zuſtehe: ſolchergeſtalten, daß denen regierenden Herrn Hertzogen in Anordnung der Vormundſchafft einigermaſſen die Hände gebunden, und die nähere Hertzogliche Lehens-fähige Herrn Anverwandte nothwendig darzu mußten beruffen werden.

§. 14.

Demnach ſchreitet man von denen tutelis legitimis und pactitiis mit Vorbeygehung tutelarum dativarum, deren Natur und Beſchaffenheit ohnehin bekannt iſt, und wovon hiernächſt ein Exempel im Hertzoglichen Hauſe an Hertzog Ulrich I. ſoll angeführt werden, ad tutelas Sereniſſimæ Domus teſtamentarias. Wobey dann vors erſte richtig und ausgemacht iſt; daß wie allen Vättern, auch mehriſten Fürſten und Ständen des Reichs wegen der Vormundſchaft und Lands-Verwaltung gewiſſe Vorſehung zu thun frey und offen iſt, alſo die disfalls zuſtehende hohe Befügnüß denen Durchlaucht. Herrn Hertzogen mit keinem Beſtand könne oder möge anſprüchig gemacht werden; ſelbige auch an die tutelas legitimas (§. 3. & 5.) nullâ Ducatûs lege, nullo pacto, aut receſſu ſo gebunden ſeyen, daß dadurch deren Freyheit, nach Willkühr ein anderes zu verordnen im mindeſten wäre bekräncket, oder geſchmählert worden. In dem Freund-Brüderlichen Vergleich (a) wird der darinnen verordneten tutelæ legitimæ, ſive ab inteſtato kein Platz vergönnet, als auf den Fall, da der regierende Herr Hertzog deshalben keine Teſtamentariſche, oder andere Verordnung gemacht hätte; die Worte dieſer ſo theuer beſchwohrnen pragmatiſchen Sanction ſeynd ſo deutlich und klar, daß kein vernünfftiger Zweifel obwalten kan, als ob die letztere Willens-Verordnungen deren Herrn Hertzogen zu Würtemb. in Anſehung der Vormundſchafft, weniger, als anderer Vättern, und Reichs-Ständen befolget, und nicht eben ſo genau, wie nach denen gemeinen Reichs-Rechten, müßten beobachtet werden (§. 15. ſequ. Cap. II.) Auf gleiche Weiſe haben ſich die regierende Herrn Hertzoge in dero Heyraths-Verträgen jederzeit, und mit ausdrücklichen Worten vorbehalten, in ihren Teſtamenten wegen der Vormundſchafft beliebige Verfügung zu machen, oder Aenderungen zu treffen; alſo reſervirte ſich Hertzog Ludwig in denen a. 1585. errichteten Heyraths-Verträgen (b) die Gewalt, Teſtamentliche Vormündere zu beſtellen ausdrücklich, in denen Worten: Es wäre dann, daß Wir Hertzog

Denen regierenden Herrn Hertzog. zu Würtemb. iſt Teſtamento Tutores zu verordnen frey und unbenommen.

Ludwig durch ein Testament, oder sondere disposition andere Verordnung unserer Kinder Vormundschafft-halber thun und hinderlassen würden, alsdann solle es bey solcher unserer Testirung, und Bestellung allerdings bleiben; ꝛc. welche dann in denen Ehe-Pactis Hertzog Johann Friderichs de anno 1609. Hertzog Eberhards de anno 1637. & anno 1656. (c) paucis immutatis ebenmäßig wiederhohlt, dadurch also die im Freund-Brüderlichen Vergleich tanquam Compactato Domûs firmissimo vorbehaltene hohe gerechtsame de tutelâ, aut pacto, aut testamento pro libitu disponendi noch mehrers bekräfftiget, und bestättiget worden ist. In denen bereits oben (§. 9.) berührten Ehe-Beredungen Hertzogs Wilhelm Ludwigs de a. 1673., in welchen die Tutel gäntzlich nach dem Sinn des erwehnten Freund-Brüderlichen Vergleichs ist verabredet worden (§. 5.), haben Hertzog Eberhard III. dannoch Dero Erb-Printzen diese Befügnüß in denen Worten: Es seye dann, daß ihrer Liebden Gemahls unseres Hertzog Eberhards zu Würtemberg ältisten Sohns Liebden ein anderes deßwegen disponirt hinterlassen hätten ꝛc. klar vorbehalten: daß also in dem Hertzoglichen Hause dieserhalb niemahlen einiger Zweifel obgewaltet hat.

(a) Beylage. lit. O. verbis: „So ist nach fleißiger Erwe„gung hiermit verabschiedet, wofern der ältiste regierende „Herr Bruder zeitlichen Tods verfahren würde ..... „und hierüber durch Testamentliche disposition nichts an„ders befohlen hätte, daß alsdann ꝛc.

(b) Beylage lit. I.

(c) Beylage lit. K. L. M.

§. 15.

Wird durch die ununterbrochene Observanz weiters bekräftiget.

WElchem dann die ununterbrochene Observanz in dem Hertzoglichen Hause Würtemberg auf das kräftigste steuert; wohl erwogen die Durchlauchtigste Herrn Hertzoge das Jus in dero Testamenten nach Gutdüncken Vormundere zu setzen, jederzeit, und ohne eintzige Widerrede behauptet, und ausgeübt haben; also haben bekanntlichen Hertzog Christoph in seinem anno 1568. (a) Hertzog Ludwig anno 1587. (b) Hertzog Eberhard III. anno 1664. (c) errichteten Testamenten wegen der Vormundschafft ihrer Hertzoglichen Kindern ausdrückliche, und weitläufftige Verordnungen gemacht, und dadurch ipso facto erwiesen, wie daß Selbigen disfalls kein Compactatum oder Lands-Grund-Satzung im Wege stünde; solchemnach ist ja ein pur leeres Sinngedicht, wann man, aus weiß nicht

was

was für in dem concavo Lunæ ohne Zweiffel noch versteckten Lands-Grund-Gesetzen, ein anders behaupten, und offenbar zu Tag liegenden Wahrheiten zu widerstreben gedencket; dahero der Verfasser des Häll. Gutachtens (§. 4.), bey so handgreifflichen Beweisthümern mit dem abgedroschenen Sachsen- und Schwaben-Spiegel mit Ehren zu Hause bleiben, oder doch sich besser erkundigen sollen, was es mit denen Testamentlichen Vormundschafften im Hertzoglichen Hauße Würtemberg für eine, nicht allein Rechts und Reichs, sondern auch Lands-Satzungs mäßige Beschaffenheit habe, ehe und bevor man denen regierenden Herren Hertzogen das Recht, Testamentliche Vormünder zu benennen, so schlechthin absprechen, und keiner andern als tutelæ legitimæ Agnaticæ einigen Platz hätte einraumen wollen.

(a) Beylage lit. C. §. Es ist auch ferner Unser ernstlicher Will und Meynung ꝛc. Item §. Als Wir dann hieoben auch gegenwärtigen ꝛc.

(b) Beylage lit. E. §. Damit jedoch ein solches ꝛc. Item. zu Ober-Vormündern, auch zum Nothfall ꝛc.

(c) Beylage. *lit. F. §.* Wofern aber GOttes unwandelbaren Willen nach ꝛc.

§. 16.

WAnn nun auch ferner aus keinem einzigen Land-Compactato ersichtig, und weder aus denen Heyraths-Briefen weder ex testamentis Ducum, oder sonsten zu erhärten ist, daß die eben so (§. 14. & 15.) statthafft erwiesene, und ausser allem Zweiffel gesetzte Befügnüß und Gewalt deren Herren Hertzogen, Testamentliche Vormünder zu benennen, auf die alleinige Agnatos beschräncket, oder wenigstens auf die Hertzogliche Mütter nicht möge gedeutet werden, und also sothane facultas, constituendi tutores testamentarios, in so weit pro limitatâ & restrictâ zu achten seye; sondern im Gegentheil sich gantz offenbar zeiget, daß sothaner rechtlichen Gewalt deren Hrn. Hertzogen nirgends einiges Ziel, oder Maaß gesetzt werde; so wird wohl Niemand in Abrede stellen, oder ohne alle Vernunft in den Tage hinein behaupten wollen, als ob deren jedesmahligen regierenden Herren Hertzogen ihren Fürstlichen Gemahlinnen entweder allein, oder conjunctim mit denen nächsten Anverwandten (§. 21. Cap. II.) die Vormundschafftliche Verwaltung aufzutragen, keineswegs erlaubt, und also die Verwittibte Frau Hertzoginne zu Würtemberg von denenjenigen Vorrechten, so ihnen doch sowohl Göttliche, als menschliche Gesetze zuschreiben (§. 14. ib.); ja welche sogar ohne erhebliche Ursache selbigen nicht mögen entnommen werden, ausgeschlossen seyen (§. 15. ib.) Nicht

Hertzoglich Gemahlinnen werden in testamentis Ducum mit bestem Fug und Recht zu Vormünderinnen ihrer Kinder ernannt.

ohne ist es, daß erwiesener massen (§. 10.) in denen Hertzoglichen Ehe-Beredungen die mütterliche Tutelen, jeweilen bedachtsamlich seynd eingeschränckt worden, und die Hertzogliche Gemahlinne durch sothane sondere Verträge sich für ihre Personen in so weit freywillig ihrer Rechten begeben haben. Allein es haben die Herrn Hertzoge bey allem deme, um eines Theils ihren eigenen Gerechtsamen in nichts zu præjudiciren (§. 21. seq. Cap. I. & §. 21. Cap. II.), andern theils auch, um dadurch anzuzeigen, daß die in denen pactis dotalibus verabredete Verordnung wegen der Vormundschafft nur als eine dispositio personalis, & ad nutum revocabilis anzusehen, mit nichten aber für eine perpetuirliche und unwandelbare Verfassung zu achten seye, jederzeit die bereits oben (§. 14.) erwehnte clausulam Juris sui reservatoriam mit beygefügt, und durch ein Testament, oder sonst andere Verordnung in Ansehung der Vormundschafft ein anderes verfügen zu können, sich ausdrücklich vorbehalten (a); Und da sothane clausulæ reservatoriæ fast in allen Hertzoglichen Ehe-Verträgen unmittelbar nach denen, der mütterlichen Tutel gesetzten Schrancken folgen, so seynd sothane Worte ohne allem Zweifel in Ansehung deren Hertzoglichen Gemahlinnen mit beygefügt und dadurch angedeutet worden, daß deren Herrn Hertzogen ihren Gemahlinnen, und Fürstlichen Müttern auch noch grössere Gewalt beyzulegen, und sogar die gantze Vormundschafftliche Verwaltung aufzutragen frey, und unbenommen seye. Welche Gewalt, daß sich die hohe Herrn Paciscentes in dem Freund-Brüderlichen Vergleich ebenmäßig vorbehalten, aus dessen inhaltlichen Verstand nicht minder, und gantz deutlich abzunehmen ist. (§. Ibid.)

(a) *Vid.* Beyl. *lit. I. K. L. M. N.* verbis: Es wäre dann ꝛc.

§. 17.

Mißbrauch, und verstimmelte Beybringung deren Ehe-Briefen wird geahndet, und die daraus gezogene falsche Schlüsse widerlegt.

Wie nun aus vorangeregten Ehe-Verträgen unstreittig zu Tage liegt, daß erstlich die Herrn Hertzoge zu Würtemberg Testamentliche Vormündere zu verordnen berechtiget seynd (§. 14.): Zweytens, diese in testamentis benennende Tutores eben nicht die Agnati proximiores seyn müssen (§. 16.), wie dann auch nur daraus abzunehmen, daß Solchen allein auf den Fall, wann wegen der Vormundschafft nichts anderes würde disponiret werden, Geding- und Pacts-weise die Tutel und Administration nach der darinnen bedeuteten Maaß ist zugedacht worden (a): Sodann drittens, daß die in denen Ehe-Briefen reservirte Gewalt wegen der Vormundschafft Testaments- oder Pacts-weise andere Verfügung zu machen, hauptsächlich auf die Her-

Hertzogliche Mütter, und zu deren Besten angesehen gewesen ist (§. 16.), in denen pactis dotalibus entweder buchstablich enthalten, oder sich doch prona consequentia daraus folgern lasset; so ist billig zu verwundern, quâ fronte man eben diese pacta dotalia widriger Seiten zu seinem Behuff anführen, und daraus einen Beweiß wider die best-begründete mütterliche Tutel erzwingen wolle. Die pacta dotalia enthalten ja manifestò nur eine Tutelam pactitiam, mereque personalem, mutuo Serenissimorum Ducum & Conjugum consensu determinatam atque initam in sich: wie will man dann hiervon einen Schluß auf die der Durchlauchtigsten Frau Hertzogin zugedachte tutelam testamentariam machen? In denen Ehe-Verträgen werden Serenissimi Agnati offenbahr nur conditionatè, das ist, wie die Worte lauten, Auf den Fall, darüber keine special- oder sondere Verordnung gemacht würde, zur Vormundschafftlichen Verwaltung zugelassen (b): und deme ungeachtet, will man daraus ein denen Agnatis zustehen sollendes Jus privativum, und Ausschliessung der Hertzogl. Mutter behaupten? Denen Herren Hertzogen sollen in dispositione circa tutelam testamentariam kraft deren pactorum dotalium die Hände gebunden seyn, da doch selbige mit derben Worten das Gegentheil besagen. Wann man die Ehe-Briefe verstümmelt, und nur einen Theil dessen, so wegen der Vormundschafft darinnen ist verabredet worden, wie in dem neulichen Impresso (c) geschehen, anführet: so gewinnet es noch einigen Schein, als ob die Mütter im Hertzogl. Hauße von denen Land-Vormundschafften ausgeschlossen seyen, dazu auch nicht mögten benennet werden; allein, ob sothanes Verfahren aufrichtig, und zu Rechten bestehe, und nicht vielmehrers ein untrügliches Kennzeichen einer nichtigen Sache seye? solches stellet man einem jeden Recht-Liebenden zu beurtheilen anheim; wenigstens lasset sich mit einem redlichen Verfahren nicht zusammen reimen; daß man in Anführung eines Instrumenti eben diejenige passus aussen lasse, wodurch plat das Gegentheil dessen, so man behaupten will, erwiesen, und unstreittig vor Augen gelegt wird; wie solches alles sich hiernächst ratione administrationis terrarum noch mehrers ergeben wird.

(a) Beylage lit. H. K. seq. verbis: „Es wäre dann, daß Wir „ . . . . durch ein Testament, oder sondere Disposition „andere Verordnung wegen besagter Vormundschafft ma„chen und hinderlassen würden ꝛc.

(b) Ibid. verbis: Auf den Fall ꝛc.

(c) Vid. Suprà (§. 2. Cap. III. lit. c. Item §. hic, seq. 19.) Adjunctis lit. E. F. G. H. d. Impressi.

§. 18.

Herrn Hertzoge zu Würtemb. haben das Recht, der Hertzogliche Gemahline zur Vormundschaft zu beruffen, vielfältig ausgeübt.

DJeser bißhero erwiesenen, denen Herrn Hertzogen zustehenden Befügnüß zu Folge, und gantz einstimmig haben nun viele regierende Herrn Hertzoge die so wohl begründete mütterliche Tutel in dero letzten Willens-Verordnung bestättiget (F. 21. Cap. II. & F. 18. supr.); mithin durch Aufhebung dessen, so in denen Ehe-Pactis vorhero etwa zu deren Beschränckung mit eingeflossen ware, werckthätig erwiesen: wie ihnen der Vormundschafft wegen beliebige Ordnung zu machen, und insonderheit die Mütter dazu zuberuffen, frey und offen, folglich die in denen Ehe-Pacten enthaltene Vorbehaltung nicht in lauter leeren Worten bestanden habe. Also hat Herr Hertzog Christoph in seinem Anno 1568. errichteten Testament (a) der Hertzoglichen Frau Mutter, und zwar primo loco, die Vormundschafft über ihre Kinder aufgetragen; so zwar, daß, obwohlen Hr. Hertzog Christoph in testamento verordnet, daß Herr Hertzog Ludwig, als ältister Erb-Printz sich im 18ten Jahr vermählen solte, Er deme ohngeachtet, krafft dieser vätterlichen Disposition biß ins 24te Jahr unter der Vormundschafft Seiner Frau Mutter verbleiben müssen (b); Nach eben diesem vätterlichen Beyspiel hat Herr Hertzog Ludwig in seinem An. 1587. errichteten Testament seine Durchlaucht. Frau Gemahlin zur Vormünderin ihrer erzielenden, und der Zeit noch unmündiger Hertzoglichen Kindern ernennet (c); wie dann nicht minder Hertzog Eberhard III. die zur Zeit des errichteten Testaments lebende zweyte Gemahlin Mariam Dorotheam Sophiam zur Mitvormünderin deren in dieser 2ten Ehe mit ihr erzeugten Kindern bestättiget, und die Verwaltung ausdrücklich aufgetragen hat (d); warum aber solcher die Vormundschafft des ex primo thoro erzielten Erb-Printzens Hertzogs Wilhelm Ludwigs nicht mögen zugedacht werden, lasset sich schon einiger Massen hier abnehmen, und soll hiernächst des mehrern erörtert werden. Bleibt demnach in dem Hertzoglichen Hauße eine ohntrügliche und ausgemachte Wahrheit, daß gleichwie denen Lands-Regenten circa dispositionem tutelæ testamentariam nicht das mindeste im Wege stehet, also die Hertzogliche Wittiben ohne alle Hindernüß und Anstand dazu können, und mögen benennet werden.

(a) Beylage lit. C. §. Es ist auch ferner ꝛc. verbis: „Daß „mittlerweile unser freundlich-liebe Gemahlin, des gleichen „die Hochgebohrne Fürsten ꝛc.

(b) Ibid. verbis: Es soll auch sein, Hertzog Ludwigs ꝛc. Ibi: „Wann auch GOtt der HErr ihn mit Gnaden und „Gesundheit seine 18. Jahr völlig erleben lasset ꝛc.

(c)

(c) lit. D. §. Wann aber Er unser hinderlassener einiger Sohn ꝛc. *Item* daß Er gedachter unser Sohn, oder im Fall seines noch minderjährigen Alters ꝛc. & alibi passim.

(d) Vid. testam. Eberhardi III. §. Hochgedachter unserer vielgeliebten Frau Gemahlin ꝛc.

§. 19.

Ein Zweifel wird erregt: ob im Herzogl. Hause Würtemberg die mütterliche Vormundschaft die Administration deren Landen in sich fasse?

SWar möchte hiergegen eingewendet werden: welcher Gestalten man denen Wittiben in dem Hertzoglichen Hauße Würtemberg die Vormundschafft ihrer Kindern, so viel deren Education anbelangt, gar nicht zu bestreitten, oder, accedente præsertim voluntate paternâ, anspruchig zu machen gedencke: Folgsam man alles das jenige, so bißhero von denen mütterlichen Tutelen erwiesen, und ausgeführet worden, ohne einigen Anstand zugeben könne; wohlerwogen nur so viel behauptet werde: daß denen Hertzoglichen Wittiben in keinem vorerwehnter Fällen, scilicet sive tutelæ legitimæ, sive testamentariæ, sive pactitiæ, sive dativæ die Administration oder Lands-Regierung gebühre; solche auch tutelari nomine ihnen weder könne noch möge auf einige Weise zugedacht, oder aufgetragen werden; diese gebühre alleinig dem Hertzoglichen nächsten Anverwandten Lands-Grund-Gesetz und compactaten mäßig, worwider weder eine Testamentarische, noch andere Verordnung eines Regierenden Herrn Hertzogen ichtwas vermögte, oder zu Präjudiz, und Verkleinerung deren, Serenissimis Agnatis zustehenden gerechtsamen könnte angeführt werden; wie all solches in dem letzteren Impresso (a) zu gnügen erwiesen, und männiglich seye vor Augen gelegt worden.

(a) An die Römisch. Kayserl. und Königl. Catholische Majestät allerunterthänigste Vorstellung und Bitte ꝛc. ꝛc. Nahmens Sr. Hochfürstl. Durchlaucht. Hrn. Carl Rudolphs Hertzogen zu Würtemb. ꝛc. ꝛc.

§. 20.

Wird widerlegt, und erwiesen, daß

ALlein, da in der zweyten Abhandlung gründlich ausgeführt, und aus dem wesentlichen Begriff deren Vormundschafften ist dargethan worden, was massen Fürstliche Tutelen die Landes-Administration, und Regierung auf dem Rucken nach sich führen (§. 3. & 4. Cap. II.), auch juxta notoriam Imperii praxin, & usum, nec non Jura communia totius Imperii die Fürstliche Mütter hievon mit nichten ausgeschlossen, sondern bekanntlich ohne allen Anstand, ja alltäglich zugelassen,

und darinnen von Ihro Kayserlichen Majestät pflegen bestättiget zu werden (§§. 25. seq. & Cap. II.); folglich stante jure, usu, & observantiâ hacce Imperii notoriâ das Gegentheil, daß nemlich die Hertzogliche Frau Mütter im Hertzogthum Würtemb. der Lands-Verwaltung unfähig seyen, muß erwiesen, und von Sereniſſimis Agnatis, oder der Landschafft durch klare und untrügliche Lands-Compactata, und Herkommen stattlich erhärtet werden (§. 23. Cap. I.): So fragt man demnach: ob sothane exclusio Matris à Regimine tutelari, & Administratione Ducatûs in erwehntem Hertzoglichen Hauße nur de tutelâ maternâ legitimâ zu verstehen seye? oder ob solches auch in tutelis testamentariis, pactitiis, atque dativis Statt finde? das ist, ob nur allein auf den Fall, wann wegen der Vormundschafft keine sondere Verordnung gemacht worden, auch kein Testament vorhanden ist, die Hertzogliche Wittiben sich mit dem Jure Educationis begnügen, denen nächsten Hertzoglichen Anverwandten hingegen die gäntzliche Administration belassen, und also dißfalls die tutelam maternam ausser activität sehen müssen? oder ob einem zeitlichen Lands-Regenten, und Vattern, nach bewandten Umständen auch dem allerhöchsten Richtern, und obristen Vormündern hierinnen sogar die Hände gebunden, daß selbige denen Hertzoglichen Müttern die Administrationem Ducatûs keineswegs, neque in totum, neque pro parte zuzueignen vermögten; sondern alle dieserhalb errichtete Verordnungen, als in præjudicium Agnatorum factæ & conditæ, nothfolglich zerfallen müßten?

§. 21.

In casu intestati denen Herzoglichen Wittiben die Vormundschaftliche Lands-Administration pari jure cum Agnato proximiori gebühre.

Will man solches allein von denen tutelis legitimis behaupten; so liegt in fürwaltendem casu der Durchlauchtigsten Frauen Hertzogin rechtliche Befügnüß, die Lands-Regierung mit seiner Durchlaucht Herrn Hertzogen Carl Rudolphen zu Neuenstadt conjunctim zu führen, ohnehin offenbar zu Tage; und muß dißfalls aller Streit aufhören, indeme die Frau Hertzogin nicht in casu tutelæ legitimæ, sondern testamento solenni, nulloque vitio laborante (§. 2. Cap. III.) ipsi delatæ versiret; folglich, was etwa in casu intestati im Hertzoglichen Hauße besonders eingeführt seyn mögte, nicht zu verfechten, oder sich darauff einzulassen hat. Obgleich auch alhier sehr schwehr fallen würde, einen eintzigen legem Ducatûs fundamentalem, und Pactum Familiæ aufzuweisen; oder doch wenigstens durch ein ohntrügliches Herkommen darzuthun, daß in casu intestati die Lands-Regierung zu führen, dem Agnato proximiori privativè, & cum exclusione matris, allein gebühre; die bereits oben (§. 4.) angeführte Exempeln Gräfin Henrietten und Mech-

Mechtilden bezeugen just das Gegentheil; und legen alle Würtemb. Historien-Schreiber, insonderheit Pregitzer (a), jener, nemlich Gräfin Henrietten, das Lob einer klugen Regentin bey, welche nach frühzeitigem Absterben ihres Gemahls nicht allein die Vormundschaft, sondern auch Lands-Regierung überaus klug, rühmlich, und mit gröſten Ehren, schier mehr als einem Weibs-Bild möglich seyn solte, in die 15. Jahr lang geführt, und tutorio nomine verwaltet hat (b); In dem Freund-Brüderlichen Vergleich (c), in welchem die tutelæ legitimæ, sive ab intestato in Serenissimâ Domo dahin regulirt, und vestgestellet worden, daß solche nebst denen Hertzoglichen Frauen Wittiben, auch von denen älteren Herren Agnatis, also von beyden conjunctim sollen verwaltet werden (§. 5.), wird die Lands-Administration keineswegs ausgenommen, sondern gantz deutlich unter der Vormundschafftlichen Verwaltung mit begriffen, und der Hertzogl. Frau Mutter so wohl als Agnato proximiori aufgetragen; dann nachdeme gleich Eingangs erwehnten Fvi vor nöthig erachtet worden, der Vormundschafft halber über die hinderlassene Fürstl. Kinder und NB. deren zugehörigen Land und Leuten und andern, gewisse Verordnung zuthun, so wird gleich drauf, im Fall keine testamentarische oder andere vätterliche Disposition sich erfinden würde, pro normâ & regulâ pragmaticâ in perpetuum valiturâ vestgestellt (§. 5.): daß alsdann der ältiste Hr. Bruder (quà Agnatus Senior & proximior) wie auch die alsdann hinderlassene Fürstliche Wittib, als die Frau Mutter, sich der Vormundschafft und NB. deren Verwaltung mit Zuthun getreuer Räthe, wie (quod probè velim notes) in weyland Hertzog Christophs und Hertzog Ludwigs zu Würtemberg höchst Seel. Andenckens hinderlassenen Testamenten Verordnung geschehen, unternehmen, die Fürstliche Kinder in GOttes-Furcht, und allen Fürstlichen Tugenden auferziehen, Kirchen und Schulen, auch Land und Leuten mit Christlichem Regiment getreulich vorstehen sollen. Nun erscheinet (d), und werden Wir hiernächst aus dem buchstablichen Innhalt und Verfassung deren beyden pro regulativo gesetzten und als die wahre Richtschnur der vollführenden Vormundschafftlichen Verwaltung vorbedeuteten Hertzoglichen Testamenten unwidersprechlich darthun, daß in selbigen die Hertzogliche Frau Wittiben nicht bloß zu denen Educations- und Haußhaltungs-Geschäfften seynd verwiesen, sondern zu der völligen Lands-Regierung und Administration offenbahr mit zuberuffen worden; Solchemnach aus diesem pragmatischen pacto & lege fundamentali unwidersprechlich zu Tage liege, daß denen Hertzoglichen Wittiben in casu intestati nicht minder, als dem Agnato proximiori die Lands-Administration oder Regierung zu verwalten zustehe. Die leere Ausflüchten, als ob die Worte Vormundschaft und Verwal-

tung, item, die Fürstliche Kinder in GOttes-Furcht auferziehen, Land und Leuten mit Christlichem Regiment getreulich vorzustehen, relativè zu nehmen, und ein jedes ad subjectum suum habile müste referiret werden, verschwinden durch diese beygefügte normas, nemlich die beyde Hertzogliche Testamenta auf einmahl: wie hierunten des mehreren, und klärlich erhellen wird.

(a) Würtembergisch. Cedern-Baum Tab. XI. p. 11. Item *Hist. Ducat. Manusc.* Beylage lit. DD. lit. Ee.

(b) Ejusd. *Hist. Ducatûs Wirtemb. Manusc.* d. l. §. 4. „Nach „dessen Todt diese seine hinderlassene Wittibe die Gräfin „Henrica die beyde Grafschafften Würtemberg und Mömpelgard wider alle Anstösse mit sonder- und verwunderlicher „Klugheit, schier mehr als einem Weibs-Bild möglich seyn „solte, in die 15. Jahr lang verwaltet, und administriret. „Von der Gräfin Mechtild. Vid. supra §. 3. lit. b. & §. 4. „lit. c.

(c) Beylage lit. O. §. Wann demnach auch ꝛc. Vid. supra §. 5. lit. b.

(d) Beylage lit. C. D. E.

§. 22.

Wird ferner bestättiget:

Allhier nicht zu erwehnen, daß ausser denen pactis dotalibus, und deme, so sich etwa in ein- oder anderem Fall de facto mehrers, als de jure, begeben (§. 23. seq.) in dem Hertzoglichen Hauße an eine Separation der Auferziehung, und Regierung von Land und Leuten niemahlen ist gedacht worden; Die Natur, und Eigenschafft der mütterlichen Tutel bringet erwiesener Massen (§. 24. Cap. II.) die Verwaltung deren unmündigen Pupillen Güthern mit sich: wobey es in so lange sein unabänderliches Verbleiben haben muß, biß die Absönderung unstrittig aut lege, aut pacto, aut minimùm ex dispositione paternâ erwiesen wird; welches aus dem Freund-Brüderlichen Vergleich in alle Ewigkeit nicht zu erzwingen ist. Die Hertzogliche Wittib wird darinnen als Frau Mutter, id est, Tutrix legitima (§. 16. Cap. II.) beruffen; so lang also Selbiger pacto, lege, vel sanctione aliâ clarâ atque indubiâ keine verstümmelte Tutel aufgetragen, oder belassen wird, so erfordert ja die selbst redende Billigkeit, daß Sie sich aller und jeder denen Vormündern zukommenden Gerechtsamen zu erfreuen habe: folglich in Fürstlicher Vormundschafft ihrer Kindern Land und Leuthe ohngehindert beherrsche (§. 24. Cap. II.); Und leuchtet zumahlen dieser Sinn und Verstand des Freund-Brüderlichen

lichen Vergleichs um so heller in die Augen, indeme bekanntlichen bey ermanglender Testamentlicher, oder sonderer Verordnung wegen der Vormundschafft die Hertzogliche Wittiben die Tutel so gar allein, & cum exclusione Agnatorum geführt haben (§. 3.); mithin diese Sanctio Ducatûs pragmatica, welche die Hertzogliche Agnaten in casu intestati, & deficiente aliâ quacunque dispositione circa Tutelam (§. 5.) mit zulasset, als ein neues, die mütterliche Tutel beschränckendes Gesetze anzusehen, nothfolglich, so viel dessen wörtlicher Innhalt leydet, in engerem Verstand zu nehmen ist.

§. 23.

Allem diesem stehet nun im mindesten nicht im Wege, und steuert der separationi legali administrationis terrarum ab educatione, und übrigen Vormundschafftlichen Verrichtungen auf keine Weise: wann nach zeitlichem Hintritt Herrn Hertzog Johann Friederichs A. 1628. dessen hinderlassene Frau Gemahlin Barbara Sophia kraft dieses Freund-Brüderlichen Vergleichs (anerwogen Hertzog Johann Friederich entweder ohne Testament verstorben, oder doch vermuthlich wegen der Vormundschafft nichts verordnet verlassen) als eine Mit-Vormünderin zwar erkannt, und als solche in dem de d. 29. Jan. 1629. ertheilten Kayserlichen Tutorio (a) mit Hertzogen Ludwig Friederich, und nachdeme auch dieser nicht lange hernach verstorben, den 16. Septemb. 1631. (b) mit Hertz. Julio Friederich bestättiget, von der Lands-Administration hingegen, als welche dem jedesmahligen mit ihr bestättigten Agnato privativè, und allein belassen wird, gäntzlich ist ausgeschlossen worden.

Das Exempl. an Hertzogin BARBARA SOPHIA de a. 1629. stehet denen mütterlichen Rechten in administratione & regimine Ducatûs nicht im Wege.

(a) Beyl. lit. P. Copia Kayserl. Tutorii & Curatorii de a. 1629.

(b) Beyl. lit. Q. Copia Kayserl. Tutorii & Curatorii de a. 1631.

§. 24.

Dann da ist erstlich jedermänniglichen unverborgen, in was für trübseelige und turbulente Zeiten diese Vormundschafft eingefallen: folglich wie beschwerlich bey damahligen 30. jährigen Kriegs-Läufften die Lands-Regierung eines so ansehnlichen, dem Wuth deren feindlichen Waffen auf allen Orten ausgesetzt gewesenen Hertzogthums müsse vorgeschienen, und sich in der That selbsten gezeiget haben; daß solchemnach nicht zu bewunderen, wann die Durchlauchtigste Frau Wittib, weilen die tutelæ maternæ ohnehin freywillig seynd, sich, so viel möglich, der

Wird erwiesen: 1. weilen Hertzog. BARBARA SOPHIA sich in Kriegs-Zeiten der Lands-Administration libere begeben.

Regiments-Last entschlagen, und die Lands-Administration dem Hertzoglichen Agnato spontaneè überlassen hat: welches dann nicht wenig bekräfftiget der Bedaurens-würdige Zustand, worinnen sich derzeiten die Hertzogliche Würtembergische Lande befunden, als welche von denen feindlichen Trouppen öffters gantz ausgeplündert, und mit Morden, Sengen und Brennen dergestalten seynd verwüstet, verheeret und beängstiget worden, daß die verwittibte Frau Hertzogin sich sogar A. 1634. genöthiget gefunden, nacher Straßburg zu flüchten, um für denen feindlichen Waffen, und Anfällen einen sicheren Aufenthalt zu haben, und um sich nicht täglich der Feinds-Gefahr ausgesetzt zu sehen (a).

(a) Pregitzer. Würtembergisch. Cedern-Baum *Tab. XIX. p. 19.* Ibi: „Zoge A. 1634. wegen des feindlichen Einfalls in das „Land nach Straßburg ꝛc.

§. 25.

Sothane Begebung der Lands-Administration gienge nur ad Administrationem facti, & subordinatam (§. 7. Cap. II.); non superiorem, & tutelarem.

Eben deme ist nicht ausser Acht zu setzen, daß bemeldte Frau Hertzogin Barbara Sophia sich in angezogenen Tutoriis & Curatoriis der Ober-Administration, und der denen Vormundschafftern eigentlich gebührenden Lands-Verwaltung (§. 7. Cap. II. seq.) keineswegs begeben: sondern dem Agnato wegen vorberührten Ursachen nur allein die Administrationem facti, subordinatam Administrationi superiori, directoriali, & Tutoribus propriæ, belassen habe; die hohe Vormundschafftliche Befügnüsse quoad educationem sowohl, als regimen Ducatûs seynd beyden, nemlich der Hertzoglichen Mutter, und nächstem Anverwandten, imgleichen grad unversehrt, und hoc ipso gemein verblieben, daß die Hertzogliche Frau Mutter, eben wie der Hertzogliche Agnatus, quà Vormunderin bestättiget worden (a). Obwohlen also der Agnatus proximior ex voluntariâ matris cessione (§. 24.) bey denen Expeditionen das Haupt-Ruder geführt, unter dessen Vorsitz und directorio die Geschäffte verwaltet, auch alle Schreiben an ihn als Administratorem gestellet worden, so geschahe doch alles dieses nur subordinatè (d. §. 7. seq. Cap. II.); und gebührete der Hertzogl. Frauen Mutter, als Vormünderin, und Ober-Administratorin in allen wichtigen Dingen Mitwissens (§. 8. ibid.), und konte mit Fug Rechtens ohne Dero Beystimmung und Einwilligung nichts verabredet, oder beschlossen werden; wie solches aus denen Tutoriis & Curatoriis selbsten klar abzunehmen ist (b).

(a) Beyl. *lit.* P. & Q.

(b) Ibid. verbis: „Meynen, setzen, und wollen, daß „mehrernanntes Hertzogs Ludwigs Friederichs (Julii Friederichs:) und Barbaræ Sophiæ Liebd. Liebd. viel-

„vielgedachten Hertzog Johann Friederichs zu Würtemberg „nachgelassene unmündige Kinder und Pupillen respectivè „Administratores, Tutores, und Vormünder, auch Vormün„derin seyen ..... gemeldter Pupillen-Personen, Fürsten„thum, Haab und Güter, nichts davon ausgenommen .... „in unserem, als aller Wittiben und Waisen im Reich Obri„sten Vormunders Nahmen, wie sichs gebühret, versehen, „vertretten, und versprechen sollen ꝛc.

§. 26.

Dieses ist nun um so unstreitiger, und ausser allem Zweifel; in Betracht die der Durchlauchtigsten Frauen Hertzogin Barbaræ Sophiæ in eben benanten Kayserl. Tutoriis & Confirmatoriis zugedachte Ober-Mit-Vormundschafft mit denen deutlichsten Worten auf die Hertzogliche Lande, Leute und Herrschaften gezogen; also nothfolglich die Ober-Vormundschafftliche Lands-Administration der Frau Hertzogin nicht weniger, als dem Durchlauchtigst. Herrn Agnato zugeeignet wird (a). Von der Education können sothane Worte ohnmöglich verstanden werden: indeme deren Fürstlichen Pupillen allhier nicht einstens, sondern nur deren Land- und Leuten gedacht, und solche der Frau Hertzogin, als Vormünderin und Muttern anvertrauet werden; Wie sich dann ebenmäßig die Worte: alte Compactaten, und sondere Verordnungen auf nichts anderes, als den Freund-Brüderlichen Vergleich, und die darinnen (§. 21.) pro normâ & regulativo gesetzte Hertzogliche Testamenta, unmöglich aber, wie man etwa cerebrinè träumen will, auf den Eßlingischen, hierunten mehrers beleuchtenden Vertrag deuten lassen: als worinnen ja deren Hertzoglichen Müttern mit keinem Jota gedacht wird; folglich daraus eine norma, oder Richtschnur mütterlicher Vormundschafften am wenigsten mag hergehohlet werden.

Wird ferners bekräfftiget, und ausser allen Zweiffel gesetzt.

(a) Beyl. lit. P. verbis: „Was Massen nach tödtlichen „Hintritt weyland Ihres respectivè Bruders und Gemahls, „des auch Hochgebohrnen Johann Friederichen Hertzogen zu „Würtemberg und Teck ꝛc. Unsers lieben Vettern und Für„sten, Seiner des Hertzog Ludwig Friederichs Liebden die „Administration, und dann neben Deroselben Ihro, der „Hertzogin Barbaræ Sophiæ Liebd. NB. die Mit-Vormund„schafft NB. über bemeldtes Hertzogthum samt dazu gehörigen „Landen, und Herrschafften, sowohl nach Ausweisung des „Fürstlichen Haußes Würtemberg alter Compactaten, als „sonderbarer Verordnung, gefallen seye ꝛc.

§. 27.

Vormundschaftl. Unter-Administration ist im Hertzogl. Hause nicht ungewöhnlich.

WElchem schlüßlichen noch beytritt, daß dergleichen Administratio subordinata im Hertzoglichen Hauße eben nicht ungewöhnlich, sondern bereits in Hertzog Christophs letzten Willens-Verordnung, nicht zwar dem Agnato proximiori, als deren kein vollbürtiger damahlen bey Leben ware, sondern denen Land-Hof-Meister, Marschalck, Cantzlern und Räthen ist aufgetragen worden (a). Wobey dann mit Bestand Niemand behaupten mag: als ob Sereniss. Testator Hertzog Christoph hierdurch denen in ermeldten seinem testamento bestellten Vormündern in der Lands-Regierung weniger Gewalt und Recht habe belassen wollen; das Gegentheil wird sich hiernächst klärlich, und dadurch so viel äussern, daß die Administration, und Lands-Regierung im Hertzogthum Würtemb. fast unterschieden, und jene, nemlich die Administration nichts anders als ein der Vormundschafftlichen Verwaltung subordinirte Befügnüß andeute (§. 7. seq. Cap. II.); wodurch dem Regimini terrarum tutelari nichts entgehen könne (§. 36.).

(a) Beyl. lit. C. „Als Wir dann hier eben auch, gegenwär-„tigen, und künftigen Unseren Söhnen, und Töchtern, Unsere „geliebte Gemahlin, samt ernannten dreyen Fürsten zu ge-„treuen Vormündern verordnet; darneben auch unsern „hinderlassenen Land-Hof-Meister, Marschalck, Cantzler „und Räthen und lieben getreuen NB. die Administration, „und Expedition bey der Cantzley, wie sie jetzunder von Un-„serer wegen darinnnn seynd, und als dann seyn werden, „also auch nochmahlen zum treulichsten zu behalten und zu „continuiren mit Gnaden befehlen, ordnen, und erklären ꝛc. „Item: Daß sich mehrgedachter unser Land-Hof-Meister, „Marschalck, Cantzler und Räthe in solcher ihrer befohlener, „und vertrauter Administration, und Expedition fürnemlich „ihrer von Uns habenden Cantzley-Ordnung gemäß erzei-„gen ꝛc.

§. 28.

Irriger Schluß von dem casu Fr. Hertzog. BARBARÆ SOPHIÆ auf den

WIe deme ohnstreittig also, so hat jedoch diese, sonsten ungewöhnliche, allhier aber von der Frau Hertzogin BARBARA SOPHIA aus besonderen Ursachen & salvis per omnia tutelæ, & cum ea connexæ Administrationis superioris Juribus freywillig geschehene (§. 24.) Separatio tutelæ, & Administrationis zu denen nachfolgenden Irrungen den

den ersteren Anlaß gegeben. Indessen, da sothaner casus von dem gegenwärtig fürwaltenden Vormundschaffts-Fall toto cœlo unterschieden, und ermeldte Frau Hertzogin BARBARA SOPHIA in casu tutelæ legitimæ, compactato Serenis. Domûs determinatæ (§. 5.), versiret; da im Gegentheil der Durchlauchtigsten Frau Hertzogin MARIÆ AUGUSTÆ die von der Natur selbsten, und nach denen Lands-Compactatis Ihr gebührende Tutel (§. ibid.) annebens noch testamento solenni Sereniſſimi Conjugis aufgetragen, und Selbige darinnen als Lands-Mit-Regentin ist erkläret worden; so ist leicht zu erachten, nach was für einer schönen Logick, und mit was für Bestand sich à casu Serenis. Ducis. BARBARÆ SOPHIÆ ad casum præsentem Serenis. Viduæ schliessen lasse; Dann gesetzt auch, es wäre in dem Hertzoglichen Hause herkommen und Compactato speciali ausgemacht, daß ab intestato, sive in casu deficientis dispositionis testamentariæ de tutela, die Hertzogliche Wittiben ad Regimen terrarum Ducatûs nicht solten zugelassen werden; so folget ja noch nicht: Ergo können auch Selbige nicht einstens testamento zur Ad- oder Co-administration beruffen, oder von dem regierenden Lands-Herrn, Gemahl, und Vattern durante minorenni Principis Heredis ætate zu Lands-Regentinnen erkläret werden; wann zumahlen, wie bereits oben genugsam ist erhärtet worden (§. 14. 15. seq.) sothane Gewalt denen regierenden Herren Hertzogen offenbar, und unlaugbar zustehet, und in allen und jeden Lands Grund-Gesetzen, pactis & compactatis Ducum Selbigen zugeschrieben wird. Und diesen saubern Schluß will man doch der Welt, ja so gar dem allerhöchsten Richtern als bündig fürmahlen? mit was für Bestand; solches stellet man allen unpartheyischen Recht-liebenden Gemüthern zu beurtheilen anheim.

gegenwärtig-fürwaltenden Vormundschaffts-Fall.

§. 29.

EBen so wenig nun mag von dem exemplo Sereniſſimæ Duciſſæ MAGDALENÆ SYBILLÆ einiger Beweisthum hergenommen, oder gefolgeret werden: als ob die Hertzogliche Wittiben von der Vormundschafftlichen Lands-Regierung ausgeschlossen seyen. Um aber solches gantz deutlich vorzuzeigen, so ist bey diesem a. 1677. sich ereigneten Vormundschaffts-Fall wohl zu bemercken: daß keiner von denen beyden Agnatischen hohen Herren Prætendenten, nemlich, weder Hertzog Friederich von Neuenstadt, Bruder Hertzog Eberhards des III., und Oheim Hertzog Wilhelm Ludwigs: weder Hertzog Friederich Carl zweytgebohrner Sohn Hertzogs EBERHARDI III. und ältister Bruder ermeldten regierenden Herrn Hertzogs Wilhelm Ludwigs: in Kraft des Eberhardinischen Testaments zu der Vormundschaft mit Fug und rechtlichem Bestand einen Anspruch machen können. Dann

Exemplum Magdalenæ Sybillæ mag denen mütterlichen Rechten in administratione tutelari nicht præjudiciren.

obwohlen Hertzog Eberhard in seiner a. 1664. errichteten letzten Willens-Verordnung (a) auch wegen der Vormundschafft seines dazumahlen noch unmündigen Erb-Printzens Wilhelm Ludwigs hinderlassender Kindern das behörige verfasset; so ist doch solches mit der ausdrücklichen Bedingnüß, und nur auf den Fall geschehen; wann sein Sohn und Erb-Printz Wilhelm Ludwig nach angetrettener Lands-Regierung ohne Testamentliche disposition, und Verordnung einer gewissen Vormundschafft für seine männliche Descendenten mit Todt abgehen würde (b); da nun auch solche dispositio würcklich erfolgt, und in denen a. 1673. Authoritate paternâ aufgerichteten Ehe-pactis ratione tutelæ das nöthige verabredet, und neben dem Agnato proximiori die Hertzogliche Mutter als Tutrix legitima (§. 9.) ihrer mit Hertzog Wilhelm Ludwig erzeugenden Kindern ernannt worden (c); so ist die dispositio antecedanea vigore potestatis paternæ in testamento facta ohnzweifentlich zerfallen; und konte Hertzog Friederich, als welcher im Eberhardinischen Testament nur auf den Fall, da oftermeldter Hertzog Wilhelm Ludwig noch in denen minderen Jahren seyn würde, zur Tutel beruffen ware, gantz nicht, hingegen Hertzog Friederich Carl allein ex pactis dotalibus Serenissimi Ducis Wilhelmi Ludovici, nebst der Hertzoglichen Frau Mutter sich ein Recht zur Vormundschafft und Lands-Administration zueignen; wie dann auch beyde letztere allein bey der Hertzogl. Vormundschafft Decreto Cæsareo in possessorio lato seynd geschützet, und manuteniret worden (d).

(a) Beylage *lit. F. §. 22.* Wofern aber GOttes gnädigen unwandelbaren Willen nach ꝛc.

(b) Ibid. verbis: „ Sonderlich aber unser ältister Sohn „ als künfftiger Lands-Regent, dann zumahlen das achtzehende Jahr seines Alters noch nicht compliret; oder „ auch, wann derselbe nach Antrettung seiner Regierung „ ohne Testamentliche disposition, und ohne Verordnung „ einer gewissen Vormundschafft für seine männliche Descendenten mit Tod abgehen, und der nachgebohrne Bruder zu solcher Zeit die vollkommene Majorennität noch „ nicht erfüllet, und also das 25te Jahr seines Alters noch „ nicht erreicht, oder zuruckgelegt haben würde; Auf solche „ beyderley Fälle nun ꝛc.

(c) Vid. Beyl. lit. N.

(d) Beylage lit. T. Decretum Cæsareum in der Fürstl. Würtembergischen Administrations-Sache d. d. 24. Novemb. 1677.

§. 30.

§. 30.

Daß nun aber Hertzog Friederich Carl sein Vormundschafts-Recht aus dem Hertz. Eberhardischen Testament vielmehrers, als aus denen pactis dotalibus behauptet (a); oder doch die hierinnen verordnete Vormundschafft dahin gedeutet, daß ihme die Administration, oder Lands-Regierung zu führen allein, & cum exclusione matris gebührete, und die Hertzogliche Wittib nur in denen übrigen Dingen als eine Mit-Vormünderin könte zugelassen werden; da bestunde weder das eine, noch das andere zu Rechten, und wurde der Durchlauchtigsten Frauen Hertzogin ohne allen Fug, von dem Regimine tutelari abzustehen, zugemuthet; weilen, wie schon erwehnet worden (§. 29.); Hertz. Friederich Carl in testamento paterno nur conditionatè, & deficiente ordinatione aliâ (§. 35.) zur Tutel beruffen worden; folglich subsecutis postmodum pactis dotalibus, & confirmatâ in iisdem tutelâ legitimâ (§. 9.), sich darauf nicht mehr beziehen, oder gründen mogten; eine separatio Administrationis à tutela hingegen ex pactis dotalibus Serenissimi Ducis Wilhelmi sich so wenig erzwingen lasset, daß der concursus æqualis in omnibus tutelæ officiis vielmehrers offenbar darinnen enthalten, und, daß der Mutter so viel, als dem Agnato proximiori beygelegt worden, deutlich abzunehmen ist (b). Allein, indeme Hertzog Friederich Carl den Schein eines Exempels an der Durchlauchtigsten Frauen Hertzogin Barbara Sophia vor sich hatte (§. 23. sequ.), und in possessorio zumahlen man die Beschaffenheit dieses casûs, wie auch was die dem Agnato darinnen zugestandene Administratio besagen wollen (§. 25.), so genau nicht untersuchet; so ist durch dessen Veranlassen Hertzog Friederich Carl in possessorio einsweilen bey der Administratione privativâ per Decretum Cæsareum interimisticum manutenirt, der Durchlauchtigsten Frauen Hertzogin jedoch das Petitorium ausdrücklich vorbehalten worden (c); worinnen dann auch Selbige ohne allen Zweifel ein obsiegliches Urtheil würde erhalten haben, wann nicht der gantze Streit durch den kurtz darauf, nemlich den 19. Febr. 1678. erfolgten gütlichen Vergleich, und freywillige Ubertragung der Administration, reservato solùm communicationis, & monendi jure, abgethan, und ohne præjudiz männigliches wäre (d) beygelegt worden.

Hertzogin Magdalena Sybilla wurde mit keinem Bestand Rechtens ab Administratione Ducatûs & terrarum ausgeschlossen.

(a) Beyl. lit. U. Gütlicher Vergleich *in puncto* strittig gewesener Administration und Tutel §vo. „Erstlich daß des „Herrn Hertzog Friederich Carls, Fürstl. Durchl. das im „vätterlichen Testament-Gesetzte prædicat eines Admini„stratoris und Ober-Vormünders verbleiben ꝛc. . . . . sol„le. Item §. 2. in Sachen der Fürstl. Kindern ꝛc.

(b) Beylage lit. N. ibi: „Sondern zu NB. Verwaltung „der Vormundschafft neben unsers älteren geliebten Sohns „Liebd. ältisten Sohn .... zugelassen werden.

(c) Beylag. lit. T. decretum Cæsareum. ibi: „Jedoch „mit dem Anhang daß mehr gedachter Frau Wittib ihr „Recht, so sie zu haben prætendiret, auszuführen vorbe„halten bleiben solle ꝛc.

(d) Beylage lit. U. Gütlich. Vergleich §. 3. die Jura territorialia &c. ibi: und obwohlen ꝛc.

§. 31.

Hat solches ipso facto erwiesen.

Welches dann die Durchlauchtigste Frau Hertzogin dadurch sattsam zu erkennen gegeben, indeme Selbige, als Herr Hertzog Friederich Carl den 27. Septemb. 1692. von denen Frantzosen in gefängliche Haft gebracht worden, qua Tutrix legitima sich der Landes-Regierung alsbalden unterzogen; auch solche viele Jahr lang allein und privativè mit gutem Wissen, und allergnädigster Genehmhaltung Seiner Kayserlichen Majestät Leopoldi geführet hat (a). Alle Rescripta Cæsarea ergiengen an Sie als Administratricem Ducatûs & terrarum Wirtemberg.; Sie besorgte Comitialia und Circularia (b), instruirte die Gesandschafften (c), und verrichtete alles, was auf einige Weise in die Regierungs-Geschäften mit einschluge; Woraus also überhaupt erscheinet, daß die Durchlauchtigste Wittiben im Hertzoglichen Hause Würtemberg der Vormundschafftlichen Lands-Regierung wenigstens nicht unfähig seyen: auch solchen kein Compactatum, oder lex fundamentalis Ducatûs im Wege stehe: ansonsten ja ohnmöglich all solches in so viele Jahr hätte können nachgesehen, und der nächstfolgende Agnatus so schlechter Dingen abgewiesen, oder ausgeschlossen werden.

(a) Vid. Pfeffinger. *Vitriar. Illustr. Tom. IV. lib. III.* Tit. 20. §. 21. lit. a. p. 150.

(b) Vid. Idem cit. loco. Item literæ d. Serenis. Ducissæ ad Imperatorem de 4. Oct. 1692. apud Cassandr. Thucelium *in Elect. Juris publ. curiosis* Cap. 4. p. 111. ibi: „Nun haben zwar meines freundlich geliebten Schwa„gers des Herrn Administratoris Liebden bereits die „Resolution gefaßt, auch ein allerunterthänigstes Schrei„ben verfassen lassen, in welchem Euer Kayserl. Maje„stät das dabey waltende Interesse dieses Fürstlichen „Hauses geziemender Massen vorgestellt werden mögte, „..... an Euer Majestät Selbsten mich in Vormund„schaffts Nahmen meines geliebten Sohns Herrn Eber„hard Ludwigs Hertzogs zu Würtemberg Liebden mit „aller-

„allergehorsamsten Respect zu addressiren. Item Kayserliche *Declaration* wegen der Reichs-Sturm-Fahn de anno 1699. ibi: „Gleichwie nun Ihro Kayserliche Ma„jestät, als den 4ten Octobr. 1692. der verwittibten „Frauen Hertzogin Liebden damahls tutorio nomine der„gleichen Vorstellungen auch gethan, und gebetten ꝛc.

(c) PFEFFINGER. cit. l. ibique literæ de d. 23. Decemb. 1692. ad Legatum Wirtemb. Ratisbonam missæ. Item STRYCK *De tutelâ Maternâ* Cap. II. §. 25. Item Cap. 3. §. 10. Cap. 4. §. 9.

§. 32.

Irriger Schluß von dem casu Serenissimæ Ducissæ Magdalenae Sybillae auf den fürwaltenden Vormundschafts-Fall.

Inzwischen kan man auch bey diesem Fall unberührt nicht lassen; wie daß, da die verwittibte Frau Hertzogin MAGDALENA SYBILLA die Lands-Administration blos als eine in pactis dotalibus bestättigte Tutrix legitima begehren können, die Durchlauchtigste Frau Hertzogin MARIA AUGUSTA hingegen noch darüber ein statthaftes Testament für sich hat (§. 3. Cap. III.), also jene in casu tutelæ legitimæ aut saltem pactitiæ, diese hingegen in casu tutelæ testamentariæ versiret, man abermahlen gröblich gegen die regulas recti ratiocinii verstossen würde, falls man von dem Casu MAGDALENÆ SYBILLÆ ad casum præsentem einen bündigen Vernunfts-Schluß machen wolte. Es folget ja ein für allemahl nicht: Im Hertzogthum Würtemberg stehet in casu intestati, aut pacti peculiaris denen Hertzoglichen Agnatis die Administration allein zu; ergo muß auch solches in casu testamenti statt haben, so daß denen Lands-Regenten wegen der Tutel behörige Verordnung zu machen, nicht frey stehe: besonders da das Gegentheil aus allen Lands-Compactatis klar erscheinet (§. 14. seq.).

§. 33.

Lands-Administration mag denen Hertzogl. Wittiben in Heyraths- und andern Verträgen mit bestem Fug aufgetragen werden.

SAt es demnach seine Richtigkeit, und rechtliches Bewenden, daß die Hertzogliche Wittiben nicht einstens in casu intestati mit Fug und Recht von der Lands-Administration mögen ausgeschlossen werden (§. 21. seq.); um wie viel mehrers muß dann denen regierenden Herren Hertzogen frey stehen, ihren Fürstlichen Gemahlinnen in denen Ehe-Pacten, und sonst anderen Verträgen mit der Vormundschaft (§. 14.) auch die Lands-Regierung, durante minorenni Principis Heredis ætate, aufzutragen? Dann eben, wie die Hertzogliche nähere Anverwandten bedeuteter Massen (§§. 14. & 15.), extra casum intestati,

aut pacti ſpecialis kein Recht zur Vormundſchafft haben, ſo verhalt es ſich mit der damit verknüpften Lands-Adminiſtration; wie ſich aus denen Heyraths-Briefen Hertzog Ludwigs de anno 1585., Hertzog Johann Friederichs de anno 1609., Hertzog Eberhards III. de anno 1637. & 1656. gantz deutlich ergiebt; dann, nachdeme denen Fürſtlichen Müttern nur allein die Mit-Education ihrer Hertzoglichen Kindern belaſſen worden, haben die Herren Hertzoge ſich gleich vorbehalten, wegen der Vormundſchaft andere Verfügung machen zu können, welches nothwendig von der Adminiſtration zu verſtehen iſt; indeme es unmittelbar darauf heiſſet, daß „Auf den Fall Wir aber hierüber „keine ſondere Verordnung thun würden, alsdann die Vor„mundſchafft durch den proximiorem Agnatum mit Zuthun „derer dazumahl hinderlaſſener Land-Hof-Meiſter, Mar„ſchalck, Cantzlern, und Geheimbden Räthen NB. admini„ſtriret, und verwaltet werden (a) ſolle. Woraus ja Sonnen-klar erhellet, daß denen Herrn Agnatis die Vormundſchaftliche Lands-Regierung niemahlen anderſt, als conditionatè, das iſt: auf den Fall NB. da die regierende Herren Hertzoge dieſerhalb keine andere Verordnung thun würden, zugedacht worden, folglich dem jedesmahligen Regierenden Lands-Fürſten, und Hertzogen ſothane Adminiſtration auch jemanden anders, und unter dieſen in ſpecie der Hertzoglichen Mutter (§. 31. Cap. II. & hic §. 34. ſeq.) anzuvertrauen, ohne allen Widerſpruch zuſtehe, und unbenommen ſeye.

(a) *Vid.* Beyl. *lit. I. K. L. M. N.* verbis: Auf den Fall ꝛc.

§. 34.

Eben ſo iſt denen Herren Hertzogen zu Würtemb. frey die Vormundſchaftl. Lands-Regierung in ihren teſtamentis, ſive extraneis ſive Sereniſs. Matribus aufzutragen.

Keiner anderen Beweisthümern braucht es, um aller Welt, und inſonders Wahrheit-liebenden Gemüthern darzuthun, daß, gleichwie erwieſener Maſſen denen Herren Herzogen, wegen der Vormundſchafft in Dero Teſtamenten nach Willkühr zu diſponiren jederzeit frey, und offen geſtanden iſt (§. 14.); alſo auch Selbige die Lands-Regierung währenden minder-jährigen Alters des Erb-Printzens nach Gutdüncken entweder dem Agnato proximiori vi compactatorum in caſu inteſtati belaſſen, oder teſtamento einem anderen, ſive Extraneo, ſive Matri zugedencken, oder auftragen mögen. Die pacta dotalia (a), und ſonderlich der Freund-Brüderliche Vergleich (b) führen ſolches ſo klar, und deutlich mit ſich, daß man ſelbige nur mit halb-offenen Augen anſchauen darff, um von dieſer Wahrheit überzeugt zu werden, und zu erkennen; wie es überall heiſſe, daß im Fall weder durch Teſtamentariſche, oder ſonſt andere Verordnungen ſowohl wegen der Vormundſchafft, als Lands-Adminiſtration ein anderes würde veſtgeſtellet ſeyn, alsdann erſt, und nicht ehinder

der die darinnen verabredete Vormundschaft, und Administration Statt haben solle.

(a) Beyl. *lit. I. K. L. M. N.* cit. loco. Auf den Fall Wir aber hierüber ꝛc. Item: „Es wäre dann, daß Wir „durch ein Testament, oder sondere disposition andere „Verordnung wegen besagter Vormundschafft machen, „und hinderlassen würden ꝛc.

(b) Beyl. *lit. O.* §. Wann demnach auch ꝛc. Ibi: „Und „hierüber durch testamentliche disposition nichts anderst „befohlen hätte ꝛc.

§. 35.

Wird dadurch bestätiget, weilen denen Herzoglichen Anverwandten nur ein Jus conditionatum & incertum ad Administrationem Ducat. zustehet.

VIllig verwundert man sich, wie doch bey allem deme noch jemand den mindesten Anstand finden, oder an sothaner, denen Lands-Regenten zustehenden hohen Befügnüß zweifflen könne. Nirgends, und in keinem eintzigen Lands-Grund-Gesetze wird wegen der Vormundschafft, oder Lands-Administration ichtwas verordnet, wo nicht diese ausdrückliche Bedingnüß wäre mit angehängt, oder beygesetzt worden: Falls nicht ein anders in etwa errichtendem Testament, oder durch einen sonderen Vertrag sothaner Vormundschaft, und Lands-Administration halber verfasset würde. Der Freund-Brüderliche Vergleich, und Pacta Dotalia lassen wenigstens deren regierenden Hrn. Hertzogen Gewalt, de Regimine tutelari Testaments- oder Pacts-weise nach Gutdüncken zu disponiren, überall in salvo; woraus also nothwendig folget, daß denen Agnatis proximioribus in dem Durchlauchtigsten Hause Würtemberg zur Vormundschaftlichen Lands-Regierung bloß ein Jus conditionatum & incertum zustehe; das ist, nur in so weit und lang, als entweder die regierende Herrn Hertzoge in Ansehung der Lands-Verwaltung in testamentis, oder per pacta specialia gar nichts verordnen, und somit es bey dem Jure tutelæ & administrationis terrarum ab intestato, & secundùm Compactata Domûs (§. 5.) belassen: oder die Durchlauchtigste Hrn. Agnatos Selbsten, und ausdrücklich beruffen. Ausser diesen beyden Fällen, und wo denen regierenden Herren Hertzogen wegen der minder-jährigen Pupillen Vormundschafts- und Lands-Verwaltung ein anders zu verfügen beliebt, mögen die Herren Agnati nicht den mindesten Anspruch weder zu dem einen, noch zu dem andern machen (a). Und wie? solten dann von fast zweyen hundert Jahren her alle regierende Hrn. Hertzoge, wie auch Geheimbde und andere Räthe deren Compactaten und Lands-Grund-Gesetzen so gar unwissend gewesen: oder Sie Lands-Regenten Selbsten auf eine so ungerechte Weise verfahren seyn? indeme Selbige denen Agnatis Serenissimæ Domûs

nur allein in casum deficientis dispositionis testamentariæ, aut pactitiæ die Vormundschaftliche Lands-Regierung belassen, und sich die Gewalt, solche auch jemand anders aufzutragen, (dem unerfindlichen Vorgeben nach) widerrechtlich solten vorbehalten haben? Absit nefas?

(a) Vid. Beylage lit. H. K. L. M. N. verbis: Auf den Fall ꝛc. *Item* Beylage lit. O. Vid. suprà §. 5. lit. b.

§. 36.

Hertzog Christoph hat in testamento suo der Frau Mutter, und Principibus extraneis die Lands-Regierung würcklich aufgetragen.

Die alleinige ohnunterbrochene Observanz wäre ja genug, und hinreichend, um deren regierenden Herren Hertzogen Gerechtsame wegen der Vormundschaftlichen Lands-Administration nach Willkühr zu disponiren wider männiglich darzuthun. Hertzog Christoph hat in seinem anno 1568. errichteten Testament vorzüglich seine Durchlauchtigste Frau Gemahlin Annam Mariam aus dem Marggräflichen Hause Brandenburg, zusamt denen Durchlauchtigsten Fürsten Wolffgang Pfaltzgrafen bey Rhein, Georg Friederichen Marggrafen zu Brandenburg, und Carln Marggr. zu Baaden, nebst Land-Hof-Meistern, Cantzlern und Räthen zur Vormundschafftlichen Lands-Regierung beruffen (a), und Selbigen, wie es heißt, das Gubernament und Regierung, bis Hertzog Ludwig sein 24stes Jahr völlig würde erreichet haben, aufgetragen. Unter allen Vormündern wird allhier der Fürstlichen Frauen Mutter zum ersten gedacht; daß auch solcher die Lands-Administration eben, wie denen andern Con-Tutoribus, & Co-Administratoribus zugedacht worden, wird in angeregten testamento klar bedeutet. Wann Hertzog Ludwig, oder nach dessen Absterben der nächstkünfftige Erb-Printz seine 24. Jahr noch nicht völlig erlangt hätte, soll mittlerweilen (sunt verba testamenti) „Unser freundlich liebe Gemahlin „desgleichen die Hochgebohrne Fürsten . . . . . Und „dann unsere verordnete Land-Hof-Meister, Marschalck, „Cantzler und Räthe . . . . . das Gubernament, und Regie„rung beyder obgemeldter unserer Söhne gedachter Theile, und „also unser Land und Leute, (die Wir jetzund innhaben und „regieren:) führen, bis gemeldter unser Sohn Hertzog Ludwig seine 24. Jahr völlig Alt seyn wird (b). Im 18ten Jahr soll Hertzog Ludwig mit zeitigem gehaltenen Rath, und guter Vorbetrachtung gemeiner Vormundschafft sich zwar vermählen; jedoch die Lands-Regierung durch die Hertzogliche Frau Mutter und andere geordnete Vormundschafft, samt denen Räthen allenthalben nothdürftig, bis zu vollkommener Erlangung seiner 24. Jahren administriret werden (c): Nach erlangtem 24ten Jahr wird Hertzog Ludwigen im vätterlichen Testament zwar die Mitvor-

vormundschafft über Seinen Nachgebohrnen Herrn Brudern aufgetragen; dergestalten jedoch, daß dessen Antheil und Lande nebst Ihme, von der Durchlaucht. Frau Mutter und Vormundschafft, so lang, biß auch dieser Nachgebohrne Printz 24. Jahr alt seyn würde, in Pfleg- und Vormunds-Weise regieret und verwaltet werden (d): weiters, indeme in geringfügigen, Hof, Haußhaltungs, und anderen Sachen, so keinen Verzug leiden, die äussere Vormündere sollen verschonet bleiben; so werden Land-Hof-Meister, Marschalck, Cantzler und Räthe allein an die Hertzogliche Frau Mutter, und ihren Sohn Hertzog Ludwig, da Er ein solch Alter erlangt, daß Er zu denen Geschäfften gezogen werden könte, verwisen; und verordnet, daß alles mit Deroselben Vorwissen, und Consens solle vollzogen werden (d).

(a) Beyl. lit. C. §. Es ist auch ferner ꝛc.

(b) Ibid. „Daß mittlerweile unser freundlich liebe Gemahlin, „desgleichen ꝛc.

(c) Ibidem „Wann auch GOtt der HErr ihn mit Gnaden „und Gesundheit seine 18. Jahr völlig erleben lasset, ꝛc. Ubi nota: incuriâ excerpentis omissa esse verba, quibus significatur Principi Heredi anno ætatis 18. condignam suâ sorte conjugem matrimonio jungendam esse; post quæ demùm additur: „Daß Er dannoch die Lands-Regierung „völlig zu verwalten nicht zugelassen, sondern dieselbige neben „ihme durch unser geliebte Gemahlin, und andere geordnete „Vormundschafft . . . . . administriret werden solle.

(d) Ibid. „Deßgleichen unsers nächstkünftigen Sohns zuge„fallenen, und angehörigen Theil, als ein Mit-Vormunder, „Bruder, und nächster Agnat samt unserer freundlichen Ge„mahlin . . . . . regieren, und Verwalten ꝛc.

(e) Ibid. §. Als Wir dann hieoben ꝛc. verbis: Und als wir „darinnen allerhand Fälle, und Sachen an Uns gebracht, „referiret, und Unsers Bescheids, und resolution darüber „erwartet zu werden, ausdrücklich reservirt, und vorbehalten „haben, so sollen solche auf Uns gestellte Reservata nach Unserm „Abschied von dieser Welt alsdann auch obgemeldter Vor„mundschafft befohlen seyn, und; . . . . . jedoch mit dieser „Bescheidenheit, was dergleichen ringfügige, und der Expe„dition, auch der Hof- und Haußhaltung anhängige Sachen, „und Puncten wären; die auch etwann nicht wohl längeren „Verzug, und Anstand erleyden, und doch secundùm æquum „& bonum nach aller Ehrbar- und Billigkeit verrichtet

„werden mögen, darinnen, wie auch mit Verkauffung Weins, „und Früchten nach Bericht der Quartalien ꝛc. ist der Ab„wesenden Vormünder billig zu verschonen, und ein solches „Unser geliebten Gemahlin samt Unserem Sohn Hertzog „Ludwigen, da er ein solch Alter erlangt hat, daß er zu „Sachen gezogen wird, zum gebührlichsten und füglichsten „angebracht, und mit ihrer Liebden, und Unsers Sohns Vor„wissen, und Consens gehandlet werden.

§. 37.

Wird weiters ausgeführet.

GLeichwie nun diese heylsame Verordnungen Hertzog Christophs in allem Lands-Grund-Gesetz, und Compactatenmäßig, theils aus Lands-herrlicher, theils aus vätterlicher Gewalt aufgerichtet, ja sogar von gesammter Landschafft genehm gehalten, und angenommen worden (a); so mag solchen nicht entgegen stehen, daß nach zeitlichem Hinscheiden Hertzog Christophs, dessen Erb-Printz Hertzog Ludwig die Hertzogliche Lande selbsten in Pflichten genommen; auch alle Geschäffte unter seinem Namen, und Insiegel geführet, und expediret worden; also es in der That das Ansehen gewonnen, als ob er die Lands-Administration Selbsten geführet, und proprio nomine regieret habe; Sintemahlen all solches nach der Vätterlichen letzten Willens-Disposition (b), sonderlich dem beygefügten Codicill gantz einstimmig (c), der Vormundschafftlichen Verwaltung hingegen ohne Nachtheil, und præjudiz geschehen: Und wird eben hiedurch dasjenige, so hieoben (§. 25. Cap. II.) ist ausgeführt worden, stattlich bekräfftiget. Nicht zu gedencken, daß bey zeitlichem Absterben Hertzog Christophs der Erb-Printz Hertzog Ludwig bereits das vierzehende Jahr zuruck gelegt hatte; bey welchem Alter die Hrn. Hertzoge zu Würtemberg fast jederzeit schon zu denen Geschäfften mit zugezogen, und in dero Nahmen alles ausgefertiget und vollzogen worden (d). Gantz allein, und ohne Mitwissen, Consens, und Auctorität der Durchlauchtigsten Frauen Mutter, samt übrigen Vormundschafft hat Hertzog Ludwig nichts vorgenommen, beschlossen, oder ausgeführt; Es belehren auch die Archival-Acta, und gibt Pregitzer in seiner Würtembergischen Historie (e) sattsam zu erkennen, mit was für Auctorität, Gewalt, und Ansehen die Hertzogliche Wittib die Mit-Vormundschafft geführt, und die Hertzogliche Lande regiert habe: Alle Geheimbde Räths-Anbringen giengen an Sie; wie Selbige dann auch in Landschafftlichen Sachen, und auf der Landschafft Bedencken bey denen Ausschuß-Tägen Resolutiones ertheilt, und solche mit eigener Hand unterschrieben; die

Memo-

Memorialia wurden an Sie, und an Hertzog Ludwigen gestellt; Auf denen Resolutionen stunde es:

Meine gnädigste Fürstin lasset Ihr dieses gefallen.

Und waren unterzeichnet:

Ex Commissione Ducissæ.

An Statt, daß Hertzog Christoph geschrieben: *placet*; schriebe Sie *passirt*. Ja, wann einstens der bißhero der Frauen Hertzogin versperrt gewesene Zutritt zu dem Hertzoglichen Archiv würde offen seyn, solte sich klar zeigen, wie daß alle expeditiones bey denen Balleyen dahin haben tractiret, und an Sie gebracht werden müssen; dergestalten, daß diese Durchlauchtigste Frau Hertzogin biß auf den Fall ihrer Blödigkeit die Lands-Regierung gantz nach dem Innhalt des vätterlichen Testamenti geführet hat (f); welches man sogar in dem, übrigens mit vielen Falschheiten und Partheylichkeiten (Vid. infr. Cap. V.) angefüllten Testimonio Veritatis (g) selbsten nicht in Abrede stellen können. Würden die Verfertiger dieses Testimonii den Innhalt des Testamenti recht eingesehen, und dabey erwogen haben, daß die Vormundschafftliche Lands-Regierung nicht ein eignes, sondern nur ein in der That dem jungen Lands-Regenten zuständiges Regimen vicarium ist (§. 25. Cap. II.); wie auch, daß die Herren Hertzoge zu Würtemberg nach erreichtem 14ten Jahr Alters zu denen Regierungs-Geschäfften zugezogen worden, und selbsten mit Hand angelegt; so würden selbige gewißlich erkannt, und eingesehen haben, daß der Hrn. Hertz. Ludwigen gestattete Beytritt, und Mit-Theilnehmung an denen Regiments-Geschäfften, auch die in seinem Nahmen geschehene Ausschreiben, expeditionen und dergleichen, der Vormundschaftlichen Lands-Regierung nicht im mindesten im Wege gestanden.

(a) Beyl. *lit. D. pr.* Ibi: „Dessen fürnehmsten Innhalt „ ⁘⁘⁘⁘⁘⁘ hiebevor unseren getreuen Prälaten, und Land„schafft auf gehaltenen Land-Tag im Januar. des verschienen „66ten Jahrs genugsamlich acceptirt, und nothdurfftiglich „verabschiedet worden, und wie zuvor, also auch jetzunder „Uns darinnen ausdrücklich vorbehalten haben ꝛc.

(b) Beyl. *lit. C. §.* Es ist auch ferner Unser ernstlicher Will ꝛc.

(c) Beyl. *lit. D.*

(d) Beyl. *lit. E. §.* Allein wofern er Unser Sohn durch Göttliche Gnaden ꝛc.

(e) Beylage *lit. Gg. Histor. Ducat. Wirtemb. Manuscript.*

„Ibi: Aber diese Vormundschafftliche Regierung, welche „zur Zeit der Minder-Jährigkeit Hertzog Ludwigen auch „seine Frau Mutter biß auf den Fall ihrer Blödigkeit neben „denen anderen Mit-Vormündern, und Geheimden Räthen „geführt ꝛc. Item: in was für Jahren Hertzog Ludwig erst „die vollkommene Regierung seiner Land, und Leuten antret„ten solle, ware also in dem Testament, und Codicill Hertzog „Christophen ⁘⁘⁘ bestimmt, und diesem ist man also nach„kommen.

(f) Ibid.

(g) Beyl. *lit. U.* verbis: Daß seither der Erection &c.

§. 38.

Das Testament Herz. Ludwigs ist disfalls gantz einstimmig

Eben dieses verordnete Hertzog Ludwig in seinem den 6. Martii 1587. errichteten Testament. Und wird der Hertzoglichen Frauen Mutter nicht allein die Vormundschafft (§. 18.), sondern auch Lands-Regierung ausdrücklich zugedacht (a). Land-Hof-Meister und geheimde Räthe solten vermög dieser letzten Willens-Disposition nach zeitlichem Hintritt Serenissimi Testatoris dem Erb-Printzen in Gegenwart der Frauen Hertzogin als Muttern, id est, Tutrici legitimæ, Hand-Gelübd thun, und den Eyd der Treu abschwören (b); und da Hertzog Ludwig eodem Ivo verordnet, daß alle geheimde und andere Räthe auf das Concordi-Buch schwören, und keiner anderen, als der Augspurgischen Confession anhangen solten, wird ihnen ernstlich befohlen: im Fall ein oder anderer sich zu einer andern Religion wenden würde, solches ohnverzüglich denen andern geheimden Räthen, forderist Serenissimæ Viduæ zu offenbaren und anzuzeigen, damit dieserhalb gebührender Rath geschaffet würde (c). Nach eingenommenen Huldigungs-Pflichten solte die Durchlauchtigste Frau Mutter mit Land-Hof-Meister, und geheimden Räthen bey minder-jährigem Alter des etwa hinderlassenden Erb-Printzens nach der in Dispositione hâc paternâ bedeuteten Maaß Land und Leuthe administriren, und füraus beharrlich alles biß zur Zeit des hinderlassenden Erb-Printzens Alter von 24. Jahren verwalten (d). So daß das Haupt-Wesen gäntzlich bey der Hertzoglichen Wittib beruhen solle, die andere Ober-Vormündere aber vielmehrers als Tutores honorarii, & Executores, und allein in wichtigen Dingen mit beygesetzt worden (e); Warum aber sothane Testamentliche Verfassung nicht zur Würcklichkeit gediehen, davon liegen die Ursachen offenbahr zu Tage: indeme Hertzog Ludwig notoriè ohne Hinderlassung männlicher Leibs-Erben Tods verblichen.

(a) Beyl. lit. E. (vid. suprà §. 15. lit. c.)

(b)

(b) Ibid. §. Wann aber Er unser hinderlassendsr einiger Sohne ꝛc.

(c) Ibid: Sub fin.

(d) Ibid. §. Wann nun die Huldigungs Empfängnüß ꝛc.

(e) Ibid. §. Zu Ober-Vormündern, und zum Nothfall auch Executorn &c. ibi: „Dergestalt daß Ihre Liebden auf „Ersuchen unserer freundlichen lieben Gemahlin ꝛc.

§. 39.

Aus was Ursachen Hertzog Eberhard III. Seiner Frau Gemahlin die Lands-Administration nicht zugedacht?

OHne allen Zweifel würde Hertzog Eberhard in seinem A. 1664. aufgerichten Testament diesen Fuß-Stapfen seiner Hrn. Antecessorn inhærirt, und die mütterliche Vormundschafftliche Lands-Administration ebenfalls festgestellt haben; wann nicht höchst Dessen erstere Frau Gemahlin, und Mutter des Erb-Printzens Wilhelm Ludwigs, ANNA CATHARINA bereits A. 1655., mithin neun Jahr vor errichteten letzten Willens-Disposition, Tods verblichen gewesen; der zweyteren Gemahlin hingegen, als Stieff-Muttern, die Vormundschafft deren aus der erstern Ehe erzielten Hertzogl. Kindern ohnehin nicht gebühret, noch auch von Sr. Durchlaucht. solcher füglich hat mögen aufgetragen werden; wiewohl ein jeder wird eingestehen müssen; dasjenige, so der zweyten, damahlen noch lebenden, Frau Hertzogin gehöret, nemlich die Vormundschafft und Verwaltung über ihre eigene Kinder, und deren Güter, ist Ihr mit nichten entzogen, sondern vielmehrers mit deutlichen Worten zugeschrieben, bestättiget und bekräfftiget worden (a). Was also aus dem Hertzogl. Eberhardischen Testamento für eine stattliche Probe wider die denen Hertzoglichen Müttern zustehende Gerechtsame in der Vormundschafftlichen Lands-Regierung könne hergenommen; und daraus, daß einer, schon neun Jahr vor errichtetem Testamento verstorbenen Mutter die Lands-Regierung des minder-jährigen Erb-Printzens nicht zugedacht worden, auf deren Hertzoglichen Wittiben gäntzliche exclusion für ein kräfftiger Schluß gemacht werden möge, solches stellet man abermahlen aller ohnpartheyischen Welt zu beurtheilen anheim.

(a) d. Testam. §. Vorgedachter Unserer vielgeliebten Frau Gemahlin ꝛc.

§. 40.

Eßlingischer Vertrag stehet deren

ENdlich scheinet denen mütterlichen Gerechtsamen in Administratione Ducatûs tutelari noch sehr im Wege zu stehen, was in dem A. 1492. errichteten Eßlingischen Vertrag

Hertzogl. Wittiben Gerechtsamen nicht im Wege.

trag der Vormundschafft halber ist beliebt, und fest gestellet worden: daß nemlich die Vormundschafftliche Lands-Regierung eines minder-jährigen Hertzogens zu Würtemberg biß zu erlangtem zwantzigsten Jahr Alters von dem Agnato proximiori mit Zunehmung des verordneten Regiments von der Landschafft und Räthen geführet, und verwaltet werden: die Hertzogliche Wittiben also, als deren allhier mit keinem Wort gedacht wird, davon gäntzlich ausgeschlossen seyn sollen (a). Allein, da ist fürs erste wohl zu bemercken, daß sothaner Eßlingische Vertrag niemahlen die Krafft und Würckung eines Lands-Grund-Gesetzes erhalten; sondern in seinem meinsten Innhalt ein pur persönliches pactum, cujus nulla ad Successores Sereniſſimos transiit obligatio, verblieben ist. Bekannter Massen pflegen bey antrettender Lands-Regierung alle Herrn Hertzoge zu Würtemberg sich durch besondere Reversales zu Vesthaltung deren Lands-Compactaten, und Grund-Gesetzen des Hertzogthums verbindlich zu machen; wie nun in sothanen Reversalien die Compactata & Sanctiones Sereniſſimæ Domûs pragmaticæ nahmentlich recensiret werden, also ist in keinen eintzigen an den Eßlingischen Vertrag ihmahlen gedacht worden. Die Haupt-Basis und Grund-Säule aller Würtembergischen Lands-Compactaten, und der gantzen Verfassung des Hertzogthums ist der berühmte, A. 1514. errichtete Tübingische Vertrag; auf welchen alle andere gebauet, solcher auch in denen Reversalien jederzeit primo loco genant, und zum Grund gelegt wird. Aus was Ursachen man aber anjetzo mit diesem, längstens veralteten, und in denen mehristen Stücken niemahlen zu Stand gekommenen Vertrage aufgezogen komme, und solchen als ein bündiges Lands-Grundgesetze aufwerfen wolle, lasset sich leicht erachten; und aus dessen Innhalt von scharffsinnigen Uberlegern ohnschwehr abnehmen. Der daraus erzwungen werden wollende Beweiß pro exclusione Matris ab Administratione & Regimine tutelari mag wohl die geringste von denen jenigen Absichten seyn, so man darunter heget, und zur Würcklichkeit zu bringen gedencket; welchen jedoch die Regierende Herrn Hertzoge zu Würtemberg so wenig, als das Durchlauchtigste Ertz-Hertzogliche Hauß Oesterreich auf einige Art nachsehen, zumahlen aber niemahlen dulden werden, daß man die Hertzogliche höchste Auctorität, und Lands-herrliche Gewalt dadurch blos zu einem Schatten-Werck machen wolle.

(a) Beylag. lit. Z. *Extract.* aus dem Eßlingischen Vertrage ꝛc. verbis: „Dieselbe erwählte, und geordnete „Landschafft und Räthe ꝛc. Item, verbis: Ob aber ꝛc.

§. 41.

§. 41.

Es ist ja aber auch der Gewalt, Testamentliche Vormünder zu verordnen, und wegen der Lands-Administration willkührliche Fürsehung zu thun, durch diesen Vertrag im mindesten nicht præjudiciret, oder benachtheiliget worden; indeme die darinnen angeordnete Vormundschafft vielmehrers pro pactitiâ zu achten: oder höchstens nur dieses darinnen festgestellet wird: welchergestalten Land-Hofmeister und Räthe mit der Fürstlichen Frauen Mutter, falls Selbige noch bey Leben, oder mit denen Hertzoglichen nächsten Anverwandten in der Vormundschafftlichen Lands-Verwaltung concurriren sollen. Daß aber der Hertzogl. Mutter allhier nicht, wie deren Herren Agnaten, gedacht worden, davon liegen die Ursachen offen zu Tage. Bekanntlich hatten bey Errichtung dieses pacti die hohe Herrn Paciscentes Hertzog Eberhard der ältere, und Hertzog Eberhard der jüngere keine Kinder, und wegen kündigen Ursachen fast keine zu hoffen; mogten mithin defectu liberorum de tutelâ maternâ nichts verfügen; um so weniger, als in dem Eßlingischen Vertrag hauptsächlich nur von der Vormundschafft Hertzog Ulrichs I. die Rede gewesen; folglich, da auch dieses letzteren Frau Mutter bereits A. 1487. Tods verblichen ware, bey Errichtung dieses Vertrags an eine mütterliche Tutel nicht wohl hat mögen, oder können gedacht werden: Nicht von beyden Eberharden; als welche erinnerter massen keine Kinder hatten (a). Nicht auch in Ansehung Hertzog Ulrichs, cujus utpote Sereniss. Matre pluribus jam ante annis defunctâ, dessen Stief-Mutter Eva, gebohrne Gräfin von Salms zur Vormundschafftlichen Verwaltung ohnehin keinen Anspruch machen, oder doch dazu nicht leichtlich beruffen werden konte; so daß man sich des so mühesamen Beweises, daß beyde Hertzoglich-Eberhardische, wie auch zweyte Gemahlin Grafen Heinrichs, und Stief-Mutter Hertzog Ulrichs tempore transactionis Eslingana noch im Leben gewesen, mit besten Ehren hätte entübrigen können.

Wird weiter ausgeführt, und dargethan, daß der Facultati testamento constituendi Tutores dardurch nichts entgangen.

(a) Vid. Pregitzer. Würtemb. Cedern-Baum Tab. XIV. XV. p. 14. & 15.

(b) Ibid.

§. 42.

Seme dann noch beytritt, daß sothane Tutel nicht einstens zu Stande gekommen, oder werckthätig ist bestättiget worden; sondern, nachdeme ernannter Hertzog Ulrich Krafft des Horber Vertrags, in welchem deß Eßlingischen nur

Fernere Bestättigung und Beweis, daß aus dem Eß-

Eßlingischen Vertrag keine Norma tutelarum Sereniss. Domûs herzuhohlen.

nur stillschweigends, und beyfällig in Ansehung der Zusammenwerfung deren Hertzoglichen Landen gedacht wird (a), die Hertzogliche Lande übernommen; hat Kayser Maximilian I. Selbsten, und nicht Hertzog Eberhard, die Ober-Vormundschafft geführt, und die Lands-Regierung durch das aus Kayserlicher Macht angeordnete Regiment verwalten lassen (b), biß daß anno 1503. solche, mit Aufhebung besagten Regiments, Hertzog Ulrich selbsten im 17ten Jahr seines Alters überlassen, und anvertrauet worden. Und lieber! wo hat man doch im Hertzogl. Hauße in Vormundschafft-Sachen den Eßlingischen Vertrag jemahlen pro norma gehalten? Wann dadurch die Hertzogliche Wittiben so schlechter Dingen von der Lands-Regierung ausgeschlossen würden, daß auch solche nicht einstens testamento darzu könnten beruffen werden; wie haben doch Hertzog Christoph (§. 36.), Hertz. Ludwig (§. 38.), und andere, in dero von denen Land-Ständen selbsten acceptirten, und genehm gehaltenen testamentis just das Gegentheil verordnen, und alle Hertzoge denen nächsten Anverwandten Sereniss. Domûs nur ein Jus Conditionatum zueigenen mögen? Ist dann ein eintziges Exempel im Hertzogl. Hauße aufzuweisen, wo die Vormundschafft nach dem Eßlingischen Vertrage wäre administriret, oder darauf im mindesten reflectiret worden? Im Freund-Brüderlichen Vergleich beziehet man sich alleinig auf die testamenta Hertzog Christophs, und Hertzog Ludwigs beyder regierenden Hertzogen zu Würtemberg; De Transactione Eslinganâ altum ubique silentium.

(a) Vid. Lünig. Reichs-Archiv Tom. IX. *P. Spec.* Fortsetz. *Contin.* 4. Abth. *n.* 27. *p.* 719. ibi: „Bekennen offentlich mit „diesem Brief und thun kund aller männiglich, als Eberhard „der jüngere Hertzog zu Würtemberg und Teck nach Abgang „weyland Hertzog Eberharden des ältern Seines Vettern „zur Regierung des Fürstenthums zu Würtemberg . . . . „. . . . . in Krafft eines Testaments auch etlicher Verträ„gen durch Sie beyde aufgericht . . . . kommen ist ꝛc.

(b) Pregitzer. Würtemb. Cedern-Baum Tab. XV. p. 15. ibi: „Empfieng von Kayser Maximiliano I. , der zugleich sein „Vormund war, nach Abtrettung Hertzog Eberhard II. anno „1498. die Fürstl. Regierung mit zugeordnetem Regiment „im eilften Jahr seines Alters: Erhielte aber nach drey „Jahren a. 1501. von gedachtem Kayser, der ihn sehr liebte, „veniam ætatis, und tratte 1503. die Fürstl. Regierung völlig „an, mit Abstellung des bißher zugeordneten Regiments ꝛc. Confer. quoque Beyl. lit. Gg. Ejusd. *Historia Ducatûs Manuscript.*

§. 43.

§. 43.

Kann demnach kein eintziges Lands-Grund-Gesetze, oder Compactatum Sereniſſimæ Domûs vorzuzeigen; Kraft deſſen die Hertzogliche Wittiben von der Tutel (§. 5. ſeq. Item §. 16. ſeq.), und Vormundſchafftlichen Lands-Adminiſtration (§. 21. ſeq. Item §. 33. & 34. ſeq.) ausgeſchloſſen, oder denen Hertzogl. näheren Anverwandten ein Jus privativum zugelegt würde (§. 35.), ſondern vielmehrers juxta hactenus deducta, per omnia eundo tempora, omnesque Ducatûs Leges, pacta & obſervantias evolvendo, deren regierenden Herren Hertzogen hohe Befügnüß, die Vormundſchafftliche Lands-Adminiſtration nach Willkühr und Gutdüncken zu beſtellen (§§. 36. 37. ſeq.), und ſolche denen Hertzogl. Wittiben aufzutragen (§. 34. ſeq.), klar und Sonnenheiter zu Tage liegt; ſo ergiebet ſich der untrügliche Schluß von ſelbſten, und folget nothwendig, daß Se. Hochfürſtl. Durchl. Hr. Carl Alexander weyland Hertzog zu Würtemberg höchſt dero Durchlauchtigſte Frau Gemahlin Mariam Augustam beſt befugter Maſſen zur Ober-Vormundſchafft Dero hinderlaſſenden unmündigen Printzen und Printzeßinen beruffen, und damit Selbiger auf eine wohl bedächtlich, und auf Dero Miniſterii ſelbſtiges Bitten und Einrathen vorſichtiglich ausgedrückte Art und Weiſe die Mit-Lands-Regierung committiret, und aufgetragen haben (a); daß alſo bey ſo bewandten, und unſtreittig erwieſenen Rechten, Seiner Hochfürſtlichen Durchlaucht man nicht faſſen, weniger glauben kan, wie doch noch Jemanden der mindeſte Zweifel übrig bleiben, oder mit gutem Gewiſſen gar einer widrigen Meynung beypflichten möge: Man provociret bey ſo klaren Lands-Grund-Geſetzen (§. 34. lit. a & lit. b), und Compactatis Sereniſſimæ Domûs auf die gantze Welt, um zu urtheilen, ob aus ſothanem verfahren nicht vielmehrers lauter boßhaffte Verhetzungen, Haß, und Neyd hervor leuchte. Der bekannte Geheimde Rath, welcher das erſtere von Seiner Durchl. Herrn Hertzogen d. 27. Jun. 1735. errichtete Teſtament wohlwiſſend, und ſondern Zweifel mit gutem Rath deren in Subſcriptione (b) benannten Würtembergiſchen Geheimden und anderen Räthen wohlbedächtlich aufgeſetzt, hat den Unfug, und Nichtigkeit ſothanen Vorgebens aus denen Lands-Grund-Satzungen ſelbſten erkannt, und in das Teſtament offenhertzig (c) mit einflieſſen laſſen: „Daß ratione Tutelæ ſo wohl als „Adminiſtrationis weder beſondere Reichs-Satzungen, noch Lands-„Geſetze, oder pacta Domûs vorhanden, welche bey Fürſtli-„chen, nicht weniger in Anſehung des Fürſtl. Haußes Wür-„temberg, was beſonders diſponireten, und vor beſtändig veſt

Hertzog CARL ALEXANDER hat der Frau Hertzogin MARIÆ AUGUSTÆ die Adminiſtration und Vormundſchaftliche Lands-Verwaltung mit beſtem Fug aufgetragen.

„setzeten ꝛc. wo dann eben der Durchlauchtigsten Frauen Hertzogin die Lands-Administration aufgetragen wurde. Eben gleiche redliche, und unverfälschte Eingeständnüß ist von einem andern wohl erfahrnen Würtembergischen Rath, welcher sich sonst bekanntlich für die Landschaft und Sr. Durchl. Herrn Hertzogen von Würtemb. Oels so sehr interessirt bezeiget, hergeflossen; indeme solcher in einem Schreiben an einen seiner guten Freunden gantz freyhertzig gestehet: „Daß Er in denen pactis Domûs & Compactatis mit der Land„schafft nicht den mindesten Buchstaben von derley Disposition „ausgefunden, daß eine Vidua von der Administration gäntzlich „ausgeschlossen seyn solte ꝛc.; sich vielmehrers auf die in vorhergehenden an- und ausgeführte exempla in contrarium beziehende. Und dieses glaubt man nicht ohne Ursache die wahrhaffte Meynung aller und jeder Würtembergischen Räthen zu seyn; wie sich offenbar zeigen würde, falls ein jeder nach seinen innern Gewissens-Gedancken, fugatis opinionis adversæ nebulis, reden würde.

(a) Beyl. *lit. A.* Testamenti. §. 19. Nachdeme nun sowohl wegen der Vormundschafft ꝛc. Ibi: „Als setzen, ordnen, „und wollen Wir hiemit vermög der nach denen Rechten, „und des Reichs üblichem Herkommen aufhabender Oblie„genheit, und ohnstreittig zustehenden Gewalts, daß währen„der allenfalligen Minder-Jährigkeit Unsers Hertzogl. „liebsten Sohns und Nachfolgers im Regiment die Ober„Vormundschafft, und Landes-Administration, Unsers „freundlich-geliebten Herrn Vetters Hertzogen Carl Rudolphs „von Würtemberg-Neuenstadt Liebden, und von Unserer „Hertzoglich-geliebtesten Frauen Gemahlin, sowohl wegen „Unsers Erb-Printzens Person, Stand, Vermögen, Regi„ments-Einkünften, Territorial-Hoheiten, Rechten, und „übrigen Gerechtigkeiten nach Innhalt deren allgemeinen „Reichs- und Lands-Verfassungen, besonders aber dieser Un„serer letzten Willens-Verordnung versehen werden.

(b) Testamentum prius de a. 1735. subscripserant: Christoph Peter von Forstner, Geheimden Raths-Præsident. Henrich Reinhard L. B. von Röder, Geheimde Rath, und Obrist-Stallmeister. Andreas Heinrich Freyherr von Schütz, Geheimd. Rath. Christian Heinrich Geyer von Geyersberg, Ober-Jägermeister. Sylvius Carl von Franckenberg, Hofmeister bey der regierenden Frau Hertzogin. Carl Friederich von Canstatt, Hof-Marschalck. Christoph Dieterich Keller, Regierungs-Rath.

(c)

(c) Beyl. *lit. B.* §. d. Teſtamenti 19. „Demnach auch ra„tione tutelæ ſowohl, als auch Beſtellung der Lands-Ad„miniſtration weder beſondere Reichs-Satzungen, noch „Lands-Geſetze, oder pacta Domûs vorhanden, welche bey „Fürſtlichen, nicht weniger in Anſehung deren letzteren, unſe„rem Hertzoglichen Hauße was beſonders diſponireten, und „vor beſtändig veſt ſetzeten; die dißfalls in vorigen Zeiten ſich „aber geäuſſerte Exempla entweder per pacta, oder trans„actiones particulares ausgemacht, folglich keine beſtändige „Regul, noch Norm abgeben; ſo daß es alſo damit auf „die gemeine Kayſerliche, und des Reichs Herkommen, „und Unſere Verordnung lediglich ankommen will, als „ſetzen ꝛc.

§. 44.

Weilen nun ferner auch weder nach denen gemeinen Reichs-üblichen (§. 32. Cap. II. lit. a.), noch ſonderen Hertzoglich-Würtembergiſchen Rechten, und Lands-Verfaſſung denen Agnatis Sereniſſimæ Domûs ein Jus privativum, perpetuum, & conſtans zur Tutel (§. 14. ſeq.), oder Vormundſchafftlichen Lands-Adminiſtration (§. 21. ſeq. Item §. 33. 34. 35. ſeq.) zukommt; und, wie ab inteſtato die Hertzogliche Wittiben davon keineswegs ausgeſchloſſen werden, (d. §. 21. ſeq.) alſo Teſtaments- und Pacts-weiß darüber nach Gutdüncken zu diſponiren, einem jeden regierenden Herren Hertzogen frey und unbenommen iſt (§. 33. ſeq.); und eben derohalben in allen und jeden Lands-Grund-Geſetzen, & Compactatis Ducum, Z. E. im Freund-Brüderlichen Vergleich, pactis dotalibus, &c. denen Agnatis Sereniſs. Domûs nur ein Jus conditionatum, incertum, atque pro lubitu adimibile zugeſchrieben wird (§. 35.); ſo giebet ſich die gantz klare, und untrügliche Folge von ſelbſten; daß, indeme Seine Durchl. weyl. Herr Hertzog **Carl Alexander** in teſtamento die Vormundſchafftliche Lands-Adminiſtration neben dero Fr. Gemahlin (§. præc.) dem Durchl. Hrn. Agnato Hertz. Carl Rudolphen von Neuenſtadt aufgetragen haben (a), ſolches aus gantz keiner Schuldigkeit, oder ex neceſſitate Juris, ſondern plat liberè, frey, und ungedrungen geſchehen ſeye (§. 34.). Es wäre ja dieſes in der That ein recht betrübter Zuſtand Teutſcher Reichs-Fürſten, fals Selbigen für ihre Fürſtliche Kinder, Land, und Leute alle mögliche, ſowohl Landsherrlich- als vätterliche Obſorge zu haben, und dahin abzweckende gute Verordnungen zu machen, weniger als andern Vättern ihrer Kindern wolte vergönnt, und geſtattet werden; beſonders, wann da keine particular-Verträge, und Compactata Domûs

Eben ſo hat Sereniſſimus Teſtator die Vormundſchafftliche Lands-Mit-Adminiſtration Hrn. Hertzog Carl Rudolphen, gantz frey, nullatenus verò ex neceſſitate juris zugedacht.

im Wege stehen; wie in specie von dem Hertzoglichen Hauße Würtemberg die Herrn Geheimde und andere Räthe, als Verfassere des ersteren Testaments (S. præced. lit. b.) redlich und aufrichtig eingestanden haben.

(a) Beyl. *lit. A.* §. 19. Nachdeme nun sowohl ꝛc. Vid. §. præced. lit. a.

§. 45.

Hr. Hertz. zu Würtemberg Oels ist in testamento Serenissimi Ducis best befugter Massen præteriret, und vorbey gegangen worden.

Weiters, und eben daraus, daß denen regierenden Herren Hertzogen zu Würtemberg freye, und ohnbehinderte Gewalt zustehet, so wohl wegen der Tutel als Lands-Administration beliebige Verfügung zu machen (§. 14. seq. 34. seq.); Auch kein eintziges Lands-Grund-Gesetze kan vorgezeigt werden, welches denen Agnatis Sereniss. Domûs ein Jus privativum zueignete, oder denen regierenden Hertzogen in dispositione circa Tutelam, & Regimen tutelare die Hände bindete, folget ferner; daß Seine Durchl. Herr Hertzog zu Würtemberg Oels sich zu beschweren nicht den mindesten Fug oder Ursach haben, wann Selbige in Testamento Serenissimi Ducis Caroli Alexandri præterirt, und nach zeitlichem Absterben Seiner Hochfürstl. Durchl. Herrn Hertzogen Carl Rudolphs zur Lands-Ad-oder Mit-Administration nicht beruffen worden seynd (a): Sintemahlen all solches in liberrimo Principis Regentis arbitrio gestanden: Welcher dann hierzu ohne allen Zweifel aus trifftigen, und leichtlich zu ermessenden Ursachen wird bewogen worden seyn (§. 33. Cap. II.): Man beliebe doch nur, um von dieser, in vorhergehenden §§vis so statthafft dargethanen Wahrheit überzeugt zu werden, die Augen auf den offt erwehnten Freund-Brüderlichen Vergleich zu werffen. Heisset es darinnen nicht mit ausdrücklichen Worten: „Daß wann der „regierende Herr Hertzog mit Tod verfahren, und wegen der Vor„mundschafftlichen Verwaltung durch testamentliche Disposition „nichts anderes befohlen hätte, daß alsdann erst dero Herr „Bruder Hertzog Ludwig Friederich, als ältister, wie auch die „Fürstliche Frau Mutter sich der Vormundschafft, und deren „Verwaltung unterziehen solten (b). Man durchgehe alle pacta dotalia: von Hertzog Ludwigen de a. 1585. Hertzog Johann Friederichen de anno 1609. Hertzog Eberharden de a. 1637. & anno 1656. Hertzog Wilhelm Ludwigen de a. 1673; Uberall heißt es: „Daß auf den Fall Wir hierüber keine „Special-Verordnung thun würden, alsdann die Vormund„schafft durch den ältisten Sohn, Brudern, oder nächsten Her„tzoglichen Agnaten mit zuthun hinderlassener Land-Hof-

„Mei-

„Meister, Marschalcken, Cantzlern und Geheimben Räthen ad-„ministriret werden solle (c). Da nun mehr über die Hertzogliche Agnati auch würcklich, und zum öfftern seynd vorbey gegangen, in specie in Hertzogs Eberhardi III. letzten Willens-Verordnung, Hertzog Friederichen als älteren Brudern Hertzog Eberhards nur allein dessen jüngerern Herrn Bruder, Hertzog Ulrich substituiret, nach beyder zeitlichem Ableben aber die Tutel und Administration denen Land-Hof-Meistern und Räthen allein, mit Vorbeygehung und Ausschliessung NB. deren dreyen tempore conditi testamenti noch lebenden Hertzoglichen Agnaten Hertzog. Georgen lineæ Mömpelgardensis, so erst anno 1699. verstorben, sodann Hertz. Sylvii, und Hertz. Nimroden lineæ Julianæ ist belassen und anvertrauet worden (d); so ist nicht zu ersehen, oder abzunehmen, worinnen Seiner Durchlaucht Hrn. Hertzogen zu Würtemb. Oels zu viel geschehen seyn solle, oder wie Selbiger sich graviret erachten mögen; es seye dann, daß man alle Pacta, & leges Serenissimæ Domûs fundamentales nun neuerlich für ungültig zu erklären, alle facta Ducum Anteriorum zu impugniren, die pacta dotalia als irrig und falsch errichtet auszustreuen, und mit einem Wort, denen regierenden Herren Hertzogen zu Würtemberg eines von dero fürnehmsten Regalien, und vorzüglichsten Gerechtsamen novo planè & inaudito exemplo zu entziehen gedencke; welches doch wahrlich eine schwere, und viele Verantwortung nach sich ziehende Sache seyn würde; wie hiernächst des mehrern soll dargethan werden.

(a) Beylage lit. A. §. 20. Wäre aber, daß Ermeldter verbis: „So wollen Wir, daß die Ober-Vormundschafft „allein bey unser hertzlich geliebtesten Frau Gemahlin, die „Vormundschafftliche Regierung aber bey Ihro, und unsern Geheimen Cabinets-Räthen, als Mit-Vormündern nach unsern in vorstehenden Artickel gemachten „Verfügung, und Vorbehaltung seyn; und wann auch „Dieselbe vor erlangter Vollbürtigkeit unseres Sohns von „GOtt abgefordert würde, so dann die samtliche Vormundschafft bey von gedachten unsern Regiments-Räthen allein, unter der vorbemerckten, und hiernach folgender Erläuterung verbleiben solle ꝛc.

(b) Beylage lit. O. §. Wann dann auch nöthig ꝛc.

(c) Beylage lit. I. K. sequ.

(d) Beylage lit. F. §. Da aber öffters hochernannten Hertzog Friederichs Liebden ꝛc. ibi: „So solle alsdann die „Administration und Ober-Vormundschafft auf den „Hochgebohrnen Fürsten, unsern Freundlich lieben Brudern und Gevattern Herrn Ulrichen Hertzog zu Würtemberg und Teck, Grafen zu Mömpelgard ꝛc. devolvirt,

„virt, jedoch Seiner Liebden gleicher gestalten die oben-
„genannte Land-Hof-Meister, und Geheimbde Regi-
„ments-Räthe zur Vormundschafft auf gantz gleiche Maaß
„und Weise, wie obgedacht, mit zugeordnet, ...
„werden; Wann nun auch Hertzog Ulrichs Liebden nach
„dem Willen-Gottes mit Tod abgehen würden, solle auf
„solchen Fall die Vormundschafft bey denen dann dazu-
„mahlen zugegen seyenden Land-Hof Meistern und Re-
„giments-Rathen alleinig verbleiben, jedoch, daß dißfalls
„alles dasjenige, was in dieser unser testamentarischer
„Disposition und sonderlich bey gegenwärtigen 22ten
„Punct der Administration, und Regierung halber aus-
„führlich versehen, und pünctlich in Obacht genommen,
„und zu Werck gestellet . . . . . werden solle.

§. 46.

Tutelam, & Administrationem, tam honorariam, actualem & functoriam mogte Hertzog CARL ALEXANDER ohne allen Anstand auch auswärtigen Chur- und Fürsten des Reichs auftragen.

BEy so bewandten Dingen ware der Durchlauchtigste Herr Testator Hertzog Carl Alexander ohnstreittig befugt, die Ober-Ehren-Vormundschafft, und letzten Willens-Vollstreckung sowohl, als die würcksame Tutel, und Ober-Lands-Administration mit Vorbeygehung deren näheren Hertzogl. Anverwandten auswärtigen Königen, Chur und Fürsten des Reichs (§. 33. Cap. II.) salvis per omnia legibus, atque juribus Imperatoris & Imperii (§. 3. Cap. I.) aufzutragen (§§. 44. & 45.); kein lex, kein pactum, oder Herkommen ist erwiesener massen Höchst-Selbigen im Wege gestanden (§. 34.); Obgleich auch dißfalls das heylsame monitum deren Publicisten (§. 32. Cap. II. lit. a.) nicht beyseiten gesetzt, sondern nebst der Durchlauchtigsten Frauen Hertzogin Maria Augusta, Seine Durchl. Herr Hertzog Carl Rudolph zu Ober-Mit-Vormundern, und Mit-Administratorn seynd ernennet worden (a). Mithin die Seiner Königlichen Majestät in Pohlen Augusto II. als Churfürsten zu Sachsen, und dann Seiner Durchl. Hrn. Carln, Hertzogen zu Braunschweig ꝛc. aufgetragene Ober-Ehren-Vormundschafft, und letzten Willens-Vollstreckung (b); wie imgleichen die Sr. Hochfürstlichen Gnaden zu Bamberg und Wirtzburg zugedachte Ober-Mit-Vormundschafft nach der in testamento Sereniſſimi Testatoris enthaltenen Maaß (c) um so mehrers vor aller Welt und zu Rechten zu bestehen hat. Hertzog Eberhard III. hat in seinem testamento (§. 45. præced.) nicht einen, sondern drey Agnatos Duces à Tutelâ & Administratione Ducatûs ausgeschlossen; und doch hat sich darwider sogar Niemand movirt, daß auch solches Testament von Ihro Kayserl. Majestät feyerlichst bestättiget, und seiter in dem Hertzogl. Hause als ein bündiges Lands-

Grund-

Grund-Gesetze angesehen, und geachtet worden ist. Hertzog Christoph hat in seinem 1568. errichteten öffters angeführten testamento, nebst der Durchlauchtigsten Frauen Gemahlin Anna Maria, dreyen auswärtigen Fürsten, nemlich Wolfgangen, Pfaltz-Grafen bey Rhein, Georg Friederichen, Marggrafen zu Brandenburg, und Carln, Marggrafen zu Baaden die Ober-Vormundschafft, und Lands-Administration zugedacht (d); welche dann auch nach dessen tödtlichen Hintritt die Vormundschafftliche Regierung würcklich geführet; sogar daß, non obstante Hertzog Christophs Testamentarischen Verordnung, krafft deren die Tutel im 24ten Jahr solte verloschen seyn (e), Marggraf Georg Friederich zu Brandenburg solche bis in das 25te Jahr des minder-jährigen Landes-Herrns Hertzog Ludwigs behalten und fortgeführet hat (f). Hertz. Ludwig setzte seiner Fr. Gemahlin Hertzogin Ursulæ einen Principem extraneum, Land-Graf Ludwigen zu Hessen als Mit-Ober-Vormundern, Co-Administratorem, & Executorem auf die Seite, und substituirte Selbigem wiederum einen auswärtigen Fürsten, Ernst Friedrichen, Marggrafen zu Baaden und Hochberg ꝛc. (g). Eben so hat Hertzog oder Graf Georg zu Würtemberg seinem Sohn, und nachmahlen regierenden Herrn Hertzogen Friederichen Principes extraneos, nemlich Georg Wolfgangen, Pfaltz-Grafen zu Zweybrück, und Philippsen den ältern Gr. zu Hanau in seinem Testament zu Vormündern ernennt, welche Hertzog Christoph, als Mit-Vormunder, und Pfleg-Vatter erwehnten Hertzog Friedrichs in seiner letzten Willens-Verordnung gleichmäßig, eines Theils bestättiget, andern Theils an deren Stelle zwey andere, nemlich Landgrafen Wilhelm, und Landgraf Ludwigen zu Hessen surrogiret hat (h). Die Worte, und Ausdrückungen, durch welche Hertz. Christoph seine Obliegenheit, besagten Gr. Georgens letzten Willen zu vollziehen, zu erkennen giebt, können bey gegenwärtigen Umständen zu einem Beyspiel und Muster dienen, mit was für Sorgfalt man sich auch disfalls denen Hertzoglichen letzten Willens-Verordnungen nachzuleben beeiferen solte: statt, daß man ohne allen Schein Rechtens, ohne Fug, und Macht dem Durchlauchtigsten Herrn Testatori eine Gerechtsame abzueinen, und strittig zu machen suchen will, welche doch fast alle seine Vorfahrer in der Regierung theils würcklich ausgeübet, theils aber ohnbehindert auszuüben, und ins Werck zu richten sich überall aus- und vorbehalten haben (§§. 35. seq.). Was da von fast unfürdencklichen Jahren her allen und jeden Herren Hertzogen zu Würtemberg frey gewesen, nemlich wegen der Vormundschafft beliebige Verordnung zu machen, und denen Agnatis nicht minder als Hertzogl. Müttern andere Principes extraneos mit beyzusetzen, und beyden conjunctim die Vormundschafft,

und Lands-Regierung zu verwalten aufzugeben, das solle nunmehro dem Durchlauchtigsten Herrn Hertzogen **Carl Alexandern** allein nicht zugestanden haben? Mit was für Bestand, ipsi viderint, qui Jura Principis sui novo planè & inaudito antehac exemplo impugnant.

(a) Beylage lit. A. §. Testam. 19. Nachdeme nun sowohl ꝛc. (Vid. §. 43. lit. a.)

(b) Ibid. §. Test. 37. Und damit Wir desto mehr ꝛc. ibi: „Wir erbitten und setzen nebst deme auch aus wahrem „und ergebensten in dieselbe setzendem Vertrauen und „Hochachtung nicht nur als Tutores Honorarios, sondern „auch als Executores dieser unseren letzten Willens-Ver„ordnung den Durchlauchtigsten und Großmächtigsten „Fürsten und Herrn Herrn Augustum II. König in Pohlen, „als Chur-Fürsten zu Sachsen, und dann auch den Durch„lauchtigsten Fürsten und Herrn Carl, Hertzogen zu Braun„schweig ꝛc. Und bey dero unverhofften tödlichen Ablei„ben, dero Regiments Nachfolgere, und bitten solche „gantz angelegentlichst, sich nicht nur derselben zu unter„ziehen, und mit Rath und That bey denen vorfallenden „wichtigeren Angelegenheiten an die Hande zu gehen, son„dern auch ꝛc.

(c) Ibid. d. §. 19. & 21. Wie demnach Wir auf des Herrn Bischoffen zu Bamberg und Wirtzburg Liebden ꝛc.

(d) Beylage lit. C. §. Es ist auch ferner unser ernstlicher Will ꝛc.

(e) Ibid. Sub finem. „Da aber unser Sohn Ludwig seine „vier und zwantzig Jahr völlig erlangt hat, alsdann solle „solches Gubernament und Regierung seinethalben aus „seyn ꝛc.

(f) Beyl. lit. Gg. *Extract.* aus Pregitzers *Historiâ Ducatûs Wirtemb. Manuscr.* ibi: „Und dieses wiederhohlte Hertzog „Christoph ein und andermahl in seinem Testament, und Co„dicill: daß nemlich die Vormundschafft seines Sohns aus „seyn solle, wann Er 24. Jahr völlig erreicht; obwohl „Marggr. Georg Friederich bis ins 25te Jahr Complet „sie behalten ꝛc.

(g) Beylage lit. E. §. 7. „So verordnen Wir demnach „zu Ober-Vormündern, und zum Nothfall auch Exe„cutorn dieß unsers wohlbedachten testamentlichen letzten „Willens, die Hochgebohrne Fürsten . . . . . Herrn „Ludwigen Landgr. zu Hessen . . . . . oder im Fall „Sei-

„Seiner Liebden vor Uns abstürben, als dann an seiner „Liebden Statt unserem freundlichen lieben Oheim, „Schwager und Sohn Herrn Ernst Friederich, Marg„graf zu Baaden ꝛc.

(h) Beylage lit. C. §. „Und nachdem unser Vetter Gr. „Georg zu Würtemberg Seel. in seinem Testament ꝛc.

§. 47.

WAnn nun nicht minder richtig und ausgemacht ist (§. 34. Cap. II.), daß auch nicht einstens die Diversitas Religionis Tutoris & Pupilli die Tutel, und Vormundschafftliche Lands-Verwaltung behindere (§. 35. ibid.); folgsam Fürstlichen Pupillen um so unzweifelhafter ihrer angebohrnen Religion zugethane Vormündere, und Lands-Verwaltere testamento, pacto, lege, aut demum Supremi Judicis officio zugegeben, und solchen die Lande zu regieren anvertrauet werden (§. 36. ibid.) möge; so ist leichtlich zu ermessen, daß die profitirende Alt-Christ-Catholische Glaubens-Bekantnüß weder Seiner Königl. Majestät in Pohlen, und Churfürsten zu Sachsen als Tutori Honorario, & Executori, weder der Durchlauchtigsten Fr. Hertzogin, noch auch Sr. Hochfürstl. Gnaden Hrn. Bischoffen zu Bamberg und Wirtzburg, als in testamento Sereniſſimi Ducis ernannten Ober-Vormünderen, und Mit-Administratorn in dem mindesten im Wege stehe, und dieserhalb weder die Vormundschafft, noch Lands-Administration könne difficultiret werden; wann zumahlen, und so gar Hertzog Eberhard III. als ein der Augspurgischen Confession eiferig zugethaner Lands-Regent keine Schwürigkeit gemacht, in einem anno 1664. errichteten testamento dero älteren Herrn Brudern Hertzogen Friederich dero damahlen zur Catholischen Religion sich bekennenden zweytern Hrn. Brudern Hertzogen Ulrich in der Tutel und Lands-Administration nicht allein zu substituiren (a), sondern, bereits oben (§. 45.) erinnerter Massen, drey zu selbiger Zeit noch lebende Hrn. Agnatos A. C. addictos von der Tutel, und Administration gäntzlich auszuschliessen. Denen von Hertzog **Carl Alexandern** ausgestellten Famosen Reversalien ist hierdurch eben wenig entgegen gehandlet worden; angesehen man ja nicht wird vorgeben wollen, als ob die Vormundschafftliche Lands-Verwaltung unter diejenige Aemter und Bedienungen gehörete, wovon in denen Reversalien besagt wird: daß solche mit lauter der Augspurgischen Confession zugethanen subjectis bestellt, und ersetzt werden müßten (b); der buchstabliche Innhalt selbsten, wie auch Sinn und Verstand deren Reversalien streitet mit sothanem unerfindlichen Ansinnen. Die Vor-

Die den Catholischen Lands-Müttern und andern ebenfalls Catholischen Reichs-Fürsten aufgetragene Lands-Administration ist weder denen Lands-Grund-Satzungen, noch denen Reversalien zuwider.

mundschafftliche Lands-Verwaltung ist ein Officium personalissimum, quod intimius respicit Personam ipsius Principis Regentis in minorenni adhuc ætate constituti: Gleichwie nun dieser Catholisch, und deshalben seine Hertzogliche Lande inne zu haben, und zu regieren mit keinem Fug Rechtens mag behinderet werden (§. 36. Cap. II.) (Es wäre dann, daß man ein dem Geistlichen Vorbehalt nicht unähnliches Jus aus denen Reversalien zu erzwingen, und das Regimen supremum territoriale mit unter die darinnen bedeutete Lands-Officia zu ziehen, sich thorechter Weise wolle einfallen lassen); also ist nicht abzusehen, warum Solcher nicht auch der Ihme angestammten Catholischen Religion zugethane Vormündere, und Lands-Verwalter haben solle, oder könne; wann bevorab die der Augspurgischen Confession zugethane Landschafft, und Unterthanen durch die Reichs-Satzungen, und sondere Verfügungen des Hertzoglichen testamenti gegen alle befürchtende Beeinträchtigungen sattsam gesichert, und ausser aller Gefahr gesetzt seynd. Nicht zu gedencken, daß bey nunmehro auf eine Catholische Linie zuruck gefallenen Hertzoglichen Landen unter denen nächsten Anverwandten selbsten dieser Vormundschafftl. Fall sich öffters ereignen, und die Tutel, samt Administration einem Agnato Catholico entweder ab intestato, oder Testaments- und Pacts-Weise kan aufgetragen werden; quo casu man sich, denen Hertzoglichen Agnaten die Lands-Administration ansprüchig zu machen, kaum träumen lassen; oder doch Serenissimi Agnati Catholici niemahlen zugeben würden, daß man Selbige sub frivolo obtentu Religionis Catholicæ von der Lands-Verwaltung ausschliessen, und des Vormundschaftlichen Amts unfähig erklären wolle. Da nun die Hertzogliche Herrn Agnati kein Jus perpetuum, sondern nur conditionatum & incertum für sich haben (§. 35. seq.), und denen regierenden Herren Hertzogen in Anordnung der Vormundschafft und Lands-Administration überall freye Hände belassen werden (§. 34. seq.); so muß all solches auch alsdann noch statt haben, wann die Lands-Mit-Administration Serenis. Matri & Principibus Extraneis Catholicis, wie in substrato testamento, ist zugedacht, und aufgetragen worden; also man sich vergebens bemühet das Hertzogl. Testament dieserhalben als unstatthaft anzutasten.

(a) Beylage lit. F. §. Da aber öffters Hochernannten Hertzog Friederichs Liebden ꝛc. ibi: So solle alsdann die Administration und Ober-Vormundschafft auf den Hochgebohrnen Fürsten ꝛc. Vid. suprà (§. 45. lit. d.)

(b) Beylage lit. X. verbis: „ Diesemnach auch in Con„formität deren von Hertzog Eberhard III. errichteten „ Cantzley-Ordnung, und Testament alle hohe Hof- und „ Erb- auch andere Aemter ꝛc.

§. 48.

§. 48.

Sr. Hochfürstl. Gn. Hrn. Bischoffen zu Bamberg u. Wirtzb. in specie ist die Tutel, und Lands-Administration sehr heylsamlich, und jure optimo aufgetragen worden.

JNsonderheit ist nicht abzusehen; warum, und aus was Ursachen sothane Tutel, und Ober-Mit-Vormundschaftliche Lands-Verwaltung, nebst der Durchlauchtigsten Frauen Hertzogin, Serenis. Agnato, und dem Geheimbden Raths Collegio, Seiner Hochfürstl. Gnaden Herren Bischoffen zu Bamberg und Wirtzburg nicht best befugter Dingen, und bey denen allkündigen, nunmehro auch leyder! sich all zu sehr geäusserten Umständen fast nothdringlich habe mögen mit aufgetragen, und anvertrauet werden (a). An der dem Durchlauchtigsten Herrn Testatori dißfalls zugestandenen vätterlich- und Lands-herrlichen Gewalt ist erwiesener Massen (§. 47.) gar nicht zu zweifflen gewesen; gleichwie anderer Seiten Seiner Hochfürstlichen Gnaden, sothane Ober-Mit-Vormundschaft auf sich zu nehmen, weder Dero Geistliche Fürsten-Stand (§. 38. Cap. II.), weder die profitirende Christ-Catholische Glaubens-Bekäntnüß auf einige Weise im Wege gestanden. Vertröstlich wird man sich auch diesem, seiner wahrhaften, und recht Fürstlichen Eigenschafften halber Reichs- und Welt-berühmten grossen Fürsten, Bischoffen, und Hertzogen zu Francken einige persönliche Ausstellungen zu machen, nicht zu Sinn oder Gedancken kommen lassen, oder ichtwas fürwenden wollen, so mit der Vormundschafftlichen Lands-Verwaltung des Hertzogthums Würtemberg nicht bestehen könte, und dessen Lands-Grund-Gesetzen einiger Massen entgegen liefe. Inmassen dann die den verstorbenen Hrn. Hertzogen dazu antreibende allgemeine, und sondere Beweg-Ursachen in verbis testamenti (b) genugsamlich ausgedrückt, auch selbsten denen Würtembergischen Geheimbden und anderen Räthen, als durch deren Einrathen Serenissimus Testator alles dieses hauptsächlich so verfüget, nicht unbekannt seyn können. So daß sich nicht begreiffen lasset, wie diejenige, welche zu der daliegenden Testamentlichen Vormundschaffts- und Administrations-Verfassung den meinsten Vorschub gethan, anjetzo sich ein Haupt-Geschäft daraus machen wollen, um sothane heylsame, und zu des Hertzogthums wahren besten gerichtete Verordnung gäntzlich zu vernichten, und übern hauffen zu stossen; wann man nicht etwa die wachtsame Augen eines Argi scheuet, und helle Gewässer mit allem Fleiß zu betrüben suchet, um desto gesicherter gewisse, nicht allzu reine Absichten ins Werck richten zu können. Seine Hochfürstliche Gnaden haben ja nach dem ohnzweifelhaften Wohlwissen deren Hertzogl. Ministren und Geheimbden-Räthen, sich in die Würtembergische Vormundschafts-Händel niemahlen eingedrungen (c), noch weniger aber auf einige Weise gesucht, den statum publicum Du-

catûs Wirtembergici weder in Eccleſiaſticis, noch in politicis im mindeſten zu ändern: ſondern vielmehrers, nachdeme höchſt-Selbige auf vielfältig- und inſtändiges, theils von dem verſtorbenen Herrn Hertzogen, theils von deſſen Miniſtris ſo münd- als ſchrifftlich geſchehenes Anſuchen, Bitten, und Flehen ſich endlichen entſchloſſen, dieſen ſchwehren Vormundſchaffts- und Adminiſtrations-Laſt nach Maaßgab des teſtamenti auf ſich zu nehmen, die abſichtliche Gedancken einzig und allein dahin gewendet, damit die innere Ruhe, Einigkeit, und Harmonie deren Gemüthern aufrecht erhalten, gutes Vertrauen zwiſchen Regenten und Unterthanen gepflantzet, und die Hertzogliche Printzen nach Seiner Hochfürſtl. Durchl. Höchſt Seel. Andenckens vätterlichen Willen und verfaßten Inſtruction in guter Zucht, und Chriſtlichen Regenten, auch Fürſten des Reichs wohl anſtehenden Tugenden angeführet, nicht weniger in der Jhnen angebohrnen Chriſt-Catholiſchen Religion ohnbehindert erzogen würden. Ob nun gleich, wie anfänglich, alſo noch anjetzo gedachte Seine Hochfürſtliche Gnaden ſich dieſer Bürden gantz gerne entübriget ſeheten, und gar wohl geſchehen laſſen könten, daß die Lands-Adminiſtration ſo wohl, als Auferziehung deren Hertzoglichen Kindern ohne Dero Theilnehmung durch andere Perſonen mitverwaltet, und beſorget würden, wie dann nicht zu erweiſen ſeyn wird, daß höchſt-Selbiger nach dem Todt des Hrn. Hertzogens ſich mit einem jota anderſt, als Conſilio, per Teſtamentum, & à Ducisſà rogatus, à Cæſareâ Majeſtate requiſitus & Commiſſus in die Würtembergiſche Sachen eingemiſchet, ſondern alles auf Sr. Kayſerlichen Majeſtät allergnädigſte Willens-Meynung ehrerbietigſt ausgeſetzt, und anheim geſtellet haben; ſo ſeynd jedoch die Sachen, um recht davon zu reden, dermahlen ſo beſchaffen, daß, im Fall man die Hertzogliche teſtamentariſche Verordnung ſo ſchlechter Dingen vorbeygehen, oder gar unterdrucken laſſen wolte, nicht allein des Durchlauchtigſten Herrn Teſtatoris, und aller Lands-Regenten, Hertzogen zu Würtemberg, ſondern ſo gar aller und jeder Chur- und Fürſten des Reichs, Vättern und Erblaſſern, Ehre, Hoheit, und Fürſtliche Gerechtſamen auf eine faſt unerhörte höchſte nachtheilige Art verletzet, und geſchmählert werden, zumahlen aber von der gefährlichſten Folge ſeyn würde: wann eigenen verpflichteten Fürſtlichen Räthen, die Lands-Herrliche gute Verordnungen, und heylſame letzten Willens-Verfaſſungen aus allerhand Abſichten zu hindertreiben, inſonders denen Teſtamentlichen Vormündern, und vorſichtiglich beſtelten interims-Lands-Verwaltern ihre ex teſtamento erworbene Rechte ohne allen Fug ſtrittig zu machen, und zu entkräfften, wolte nachgeſehen werden.

(a)

(a) Beylage *lit. A. §.* testam. 21. Wie demnächst Wir auf des Herrn Bischoffen zu Bamberg und Wirtzburg Liebden ꝛc. Item §. seq. 23.

(b) ibid. verbis: „ Sowohl wegen Deroselben Uns in „ vielen Gelegenheiten erwiesenen aufrichtigen Freund„ schafft, als Dero sonderbaren hohen Begabnüssen, und „ in denen Welt- und Teutschen Regierungs-Geschäfften „ bekanntlich habender stattlichen Erfahrnuß, gründlichen „ Einsicht, und grossem Gemüth ein vollkommenes, durch „ viel-jährige Bekanntschafft bevestigtes Vertrauen setzen, „ und dahero Deroselben als Bischoffen, und Fürsten zu „ Wirtzburg, und Hertzogen zu Francken die Mit-Vor„ mundschafft nebst Unserer Frauen Gemahlin Liebden „ Freund-nachbarlich und vätterlich aufgetragen ꝛc.

(c) Ibid. Dieselbe auch Uns, Unserem Fürstlichen Hauß, „ und getreuen Landen zu Lieb solche zu übernehmen, und „ Unserer Hertzoglich-geliebten Frauen Gemahlin in der „ schweren Verwaltung der nach unserer Verordnung auf „ sie kommenden Vormundschafftlichen Regierung, mit „ wohlmeynendem Rath, und getreulichem Beystand je„ derzeit an die Hand zu gehen, sich gütig erkläret ha„ ben; Als erkennen Wir sothane geneigte Erbietung, „ auch Uns, und unserem Hauß erweisende hohe Gefäl„ ligkeit mit sonderem Danck ꝛc.

§. 49.

Vormundschaftliche Amts-Verwaltung eines Geistlichen Reichs-Fürsten in dem A. C. Verwandten Hertzogth. Würtemberg streitet weder mit denen allgemeinen, noch sonderen Würtembergischen Religions-Gesetzen.

Will man hiergegen einwenden: daß dannoch sehr Frembd, ungewöhnlich, und exotisch Klinge, auch wegen vieler besorgenden Eingriffen in die jura circa Sacra sich fast nicht geziemen wolle, daß Sr. Hochfürstl. Gnaden zu B. und W. als einem Catholischen Bischoffen, die Vormundschafftliche Amts, und Lands-Verwaltung in dem Hertzogthum Würtemb. als einem pur protestantischem Fürstenthum wolle anvertrauet werden: Wann zumahlen in denen, offterwehnten, von Sr. Hochfürstl. Durchlaucht weyland Herrn Hertzogen ausgestellten Reversalien (a) der status Ecclesiasticus in Ducatu Wirtemb. in Conformität, und nach denen Principiis deren Augspurgischen Confessions-Verwandten Fürsten und Ständen auf das nachdrücklichste vestgestellet worden; so daß auch nur der Schein einer in diesem Territorio protestantico ausübender, in dem Westphälischen Frieden-Schluß suspendirter (b) Geistlichen Jurisdiction vermieden bleiben müsse. So seynd jedoch alle diese Bedencklichkeiten von der Erheblichkeit nicht, um die von dem Durchlauchtigsten Herrn Testatore diesem vornehmen geistlichen

Reichs-Fürsten und Bischoffen nach der in testamento ausgedrückten Maaß aufgetragene Vormundschafft über dero Hertzogliche Printzen und Lande auf einige Weiß zu behinderen; Erwiesener Massen (§. 34. Cap. II. & §. præced.) stehet Sr. Hochfürstl. Gnaden dero Bischöfliche Würde und geistliche Fürsten-Stand nicht im Wege: Angesehen höchst Selbigen in testamento Sereniſſimi kein munus & officium Episcopale aut Ecclesiasticum zugedacht, oder anvertrauet wird; das Vormundschafftliche Amt hingegen, utpote vicarium, & alieno nomine exerceri solitum (§. 46.), mit dem geistlichen Kirchen-Bann anderster nichts zu schaffen hat, als in so weit der Hertzogliche Pupillus als Landes-Herr die Jura circa sacra territorii, aut alio quocunque jure auszuüben berechtiget ist. Mithin die so ohnnöthiger Dingen geschöpffte Schatten-Furcht, und aus dem Instrumento Pacis genommene Anstände von selbsten verschwinden müssen; um so mehrers, als Weltkündig, und gemeinwissend ist, welchergestalten Sr. Hochfürstl. Gnaden seit dero 30-jähriges hohes Ministerium zu Wien, und nunmehro fast 10jährige Beherrschung zweyer vornehmer Reichs-Fürsten, und Bißthümern nach dero ausbündigen Gemüths-Billigkeit, und reinesten Justiz-Liebe einen jeden ohne Rucksicht auf dessen profitirende, im Reich recipirt- oder tolerirte Glaubens-Bekanntnüß bey seinen Rechten geschützet, und mit genauester Befolgung deren Reichs-Religions-Gesetzen in dero selbst eigenen Landen noch täglich schützen, und danckbarlichst handhaben. Wann nun auch höchst gedachte Se. Hochfürstl. Gnaden wie in proprio, also auch alieno territorio die jura territorialia & Regalia sive commissoriali, sive Administratorio, sive denique tutelari nomine auszuüben, auf keine Weiß behindert werden (§. 41. seq.), und schon von erstem Anbeginn des teutschen Kayserthums die vornehmste Hertzogthümer (c), ja sogar das gesamte Reich in Vormundschafftlicher Verwaltung von geistlichen Bischoffen seynd regieret, und administriret worden (d); so erscheinet nicht, wie man sothane Vormundschafft für ungewöhnlich, und exotisch halten könne; necquicquam obstante, daß die Hertzoglich-Würtembergische Lande sich zu der Augspurgischen Confession bekennen; anerwogen die Religio Tutoris aus der Lands-üblichen Glaubens-Bekanntnüß gar nicht zu ermessen ist (§. 34. Cap. II.): Denen Unterthanen auch, und der im Hertzogthum stabilirten Augspurgischen Confession durch das Regimen vicarium Tutoris & Administratoris eben so wenig Nachtheil, oder Præjudiz, als unter der selbst-eigenen Regierung des Catholischen Lands-Herrns zu befürchten ist, oder zuwachsen kan: Legibus Imperii publicis, Pace Religiosâ, & Westphalicâ Jura subditorum sat firmiter, atque immotè stabilientibus. Die Vormundschafftliche Lands-Verwaltung eines Geistlichen Lands-Fürsten

sten in einem protestantischen Fürstenthum, Graf- oder Herrschafft ist diesen Reichs-Religions-Gesetzen so wenig entgegen, daß auch noch gantz neuerlich Se. Kayserliche Majestät, als Obrister Vormunder und Administrator, die Vormundschafftliche Lands-Verwaltung der, meisten Theils zur sogenannten Reformirten Religion sich bekennenden Grafschafft Bentheim anfänglich Sr. Churfürstlichen Durchl. von Cölln, und nunmehro Seiner Hochfürstlichen Gnaden zu Bamberg und Wirtzburg allergnädigst committiret, und aufgetragen haben; einfolglich alle derley auskünstlende armseelige Einwendungen in fürseyender Vormundschaffts-Verwaltung um so ehender zerfallen, weilen das Haupt-Regimen, und Administration des Hertzogthums nach Anleitung des Testaments ohnehin durch die Durchlauchtigste Frau Hertzogin, und Serenissimum Agnatum Herrn Hertzogen Carl Rudolphen nebst denen Geheimbden Räthen geführt, Se. Hochfürstliche Gnaden zu Bamberg und Wirtzburg hingegen nur von Hauß aus, und in wichtigen Fürfallenheiten zu Rath gezogen, und darinnen dero Consens und Einwilligung erfordert werden (e), also in der That und auf gewisse Weiß höchst Selbige nur die Stelle eines Tutoris & Administratoris honorarii vertretten sollen; Welche dann auch Se. Hochfürstl. Gnaden nach vielfältigem Zureden und Bitten deren Würtembergischen Räthen zu des Hertzogthums und deren Pupillen wahrem Besten auf sich genommen, gleichwie Serenissimus Testator hiezu bedeuteter Massen aus höchstwichtigen Ursachen ist bewogen worden (f); damit nemlich die Hertzogliche Printzen nebst denen A. C. Verwandten Tutoribus & Administratoribus unter treuer Aufsicht eines beygesetzten Catholischen Reichs-Fürsten in dem wahren Catholischen Glauben erhalten, und nicht etwa durch allerley listige Schmeicheleyen falscher Räthen und Lehrer davon abgeführt, oder gar aus aller Religion verirret würden. Dieses ware die Haupt-Absicht, der auf die Herrn Bischöffe zu Wirtzburg extendirten Ober-Vormundschafft, und Lands-Verwaltung; Ob nun solche Vorsicht zu gebrauchen, und, zumahlen bey hohem Alter und schwächlichen Gesundheits-Stand Sr. Durchl. Herrn Hertzogen Carl Rudolphs, der Durchlauchtigsten Frauen Hertzogin und Geheimbden Räthen in rebus præcipuè arduis & magni momenti negotiis einen Catholischen Fürsten zu adjungiren Sereniss. Testatori nicht frey gestanden habe, solches stellet man dem allerhöchsten Ermessen Sr. Kayserlichen Majestät, und aller Welt zu beurtheilen anheim. Es zeiget sich ja nunmehro in der That genugsam, daß diese vätterliche Vorsorge nicht allein rathsam, sondern auch höchst-nöthig gewesen, indeme aller geschehenen guten Anstalten ohngeachtet hinderlistige Absichten jedannoch bißhero multiplici & perenni facto vorgetretten seynd.

(a) Beylage lit. X. verbis: Gestalten Wir dann auch ꝛc.

(b) Instr. P. Osnabr. Art. V. §. 48. Jus Diœcesanum & tota Jurisdictio Ecclesiastica &c.

(c) Burckh. Gotth. Struv. *Corp. Hist. Germ. Per. V. Sect. II. §. 29. p. 25.*

(d) Ibid. Period. VI. Sect. II. §. VII. seq. p. 308. seq.

(e) Beylage lit. A. §. Test. 21. Wie demnächst Wir auf des Herrn Bischoffen.

(f) Conf. Beylage lit. A. §. 19. Nachdeme nun sowohl ꝛc. circa medium verbis: „Gleichwie aber nebst diesem so„ wohl in Betrachtung des schwehren und gefährlichen auf „ unsere hertzlich geliebte Gemahlin vorgedachter Massen „ kommenden Regierungs-Lastes, als unsers Fürstlichen „ Hauses und angehörigen Landen darunter vorwalten„ den Wohlseyn derselben zu Ihrer Erleichterung, und de„ ren vorfallenden Geschäfften sorgsamen Beobachtung „ nebst andern hohen Vormündern, auch des Hrn. Bi„ schoffen zu Bamberg und Wirtzburg Liebden nach de„ roselben auf unser vorhero beschehenes Ansuchen gethane „ willfährige Erklärung mit unserem geheimen Cabinets„ Raths-Collegio wollen beygefügt haben ꝛc.

§. 50.

Von eben wenigem Bestand oder Erheblichkeit ist, wann des Durchlauchtigsten Herren Hertzogens testamentarische Verfassung in Ansehung der Vormundschafftlichen Verwaltung aus der Ursachen für unstatthafft will vorgegeben werden, weilen Sr. Hochfürstliche Gnaden, auf dem Fall Selbige vor erlangter Vollbürtigkeit des Erb-Printzens (welches doch der allerhöchste lang verhüten wolle) mit Tod abgehen solten, dero Nachfolger in dem Hochstifft Wirtzburg und Hertzogthum Francken substituiret, und in die Stelle eines Mit-Vormünders seynd eingesetzt worden (a); Als von deren persöhnlichen guten Eigenschafften man zum voraus weder einige Kundschafft habe, noch weniger aber von deren erforderlichen Eifer, und beharrlichen Zuneigung, deren Hertzoglichen Pupillen und des Landes Besten behörig zu beförderen, hinlänglich gesichert seyn könne; sothane Extensio also, oder vielmehrers Substitutio Successorum in Episcopatu um so weniger aufrecht bestehen, und befolget werden möge, als ohnehin wider alle Staats-Grund-Reguln lauffe, auswärtigen Fürsten die Secretiora Domûs negotia zu offenbahren, und in den innersten Staats-Angelegenhei-

Einwurf, als ob durch sothane Verfassung wegen der Vormundschaft, insonderheit durch die auf Sr. Hochf. Gnaden Nachfolgere im Bischth. Wirtzb. gemachte extension der status sacrorum & Jura Domûs leichtlich

heiten einiges Mitwissen oder Antheil zu gestatten. Dann da die- könnten be- kräncket wer- den, ist uner- heblich.
net auf beydes gantz kürtzlich zur Gegenantwort: daß erstlich erwehnte Substitutio in fürwaltendem Vormundschaffts-Fall, aus denen in testamento selbsten begriffenen, auch in vorhergehenden §vo bereits erörterten Ursachen weder Ansehung deren Hertzogl. Pupillen, noch des Hertzogthums von einiger gefährlichen Folge seyn könne: wohl aber beyden dardurch auf das kräfftigste prospiciret, und allen schädlichen Eingriffen und Machinationen werckthätig seye vorgebeuget worden. Zumahlen die sana principia durch Se. Hochfürstl. Gnaden schon vorbereitet, und die Sache so werden eingerichtet werden, daß ein künfftiger Successor disfalls wenig oder gar keine Schwürigkeit finden wird. Die andere Einwürffe hat man theils schon in der zweyten Abhandlung (§. 33.) theils allhier (§. 46.) hinlänglich abgeleinet; und ist nicht abzusehen, warum man jetzo solche Anstände aufsuchen wolle, da doch bekanntlich sowohl Hertzog Christoph (§. Ibid.) als Hertzog Ludwig (§. Ibid.) auswärtigen Reichs-Fürsten, und zwar solchen, von welchen wegen dero nahe angräntzenden Landen weit grösseres Nachtheil und Præjudiz zu besorgen ware, die Vormundschafftliche Lands-Regierung an- und aufgetragen haben; sonder Zweiffel aus diesen statthafften Beweg-Ursachen, weilen die nähere Herren Agnati und appanagirte Neben-Linien mit dem regierenden Hause selten in dem vernehmlichen Vertrauen stehen, daß Selbigen die Tutel und Lands-Administration so platter Dingen könne, oder müsse belassen werden. Aus was Ursachen Hertzog Eberhard III. oben benannte drey Hertzogliche Agnatos lineæ Mömpelgardensis & Julianæ vorbeygegangen, und von der Vormundschafftlichen Lands-Verwaltung ausgeschlossen, kan denen Würtemb. Räthen nicht verborgen seyn. Ob solche anjetzo cessiren, auch ob selbige dadurch, daß sie einem aus höchst-wichtigen Ursachen von dem Lands-Regenten præterirten Agnato Sereniss. Domûs zu der Vormundschafftlichen Lands-Administration nun allen möglichen Vorschub machen, sich nicht einstens die schwerste Verantwortung auf den Hals laden werden, solches dörfften wohl die zukünfftige Zeiten lehren. Zudeme wird auch zuversichtiglich von denen geheimesten Staats-Geschäfften & arcanis Domûs Wirtemb. niemand eine so ausführliche Wissenschafft und Känntniß haben, als eben Se. Hochfürstliche Gnaden zu B. und W. welche Sr. Hoch-Fürstlichen Durchl. weyland regierenden Herrn Hertzogen in denen bekannten, von denen Ministris des verstorbenen vorletzteren Herrrn Hertzogen Eberhard Ludwigs so viele Jahr hindurch dapffer unterhaltenen Irrungen zwischen höchst deroselben und dieses Hertzogens Durchlaucht, wie auch dero verstorbenen Herren Brüdern Hertzog Friderichen und Hertzog Ludwigen so getreulich an die Hande gegangen, und solche

zu allerseitiger Zufriedenheit beyzulegen, nicht nur ex officio, sondern auch aus obbenannter Herren Hertzogen sonderem Vertrauen sich durch so viele Jahr hindurch alle erdenckliche Mühe gegeben haben; folglich da Sr. Durchlaucht der Frauen Hertzogin und denen Geheimden Räthen die Vormundschafftliche Lands-Verwaltung und Auferziehung deren Hertzoglichen Pupillen allein anzuvertrauen, Sereniſſimus Teſtator aus seinen wichtigen Ursachen nicht für rathsam angesehen, so mag, oder kan wider die Sr. Hochfürstlichen Gnaden und dero Nachfolgern im Bißthum Würtzburg zugedachte Mit-Obervormundschafftliche Lands-Verwaltung mit einigem Bestand nichts fürgekehret, oder solche Diſposition als unstatthafft, und der Würtembergischen Lands-Verfassung zuwider lauffend vor- oder angegeben werden; es seye dann, daß man eigensinnig ausgedichtete Absichten für Lands-Verordnungen aufwerffen, und daß zu deren Bewürckung alle Welt beyhülffliche Hand mit anlegen müsse, sich thorechter Weiß in Kopff setzen wolle.

(a) Beylage lit. A. §. 21. ſub fin. verbis: „Wir wollen auch „auf allen nicht verhoffenden Fall dero frühzeittigen Able„bens dero Nachfahrer an dem Hochstifft Wirtzburg hie„mit in sothane Vormundschafft ſubſtituiret haben.

§. 51.

Wird dadurch bestättiget, weilen die Vormundschaftliche Verwaltungen Sereniſſimæ Domûs Wirtemb. in keinem Fall uſufructuariæ sondern bloß Adminiſtratoriæ seynd.

Welchem dann noch treulich steuert, daß in dem Hertzoglichen Hause Würtemberg die Tutelæ in keinem Fall, ſcilicet ſive Matribus, ſive Agnatis, ſive Exteris deferantur, uſufructuariæ seynd: solchergestalten, daß alle und jede erübrigte Lands-Einkünfften und Gefälle dem Agnato, Tutori & Adminiſtratori zustehen, und Er damit nach seinem Gutdüncken schalten und walten möge; sondern gleichwie die Vormundschafftliche Lands-Verwaltung nur ein Regimen vicarium ist, und Pupilli minorennis nomine ausgeübt wird (§. 47.) (a), die Tutores auch von ihrer geführten Vormundschafft auf Erfordern gebührende Rechenschafft zu geben verbunden seynd (b); also mögen selbige ausser demjenigen Deputat, so ihnen in Teſtamento, durch die Lands-Grund-Gesetze, oder sonst ex Officio Judicis ausgeworffen, und bestimmet wird, von denen Lands-Einkünfften, Regalien, confiſcirten, oder heimgefallenen Gütern sich nicht das mindeste zueignen; sondern müssen bey antrettender Regierung dem Lands-Regenten solches alles zuruck behändigen, und berechnen; wie in dem von Sr. Kayserlichen Majestät bestättigten teſtamento Eberhardi III. heylsamlich, und Lands-Grund-Gesetzmäßig verordnet (c), in dem Hertzogthum notorie auch also obſer-

ſerviret wird. Wordurch dann zugleich der Hälliſche Apologiſt, als welcher in dem jure Agnatorum percipiendi uſumfructum ex feudis Vaſalli minorennis ſich meiſtens begründet (§. 11. lit. a. §. 31. Cap. II.) zugleich ſeine Abfertigung erhaltet, und wie Uberhaupt deſſen Lehre ohne Grund, alſo findet ſolche im Hertzoglichen Hauſe Würtemberg am allerwenigſten Platz.

(a) Beylage lit. C. *Extract.* Aus Hertzog Chriſtophs Teſtament. §. Es iſt auch ferner unſer ernſtlicher Will ꝛc. verbis: „Gleich wohl aber die Beſcheid, Ausſchreiben ꝛc. „Allein unter unſeres Sohns Nahmen gefertiget, und „angeſehen ꝛc. Item Beylage lit. D. *Codicill.* Betreffend aber unſere Haupt-Leute ꝛc.

(b) Beylage lit. P. §. Das haben Wir angeſehen ꝛc. verbis: Auch endlich, wann es die Noth erfordert und von ihren Liebden Liebden begehrt werden wird, von der getragenen Adminiſtration und Vormundſchafft gebührliche Rechenſchafft, Red und Antwort zu geben ꝛc. Item Beyl. lit. Q. ibid.

(c) Beylage lit. F. §. 22. Wofern aber ꝛc. ibi: So Setzen Wir ꝛc. verbis: So dann neben den verordneten Mit-Vormündern die Anſtalt machen werden, daß unſere verlaſſende Söhne ꝛc. ..... Ubrigens aber alles, was ſowohl bey der Rent-Cammer, als Cammer-Schreiberey eingehet, und ſonſten von dem gantzen Land und von allen hohen Regalibus und anderen Juribus und Einkünfften, keines ausgenommen, gefället, es habe Nahmen, wie es wolle, ſolle zu Nutzen unſers ältiſten Sohns, als deſtinirten Succeſſorn, und des gantzen Hertzogthums Aufnehmen und Wohlfahrt wohl, und zum einträglichſten Menagiret, und auch die darüber führende Rechnungen durch die geſamte Vormundſchafft alle und jede Jahr nach Georgii ohneingeſtellt abgehört werden ꝛc.

§. 52.

Einwurf wird erregt, ob der §vo Teſtamenti 21. beſtimmte modus concurrendi in Regimine Tutelari ſalvis Reverſalibus

AM allermeiſten will der in §vo teſtamenti 21. (a) von dem Durchlauchtigſten Herrn Hertzogen beſtimmte modus concurrendi in Regimine Tutelari, und die Seiner Hochfürſtl. Gnaden Herrn Biſchoffen zu Bamberg und Wirtzburg zugedachte Theilnehmung, wie auch dero erfordert werden ſollender Conſens in negotiis & cauſis Religionis der Verfaſſung des Hertzogthums Würtemberg, ſonderlich denen ausgeſtellten Reverſalien entgegen zu lauffen, das Anſehen gewinnen. Dann nachdeme hierinnen einmahlen beliebt und veſtgeſtellet worden, daß alle negotia Religionis auf Reichs- Crayß- und anderen Tägen

zu Rechten bestehen möge?

von dem Geheimbden Raths-Collegio einseitig und ohne fernéres Anfragen des Landes-Herrn tractiret werden, und selbiges alle nöthige Verordnungen inn- und ausser Lands vor sich ergehen zulassen berechtiget seyn solle: So möge anjetzo auf keine Weise gestattet oder zugegeben werden, daß all solches mit Vorwissen, zeitigem Rath, und Beystimmen höchst-gedachter Sr. Hochfürstl. Gnaden vorgenommen, und beschlossen werden müsse; einfolglich die Hertzogliche letzten Willens-Verordnung, bevorab das darinnen verfaßte Regimen Tutelare keines wegs zu Rechten bestehe, sondern als ungültig und von Unkräfften zerfallen müsse.

(a) Beylage lit. A. §. 21. Wie demnächst Wir auf des Herrn Bischoffen zu Bamberg ꝛc. verbis: Wollen solchemnach ꝛc. ibi: „Und weder in Religions-Sachen, worinnen der Westphälische Frieden die Grundsatzung, und „wahre Richtschnur zu geben hat, weder in Reichs- und „Crayß-Regierungs-Kriegs-und Friedens-Angelegenheiten, „und jeden andern Geschäfften, welche die Rechten, Vorzüge „und Herrlichkeiten unseres Hertzogthums . . . . . betreffen, ... ohne Sr. Liebden Vorwissen, und „Gutbefinden nichts solle unternommen, verordnet, beschlossen, noch weniger vollzogen, sondern in Sachen „berathschlaget, deroselben ausführlicher Bericht gegeben, und was von Sr. Liebden beschlossen wird, vorzüglich in das Werck gesetzt werden:

(b) Beylage lit. X. §. Gestalten Wir dann auch in diesem Betracht ꝛc. ibi: Wir declariren benebens, daß ꝛc.

§. 53.

Wird gehoben, und, daß solches rechtlich verordnet worden, gründlich erwiesen.

Allein, obgleich in gegenwärtiger Beweiß-Schrifft man sich in die Materiam Reversalium auf keine Weiß einzulassen gedencket, so ist doch und kan, Supposito qualicunque earundem valore, deren Sinn und Meynung niemahlen dahin ausgedeutet werden, daß sothane Dispositio auch währendem minder-jährigen Alter des Lands-Regenten Platz greiffen, und die Religions-Geschäffte durch das einseitige Geheimbde Raths-Collegium ohne Vorwissen der Ober-Vormundschafft, verwaltet, beschlossen, und vollzogen werden müßten. Der Ungrund dieses injustificirlichen Ansinnens ist so handgreiflich, daß man nicht fassen kan, wie man sich solche leere Anforderungen zu Sinnen kommen lassen, oder prætendiren möge, daß der unmündige Lands-Regent sogar indefensus belassen, und in derley wichtigen Dingen der alleinigen Will-

Willkühr seiner in Religions-Sachen von ihme dissentirenden Räthen, zu dessen augenscheinlichen Gefahr, und besorglichen præjudiz überlieffert werde. Was da bey einem vollbürtigen, und Mannbaren Lands-Herrn, in Betracht solcher ohnehin von allen vorkommenden wichtigen Geschäfften genau informiret wird, mithin seine selbst eigene Sorgfalt dahin fürkehren kan, damit in dem Geheimbden Raths-Collegio keine schädliche Schlüsse gefasset, und zu Werck gerichtet werden, enixioris securitatis gratiâ wohl passiren mag; solches mag da in gleicher Maaß ohnmöglich auf einen unmündigen Pupillen gezogen und gedeutet werden. Gleichwie demnach der Durchlauchtigste Herr Testator die Reversalien, so, wie geschehen, best-befugter Dingen erkläret und erläuteret, also würden ja Se. Kayserliche Majestät als Obrister Vormünder und Beschützer aller Pupillen, falls auch diese heylsame Dispositio in das Hertzogliche Testament nicht mit eingeflossen seyn würde, nimmermehr zugegeben, oder gestattet haben, daß währender Minderjährigkeit die Geheimbde Räthe in sothanen wichtigen Geschäfften alleine geschaltet und gewaltet hätten. Vielmehrers würden Allerhöchst-Selbige dasjenige, so dißfalls würde unterlassen seyn worden, ex officio Supremi Judicis & Tutoris Majestatico suppliret, und zu ohnwidersetzlicher Befolgung allergnädigst verordnet haben. Einfolglich also das wider das Hertzogliche Testament dißfalls aussinnende Einstreuen als unstatthafft zerfallen muß; wie man all solches lediglich der Allerhöchst-richterlichen Entscheidung, anheim stellet, welche gewißlich dieser rechtlichen Abfertigung gantz einstimmig, und um so nachdrücklicher seyn dörffte, je mehrers daran gelegen, daß alle anscheinende übele Folgen in Zeiten verhütet, und hintertrieben werden. Ein Tutor und Administrator, sonderlich von der Weltbekanten Gemüths-Billigkeit, und Großmuth, wie Se. Hochfürstl. Gnaden von B. und Wirtzburg wird sich in Administratione & Regimine Tutelari, wie auch ertheilenden consiliis ohne das dahin zu bescheiden wissen, damit die allgemeine sowohl, als sondere Religions-Verfassung in denen Hertzoglichen Landen unbekräncket belassen, und zu keinen Beschwerden einiger Anlaß gegeben werde; Daß übrigens in eben diesem §vo der Religions- und Westphälische Friedens-Schluß als die Grund-Satzung, und wahre Richtschnur angegeben wird, solches ist ja in denen Reversalien selbsten enthalten (a); andere Normas haben in effectu Se. Durchl. weyland Herr Hertzog niemahlen erkannt, es seynd auch in dem Hertzogthum Würtemb. niemahlen andere Lands-Grund-Gesetzmäßig recipirt, und vestgestellet worden: So daß auch, nachdeme Hertzog Eberhard III. diesen zuwider ein und anderes in sein Testament mit einfliessen lassen, solches in Confirmatione Cæsareâ ausser Acht gesetzt, und mit deutlichen Worten in der Bestättigung ist ausgenommen worden (b);

(a) Beylage lit. X. d. §. Gestalten Wir dann auch ꝛc. verbis: „ Daß also alles nach denen Religion und West„ phälischen Friedens-Schlüssen und dem in dem letzten „ vestgestellten Statu anni regulativi &c. gelassen wer„ den solle.

(b) Beylage lit. G. Kayserl. *Confirmation testamenti* EBERHARDI III. verbis: „ Vor inserirtes Testament und letz„ te Willens Disposition von Römischer Kayserl. Macht „ in allen Worten, Clausuln, Puncten, Articuln, In„ haltungen, und soviel Religion anbelangt, was Wir „ daran vermög des Religion- auch Münster- und Osna„ brückischen Frieden-Schlusses zu confirmiren und zu „ bestättigen haben, gnädiglich confirmirt, und bekräff„ tiget ꝛc.

§. 54.

Was für gefährliche Folgen sich aus dem widrigen Anfinnen ergeben würden?

SUmahlen ist das Hertzogliche Testament dißfalls um so weniger ausser der gebührenden Befolgung zu lassen, oder zuzugeben, daß sothane Disposition als ungültig und von unkräfften wolle angesehen werden; In reifferer Erwegung, solches zu der gefährlichsten Nachahmung dienen würde, um anderer in gleichem nexu mit ihrer Landschafft stehenden Chur- und Fürsten des Reichs für das Wohlseyn, und Beste ihrer unmündig- oder minderjährigen Pupillen gemachte gute Verordnungen als ungültig zu verwerffen, und ausser Acht zu setzen. Mithin Selbige sich in dem betrübtesten Unvermögens-Stand sehen müßten, für dero Fürstliche Kinder, auch in Religions-Sachen, damit selbigen dißfalls kein Nachtheil zuwachse, Landsherrlich- und vätterliche Obrsorge zu tragen. Weme das bißherige verfahren deren Würtembergischen Geheimbden Räthen, wie auch, durch was für Mittel und Wege der letztere bedenckliche Vergleich errichtet, und zu Stand gebracht worden, nicht ohnbekannt ist, solte fast auf die Gedancken gerathen, daß man sothanen Endzweck schon zum voraus abstichtiglich zu erhalten im Sinne gehabt, um dermahleinstens in casu simili, und nach diesem Beyspiel die testamentarische Verordnung eines Lands-Regenten desto leichter übern hauffen stossen zu können. Wovon man jedoch das weitere mit Stillschweigen übergehet, bevorab, da nach veränderten Umständen man von particularitäten so viel möglich, zu abstrahiren hat.

§. 55.

Der §vo Testament. 24.

ENdlichen so ist auch der in §vo testamenti 24. (a) enthaltene Lex Tutelaris perpetua so heylsamlich, und weiß-

weißlich verfasset; daß man billig wundern würde, falls jemand hierinnen den mindesten Anstand finden, und ex hoc Capite das Testamentum impugniren wolte. Anerwogen Serenissimus Testator zu mehrerer Bevestigung der Ruhe und Einigkeit in dem Hertzoglichen Hause die in dem Freund-Brüderlichen Vergleich schon bestimmte Tutelam & Administrationem terrarum ab intestato in diesem seinem Testament nur alleinig bestättiget, und denen Durchl. Agnatis & Matribus in vim Juris non adimibilis zugedacht hat: Mit dem einigen zu des Landes und der A. C. zugethanen Unterthanen Besten beygefügten Zusatz, daß, da in Zukunfft, bey nunmehro in die Lands-Regierung eingetrettenen Catholischen Linie die Hertzogliche Printzen und Lande lauter Catholische Vormünder haben würden, Se. Durchlaucht weyland Herr Hertzog aus der wohlmeynenden Absicht, um auch die Augspurgische Confessions-Verwandte gegen alle befürchtende Beeinträchtigungen in Sicherheit zu setzen, ausser dem Catholischen, noch einen Tutorem Honorarium A. Confessionis mit beygefügt wissen wollen. Die eintzige Bedencklichkeit, welche hier fürwalten könnte, erscheinet von Seiten deren zukünfftigen Lands-Regenten; als welchen dadurch einiger Massen die Hände gebunden werden, um de Tutelà & Administratione Ducatûs in Zukunfft beliebige Verordnung zu machen; welche vorzügliche Lands-herrliche Befugnüß man jedoch in vorhergehenden so sehr erhoben, und auf keine Weise verkleinert wissen wollen (§. 47.). Allein, nicht zu erwehnen, daß diese Tutelar-Verordnung hauptsächlich nur auf die Catholische, den vätterlichen letzten Willen ohnehin zu vollfüllen verbundene Descendenten gerichtet, so ist noch dieser reifere Bedacht hier miteinzuziehen, daß eines Theils die Gewalt de Tutelâ & Administratione Ducatûs zu disponiren, nimirum ratione Principum extraneorum, & modi regiminis Tutelaris unversehrt belassen wird, andern Theils aber sothane Dispositio, wie alle andere zur gemeinen Wohlfahrt abzielende Gesetze, rebus sic stantibus zu nehmen: Folgsam denen zukünfftigen regierenden Herren Hertzogen pro necessitate & exigentiâ circumstantiarum erforderliche Aenderungen zu treffen unbenommen ist: Bey gegenwärtigen Umständen wird wenigstens niemand in Abrede stellen, daß zu Befriedigung deren Gemüthern, Abkürtzung aller Zwispalten, auch Sicherstellung deren A. C. verwandten Unterthanen erwehnter Lex Tutelaris perpetua höchst-vernünfftig, und fast nothdringlich also habe müssen vest gestellet werden.

enthaltene Lex tutelaris perpetua behindert den valorem testamenti nicht.

(a) Beylage lit. A. f. 20. Und damit auch bey noch nicht ꝛc. verbis: „ Daß in solchen Fällen der nächste „ Agnat, und mit Solchem die im Leben sich befindende „ Mütter, oder bey deren Ableben die Groß-Mutter, oder „ wann solcher keine mehr vorhanden, der erstere allein,

„ und zwar in allen vorgedachten Fällen nebst dem Fürstl.
„ Geheimbden Cabinets- Raths- Collegio jedesmahl die
„ Ober- Vormundschafft und Lands- Administration füh-
„ ren, ꝛc. ꝛc.

§. 56.

Schluß, daß das Hertzogliche Testament in materialibus allenthalben zu Rechten bestehe,

WAnn demnach die übrige, in voriger und gegenwärtiger Abhandlung nicht berührte, die Auferziehung und Aussteurung deren Hertzoglichen Fräulein, wie imgleichen besorgliche Verpflegung der Hertzoglichen Wittiben betreffende Puncten ohnehin Lands-Grund-Gesetzmäßig errichtet, und den mindesten Anstand nicht leyden, so erhellet nunmehro schlüßlichen, daß, wie in formalibus (§. 2. seq. Cap. III.), also auch in Materialibus das Hertzogliche Testament allenthalben ohnmangelhafft erfunden werde; einfolglich alles bißhero in die Welt ausgestreuete ohnstatthaffte Vorgeben, als ob dessen gantzer Innhalt denen Hertzoglichen Lands- Grund-Gesetzen zuwider lauffe, auf einmahl verschwinden muß, wann man nur die vorhergehende demonstrativisch erwiesene Sätze, und die dabey angeführte Pacta, Testamenta Ducum & Leges Ducatûs fundamentales mit ohnpartheyischen, und von keinen Vorurtheilen eingenommenen Gemüthe aufmercksamlich zu durchgehen sich die Mühe nehmen will.

§. 57.

Und deßhalben von Sr. Kayserl. Majestät ohne allen Anstand möge bestättiget werden.

WJe also sothane Dispositio Paterna inter Liberos, und nach denen Lands- Grund- Gesetzen eingerichtete letzte Willens- Verfassung, auch ohne alle fernere Bestättigung für sich zu Rechten bestehen würde (§. 12. Cap. I.), also waltet nun um so weniger einiger Zweiffel, daß solche von Ihro Kayserlichen Majestät, als allerhöchsten Richtern ohne weiteren Anstand in Conformität der dem Testamento selbsten einverleibten (a) allerunterthänigsten Bitte des weyland Durchlauchtigsten Herrn Testatoris bekräfftiget, und mit allerhöchster Kayserlichen Auctorität begleitet, auch mittels allerhöchst Dero nachdrücklichsten Beystands, und Hülffe zum würcksamen Effect, und Befolgung gebracht werden möge. Weder des Heil. Röm. Reichs öffentliche, noch sondere des Hertzogthums Würtemberg Grund- Gesetze werden darinnen auf einige Art bekräncket. Der status Religionis wird überall nach Maaß- Gab des Religions- und Westphälischen Frieden- Schlusses ohnverändert belassen: wie dann die Sache recht einsehende Gemüther, von wasfürley Religion die auch seyen, ohnschwehr abnehmen, und aus denen bißhero erwiesenen Wahrheiten von selbsten erkennen werden,

daß

daß alle die vorgespiegelt werden wollende Religions-Beschwerden nur leere Hirngespinste seyen, wodurch man nichts als blinden Lärmen zu erwecken, furchtsame Gemüther in die Enge zu treiben, und der Testaments-Befolgung ihren stracken Lauff zu hemmen suche; gleichsam als wann in dem Heil. Röm. Reich auch in pur politischen Streit-Sachen die Religion fast überall den Deckmantel abgeben müßte. Damit nun alles dieses desto tieffer eindringe, wird noch kürtzlich zu erhärten seyn, daß weder Serenissimi Agnati, weder die Landschafft, noch Geheimbde Räthe sothane Bestättigung zu behinderen einig begründetes Recht für sich haben.

(a) Beylage lit. A. Testam. §. 37. Und damit Wir desto-mehr versichert seyen ꝛc. ibi: „So ersuchen Wir den Al-„lerdurchlauchtigsten ꝛc.

§. 58.

Weder Seine Durchl. Herr Hertzog Carl Rudolph, noch einig anderer Agnatus Serenis. Domûs ist das Testamentum in einigem Punct anzufechten berechtiget.

Die Durchl. Anverwandte des Hertzogl. Hauses werden in dem Hertzogl. Testament weder in dero Appanagien, noch Rechten und Gerechtsamen auf einige Weise verletzet oder verkürtzet, sondern, was da ratione Meliorationum, fructuum & redituum (§. 15. Cap. III.), Bonorum Ducatui servandorum, & incorporandorum (§. 16. seq. ibid.), Extensionis Fideicommissi ad collaterales & Successores (§. 18. eod.), sonderlich ratione Tutelæ & Administrationis terrarum darinnen enthalten, ist erwiesener Massen alles nach denen Compactatis Domûs und Lands-Grund-Gesetzen errichtet, und in vim legis, & Dispositionis paternæ inter Liberos vestgestellet worden (t. Cap. III. & IV.). Folglich mögen weder Se. Durchl. Herr Hertzog Carl Rudolph, noch einig anderer hoher Anverwandter Serenissimæ Domûs das Testamentum weyland Herrn Hertzog Carl Alexanders in einigem puncto anfechten, oder als unstatthafft fürgeben; vielmehrers bestehet solches in deren Betracht allenthalben vest, und unbeweglich. Es brauchet auch dessen allhier keiner anderen Beweißthümer, als welche in denen vorhergehenden Abhandlungen schon weitläufftig ausgeführet, und aus der inneren Verfassung des Hertzogthums hergehohlet worden.

§. 59.

Vielweniger mögen Serenissimi Agnati das Testamentum gäntzlich an-

Wann ferner nicht minder richtig und ausgemacht ist (§. 24. seq. Cap. I.), daß ein Testamentum nicht könne noch möge als null und nichtig angefochten werden, es seye dann, daß solches in einem wesentlichen Stücke, als in institutione & nominatione Heredis, habilitate testatoris, in seinen äusserlichen Zierlichkeiten oder sonsten mangelhafft erscheine; so dann jedoch in

nulliren und übern hauffen stossen.

diesem Fall ad impugnandum & evertendum Testamentum nur diejenige zugelassen werden, denen ein Jus in casu testamenti eversi sive ab intestato zustehet (§. 26. Cap. I.); nun aber das Hertzogliche Testamentum tam in formalibus, quàm in materialibus in allem richtig erfunden wird (§. 3. seq. Cap. III. seq.), und so wenig an der habilität des Durchl. Herrn Testatoris, und Heredis, als erforderlichen Testaments-Zierlichkeiten einiger Mangel erscheinet; annebens auch in casu testamenti eversi keiner deren Durchlauchtigsten Herrn Agnaten sich dermahlen einiges Recht zur Erbschafft zuzueignen vermag; so erhellet, daß weder Se. Durchl. Herr Herzog Carl Rudolph, noch einig anderer deren hohen Herrn Agnaten ad evertendum valorem testamenti mit Bestand Rechtens dermahlen möge zugelassen werden.

§. 60.

Wird weiters ausgeführt.

WJe wunderseltsam es also in denen Ohren eines Rechts-Gelehrten lauten müsse, daß, indeme zu der Erbschafft zur Zeit nicht der mindeste Anspruch gemacht werden mag, und da der rechtmäßige Lands-Erb à Testatore habili ritè, & solenniter eingesetzt worden, dieser auch die vätterliche letzten Willens-Disposition in allem zu agnosciren und zu befolgen nicht den mindesten Anstand findet, deme ohngeachtet sothanes Testamentum invito Herede in casu etiam intestati Successuro annulliret und gäntzlich entkräfftet werden wolle, ist hieraus leichtlich abzunehmen. Dann gesetzt auch, wie doch nicht ist (§. 57.) es wäre darinnen ein oder anderer passus enthalten, so denen Juribus Serenissimorum Agnatorum zuwider lieffe, so mag doch nur, salvo in reliquis testamento, wider diese Klage geführt werden (§. 27. Cap. I.); und entgehet dem wesentlichen Bestand des testamenti durch deren Zerfall gar nichts; zumahlen eines Reichs-Fürsten letzten Willens-Verordnung mit gantz anderen Augen, als ein Testamentum privatum anzusehen, und in das hohe Regimen territoriale allenthalben mit einschlaget; da dann wohl geschehen mag, daß ein und andere Verordnung aus seinen wichtigen Ursachen und wegen veränderter der Sachen Umständen unterbleibe, ohne daß derhalben das gantze Testament für ungültig möge geachtet werden (§. eod. Cap. I.).

§. 61.

Würtembergischen Landschafft stehet das Hertzogliche Testa-

DEnen Land-Ständen des Hertzogthums Würtemberg stehet notoriè in casu eversi & annullati testamenti noch vielweniger ein Jus hereditarium zu (§. 29. Cap. I.); erwiesener Massen (§§. 13. seq. Cap. III. & h. Cap.) seynd auch deren Gerechtsame, Privilegien, und Freyheiten überall unversehrt, son-

sonderlich der status publicus in Ecclesiasticis & Politicis ohnbekräncket belassen, und die testamentarische Verordnung allenthalben dahin eingeleitet worden, damit zwischen dem Catholischen Landes-Herrn und der Landschafft, bevorab in puncto Tutelæ & Administrationis ein verträuliches Vernehmen gepflantzet würde, es ergiebet sich also der untrügliche Schluß von selbsten, daß der Landschafft ihres Durchlaucht. Lands-Regenten testamentarische Verordnung auch nur in accidentalibus und Neben-Puncten anzufechten nicht gebühre, am wenigsten aber solche als null und nichtig übern hauffen zu werffen, könne nachgesehen werden. Man gehe nur auf die Tempora anteriora zurück, um sich dißfalls zu belehren, mit was für schuldigstem Respect und Unterthänigkeit die Land-Stände die letzte Willens-Verordnungen und testamentarische Gesetze deren Herren Hertzogen befolget und vollzogen haben (§. 37. lit. a.), und bedencke dabey, wie wenig zu billigen seye, daß Unterthanen und Landsassen, welche ihrem gnädigsten Lands-Fürsten und Regenten treu, hold, wärtig und gehorsam zu seyn geschworen, die erstere Haderfackel anzünden, und zu denen fürwaltenden Zwistigkeiten gleichsam allen Vorschub geben, wie solches aus dem an Se. Durchlaucht Herrn Hertzogen Carln Rudolphen den 13ten Mertz 1737., also den Tag nach dem zeitlichen Hinscheiden des weyland Durchlaucht. Herrn Lands-Regentens erlassenen Condolenz-Schreiben (a) fast erhellen will; als worinnen Seine Durchlaucht nicht undeutlich animiret, und angefrischet werden, mit Vorbeygehung des Hertzoglichen Testamenti sich nach denen unerfindlichen Pactis & compactatis Domûs der Administration privativè zu unterziehen; welches doch um so unverantwortlicher anscheinet, weilen ihnen, daß weyl. Herr Hertzog **Carl Alexander** eine Testamentliche Disposition hinterlassen, nicht unwissend gewesen, selbige auch den Unfug sothanen Anmahnens aus denen Lands-Compactaten, sonderlich dem Freund-Brüderlichen Vergleich, und denen darinnen pro normâ gesetzten zweyen Testamentis Hertzogen Christophs, und Hertzog Ludwigs (§. 12.) alsobalden hätten ersehen können.

ment anzufechten, oder umzustossen eben wenig zu.

(a) Beyl. *lit. Hh.* Extract Landschafftlichen Condolenz-Schreibens an Seine Hochfürstl. Durchl. Herrn Hertzog Carl Rudolphen d. d. 13. Mart. 1737. verbis: „ Und da „ bey dem sich ereigneten höchst-betrübten Fall ihres weyl. „ Gnädigsten Fürsten und Herrns Euer Hochfürstl. Durch- „ laucht die Vormundschafft, und Lands-Administration „ bey minderjährigen Jahren des Land-Printzens Hoch- „ fürstlichen Durchlaucht nach den Pactis des Hochfürstli- „ chen Hauses zukommt. Item sub fin. Geben anbey auch „ die unterthänigste Versicherung ꝛc.

§. 62.

Daß das Geheimbde Raths-Collegium sich proprio nomine wider das Testamentum nicht auflehnen möge, wird erwiesen.

EIner anderen Beweißthümer bedienet man sich, um jedermänniglich klar für Augen zu stellen, daß ein Geheimbdes Raths-Collegium das Hertzogliche Testament proprio nomine anzufechten, oder zu annulliren eben wenig könne zugelassen werden; sintemahlen der Durchl. Testator dessen Gerechtsame gleichfalls durchaus aufrecht belassen, und darwider nicht das mindeste verfüget hat; wie man hierinnen auch schon einig zu seyn, und sich nirgends zu äusseren scheinet, als ob man próprio nomine dißfalls dem Hertzoglichen Testamento einiges vitium beyzumessen gedencke.

§. 63.

Auch nicht nomine alieno, oder mit einem Tertio causam communem zu machen.

IN fernerem Betracht, daß auch durch das vätterliche Testament dem minderjährigen Lands-Regenten notoriè viele Nutzbarkeiten zuwachsen, sonderlich alles das jenige, so darinnen in Ansehung der Tutel, vormundschafftlichen Regierung und Auferziehung Lands-herrlich und vätterlich verfasset worden, als Jura Sereniſſimo Pupillo quæsita anzusehen seynd, welche aufrecht zu erhalten, und gegen männiglich zu vertheydigen höchst Dessen gebrödete Diener und Räthe pflichtmäßig verbunden, und gehalten seynd (§. 29. Cap. I.), so erkennet nun jederman klar und offenbar, daß das Lands-herrliche Testament auch nicht alieno nomine angefochten, und dißfalls cum Tertio causa communis gemacht werden dörffe. Zumahlen von denenjenigen, welche da in testamento selbsten zu genauer dessen Befolgung aus Lands-herrlichen Gewalt kräfftigst angewiesen worden (a.) Es ware ja in der That recht seltsam, und in dem Heil. Röm. Reich fast nie erhört, daß eines Landes-Herrn eigene Räthe, und sogar mit dessen eigenen Mitteln und Geld seine hohe Befügnisse zu bestreiten, und zu des Lands wahrem Besten offenbar abzielende gute Verordnungen zu entkräfften, sich alle mögliche Mühe geben solten. Nothwendig muß man aus denen eigenen Würtembergischen Lands-Grund-Gesetzen überzeugt seyn, daß die Vormundschafft und in testamento verordnete Auferziehung best begründet, auch erwiesener massen Lands-Verfassungs-mäßig angeordnet worden, und doch scheinet man sich äusserst zu bestreben, solche ausser aller Bewürckung zu lassen; Die übele Folgen von dergleichen Verfahren fallen so hell in die Augen, daß man nicht vonnöthen hat solche weiters zu beleuchten; sonderlich wann man da überlegt, wie gefährlich und nachtheilig es für alle und jede Chur- und Fürsten des Reichs aussehen würde, wann deren heylsame letzten Willens-Verordnungen solcher

cher Gestalten von eigenen Unterthanen, Dienern und Räthen, pro lubitu könnten übern Hauffen geworffen werden.

(a) Beylage lit. A. §. *Testam. 24. & 35. & alibi passim.*

§. 65.

Besondere Obliegenheit deren Vormündern im Hertz. Würtemberg währender Minderjährigkeit des Lands-Regenten.

Aus welchem sich dann von selbsten ergiebt, daß von der Durchlauchtigsten Frauen Hertzogin gar wohl geschehen, wann höchst Selbige krafft tragenden Ober-Vormundschafftlichen Amts nomine tam suo, quam Sereniſſimi Pupilli ex *Edicto Divi Hadriani* (a) immissionem begehrt, und um die Bestättigung des Vätterlichen letzten Willens bey dem allerhöchsten Richter um so ernsthaffter angesucht, als nicht sowohl Dero eigene als des minderjährigen Lands-Regentens hohe Betügnüssen dabey höchlich interessirt seynd, auch höchst Selbige nicht nachsehen mögen, daß der Fürstliche Nachruhm und löbliches Regiment Ihres Durchlauchtigsten Herrn Gemahls durch derley Testaments Unterdrückungen auf einige Weise verfinsteret, oder bekräncket würde; um so mehrers, da die Lands-Grund-Gesetze und das von Sr. Kayserlichen Majestät bestättigte (b) Eberhardinische Testament die Obliegenheiten deren Ober- und Vormündern währenden minderjährigem Alter deren Pupillen dißfalls gantz klar bedeuten; „Daß nemlich binnen dieser Zeit weder an den „ Lands-Regenten und dessen Successores einige prætension moviret und angebracht, keine Landes-Grund-Gesetze, sonderlich „ die testamentarische Verordnungen in vielem oder wenigen von „ ihnen erläuteret, erklärt, geändert, gemindert, gemehrt, oder „ zu denen verordneten Deputaten weitere additiones zu schöpffen „ begehrt, sondern daß all solches vor die Vormundschafft keines „ wegs angenommen, noch darüber die geringste Veränderung „ veranlasset, vielmehrers biß zu antrettender Regierung des Erb-„ Printzens ausgesetzt, indessen aber alles in dem Stand wie es „ zur Zeit des zeitlichen Absterbens Sereniſſ. Testatoris gewesen, „ belassen, und von denen Ober-Vormundern und Administratorn mit leiblichen Eyden beschwohren und bekräfftiget werden solle.

(a) L. un. C. de *Edict. Div. Hadr. tollend.*

(b) Beylage lit. F. §. 22. Wofern aber nach Gottes ꝛc. Sub Fin. ibi: „So verordnen, und befehlen Wir „ auch hiermit ernstlich, daß auf den ohnverhofften Fall ꝛc.

§. 66.

Vormündere mögen wider das Hertzogl. Testament keinen Vergleich errichten.

SOlglich, da die Ober- und Vormünder allein zu des Pupillen Besten, und um dessen Auferziehung, Land und Güter zu besorgen gesetzt seynd, sofort denen ex Testamento dem Lands-Herrn zustehenden Juribus zuwider nichts bündiges verfassen mögen, so erscheinet, daß ohne allergnädigste Genehmhaltung des allerhöchsten Richters wider das untadelhaffte Hertzogliche Testament nichts geschlossen, oder einiger Vergleich getroffen werden möge; sondern all solches, als pacta in præjudicium Pupillorum inita & transacta, ohne Kräfften, zumahlen aber den unmündigen Land-Printzen im mindesten nicht zu verbinden vermögend seye.

§. 67.

Schluß der Vierdten und letzten Abhandlung.

SA nun auch die übrige aus denen bißhero erwiesenen sich noch ferner ergebende und ausführende Sätze so beschaffen seynd, daß es damit mehrern Theils nur auf die Application ad causam testamenti præsentem ankommet: Als findet man zumahlen bey jetzo geänderten Umständen sich dabey weitläufftiger aufzuhalten nicht vonnöthen; sondern beschliesset mit deren Vorbeygehung die gantze rechtliche Ausführung mit dem nochmahligen Erinnern, daß man dadurch jemanden an seinen Rechten zu verkürtzen im mindesten nicht gemeint seye, auch ein und andere in rechtlichen Deductionen zugelassene, und pro substratâ materiâ unvermeydliche Redens-Arten in gantz keinem widrigen Sinn oder Verstand genommen haben wolle.

Errata Typographica in denen Anmerckungen.

Pag. 3. lin. 26. statt in der bey leg. derley
pag. 17. lin. 34. statt derer leg. dem
pag. 19. lin. 29. statt der leg. da
pag. 21. lin. 3. statt dem leg. deß
pag. 25. lin. 1. statt dem leg. den
ibid. lin. 14. statt lauten leg. lautern
pag. 40. lin. 18. statt 11. Jahr leg. 19. Jahr.

Reliqua Benevolus Lector ipse corriget.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn812887174/phys_0170
DFG

Beylagen

Lit. A.

EXTRACT

Aus dem von

Herrn Carl Alexandern

Hertzogen zu Würtemberg ꝛc.

Den 7ten Martii 1737.

Aufgerichteten Testament.

ꝛc. Und erklären hiermit wissend- und ernstlich

§. 1.

ERstens, daß, wann der allmächtige GOtt über Uns gebieten, und Unsere Seele in der nach seiner unermeßlichen Gnade und Erbarmung von demselben erwartenden Sterbstund zu sich in sein ewiges Reich abforderen würde, Unser Fürstlicher Leichnam nach Unserem tödtlichen Hintritt zwar Fürstlich jedoch Militarisch ohne besonderes Gepränge und Kosten, nach dem bey Unserem Fürstlichen Hauß in solchen Fällen vielfältigem üblichen Herkommen zur Erden bestattet, und in die Krufft zu Ludwigsburg in die alldortige Hof-Kirch eingesencket, auch an dem Tag unserer Beysetzung, an die hauß-arme Leute in einer jeden von unsern Haupt- und Residentz-Städten Stuttgard, Ludwigsburg und Tübingen ein hundert und fünffzig Gulden, in denen übrigen Städten aber deren Uns zugehörigen Aemtern jedes Orts fünffzig Gulden von beyden Fürstlichen Cammern zu gleichen Theilen zu einem Allmosen ausgetheilet, die Catholische Geistlichkeit nach des Catholischen Glaubens Herkommen und Gebrauch Uns zur Erde bestättigen, und die Exequias zu halten, und so lang diese dauren, nicht allein jeder eine heilige Meß zu lesen, sondern auch von der Zeit des Absterbens biß zu Unserer Bestättigung das heilige Meß-Opffer für Unsere abgeleibte Seele zu verrichten solle angewiesen, nächst die

Trauer vor Uns ein halbes Jahr in allem angeleget, nicht weniger die biß dahero bey Absterben eines regierenden Landes-Herrn abgegebene Trauer-Gelder nach dem Fuß verschiedener Höfen Teutschlandes an die in Trauer zu kleiden nöthige Hof- und Cantzley-Stellen, auch Livré-Bedienten ohne Ubermaaß, und ohne Erstreckung auf solche Unter-Beamte, und Bediente, welche weder bey Hof zu erscheinen, noch darnach jene zu tragen, und zu gebrauchen haben, abgereichet werden sollen. Alldieweilen aber

§. 3.

Drittens Von Zeit der Errichtung von Unseren Vorfahren am Regiment verschiedene nahmhaffte acquisitionen durch Erbschafften, Heyrathen, Käuffe, Tausche, Heimfälligkeiten, und in viele andere Wege gemachet, und erhalten worden, welches vorgedachtem Unserem Herzogthum, theils auch Unseren beyden Fürstlichen Cammern einverleibet, oder daselbst administriret, nicht weniger zu Unserer Cammer-Schreiberey geschlagen worden; Als verordnen wir in Krafft tragender Landes-Fürstlich- und Vätterlichen Macht und Befügnuß, daß sammtliche diese Länder und Güter mit allen ihren Rechten und Gefällen nicht, und niemalen sollen veräussert, versetzet, verschencket, oder in andere Wege dem Land entzogen, und von demselben abgerissen werden, und beziehen Uns darinnen auf das Testament von weyl. dem Hertzogen Eberhard dem Dritten; Wollen anbey eben noch diesem Gesatz auch dasjenige unterworffen haben, welches Wir entweder von Zeit Unserer angetrettenen Regierung von Unseren eigenthümlichen Geldern und Einkünfften an unbeweglichen Gütern bißhero erworben und beygebracht haben, oder auch nach dieser letztern Willens-Verordnung an dergleichen annoch erkauffen, oder sonsten quocunque Titulo es seyn möge, acquiriren würden, wofern Wir nicht, wie Uns über das, so Wir jetzt-gemelder massen erworben, nebst dessen unbeschränckten Genuß allerdings frey stehet, deßwegen in Unserem Leben, oder durch Veränderung dieses Unsers letzten Willens es anderst zu verordnen, aus trifftigen bewegenden Ursachen für gut finden sollten; mit der weiters beygefügten Anmerckung, daß die Verfassung, und dermahlige qualität, sothaner Gütern jedoch an sonsten und in andern Fällen nicht geänderet, noch damit solchen einige Beschwerde zuwachsen, sondern alles allein auf die unzertrenn- und Untheilbarkeit dererselben von dem Hertzogthum, so lang der Manns-Stamm deren Herzogen von Würtemberg nach GOttes Willen vordauren würde, verstanden seyn solle; Wir wollen auch, zu Abkommung alles Streits, und stabilirung einer gegründeten, beständigen Regul bey Unserem Fürstlichen Hauß, und dessen hinkünfftigen Regenten die Principia vest observirt wissen, daß, was sowohl Wir, als auch ein jeder anderer von Unseren Successorn in das Land an Schlössern und Häusern von denen Landes-Gefällen gebauet, melioriret, oder sonsten angewendet, und beygeschaffet hat, als eine accession Unseres Herzogthums und Herrschafften gehalten, und zu ewigen Zeiten von solchem nicht getrennet, noch deßwegen von eines verstorbenen regierenden Herrns allodial-Erben etwas prætendiret, sondern es damit eben, wie mit Unseren Haupt-Landen gehalten, und solche in gleiche Maaß mit denenselben auf den Erstgebohrnen und Regenten transferiret werden sollen; in Betracht sonderheitlich, daß die Landes-Revenuen und Einkünfften hauptsächlich zu des Landes Aufnahm und Besten, auch Zierde gewidmet: folglich, wann davon etwas in- und auf das Land verwendet wird, solches eigentlich dahin angeleget worden, wo es herkommen, und wohin es vorzüglich gewidmet ist, daß also von keinem Unserer Erben und Nachfolgern dessentwegen per ultimam Voluntatem, oder per Donationem inter vivos etwas anderst disponirt, oder denen Eigenthums-Erben zugewendet, oder in deren Betracht solchen andere lucra vermacht werden, sondern dergleichen Kösten, so von des Landes Nutzungen deren hauptsächlichen Absehen gemäß auf die

Besse-

Besserung gewendet seynd, bey dem Land verbleiben, nicht weniger auch die fructus ultimi anni, oder was sonsten daran vorräthig, zu keiner Fürstlichen Allodial-Erbschafft gezogen werden sollen, es seyen dann vorhero erst die onera Territorii & Regiminis davon bestritten, auch die etwa vorhandene Schulden nach allgemeinen und Reichs-Fürsten-Rechten abgeführet; So viel aber die neue Ankäuffe, welche nach abgeführten Landes-Schuldigkeiten von Unseren Erben und Nachkommen von denen zu ihrer freyen Geniessung und Gebrauchung gewidmeten Geldern und Gefällen beschehen, auch andere acquisitionen, sie mögen Namen haben, wie sie wollen; von immobilibus anbelanget, so sollen diejenige, welche zu dem Land geschlagen, oder auch bey Unseren beyden Cammern, oder Cammer-Schreiberey auch nur eine geringe Zeit hindurch administrirt worden, gleichfalls bey dem Land verbleiben, und wie in diesem dritten Artickel gedachte Güter und Gefälle geachtet werden, es seye dann, daß der Primus acquirens derenselben deßwegen besondere dispositiones gemacher, und solche mit ausdrücklichen Worten, und deutlicher Erklärung als ein Eigenthum beybehalten, auch darüber inter vivos, oder durch eine leztere Willens-Verordnung anderst disponiret hätte, als in welchem Fall es allerdings nach Anleitung deren gemeinen und Reichs-Satzungen, auch des Reichs-Herkommen dabey solle gelassen werden; Wie Wir dann keines wegs zweifflen, es werden Unsere Erben und Nachkommen diese Unsere Lands-Fürst- und Vätterliche Wohlneigung desto besser begreiffen, und beybehalten, als bekanntlich daran die Verstärckung, und der Schutz des Landes, und ihre besondere Wohlfahrt offentlich abhanget, die situation des Landes aber wegen des Reichs Grentzen, und der nöthigen Stärcke gegen die Nachbarn allerdings erforderet, nachdeme zumahlen das æquilibrium in dem teutschen Vatterland sehr ungleich geworden ist; Damit aber

§. 4.

Viertens Bey Erlöschung der Männlichen Descendentz deren Herzogen von Würtemberg, welches der allmächtige GOTT nach seinem heiligen Willen gnädigst verhüten wolle, die sodann überbleibende Printzeßinnen, auch andere Erben des Hauses bey dem Zuruckfall dieser Fürstlichen Landen nicht verkürtzet werden mögten; So behalten Wir denenselben samt und sonders alle diejenige Befügnusse, Recht und Gerechtigkeiten in Freund-Vetterlichen Gnaden vor, welche nach denen mit dem Ertz-Hauß Oesterreich gemachten Verträgen sowohl, als auch ratione derer post erectionem Ducatûs acquirirten Landen halber in Ansehung des Reichs und anderer Rechten obiger Constitution ohnabbrüchig ihnen zustehen können, und erklären hiermit auf das verbindlichste, daß die Obstehende in dem dritten Artickel wegen unzertrennlicher Beybehaltung deren neu erworbenen Gütern, Häusern, Mobilien unter allda beygefügten Bedingnuß und Erleuterung begriffene Verordnungen allein, so lang unsere Fürstliche Männliche Posteritât dieses Herzogthum besitzen würde, oder der Manns-Stamm deren Herzogen von Würtemberg fortwehren sollte, verstanden seyn; bey dessen unverhoffter Erlöschung aber denen vorgedachten Printzeßinnen zu keinem Nachtheil, sondern was in Unserem Fürstlichen Hauß Herkommens, denenselben auch allerdings vorbehalten seyn solle; Und ob Wir zwar

§. 5.

Fünfftens Nach Unserer angestammten Neigung Unserer Ministern, Hof-Leuten, Räthen und Bedienten bey Uns und Unseren Fürstlichen Landen sich machende besondere Verdienste mit würcklichen Gnaden-Bezeugungen anzusehen nicht entstehen werden; so gedencken Wir jedannoch in Zukunfft solche mit Geld, oder mehreren Beförderungen, und nicht mit Land und Leuten, Jurisdictionalien, Zinsen und

Gefällen zu remuneriren, und seynd des gäntzlichen Willens, alle Lehen und Cammer-Lehen, wie sie Namen haben, und worinnen sie bestehen mögen, welche von jetzt an Uns heimfallen, oder nach vorwaltender Beschaffenheit eingezogen, oder auf andere Weise erlanget werden mögten, Unserer Fürstlichen Renth-Cammer einzuverleiben, und an niemanden wieder verleihen, ingleichen auch keine neue Lehen noch Exspectantzen, oder eventual-Investituren zu ertheilen, welches auf eben solche Art zu beobachten, Wir Unsere Nachfolgere an der Regierung zu mehrerem Wohlstand und Vergrösserung der Macht Unsers Herzogthums und Fürstlichen Hauses angelegentlich ersuchen, ermahnen, und hiermit kräfftigst verbinden, all Widriges auch krafftlos, und null, mithin die weitere Nachfolgere an dergleichen Hauß-Satzungs abbrüchige Dinge nicht gehalten, sondern davon los und quitt erklären. Weilen

§. 6.

Sechstens sich durch die Erfahrung mehr und mehreres zu Tag leget, was gestalten durch Versetzung und Verpfändung Land und Leute der Weg zu förmlichen alienationen, ohnvermögen und ohnruhe, mithin selbsten zu Schaden des Vatterlands verbahnet, und damit gantze Fürstenthümer und Herrschaften nach und nach zertrennet, und zu Grund gerichtet werden; So verordnen wir hiermit, daß dazu von Unseren Erben und Nachfolgeren keinesweegs geschritten, noch dergleichen erlaubt und gültig seyen, sondern daß solche von einem jedesmahligen Regenten verpfändete Güter auf alle Weis wieder beygebracht und zuruck gezogen werden sollen; Wofern aber sich bey ereignender schwehren Lands-Nothdurfften zu dessen und deren Unterthanen Rettung, oder in einem andern Nothfall solches unvermeidlich, und nicht anderst einzurichten seyn mögte; So solle jedoch nicht anderst, als mit vorgängiger reiffer Berathschlagung, und über der Sach Bewandnuß eingehohltem Pflichtmäßigem, zu besserer Nachricht und Sicherheit schriftlich zu erstatten habenden Gutachten Unserer Fürstlichen Collegiorum sowohl die Versetzung und Verpfändung, als die Aufnahm deren benöthigten Gelder geschehen. Sollte es sich hingegen begeben, daß zu Erhaltung der Fürstl. Hoheit und Würde, und deren mehreren Ansehen Kriegs- oder anderer Ursachen halber einiger mehrerer Aufwand, als die Landes-Einkünfte vermögen, von Unseren Regiments-Nachfolgern müste gemachet, und deßwegen zu Schulden gegriffen werden; So sollen herentgegen jene Schulden, und Aufnahm, welche nicht in utilitatem Principatûs verwendet worden, oder deren Destination nicht erweislich nutzbar geschehen, zuvorderst aus eines solchen Regentens Allodial-Erbschaft genommen und vergnügt, und wann dieselbe zu deren Bezahlung nicht hinlänglich, sodann ererst, und zwar allein in dem Fall, wofern sich solche nicht über dreymahl hundert tausend Gulden belauffen solten, von Unseren Fürstlichen Cammern übernommen, wann aber deren Summ höher angewachsen, auf das Land und Unsere Cammern nicht, und niemahlen aufgeleget, sondern unbezahlt gelassen werden; wobey Wir ohnedem nicht zweifflen, daß Unsere Erben und Nachfolgere an dem Regiment sich von selbsten stäts erinneren, und bescheiden werden, daß sie als Vätter und Vorstehere des Landes, und deren Unterthanen, mithin auch zu gebührlicher Zusammenhaltung und nutzlicher Anwendung deren zum öftern aus solcher Leuten harter Arbeit und saurem Schweiß erlangender und eingehender Gefällen gesetzet seynd, und dahero selbige mit unmäßigen Auflagen, unräthlicher Ausgebung deren Einkünften und Machung überlästigen Schulden zu bedrucken sich um desto mehr zu hüten wissen werden, als sie wohl zu bedencken haben, daß sie gegen Sr. Kayserl. Majest. und das Reich, als dessen vornehme Mitglieder zu beobachten, auch was für eine Verbindung sie dißfalls für ihr Herzogliches Haus haben, wie nicht weniger, daß sie wegen

gen ihrer Regierung dem Allerhöchsten GOtt genaue Rechenschaft zu geben haben, und wiedrigen Falls ihre Ehr und guten Nahmen nicht nur beschmitzen, sondern auch die darleyhere ohnanständig anführen. Und weilen

§. 9.

Neuntens Zu einem Fürstlichen Haus und Regierung ausser denen Immobilibus noch viele andere Stück sowohl zu dessen Gebrauch als hohem Ansehen und Zierde gewidmet zu werden pflegen, auch ohnabbrüchig gehören, und bey nahe keine Regierung so gering ist, die deren ermangle; So wollen Wir, wie Uns darinnen Unsere Vorforderen am Regiment zum Theil auch das löbliche Exempel gegeben, daß alle Stamm-Kleinodien, ins besondere auch alle diejenige, so Wir Zeit Unserer Fürstlichen Regierung beyschaffen, und darüber nicht besonders verordnen werden, als Silber, kostbare Geschirr, Gemählde, Kunst-Cammern, Müntz-Cabineten, Medaillen, Bibliothecken, auch andere vorhandene Besonderheiten insgesammt, welche sich bey Unserem tödtlichen Hintritt befinden, als ein Fideicommissum Familiæ perpetuum in nexu Juris & Ordinis Primogenituræ beym Haus ohnzertrennlich verbleiben, und auf einen jedesmahligen Regenten zu dessen Gebrauch fallen, dannenhero und zu diesem Ende alles in ein ordentliches Inventarium, welches in dem Fürstlichen Archiv verwahrlich beyzubehalten ist, auch Wir gegenwärtiger Unserer Verordnung werden beylegen lassen, deutlich und sorgfältig gebracht, sothanes Inventarium durch ein jedesmahligen ersteren Ministern, den Marechal, den Cammer-Director, einem Hof- und Cammer-Rath als in sonderen Pflichten, welche Wir hieher extendirt haben wollen, alle Neu-Jahr sollen erneuert, der Zuwachs sowohl, als wann etwas verlohren gienge, getreulich notiret, und der Herrschaft gehorsamst erinneret, sofern aber etwas zu künftigen Zeiten davon abgehen, oder verlohren werden solte, von Successorn zu Successorn und zwar allenfalls aus deren Allodial-Vermögen wieder ersetzet werden solle; Ein gleiches wollen Wir auch wegen denen Jagd-Zeugen, und von Hof- und Feld-Equipages, Schiff und Geschirr, auch deren Mobilien, womit Unsere Residentzien und Land-Schlösser ausgeschmücket seynd, indeme selbige zu mehrerem Ansehen des Hauses und zum nöthigen Gebrauch eines regierenden Herzogs, mithin gleichsam perpetui usûs gratiâ eigentlich angeschaffet werden, und in Krafft dieser Unserer Dispositiön nunmehro von Uns hiemit dazu vor beständig erkläret seynd, dergestalten verordnet haben, daß solche bey deren Abgang jedesmahlen wieder erneuert, folglich jene darmit in beständig wohnbahrem Stand erhalten, und einem regierenden Herzogen nicht nur die leere Mauren und Wände derenselben überlassen werden mögten; Nicht weniger solle das gesammte in Unseren Landen angerichtete Gestüt und der gantze Marstall gleichfalls einem jedesmahligen Erben und Regenten gantz verbleiben; Und da

§. 10.

Zehendens Vorgedachte Verordnungen aus denen gemeinen und Reichs-Recht- und Satzungen, auch denen Verträgen Unseres Fürstlichen Hauses und dessen löblichen Herkommen abfliessen, solche jedannoch, und was etwa von Uns als würcklichem rechtmäßigen Regenten und Vattern zu wahrer Wohlfahrt des Landes und unseres Fürstlichen Hauses ins besondere verordnet wird, einigem Zweiffel wollte unterworffen werden, oder wann etwa aus besonderen Absichten und ungleichen Ausdeutungen von Unseren Erben und Nachfolgern, oder einigen übel gesinnten Räthen gar wollte darfür gehalten werden, daß Wir Unseren Erben und Nachfolgern am Regiment in Regierungs- und besonders in Reichs-Le-

hen-Sachen, welche ex pacto & providentiâ Majorum, nicht weniger ex beneficio Imperatorum & Imperii Ursprung haben, nichts würckliches vorzuschreiben vermögten; So werden sich Unsere Söhne, und darunter insonderheit Unsere Erb- und Printzen, und Unsere zukünfftige Nachfolgere wohl zu bescheiden wissen, daß, wie all dieses zu mehrerem Aufnehmen, und wahrem Ansehen, auch Erhaltuug Unseres Fürstlichen Hauses, nicht weniger auch krafft der Zusammenhaltung des Landes und dem damit verknüpfften Wohlseyn und Bestem Unserer Unterthanen lediglich abzielet, also auch dergestalten es anmit beschaffen seye, daß dieselbe als Unsere Kinder und Erben darzu ohnehin verbunden seynd, da Wir zumahlen annebens als ein in alt-Vätterliches Vermögen eintrettender Successor in allen Vorzüglichkeiten und Rechten auch als Vatter anzusehen, und deßhalben nutzbares Ziel und Maaß zu setzen ohnzweiffentlich befugt seynd, dahero erstrecken Wir all dieses, nebst Unseren Erben, auch auf den Fall, wann nach GOttes Willen seiner Zeit auch andere, etwa Successores Agnati & Collaterales die Succession dieser Landen erlangen würden, und zwar in Krafft Lands-Herrlicher auch Vätterlicher Auctorität und Gewalt; Verordnen solchemnach, daß unsere Söhne sowohl, als künfftighin die andere Agnaten alles dieses gleichergestalten ebenmäßig halten, sich solchem gemäß bezeigen, und darzu ordentlich verbunden seyn sollen, wie Wir dann hiermit auch alles und jedes, so in vorstehenden Artickeln samt und sonders begriffen, auch jenes so etwa unter dem Reichs-Lehen nicht zu verstehen seyn mögte, dem eines Theils von Kayſ. Majest. und Unseren Vor-Eltern stabilirten Fideicommisso Domus cum Jure & Ordine Primogenituræ dergestalten hiemit ausdruckentlich unterwerffen, daß der Primogenitus, Er mag gleich von Unseren Fürstlichen Männlichen Descendenten, oder von Agnatis abstammen, welcher in jenem succedirt, zugleich auch nach Ordnung des in dem Reich-Lehen hergebrachten Primogenitur-Rechts in all vorgedachten Stücken eintretten, und es damit eben auf die Art und Weise gehalten werden solle, wie es nach der erectione Ducatus und andern von Kayserl. Majest. bestättigten Verträgen des Hauses, auch dieser Unserer letzten Willens-Verordnung ratione Juris & Ordinis succedendi in das Hertzogthum Würtemberg verordnet, und zwar dergestalten, daß allezeit der regierende Herzog von Würtemberg zugleich auch diese Fideicommiss-Stücke erben, nach Erlöschung des gantzen Manns-Stammens aber denen Printzeßinnen des Hauses der Regress zu denenselben rechtlicher Ordnung nach offen bleiben solle; Allermassen Wir zu desto mehrerer Vesthalt- und Versicherung vorstehendes alles in vim perpetuò valituræ Legis & Sanctionis Pragmaticæ, desgleichen Pacti & Fideicommissi gentilitii perpetui in der Maaß verordnen, daß solches durch keine widrige Gnaden oder Einwilligung Unserer Erben und Nachfolgeren auch Agnatorum, viel weniger aber durch Einwilligung der Landschafft solle oder möge jemahlen aufgehoben werden können; Inmassen wir zu dessen allen mehrerer Verbindlichkeit auch gesicherter Vesthaltung und beständiger Beobachtung Sr. Kayserl. Majest. und Dero Nachkommen als obristen Richtern, Lehen-Herrn und Vormundern allerunterthänigst bitten, hierzu dero Kayſ. allergnädigste Einwilligung und unveränderliche Bestättigung und Bekräfftigung in höchsten Gnaden zu ertheilen; Um aber den Haupt-Grund eines jeden rechtlichen Testaments der Ordnung nach anzutrettten; So beruffen Wir

§. II.

Eilffrens, Zu der Erb-Folg Unseres unzertren- und untheilbaren Herzogthums Würtemberg und dessen Zugehör sammt allem auf vorstehende Art

Art darzu vereinigtem Fideicommisso Domus cum Jure & Ordine Primogenituræ Unseren Herz-geliebtesten Erst-gebohrnen Sohn Carl Eugenium als Unseren rechten und allgemeinen Erben und Nachfolger in Unserem Herzogthum und Landen mit allen dessen Graf- und Herrschafften, grossen und kleinen Uns gantz oder zum Theil zugehörigen Oertern, Unterthanen, Bedienten, Ritterschafften, Lehen, Mannschafften, Vestungen und Schlösser, mit all Unseren liegenden und fahrenden Haab, Gütern und Gefällen, Lehenbaren und freyeigenthümlichen Zugehörungen, Territorial- hohen und niederen Rechten und Gerechtigkeiten, Privilegien, Besitz, Ansprüchen und Prætensionen und allem anderem benannt und unbenannt, wie Wir alles und jedes haben angetretten, auch zu der Zeit Unseres Todes würcklich besitzen und geniessen, oder in Zukunfft besitzen und geniessen werden, sollten, oder könnten, nichts ausgenommen, dann allein was Wir in dieser Unserer letzten Willens-Meynung, oder hernach derselben beygelegten Schedis Testamentariis und Codicillen nahmentlich und ausdrücklich anderst vermachen oder verordnen werden; und geben demselben darzu hiermit Unsern Vätterlichen Seegen, mit dem in ihn setzenden gnädiglichen Vertrauen, er werde nicht nur die auf ihn kommende Regierung zu der Ehre des Allmächtigen GOttes, zu der ihme so hoch gefälligen beständigen Handhabung und Verwaltung der Gerechtigkeit, zu der Kayserlichen Majestät und des Reichs Dienst und Nutzen, auch zu Unserem ihme verlassenden Herzogthums, Land, und Leuten sanfftmüthiger Beherrschung, rechten Schutz, Wohlfahrt und Aufnahm gütiglich, vorsichtig, und sorgsältig zu führen jederzeit trachten, anbey diese Unsere Fürstliche Erb- und Lande nach Innhalt derer von Kayserl. Majest. bestättigter Verträgen des Hauses, nebst denen darzu geschlagenen Stamm-Gütern an Mobilien und Immobilien unzertrennt beysammen behalten, und solche nach dem eingeführten Fideicommiss- und Primogenitur-Recht auf seine Nachfolgere glücklich und geseegnet übertragen, auch dieselbe durch eine wohleingerichtete gerechte Regierung zu noch mehrerem Wachsthum und glückseeligen Zustand zu bringen alles Fleisses suchen, sondern auch dieser Unserer letzten Willens-Meynung für sich und alle seine Nachkommen gehorsamlich und danckbar nach aller deren Innhalt und Stücken von Puncten zu Puncten unverbrüchlich nachkommen, und solche ohne Ausnahm erfüllen.

§. 14.

Vierzehendens Gedencken Wir zwar Unseren Erb-Printzen durch dessen baldige Zuziehung zu denen Regierungs-Geschäfften selbsten dergestalten einzuleiten, daß er derenselben, und anmit des wahren Nutzens und Ersprieslichkeit Unseres Fürstlichen Hauses in Zeiten kündig, folglich Land und Leute wohl zu regieren fähig seye; Sofern Wir aber diese Zeit nach Göttlichen Willen nicht erleben sollten, so wollen Wir jedoch Unsere getreue Vätterliche Erinerungen, wo möglich, von eigener Hand aufsetzen, und zu seiner Befolgung hinterlassen; Indessen aber und insgemein können Wir nicht umhin, denselben Vätterlich zu ermahnen, daß er die Wichtigkeit und schwere Verantwortung seines Fürsten-Amts wohl und reifflich, auch öfters und mit Zuziehung redlicher guter Räthen, und ihres getreuen Raths jedesmahlen wohl erwege, GOtt beständig vor Augen habe, als von dem alles Gutes hauptsächlich und allein herkommet, durch Christliche gute Sitten und Gottesfürchtige Aufführung dessen allmächtige Gnad und Seegen sich beyziehe, und danckbarlich erhalte, vor allem die schleunige und ohnbefleckte Gerechtigkeit ertheile, und beständig erinnert seye, daß wie ohne gutes Christenthum keiner ein ehrlicher Mann seyn und gehalten werden kan, so doch der Haupt-Grund unter denen Menschen ist, also er sich vorderist hierauf befleissen, und diesen Characterem zu ambiren habe,

sich von äusserlicher Hoheit, Pracht und Freyheit, so ihm sein Fürstlicher Stand zuleget, von schändlichen Ohren-Bläsern, Schmeichlern und andern schädlichen Dingen nicht verführen lasse: sondern hauptsächlich bedencke, daß, wie ihn die Gnad GOttes in grosse vorzügliche Geburt gesetzet, also er auch diese mit grossen und herrlichen Thaten und Aufführung vorzüglich zu begleiten habe, und daß sonsten jenes, wodurch er von der Natur beehret worden, durch seine üble und nicht Fürstliche Aufführung vielmehr verunehret werde. Er wird allezeit auch zu bedencken haben, daß die Hoheit und das Ansehen seines Fürstlichen Hauses und seiner Person, wie auch die Herzogliche Würde nicht in übermäßigen Pracht, alleinigen Wohllüsten und Eitelkeit, sondern in deme hauptsächlichen bestehe: in gemäßigtem, Stands-mäßigen Weesen auf diesem grossen Welt-Theatro sich aufzuführen, und nicht sich im überflüßigem Verthun selbst zu entkräften, die wahre Erhebung und Verbesserung seines Hauses, und des Landes Würden, Recht und Gerechtigkeiten durch eine wohl eingerichtete Regierung, geheimen Cabinets-Rath, Cantzley und ordentlichen Hof zu erhalten, auch sich als ein Vatter seines Hauses und Landes mit Lieb und Wohlmeynung, Gütig- und Langmüthigkeit überal und in allen Dingen sich zu bezeigen, Räthen und Unterthanen, wie auch sonsten in allen wichtigen Dingen niemanden den Zutritt versagen, sondern jederman mit Gnade und Freundlichkeit anhören, oder anhören lassen, so viel möglich und an ihm ist, alles wohl zu bescheiden, die Gerechtigkeit ohne Ansehung der Personen handzuhaben, und getreulich handhaben zu lassen, deren Lauf zu befördern, sich vor allen Dingen, von gefährlichen Geitz und Geld-Erpressungen zu hüten; dann das Blut und der Schweiß der Unterthanen schreyet zu GOtt, und wird gemeiniglich von dessen unbetrüglichen Rach auch in der Nachkommenschaft hart gestrafft: gute Policey und Ordnung, auch Commercia, dergleichen Wir allbereit einzuführen bedacht seynd, zu erhalten, sich mit allzuvielen, sonderlich besoldeten, und allein zu übermäßigen Staat schädlichen Civil- und Militar-Dienern nicht zu überladen, sondern nützliche und nöthige Leute, welche zu Führung des Regiments und Hofs vor andern dienlich seyn würden, in Diensten nehmen; jedoch auf die eingebohrne Lands-Kinder, wann solche von eben der Tüchtigkeit und Erfahrung, als Ausländer wären, vorzügliche Sicht zu machen, und damit derselbe das Innerste seiner ihme anvertrauter Landen und Regierung recht einzusehen wisse, und sich nicht jederzeit auf den besondern Vortrag ein- oder des andern allein verlassen müsse, welches eine denen Regenten hochgefährliche und das ehrenbiethige Vertrauen entziehende Sache ist: die geheime Raths- und andere Collegia, so oft es möglich, selbsten frequentire, seinen Cameral-Zustand wohl beobachte und fleißig erwege, sonderlich in Neuerungs- und Projecten-Sachen, damit er in dergleichen nicht leichtlich zu seinem Schaden und Verachtung verführet werde, all solche Dinge zuvor ordentlich und gründlich überlegen lasse; um weniger sich dabey in Gefahr zu setzen, auch überhaupt alles dergestalten einrichte, daß seine samtliche Einkünften und des Landes wahres Vermögen, wovon er aus der anverwahrten Verzeichnuß ersehen kan, wie solche dermahlen in beständiger Ertragnuß ohngefehr, doch wahrhaft, beschaffen seynd; also auch seine Ausgaben gründlich ermäßigen könne, um durch Einführung guter Haushaltung es dahin zu bringen, damit alljärlich etwas zuruckgeleget, dadurch die Landes-Auflaagen verringert, denen Unterthanen Frist zur Erholung gelassen, mithin auch zu Besorg- und Ausführung des Landes Besten in vorkommenden Fällen und Umständen etwas erspahret werden mögte: So ermahnen wir auch

§. 15.

Fünfzehendens Wohlgedacht Unsern Erb-Printzen, und hinkünftig alle Unse-

Unsere Erben und Nachkommen im Regiment, daß sie vor allen Dingen der Römisch-Kayserl. Majest. als ihrem höchsten Oberhaupt des Reichs den gebührenden Reichs-Satzungs-mäßigen allerunterthänigsten Respect, Hochachtung, Treu und Gehorsam wahrhaft erzeigen, auf Ihro Kayserl. Maiest. und das Heil. Röm. Reich, deroselben Hoheit und Ehr, Nutzen und Aufnehmen ihr immerwährendes Absehen richten, sich vor Deroselben Dienst redlich und aufrichtig widmen, auch in ihren vorfallenden Nöthen mit allem Vermögen beystehen, und Unseren eigenen Vorgang und Beyspiel sich zur Nachfolge seyn lassen: dabey aber in Erwegung ziehen, mit was für Treu, Standhaftigkeit und Eyfer Wir beynahe Unsere gantze Lebens-Zeit hindurch in denen blutigsten Kriegen und gefährlichsten Gelegenheiten durch Aufopfferung Guts und Bluts die Wohlfahrt und den Dienst der Kayserl. Majestät und Dero Ertz-Hauses Oesterreich nicht minder das Wohlseyn des Römischen Reichs verfochten, auch solches zu gemeinsamen Nutzen mit Nachdruck zu verfechten, und dieses nicht weniger in Friedens-Zeiten zu Unserem beständigem Augenmerck zu haben gedencken.

Desgleichen wollen Wir, daß Unsere Nachfolgere mit allen anderen Königl. Chur- und Fürstl. Häusern, sonderlich die Uns anverwandt- und übrigen Ständen des Reichs ein gutes Vernehmen, Freundschaft und Einverständnüß unterhalten, und nicht gestatten, daß durch übereilte hitzige Consilia, insonderheit ratione derer an uns gräntzenden Nachbarn der Ruhestand Unserer Landen und Unterthanen ohnnöthiger Dingen unterbrochen werden möge. Dahingegen aber, wann denen selben zu Schmälerung Unsers Fürstlichen Hauses Vorzug, Recht und Gerechtigkeiten etwas aufgedrungen werden solte, solchem äusserst zu widerstehen, und sich des Besitzes und Genusses dergleichen so theuer erworbenen Rechten nicht entsetzen lassen, zu solchem Ende auch und zu leichterer Rucktreibung aller dergleichen Zutringlichkeiten und anderer feindseeligen, oder ohnbefugt- und ohnruhiger Anschlägen und Unternehmungen, nicht weniger Defension des Landes, und deren Fürstlichen Regalien und Hoheiten die Landes-Verfassung nach Unserer vorhabenden Einrichtung im aufrechten Stand dem Beyspiel anderer Chur- und Fürsten des Reichs gemäß erhalten, damit es nicht nöthig werde, ausser der Beybehaltung eines Landes-Kräften proportionirlichen und der Einrichtung nach nicht besonders kostbaren Militarischen Fuß auf die Aufstellung überflüßiger regulirter Mannschaft zu deren Unterthanen Beschwerde den Bedacht zu nehmen; Damit aber

§. 16.

Sechzehendens Dasjenige Einstreuen, welches etwan, nachdeme Wir durch des allerhöchsten mildeste Verleyhung, dessen weiseste Leitung und in der That wunderbahren Zu- und Beruffung in gründlicher Erkantnüß der ohnbetrüglichen Wahrheit des Christ-Catholischen Glaubens zu der alten Religion wohlbedächtlich ohne einzige Neben-Absicht vor langen Jahren zuruckgetretten, zwischen Uns, Unserm Fürstlichen Haus und Unsern Unterthanen wegen der Religions-Sache entstehen könte, auf keiner Seiten zu einem schädlichen Einfluß in die Regierung Unserer Landen, desgleichen bey Reichs- und Crays-Geschäften, auch anderen Conventen und Deputationen künftighin Anlaß oder Ursach geben, sondern Herr und Land in beständig gutem Vertrauen bleiben, herrschen und dienen mögen; Als verordnen und erklären Wir zu rechter und guter Maxime Unserer Erben und Nachfolger Unsers samtlichen Fürstlichen Hauses und Landen hiermit zum Besten, und wollen, daß Selbe samt und sonders jetzt und hinkünftig sich in allem dem Prophan-Religions- und Westphälischen Friedens-Schluß, auch

anderen das Religions-Weesen betreffenden Reichs-Grund-Gesatzen und Verordnungen gemäß allerdings bezeigen, und denenselben Folg leisten sollen, Kraft deren dieselbe Christlich und Reichsständig sich zu erinneren haben, daß, gleichwie drey Glaubens-Bekanntnussen in dem H. Reich und deren vorgeschriebene Befügnussen und Freyheiten ordentlichen Rechtens geworden, also auch dabey zu beharren, und wie erlaubt worden, zu einer zu der anderen zuruckzutretten, nach der in Instrumento Pacis vorgesehen und beliebter Art annoch frey und nach Menschen Gesatz in Staats-Reglen erlaubt seye, mithin die Herrschaft ihre Unterthanen von diesen dreyen Glaubens-Bekanntnussen gleichmässig lieben, schützen und heegen, und jeden in seinen Rechten zu lassen, nie fehlen könne, und anbey Seegen von GOtt, Glück und Ehr in ihrem Regiment dardurch sicherlich erhalten, und geniessen werden, Unsere Erben herentgegen zu Vätterlicher zarter Belehrung ermahnen Wir bey der Catholischen Kirch, wozu Uns GOtt die Gaab und das Liecht wieder verliehen, ohnzweiffentlich zu verharren, weilen diese für die alte Kirch offentlich erkannt, und in ihrer Vorzüglichkeit zu bleiben, von allen Theilen ist vorbehalten worden, und die geradeste von der Lehr Christi, und der Hinterlassung dessen Heil. Aposteln abstamme; Nach der oben gesetzten Richtschnur sollen auch

§. 17.

Siebenzehendens Die von Unseren Vorforderen am Regiment zum Land zuruck gefallene und Sæcularisirte samtliche Manns- und Frauen-Klöster in ihrer dermahligen Verfassung gelassen, und als ein grosses und importantes Stuck Unserer Landen denenselben und der Cammer einverleibet bleiben, davon auch von niemanden etwas abgegeben oder veräusseret werden: inmassen sich dann dessenthalben Unsere Erben und Nachkommen, als über Sachen, welche zu GOtt gestiftet waren kein schwehres Bedencken nunmehro haben beygehen zu lassen, weilen mit Päbstlicher Heiligkeit Wir dessenthalben uns ganz verstanden haben; Und da

§. 18.

Achtzehendens Unsere hertzlich geliebte Printzen und Printzessinnen annoch in einem sehr zarten Alter sich befinden, Uns aber GOtt in der Minderjährigkeit aus diesem Leben abfordern könnte; So erfordert nach menschlicher Pflicht Unser Vätterliches Amt, Landes-Fürstliche Lieb und Vorsichtigkeit dessenthalben die sorgsame Vorsehung zu thun; Wir ersuchen demnach Unsere hertzlich geliebteste Gemahlin Frau Maria Augusta Hertzogin zu Würtemberg und Teck, gebohrne Printzessin von Thurn und Taxis, daß Ihro Liebd. Frau Mutter, so lang Sie Ihren Wittib-Stuhl unverruckt erhalten würden, für Unsere Söhn und Töchter, so viel Uns deren GOtt beschehret, oder noch beschehren wird, Ihre Mütterliche getreue Vorsorg und Obsicht haben und tragen wolle, damit sie, wie es Christen und Fürsten anstehet, in der alten, von Uns mit gutem Bedacht, und durch besondere Ruffung der Göttlichen Barmhertzigkeit für Uns und Unsere Erben wieder angenommene Cathol. Religion, als in der wahrhafft Christl. Kirchen, welche die von Christo und deren Heil. Aposteln Zeiten herstammende alleinige und wahre Ecclesia in der That ist, weil keine andere darneben seyn kan, und niemahlens nebst derselben eine andere bestanden ist, auch ausser dieser alle andere Kirchen, die sich dafür achten und aufwerffen wollen, entweder eben diese, oder als neue Kirchen nothwendig zu erkennen seynd, oder erken-

erkennet werden müssen, in der wahren GOttes-Forcht, und dem daher allein wohl-löbl. herrühren könnenden Wege der Ehren in Christlich- und Fürstlichen, Edlen, guten Sitten, Tugenden und Wissenschaff in Haß- und Verabscheuung der Laster und Ohntugenden wohl erzogen, auch sie gegen einander wie eben gegen das Land zur Gnade, Liebe, Vertrauen und Wohlmeynung gebracht, und darinnen erhalten, insonderheit aber Unsere samtliche Printzen zu künfftiger Beschützung der Reichs, des Crayses, und ihrer eigenen Landen durch geschickte und erfahrne Leute in denen Kriegs-Wissenschafften und Ubungen wohl angeführt, und unterrichtet, auch dadurch den alten Ruhm des Würtembergischen Hauses und Nahmens nach denen vielfältig vor Augen liegenden Exempeln deren Herzogen und Printzen von Würtemberg, und dem Vorgang, den Wir Ihnen darunter selbsten mit Ruhm gezeiget, noch ferners erhalten und erhöhet, auch solchergestalten der Wege gebahnet werde; die zu Conservirung des Lustre und Distinction des Hauses, auch zu Unseres angeerbten Herzogthums und Unterthanen Nutzen gereichende Kriegs-Stellen durch Gewinnung des Vertrauens von Kayserl. Majest. nicht weniger denen Reichs- und Crayß-Ständen mit der Zeit zu erhalten.

§. 19.

Neunzehendens, Nachdeme nun sowohl wegen der Vormundschafft als Bestellung der Landes-Administration auch die behörige Vorsehung zu thun, ohnentbehrlich vonnöthen ist; als setzen, ordnen und wollen Wir hiemit vermög der nach denen Rechten und des Reichs üblichem Herkommen aufhabender Obliegenheit, und ohnstrittig zustehenden Gewalts, daß währender allenfälligen Minderjährigkeit Unsers hertzgeliebsten Sohns und Nachfolgers im Regiment die Ober-Vormundschafft und Landes-Administration Unseres freundlich geliebten Herrn Vetters Herzogen Carl Rudolphs von Würtemberg Neuenstadt Liebd. und von Unserer hertzlich geliebtesten Frauen Gemahlin sowohl wegen Unseres Erb-Printzens Person, Stands, Vermögen, Regiments-Einkünfften, Territorial-Hoheiten, Rechten und übrigen Gerechtigkeiten nach Innhalt deren allgemeinen Reichs- und Landes-Verfassungen, besonders aber dieser Unserer letzten Willens-Verordnung versehen werde: in Erwegung Wir von Unseres Herrn Vettern Liebd. gegen Uns, und Unser Fürstlich Hauß tragenden Zuneigung, auch vor dessen Aufrechthaltung in vielen Gelegenheiten bezeigten rühmlichen Sorgfalt gantz versicherte Proben haben: nebst dem aber auch an Unserer Gemahlin Liebd. Mütterlicher Treu, guten Christenthum, Vorsichtig- und Bescheidenheit keinen Zweiffel tragen, und dahero verhoffen, es werden Ihro Liebd. Liebd. in gutem Fried, und Einigkeit mit allem Eifer, und Fleiß, auch zusammengesetzten Kräfften, und vereinigtem Beystand zugleich mit dahin würcken, auf daß die Erziehung Unseres Erb-Printzens als eines Cathol. Fürstens nach Unserer hinterlassenen schrifftlichen Anweisung unter der Ober-Aufsicht des hiernächstens von Uns zu benennen stehenden Catholischen Hofmeisters, und Informatoris, wie dann hierzu niemand anderes als gut Catholische Leute sollen angenommen, oder gesetzt werden können, wohl besorget, auch die Regierung in allem ersprießlich geführt werde. Nachdeme Wir aber Uns auch angelegen seyn zu lassen haben, Unser Geheimes Cabinet-Raths-Collegium mit gewissenhafften, gelehrten, verständigen, des Reichs, Crayß, Landes, und übrigen Sachen wohl erfahrnen und geübten Ministris zu besetzen; Als verordnen Wir ferner, daß selbiges, wie es von Uns wird hinterlassen werden, nach dem üblichen Herkommen deren meinsten Chur- und Fürstlichen Häusern Unsers geliebten Teutschlandes, auch Unseres eigenen, die Mit-Vormundschafft, und Regierung besorgen helffen solle: folglich alles in Ge-

genwart Unserer Geheimen Cabinets-Räthen von Unseres Herrn Vetters, und Unserer Gemahlin Liebd. Liebd. beschlossen, und abgehandlet, und dabey nur jenes eigentlich gelten, und vollzogen werden solle, was die mehreste Stimmen concludiren, jedoch alles dieses in der Maaß, wie hernach von Uns ferner wird gesetzet, uud erläutert werden: Und gleichwie Wir zu Vollführung dieses Unsern letzten Willen Unsers freundlich geliebten Herrn Vetters Liebd. hiermit gebührend ersuchen, sich dieserwegen nach Stuttgard zu transportiren; Also wollen Wir auch, daß sowohl mit deroselben, als mit Unserer geliebtesten Frauen Gemahlin Hof, und sämtlicher Verpflegung auf die nemliche Weise, wie es ehedem mit dieses geliebtesten Herrn Vatters, und Frau Herzogin Magdalena Sybilla Liebd. anfänglich deren Einrichtung ist gehalten worden; auch wiedermahlen eingerichtet, und gehalten werden solle, jedoch, daß Unserer Frauen Gemahlin Liebd. nebst der Stands-mäßigen Verpflegung annoch überhaupt alljährlich zwölff tausend Gulden, so lang solche die Ober-Vormundschafft, und Lands-Administration mitführen wird, dann jetzt berührten Unsers Herrn Vetters Liebd. statt deren damahlen bezahlten 24000. fl. die Summ von vier und zwanzig tausend Rthlr. bezahlt werden sollen; Gleichwie aber nebst diesem sowohl in Betrachtung des schwehren, und gefährlichen auf Unsere hertzlich geliebte Gemahlin vorgedachter massen kommenden Regierungs-Lastes als Unseres Fürstlichen Hauses, und angehörigen Landen darunter vorwaltenden Wohlseyns Derselben zu ihrer Erleichterung, und deren vorfallenden Geschäfften sorgsame Beobachtung nebst andern hohen Vormundern, auch des Herrn Bischoffen zu Bamberg und Würtzburg Liebd. nach deroselben auf Unser vorhero beschehenes Ansuchen gethane willfährige Erklärung mit Unserem Geheimen Cabinet-Raths-Collegio wollen beygefügt haben. Gestalten Wir darüber Unsere Gedancken in einem besonderen Codicill mit mehrerem bereits eröffnet, auch solches Unserem errichteten Testament hiemit allerdings einverleibet, wohlbedächtlich erklären; als ermahnen Wir mehr erwehnten Unsern Herrn Vettern, und Unsere Gemahlin, und wollen, daß nicht allein nach Maasgebung der jetzt berührten Unserer Codicillar-Verordnung in wichtigen Angelegenheiten ohne Zuthuung Seiner Liebd. als welche nach ihrer bekannten Erfahrenheit, und Aufrichtigkeit am besten zu rathen, und der Vormundschafft, und Unserem Geheimen Cabinet-Raths-Collegio in geistlichen, und weltlichen Reichs-Rechts-Publiquen, und Cameral-Sachen am sichersten werden vorzustehen wissen, nicht solle verfahren, auch von deme, was mit Zuziehung, und in Gegenwart Unseres Cabinets- und Geheimen Raths-Collegii vorgenommen, abgehandelt, und beschlossen wird, und Anstoß leydenden Dingen nichts solle vollzogen werden; Wir fügen diesem noch ferner hinzu, daß keiner von jetzt gedachten Geheimen Cabinets-Räthen, noch andern Ministern, auch Hof-Justitz- und Cameral-Räthen, und übrigen Militar- oder Civil-Bedienten ohne trifftige Ursache, und ohne Gutachten des obangeregten Collegii solle entsetzet, oder verändert werden, sondern es solle allenfalls die Sache, und die etwa gegen Verhoffen begangene Fehler, oder Mißhandlung zu gebührender Untersuchung, und zur rechtlichen Meynung Ihro zugefertiget werden, wie dann offt Hochgedachten des Herrn Bischoffen zu Bamberg, und Würtzburg Liebd. als von Uns mit Dero geneigter Einwilligung ersuchten Haupt-Mit-Vormundern von allem ausführliche Nachricht zu geben, und Dero erleuchtete Gedancken darüber vorhero zu vernehmen, ohne diese gebrauchende Vorsehung aber und Sr. Liebd. Gutbefinden, auch ohne die sattsame jetzt bemerckte Berathschlagung, und ordentlich erfolgtem Schluß weder darinnen, weder in andern solle fürgeschritten werden können; Wir ersuchen auch Unsere geliebte Frau Gemahlin, und des obgemeldten Herrn Bischoffen zu Bamberg, und Würtzburg Liebd. nach Unserem

serem in GOttes Händen stehenden Absterben, wann Wir in Lands-Verordnungen, Cameralibus, und Militaribus noch nicht sollten alles in seine gantze Einrichtung, und zu Ende gebracht haben, hieran forderſamſt die Hand zu legen, sonderlich aber die Hof-Statt in genaue Ordnung zu setzen, damit, wie in solchen Fällen löblich, und rechtmäßig mit ersprießlicher Nutzbarkeit zu geschehen pfleget, in währender Minderjährigkeit, zumahlen bey denen vor denen vorgefundenen grossen Land-Schulden, ein sparsame Oeconomie eingerichtet, und der Wohlstand Unserer Fürstlichen Kindern, und des Lands auf solche Weise desto glücklicher, und vortheilhafftiger beſorget werde; Wäre aber

§. 20.

Zwantzigstens, Daß ermeldter Herzog Carl Rudolph vor Uns, oder doch währender Minderjährigkeit Unsers Printzens, und Nachfolgers auch mit Tod abgienge; So wollen Wir, daß die Ober-Vormundschafft allein bey Unser hertzlich geliebtesten Frau Gemahlin, die Vormundschafftliche Regierung aber bey Jhro, und Unsern Geheimen Cabinets-Räthen als Mit-Vormundern nach Unserer in vorstehendem Artickel gemachten Verfügung, und Vorbehaltung seyn: und wann auch dieselbe vor erlangter Voll-Bürtigkeit Unsers Sohns von GOtt abgefordert würde, sodann die sämtliche Vormundschafft bey vorgedachten Unsern Regiments-Räthen allein unter der vorbemerckten und hernach folgenden Erleuterung verbleiben solle; Wie demnächst

§. 21.

Ein und zwantzigstens, Wir auf des Herrn Bischoffen zu Bamberg, und Würtzburg Liebd. sowohl wegen Deroſelben Uns in vielen Gelegenheiten erwieſenen aufrichtigen Freundschafft, als Dero sonderbahren hohen Begabnüſſen, und in denen Welt- und Teutschen Regierungs-Geschäfften bekanntlich habender stattlichen Erfahrnuß, gründlichen Einsicht, und groſſem Gemüth ein vollkommenes durch viel-jährige Bekanntschafft befestigtes Vertrauen setzen, und dahero Deroſelben als Bischoffen, und Fürsten zu Würtzburg, und Herzogen zu Francken die Mit-Vormundschafft nebst Unserer Frauen Gemahlin Liebd. Freund-nachbarlich, und Vetterlich angetragen, dieſelbe auch Uns, Unserem Fürstlichen Hauß, und getreuen Landen zu Lieb solche zu übernehmen, und Unserer hertzlich geliebten Frauen Gemahlin in der schwehren Verwaltung der nach Unserer Verordnung auf Sie kommenden Vormundschafftlichen Regierung mit wohlmeynendem Rath, und getreulichen Beyſtand jederzeit an die Hand zu gehen sich gütig erkläret haben; Als erkennen Wir sothane geneigte Erbietung, auch Uns, und Unserem Fürstlichen Hauß erweisende hohe Gefälligkeit mit besonderem Danck. Wollen solchemnach, und ordnen hiermit wohlbedächtlich, und unveränderlich, daß auf den gesetzten Fall Unseres nach Göttlicher Verhängnuß in der Minderjährigkeit Unseres Erb-Printzens erfolgenden Absterbens in allen sich äuſſerenden wichtigen Begebenheiten Sr. Liebd. Meynung, und Einwilligung ohnfehlbar solle eingeholet, und weder in Religions-Sachen, worinnen der Weſtphäliſche Frieden die Grundsatzung, und wahre Richtschnur zu geben hat, weder in Reichs- und Crayß-Regierungs-Kriegs- und Friedens-Angelegenheiten, und jeden andern Geschäfften, welche die Rechten, Vorzüge, und Herrlichkeiten Unsers Herzogthums, Christliche, und Fürsten-mäßige Erziehung Unserer geliebten Printzen, und die Wohlfahrt, und Aufnahm Unserer Landen betreffen, nebst deme auch in denen Vorfallenheiten, wo es um Beſetzung deren Stellen, oder

Veränderung von denen Vormundschaffts- oder andern Unsern Geheimden und übrigen Räthen, höhern Hof- und Kriegs-Officiern, und Ober-Beamten zu thun ist, ohne Sr. Liebd. Vorwissen, und Gutbefinden nichts solle unternommen, verordnet, beschlossen, noch weniger vollzogen, sondern in Sachen berathschlaget, Deroselben ausführlicher Bericht gegeben, und was von Sr. Liebd. beschlossen wird, vorzüglich in das Werck gesetzt werden, damit auf diese Weiß der Nutzen Unseres Fürstlichen Hauses, und das Heyl dessen angehörigen Unterthanen desto besser, und sicherer möge besorget, und befördert werden; Wir wollen auch auf allen nicht verhoffenden Fall Dero frühzeitigen Ablebens Dero Nachfahrer, an dem Hoch-Stifft Würtzburg hiemit in sothane Vormundschafft substituiret haben; Was nun

§. 22.

Zwey und zwantzigstens, die Expeditiones anbelanget, werden selbige in des anwesenden Herrn Administratoris Hertzogen Carl Rudolphs, und Unserer Gemahlin Liebd. Ober-Vormundschafftlichen Namen ausgefertiget, von Ihnen beyderseits, oder doch, wannn es Verhindernuß halber nicht seyn könnte, und Gefahr auf dem Verzug wäre, wenigstens einem dererselben, nachdeme Sie von dem vorsitzenden Geheimen Rath, so bey deren Erledigung gewesen, überlesen, nach dem gemachten Concluso eingerichtet, und contrasigniret worden, unterschrieben, auch wann dieselbe etwa der Deliberation nicht beygewohnet, solchen vorhero durch erwehnt-vorsitzenden Geheimen Rath daraus referiret: bey tödtlichen Hintritt ermeldeten Herrn Administratoris Liebd. aber in Unserer Gemahlin Namen allein, und bey deren erfolgten Ableben Unserer Geheimen Regiments-Räthen biß zu Erlangung Unseres Erb-Printzens Majorennität verfasset, in geringern Sachen aber können dieselbe von samtlichen bey deren Abschliessung gegenwärtig gewesenen Geheimen Räthen unterzogen, und von dem Secretario Sessionis contrasigniret, und mit dessen Hand præmittiret werden: im Namen, und von wegen der bestellten Ober-Vormundschafft, und Landes-Administration. Wobey Wir jedoch zum Besten dererjenigen, die solchenfalls die Majora, auch wider ihre geführte Meynung mit unterschrieben, verordnet haben wollen, daß in bedencklichen Fällen ihr dissensus cum rationibus in dem Protocoll kürtzlich solle angezeigt, und sie damit gegen künfftige Verantwortung verwahret werden. Uberhaupt solle auch

§. 23.

Drey und zwantzigstens, die sämtliche Vormundschafft, die gantze Regierung des Herzogthums, nach dessen innerlichen Verfassung, nahmentlich, und vornemlich; aber dieser Unserer Testamentlichen Verordnung zu führen schuldig, und verbunden, und von diesen Stücken nichts zu ändern, desgleichen keine neue Aemter oder Besoldungen einzuführen, noch auch ansehnliche neue Pensiones auszutheilen mächtig, und befugt, sondern vielmehr gehalten seyn, alle übermäßige Besoldungen, insonderheit aber die Additiones zu bequemer Zeit, und Gelegenheit vernünfftig abzuthun, und auf den geordneten Fuß sämtlich ohne Unterscheid, und Ansehen der Person, so viel möglich zu restringiren, desgleichen alle Pensiones, es sey dann, daß dieselbe an höchst bedürfftige Leute gegeben werden, einzuziehen, ingleichen, wann hohe, und Cantzley- und Hof-Aemter, auch vornehme Militar- und andere Stellen sich erledigen sollten, nach Beschaffenheit deren Umständen, davon ein, oder andere, deren Ersetzung die Noth, oder der Wohlstand nicht so bald erheischete, sowohl zu mehrer Erspahrung, als auch, damit Unser Sohn, und künfftiger Successor dieselbe bey dem

dem Antritt seiner Regierung auf eine selbst beliebige Art und Weiß besetzen könne, biß dahin entweder gantz leer, oder mit Amts-Verwesern aus denen nachgeordneten Personen versehen zu lassen; Falls Wir auch Unsere andere nachgelassene Printzen nicht bey Unserem Leben noch ihre künfftige Hof- und Lehrmeister selbst bestellen, so sollen von gesamter Vormundschafft hierzu taugliche, und qualificirte Personen Catholischer Religion mit Vorwissen, und Genehmhaltung des Herrn Bischoffen zu Bamberg, und Würtzburg Liebd. ausgesuchet, und auf Unsere Zuruckgelassene, oder in deren Ermanglung andere gemessene Instructionen eydlich verbunden werden; Desgleichen sollen die Geheime Regiments-Räthe ihr beharrliches Absehen auf die Ober-Vormundschafft stellen, und derselben ihren Rath, und Gutachten aufrichtig, und treulich in allen Begebenheiten nach aufhabenden Pflichten, und Unserem auf sie stellenden gnädigsten Vertrauen ertheilen: da hingegen auch die Ober-Vormundschafft ohne derenselben als mit Vormündern Wissen, und Zuziehung nichts vorzunehmen, oder zu beschliessen mächtig seyn, mit der ernstlichen Erinnerung dessen, was wegen deren wichtigen Geschäfften bereits oben des Herrn Bischoffen zu Bamberg, und Würtzburg Liebd. halber verordnet worden. Es sollen auch die gedachte Räthe weder samt, noch sonders, es seye dann aus erheblichen Ursachen, und nachdeme dieselbe vollkommen gehört, und überzeuget, und die Sache mit denen Tutoribus honorariis communiciret, und von solchen gebilliget worden, removiret, oder suspendiret, noch denenselben in ihrer Ordnung jemand vorgezogen werden: würde aber deren einer, oder der andere mit Todt abgehen, oder sonsten eine Stelle erlediget werden, so sollen an dessen Statt andere gelehrte, und wohl qualificirte inn- und ausländische Subjecta, so keinen besorglichen Anhang haben, noch anderer Unserer Geheimen Räthen im sechsten Grad der Bluts-Freundschafft, und dritten der Schwägerschafft inclusivè verwandt seynd, ausgesuchet, die Sache von der zeitlichen Ober-Vormundschafft, und mit Vormündern in reiffe Berathschlagung gezogen, derer tüchtig erfundenen Nahmen von dem Secretario auf Billet geschrieben, und von jedem votirenden ein solches verborgener Weise in eine Urnam eingeleget, sodann diese vota occulta in der Session eingesehen, und derjenige, so die Majora erhalten, in paritate aber derjenige, dem die Ober-Vormundschafft beytretten wird, als künfftiger Geheimer Regiments-Rath, und Mit-Vormund denen Tutoribus honorariis præsentirt, und nach derenselben eingelangter Mit-Einwilligung, und Genehmhaltung introducirt; Und damit auch

§. 24.

Vier und zwantzigstens Bey noch nicht erfolgter Volljährigkeit eines Successoris die Einrichtung der Ober-Vormundschafft und Lands-Administration in Unserem Fürstlichen Hauß zu ewigen Zeiten keinen weiteren schädlichen Stritt, und Trennung der Gemüther unter nahen Anverwandten, auch andern Unordnungen unterworffen seyn möge; Als setzen Wir hiermit zu einer beständigen Grund- und Richtschnur des Hauses, daß in solchen Fällen der nächste Agnat, und mit solchem die im Leben sich befindende Mutter, oder bey deren Ableben die Groß-Mutter, oder wann solcher keine mehr vorhanden, der Erstere allein, und zwar in allen vorgedachten Fällen nebst dem Fürstlichen Geheimen Cabinets-Raths-Collegio jedesmahl die Ober-Vormundschafft, und Landes-Administration führen, denenselben aber zwey Tutores, oder Curatores honorarii aus dem Mittel derer Chur- und Fürsten des Reichs, deren einer der Catholischen, der andere aber der Augspurgischen Confession

verwandten Religion zugethan, und mit Unserem Fürstlichen Hauß in keinen Strittigkeiten stehen, oder ein sonstiges widriges Interesse haben, an die Seite gesetzet, und solche angewiesen werden sollen, in wichtigen Vorkommenheiten deren Raths zu pflegen, und darauf die erforderliche Reflexion zu machen; Da es übrigens in Ansehung deren expediendorum, und anderer Vorfallenheiten, auf Art, und Weise solle gehalten werden, wie solches in vorstehenden etlichen Artickeln ratione der Sache selbsten von Uns verordnet worden, folglich auch bey diesem Artickel sich füget;

Auf eben diese Art wollen Wir auch

§. 28.

Acht und zwantzigstens, mit Unseren nachgebohrnen Printzen gehalten wissen, also und in der Maaß, daß solche zuvorderist Gottesförchtig in der Catholischen Religion mit gleicher Sorgfalt, als der Erstgebohrne Fürstlich erzogen, in denen wohlanständigen Ubungen, und Wissenschafften durch Bestellung, und Zugebung geschickter Leuten fleißig unterrichtet, zu allen Fürstlichen Tugenden, und Wohlverhalten, sonderlich in Militaribus angewiesen ꝛc. ꝛc.

Da Wir auch

§. 32.

Zwey und dreyßigstens, In währender Unserer Fürstlichen Regierung verschiedentlich bemercket haben, daß bey Besorgung des Staats- des Militar- und Cammer-Wesens, auch deren Commercien, und Manufacturen, zuweilen von Seiten Unserer Landschafft durch ungleiche Ausdeutung deren Verträgen und Land-Tags-Abschieden, oder andere unbefugte Anmassungen, und unstatthaffte Einwendungen sich einige Irrungen, und Schwürigkeiten ereignet haben; So seynd Wir zwar gesinnet, selbige nach befindender Billigkeit zu heben, und abzuthun, um des Landes Wohlfahrt nach Unserer dahin stäts tragenden Sorgfalt desto mehr zu befördern, und allen darinnen etwa hinderlichen Anstoß zu verhüten; Wofern Wir jedoch solche Unsere heilsame Absicht zu vollführen gegen Vermuthen die Zeit nicht haben sollten; Als hat Unser mehr benannter Erb-Printz, und künfftiger Nachfolger dahin zu trachten, selbige durch bequeme Wege, und Mittel vergnüglich beyzulegen, um dardurch das Vertrauen des Lands, und deren treu-gehorsamsten Ständen gegen sich beyzubehalten, und zu vermehren, da hingegen jene sich mit beharrlicher Unterwerffung, und geziemender Ehrerbietung ohnabläßig zu bescheiden haben, was sie ihrem gnädigsten Landes-Fürsten, und Herrn mit Treu, und Gehorsam Pflicht-mäßig schuldig seynd: wohin denenselben auch bey sich gegen Verhoffen äusserenden widrigen Fällen die ernstliche Weisung mit der nachdrücklichen Mahnung zu thun ist, sich durch unruhige, und übel geneigte Rathgebere nicht ausser denen gebührenden Schrancken zu ihrem, und des gemeinen Wesens Schaden verleiten zu lassen, sondern was sie nach Bewandtnuß deren Umständen diensames vorzustellen, und anzusuchen für nöthig erachten würden, selbiges auf solche Art jedesmahl zu würcken, wie die Obliegenheit getreuer Unterthanen von ihnen erfordert; Und weilen auch

§. 33.

Drey und dreyßigstens die zwischen der ohnmittelbahren Reichs-Ritterschafft in Schwaben, und Unserem Fürstlichen Hauß obwaltende Zwispalten zu vielen verdrießlichen Folgerungen Anlaß geben können; So haben zwar Unsere Erbfolgere, bey

bey denen Abseiten der Chur- und Fürsten des Reichs in diesen Strittigkeiten führenden, und auf offentlichem Reichs-Tag behaupteten, auch darnach bey Unserem Fürstlichen Hauß mit Nachdruck jederzeit verfochtenen Grundsätzen zu bestehen, keine schädliche Exemptionen zum Præjudiz der Landes-Fürstlichen Hoheit, auch Lehens-Herrlichen Befügnussen zu gestatten, sondern vielmehr dahin zu sehen, damit diejenige, so sich in denen alten Zeiten von dem Land abgerissen, Innhalts derer Land-Tags-Abschieden wieder herbey gebracht, jedoch aber sich nicht entgegen seyn zu lassen, wofern durch einen annehmlichen Verglich jene zu Stifftung eines allerseitigen guten Vernehmens, und Vertrauen beygelegt werden könnten, sondern darzu allen Vorschub, und Beförderung zu thun; Biß dahin erachten Wir Unserem Fürstlichen Hauß vorträglich zu seyn, wann Unsere Nachfolgere am Regiment denen Ritterschafftlichen Mitgliedern ihr vor dieselbe tragendes Wohlwollen durch Erhebung, und Beförderung zu Hof- und Kriegs-Aemtern zu erkennen geben, dieselbe aber in die Stellen einzunehmen vorsichtig seynd; Und gleichwie Wir

§. 34.

Vier und dreyßigstens gnädigst befehlen, daß diese Unsere ordentliche letzte Willens-Meynung nach Unserem in GOttes Händen stehenden Tod, so bald es füglich wird geschehen können, ohne Verweilung in Gegenwart deren hierinnen verordneten Ober- und Mit-Vormundschafft eröffnet, und verkündet werde; Als sollen dieselbe samtlich, das ist Unsers Herren Vettern zu Neustadt und Gemahlin Liebd. Liebd. und Unser hinterlassenes Geheimes Cabinets-Raths-Collegium gehalten seyn, sich sogleich zu dessen Vesthaltung, und darnach eingerichteter Führung der gantzen Vormundschafft, und des Lands Administration durch einen Cörperlichen in Teutschland gewöhnlichen Vormunder-Eyd zu GOtt dem Allmächtigen zu verbinden; Wie dann nicht weniger von sothaner beschehener Eröffnung denen abwesenden Ober-Vormündern die ohngesäumte Nachricht zu ertheilen ist, um das nöthige darbey ihrer Seits ebenfalls beobachten zu können; Indeme Wir auch

§. 35.

Fünff und dreyßigstens, sowohl, als regierender Reichs-Fürst, als auch in Krafft der Uns zustehenden Vätterlichen Macht, und Gewalt, da Wir von Unsern Erbfolgern, und Nachkommen gleichsam als ihr neuer Stamm-Vatter anzusehen, und zu betrachten seynd, all vorstehendes seinem gantzen Innhalt nach Unserem Fürstlichen Hauß, und Unseren Leibs-Erben, und Nachfolgern zu gemeinem Besten wohl zu verordnen, und damit alle von Uns abstammende, nicht weniger auch die übrige Regenten des Herzogthums Würtemberg durch diesen Unseren letzteren Willen zu verbinden vermögen, sofort hierzu ohne Ausnahm allerdingst hiermit verbunden haben wollen; Als setzen, und ordnen Wir, daß diese Unsere wohlbedacht- und befugte letztere Willens-Meynung, und Testament samt denen Codicillen, welche von Unserer eigenen Hand unterschrieben, und gefertiget werden gefunden werden, in allen Puncten, Clausulen, und Artickeln zu ewigen Zeiten zur Grund-Regul, und Richtschnur dieser Unser Erb-Folge, und der gantzen Regierung geleget, darüber unverbrüchlich gehalten, und in keinem Stück davon abgewichen, sondern alles in vim Sanctionis Pragmaticæ perpetuò valituræ legis, & constitutionis, item Statuti Gentilitii perpetui Domûs, in vim Hæreditatis & Fideicommissi perpetui cum Ordine & Jure Primogenituræ beybehalten, und in dem Hauß in allen vorkommenden Fällen sich

darnach gerichtet, und solche nutzlich gehalten, auch durch den Nichtgebrauch, oder eine widrige Observantz nicht entkräfftet, sondern diese vielmehr, als ein schädlicher Abusus angesehen, und abgestellet werden sollen; So wollen Wir, daß alle Unsere Erben, und Nachkommen einen Eidlichen Revers, und Versicherung vor Antrettung Ihrer Regierung innerhalb acht Tagen ausstellen, und deßhalb von Unserem Fürstlichen geheimen Cabinets-Raths-Collegio, und Unserer treu-gehorsamsten Landschafft erinnert, solchen im Fürstlichen Archiv verwahrlich beygeleget, wie nicht weniger der jederzeit herkommentlichen Confirmation deren Landschafftlichen Privilegiorum nach dessen wesentlichen Innhalt einverleibt werden solle; Und damit Wir

§. 37.

Sieben und dreyßigstens, desto mehr versichert seyen, daß dieser Unser wahrer ernstlicher, und letzterer Will nach Unserem von GOtt verhoffendem seeligen Christ-Catholischen Ableben in allem, und jedem eigentlich, und vollkommentlich befolget, auch in Zukunfft als ein perpetuirliches Land-Grund-Gesetze angesehen, und gehalten werde; so ersuchen Wir den Allerdurchlauchtigsten, Großmächtigsten, Unüberwindlichsten Herrn Herrn Carolum VI. erwählten Römischen Kayserrn, und dessen Nachfolgern an dem Teutschen Kayserthum zum Ober-Executorn dieser Unserer letzten Willens-Meynung mit Ehrerbietigster, allerunterthänigsten Bitte, solchen in allen seinen Puncten mit Kayserlichen Gewalt, und Macht handzuhaben, die irgends vorfallende Strittigkeiten nach dessen Innhalt abzumachen, den darwider bedrangten Theil auf sein Ansuchen in Recht zu setzen, auch dabey vermittels Erlassung allerhöchsten Verordnungen zu schirmen, und überhaupt nicht zu gestatten, daß in einige Weise dargegen gehandelt werde;

Wir erbitten, und setzen nebst deme auch aus wahrem, und ergebensten Vertrauen, und Hochachtung nicht nur als Tutores honorarios, sondern auch als Executores dieser Unserer letzten Willens-Verordnung den Durchlauchtigsten, und Großmächtigsten Fürsten und Herrn, Herrn AUGUSTUM II. König in Pohlen, als Chur-Fürsten zu Sachsen, und dann auch den Durchlauchtigsten Fürsten und Herrn, Herrn CARL Herzogen zu Braunschweig ꝛc. und bey Dero unverhofften Tödtlichen Ableiben Dero Regierungs-Nachfolgern, und bitten solche gantz angelegentlichst, sich nicht nur derselben zu unterziehen, und mit Rath, und That bey denen vorfallenden wichtigeren Angelegenheiten willfährig an die Hand zu gehen, sondern auch samt, und sonders die Sorge und Aufsicht beliebig zu tragen, damit alles zu seiner gantzen Erfüllung, und Vollstreckung jetzt, und in künfftigen Zeiten kommen möge. Zu welchem Ende dann auch Wir hiermit verordnen, daß Unsere Obere- und Mit-Vormundschafft längstens drey Monath nach Unserem Ableben von Hochgedachten Durchlauchtigst- und Großmächtigsten Testamentarien eine Pflichtmäßige, urkundliche, und articulirte Anzeige thuen, und einschicken sollen, wie Dieselbe diesem Unserem Testament in allen seinen Stücken ein sattsames Vergnügen geleistet, oder zu leisten würcklich angefangen: in dessen Entstehung aber ersuchen Wir dieselbe samt und sonders, eine Gesandschafft nacher Stuttgard abzuordnen, und durch dieselbe nicht allein deßfalls erforderliche Erkundigung einzuziehen, sondern auch diese Unsere Disposition ihren wesentlichen Innhalt nach vollstrecken, und zu ihrer Execution bringen zu lassen, wobeynebens Wir dahier nochmahlen wiederholen, was Wir wegen des Herrn Bischoffen zu Bamberg und Würtzb. Liebd. bereits oben in dem ein und zwantzigsten Artickul die Vormundschafftliche Regierung betreffend, gemeldet haben.

Dessen

DEssen zu mehrerer Urkund, und zum Beweiß, daß Wir mit Wiederruffung desjenigen Teſtamenti, ſo in dem 1735ten Jahr von Uns ausgemacht worden, und Wir aus bewegenden Urſachen hier und dorten zu verändern für räthlich, und nöthig befunden, jedoch mit ausdrücklicher Bekräfftigung deren zu ſolchem gemachten Codicill, deren weſentlicher Innhalt zum Uberfluß hierinnen wiederholet iſt, alles dieſes wie obſtehet, wiſſentlich und wohlbedächtlich ohne jemands Anleitung, oder Beredung alſo verordnet, haben Wir zehen gleichlautende Exemplarien auf Papier mit einer ſchwartz, und gelb gemengten ſeidenen Schnur eingehefftet, Unſerem Willen in allem Conform verfertigen laſſen, ſodann am Ende mit Unſerer Nahmens-Unterſchrifft und Secret-Inſiegel bekräfftiget, unten benamſte ſieben Zeugen darzu requiriret, und ein Exemplar an Ihro Kayſerliche Königliche Catholiſche Majeſtät, das andere an Ihro Königliche Majeſtät in Pohlen, das dritte an den Herrn Biſchoffen, und Fürſten zu Bamberg, und Würtzburg Liebd. das vierte des Herrn Herzogen zu Braunſchweig Wolffenbüttel Liebd. das fünffte des Herrn Herzogen zu Neuſtadt Liebd. das ſechste Unſerer hertzgeliebten Frau Gemahlin Liebd. das ſiebende Unſerer Univerſität zu Tübingen, das achte Unſerer treu-gehorſamſten Landſchafft zuſtellen, und übergeben, das neunte aber in Unſerem Fürſtlichen Archiv verwahrlich beylegen laſſen, und das zehende für Uns ſelbſten behalten, derem jeden, ob auch die andere verlohren gangen wären, oder Schaden gelitten hätten, wie nicht weniger denen allenfalls Unſerem in Handen habenden Exemplar beygelegten, von Uns geſchriebenen, oder unterſchriebenen Schedis Teſtamentariis völligen Glauben zugeſtellet werden ſolle; **So geſchehen in Unſerer Reſidentz-Stadt Stuttgard den 7ten Mertz, im Jahr ein tauſend, ſiebenhundert und ſieben und dreyßig.**



Carl Alexander,
Herzog zu Würtemb.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn812887174/phys_0189
DFG

Und Wir Endes Unterschriebene urkunden, und bezeugen hiermit krafft beygefügter Unserer Nahmens Unterschrifft, und vorgedruckten Pettschafften, daß der Durchlauchtigste Fürst, und Herr, Herr Carl Alexander zu Würtemberg, und Teck ꝛc. Unser allerseits gnädigster Fürst, und Herr Uns zu sich gefordert, und bey guter Leibs-Disposition, vollkommener Vernunfft, und Gemüths-Kräfften bey Unserem allseitigen Erscheinen Uns vermittels eines kurtz gefaßten Vortrags verständlich zu erkennen gegeben, welcher gestalten vorstehendes Testament Dero wohl überlegte letzte Willens-Verordnung seye, und uns dabey zugleich als Zeugen zu diesem Testaments-Actu ausdrücklich ersuchet, auch zu dessen mehrerer Feyerlichkeit, und Bekräfftigung, um Unsere Nahmens-Unterschrifft, und Pettschaffts-Beydruckungen belanget, sodann uns zu dem Ende quoad hunc Actum Unserer gegen Dieselbe tragende Pflichten erlassen, worauf wir dann solche auch eigenhändig unterschrieben, und mit Unseren gewöhnlichen Pettschafften besiegelt haben. So geschehen Stuttgard den 7. Mart. 1737.

(L.S.) Christoph Printz zu Baaden und Hochberg.

(L.S.) Ludwig Printz zu Waldeck.

(L.S.) Frantz Freyherr von Remchingen.

(L.S.) Ludwig Graf von Groß.

(L.S.) Marquis Antoine de Portugal.

(L.S.) Arnold François de Tornaco.

(L.S.) Rudolph Freyherr von Laubsky.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn812887174/phys_0190
DFG

Lit. B.

EXTRACT

Aus weyl.
Herrn Herzogen

Carl Alexanders

Den 27. Junii 1735. errichteten,
Durch Herrn Geheimbden Rath von Schütz aufgesetzten

TESTAMENTO PRIMO.

2c. Demnach auch

Zum zehendens: Ratione Tutelæ sowohl, als auch Bestellung der Landes-Administration weder besondere Reichs-Satzungen noch Landes-Gesetze, oder Pacta Domûs vorhanden, welche bey Fürstlichen, nicht weniger in Ansehung der letzteren, Unserem Herzoglichen Hause was besonders disponirten, und vor beständig vest setzeten, die dißfalls in vorigen Zeiten sich aber geäusserte Exempla entweder per Pacta oder Transactiones particulares ausgemacht, folglich keine beständige Regul noch Norm abgeben: so, daß es also damit auf die gemeine Kayserliche Rechte, und des Reichs-Herkommen, auch Unsere Verordnung lediglich ankommen will; Als setzen, ordnen, und wollen Wir hiermit, daß währender Minderjährigkeit Unsers hertzgeliebten Sohns und Nachfolgers im Regiment die Ober-Vormundschafft und Lands-Administration von unsers freundlich geliebten Herrn Vetters, Herzogen Carl Rudolphs von Würtemberg Neuenstadt Liebd. und von Unserer hertzlich geliebten Frauen Gemahlin sowohl ratione Unsers Erb-Printzens Person, Vermögen, Regiments-Einkünfften, Territorial-Rechten und übrigen Gerechtigkeiten, nach Innhalt deren Landes-Verfassungen, besonders aber dieser Unserer letzten Willens-Verordnung versehen werde; in Erwegung Wir von Unseres Herrn Vetters Liebd. gegen Uns und Unser Fürstl. Hauß tragenden Zuneigung, auch vor dessen Aufrecht-Erhaltung in vielen Gelegenheiten bezeugten rühmlichen Sorgfalt gantz versicherte Proben haben. Nebst deme aber auch an Unserer Gemahlin Liebd. Mütterlicher Treu keinen Zweiffel tragen, auch dahero verhoffen, es werden Ihro Liebd. Liebd. beyderseits in guten Fried und Einigkeit mit allem Eifer und Fleiß, auch zusammen gesetzten Kräfften und mutueller Assistentz zugleich mit dahin concurriren, daß die Education Unsers Erb-Printzens, als eines Catholischen Fürstens nach Unserer hinterlassenen schrifftlichen Anweisung und Instruction unter der Direction des hiernächstens von Uns zu benennen stehenden Catholischen Hof-Meisters und Informatoris wohl besorget, auch die Regierung in allem ersprießlich geführet werde.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn812887174/phys_0191
DFG

Lit. C.

EXTRACT

Aus Weyl.

Herrn Herzogen Christophs

Zu Würtemberg, und Theck ꝛc.

De Dato Stuttgard den 18. October 1568.

Errichteten Testament.

ꝛc. ꝛc.

Es ist auch ferner Unser ernstlicher Will, und Meynung, und Vätterliche Ordnung, wann GOTT der HERR nach seinem Göttlichen Willen Uns aus diesem Jammerthal zu seinen Göttlichen Gnaden, und ewiger Freud Vätterlich erfordern wird, zuvor und ehe Unser Sohn Ludwig, oder so er nach dem Willen GOttes alsdann nicht mehr im Leben wäre, Unser nächstkünfftiger Sohn seine vier und zwantzig Jahr völlig erlangt hätte, daß mittlerweile Unser freundlich liebe Gemahlin, deßgleichen die Hochgebohrne Fürsten Unsere freundlich liebe Vettern, Schwäger, Bruder, und Gevattern Herr Wolffgang Pfaltz-Graf bey Rhein, Herzog in Bayern, Herr Georg Friderich Marg-Graf zu Brandenburg, und Herr Carl Marg-Graf zu Baaden, und Hochberg ꝛc. (welcher Liebd. Wir, inmassen hernach folgen wird, Unsern Söhnen, und Töchtern zu Vormünder, auch dazu Testamentarien, und Vollstreckern dieses Unsers letzten Willens, und Vätterlicher Ordnung bedacht, und darzu ihre Liebd. zu dem höchsten gebetten, wie dann aller ihrer dreyen Liebd. solches allbereit freundlich gewilliget, laut deren drey unterschiedlichen an Uns verfertigten, und hierbey liegenden Original-Missiven) und dann Unsere verordnete Land-Hofmeister, Mareschalck, Cantzler, und Räthe, wie die Zeit Unseres Absterbens in Unserem Dienst, und ordinairen Expedition bey der Cantzley seyn werden, das Gubernament, und Regierung beyder obgemeldter Unserer Söhne, gedachter Theil, und also Unser Land und Leut (die Wir jetzund innhaben, und regieren) haben sollen, biß gemeldter Unser Sohn Herzog Ludwig seine vier und zwantzig Jahr völlig alt worden ist, und nicht länger. Es soll auch sein Herzog Ludwigs Unterhaltung, Zucht und Education nochmahlen in der Ordnung, wie die jetzt angestellt biß in das achtzehend Jahr seines Alters mit getreuem Fleiß, und auch Auffsehen continuirt, und gehalten; alsdann aber mit zeitigem Rath Unser geliebtesten Gemahlin, und obgemeldter Vormundschafft nach wohlbedachter Gelegenheit der Sachen etwann Aenderung darinnen vorgenommen, Er auch durch wohl vertraute, redliche, und verständige Leut, zu andern löblichen Ubungen, und Ritter-Spielen unterwiesen, und gezogen, darneben auch paulatim zu denen Expeditionen der Geschäfften gezogen, derselben Gelegenheit getreulich unterrichtet, und also successivè nach und nach zu löblicher, und gottseeliger

Regie-

Regierung informiret; wann auch GOtt der HErr ihn mit Gnaden, und Gesundheit seine achtzehen Jahr völlig erleben lasset, er mit zeitigem gehabten Rath, und guter Vorbetrachtung gemeiner Unser Vormundschafft völlig zu verwalten nicht zugelassen, sondern dieselbige neben ihme durch Unsere geliebte Gemahlin, und andere geordnete Vormundschafft samt denen Räthen allenthalben nothdürfftig administrirt werden, biß zur vollkommener Erlangung seiner vier und zwantzig Jahren, gleichwohl aber die Bescheid, Ausschreiben, Befehl, und andere Briefliche Urkunden allein unter Unsers Sohns Nahmen gefertiget, und angesehen, inmassen auch gleich nach Unserem seeligen Absterben seine Secret, und Sigilla gebraucht, die Unserige alle in Gegenwärtigkeit Unser freundlichen lieben Gemahlin, Land-Hofmeisters, Marschalcks, Cantzlers, und Räth, und aller Secretarien, denen sie bißher vertraut, und befohlen gewesen, kundlichen geschlagen, und alsdann wieder zusammen behalten werden sollen. Wir wollen auch hiermit Ihre Liebd. und sie Unsere Räthe obgemeldt gantz freundlich, und mit Gnaden gantz treulich vermahnet haben, ob dem Heil. Evangelio, wie es dann von Gnaden GOttes auf diesem Tag in Unserem Fürstenthum geprediget wird, getreulich, und ernstlich gehalten, allen Secten und Rotten zu wehren, und mit allem möglichen Fleiß darob zu seyn, daß unsere getreue Landschafft darvon nicht abgeführt werde, und sich sonsten in der Vormundschafft, auch zeitlichen Gubernament und Regierung in all Wege dermassen zu halten, wie Ihrer Liebd. und sie solches zuvorderist gegen GOtt den Allmächtigen an seinem grossen Tag, oder sonsten vor der Welt verantworten wollen, inmassen dann Unser Freund-Brüderlichs, Schwägerlichs, und gnädiges Vertrauen zu Ihrer Liebd. allem und jeden stehet. Da aber Unser Sohn Ludwig seine vier und zwantzig Jahr völlig erlanget hat, alsdann solle solches Gubernament, und Regierung seinethalben aus seyn, und Er im Nahmen des Allmächtigen zu der Regierung obgemeldter seiner Land, und Leut tretten.

2c. 2c. Desgleichens Unsers nächst-künftigen Sohns zugefallenen, und angehörigen Theil, als ein Mit-Vormunder, Bruder, und nächster Agnat mit samt Unseren freundlichen Gemahlin, und obgemeldten verordneten Vormündern, und Testamentarien so lang, biß er Unser nächstkünftiger Sohn auch seiner vier und zwantzig Jahr völlig alt wird, in Pfleg- und Vormunds weise zu desselbigen besten Nutzen regieren, und verwalten 2c.

Es ist auch ferner Unser ernstlicher Will, Vätterliche Ordnung, und Vermahnung, daß sie gegenwärtig, und künftige Unsere von GOtt dem HErrn noch anfallende Söhne, auch Ihre Männliche Leibs-Erben, so künftiglich jederzeit regieren werden, bey Ihrer Seelen Wohlfahrt, und Heyl, auch Vermeydung GOtt des HErrn Zorns, und allerhand daraus folgender schwehren Straf, zuvorderist, und fürnehmlich (wie dann hier oben gegen der verordneten Vormundschaft ingemein auch ernstlichen beschehen, und jetzo sonderlich Unserer hinterlassenen, auch aller künftigen Unsers Fürstenthums bestelten Hof-Meistern, Marschalcken, Cantzlar, und Räth halber wiederholet wird) nicht allein ob dem Heil. Evangelio, wie es aus der Gnad GOttes auf diesen Tag in Unserem Fürstenthum geprediget wird (in welcher wahren ohnzweifentlichen Religion, und Glauben Unser Sohn Ludwig, auch aus den Gnaden GOttes gebohren, getaufft, erzogen, und treulich unterwiesen, und noch täglich wird, und die mit Göttlicher Verleyhung künftig auch werden solle; Desgleichen auch obangeregten in Religions-Sachen, und was derselben anhängig ist, im Druck ausgegangenen Ordnungen mit allem möglichen Fleiß,

und äusserſten Eifer beſtändig, und beharrlich bleiben, ſondern auch beſtens Vermögens darob halten, und ſolches mit allem Ernſt handhaben.

Als Wir dann auſſer mehr bemeldtens Unſers Sohns Ludwigs, und da Uns GOtt der HErr nochmahlen aus ſeinem Göttlichen Seegen mehr Söhne beſchehren mögte, ſonſt keinen andern Agnaten Männlichen Stammens, und Nahmens von Würtemberg mehr haben, dann allein Unſeren freundlich lieben Vettern, und Pfleg-Sohn Graf Friderichen von Würtemberg, und Mömpelgard, ꝛc.

So iſt Unſere Meynung, ob ſolcher ſeinethalber angeordneter Inſtitution, oder Education, und wie dieſelbig alsdann noch weiters durch die Vormundſchaft für gut angeſehen, und bedacht werden mögte, aller begegnenden, und erheiſchenden Nothdurft zu ſeiner beſten Wohlfahrt, nit weniger getreulich, und fleißig, als Unſers leiblichen Sohns halber gehalten zu werden; Wie lang, und wasgeſtalt ſie aber alſo bey- und um einander zu laſſen, oder er Graf anderſtwohin um mehrer Lernung, und Erfahrung willen zu verſchicken, das würde abermahls bey der Vormunder getreuen Rath, und Gutanſehen ſtehen.

Und nachdem Unſer Vetter Graf Georg zu Würtemberg ſeeliger in ſeinem Teſtament dem Hochgebohrnen Fürſten, Unſerem freundlich lieben Vettern, Brudern, und Gevattern Hertzog Wolfgangen Pfalzgraf, Philippſen von Hanau dem ältern, auch Uns zu Vormundern verordnet, und alſo Seiner Liebd. letzter, und endlicher Will, und Meynung geweſen, daß Sr. Liebd. hinterlaſſener Sohne, Unſer junger Vetter Graf Friderich mit dreyen Vormündern verſehen werde, damit dann ſolchem Unſers Vettern Graf Georgen ſeel. letzten Willen in all Wege ein Vergnügung, und Vollziehung beſchehe; So haben Wir Uns mit dem Hochgebohrnen Fürſten Unſerem freündlich lieben Vettern, Söhn, und Tochtermännern, Landgraf Wilhelmen, und Landgraf Ludwigen zu Heſſen Gebrüder als gedachts Unſers jungen Vettern Graf Friderichs nächſten Agnaten verglichen, und iſt darauf Unſer endlicher, und letzter Will, und Meynung, daß nach Unſerem Tödtlichen Abgang (der zu dem Willen GOttes ſtehet) an Unſer Statt Unſer hinterlaſſener Land-Hofmeiſter, Marſchalck, und Cantzler, ſo ſelbiger Zeit in Unſern Aemtern ſeyn werden (als die der Grafſchaft Mömpelgard Gelegenheit am beſten Wiſſenſchafft haben) dergeſtalt zu Mit-Vormundern ſurrogirt ſeyn ſollen, biß Unſer Sohn Hertzog Ludwig ſein vollkommenes Alter das 24te Jahr erlangt, alsdann ſoll gemeldte Chur von obgemeldten Land-Hofmeiſter, Marſchalcken, und Cantzler gäntzlich auf obbemeldte Unſere Söhne Hertzog Ludwigen kommen ꝛc. deren er ſich auch ſo lang unternehmen ſoll, biß Unſer junger Vetter Graf Friderich ſein vollkommenes Alter auch erlangt habe.

Da es nun GOtt der HErr alſo haben wolte, daß Wir keinen Sohn mehr überkämen, auch Unſer Sohn Hertzog Ludwig ohne Eheliche Männliche Leibs-Erben mit Tod abgieng; ſo iſt Unſer ferner Ordnung, Satzung, und letzter Will, daß alsdann mehr bemeldter Unſer junger Vetter Graf Friderich in Krafft obberührter Erection, auch ausdruckentlicher Declaration des bewußten Paſſauiſchen Vertrags zwiſchen weyl. hochlöbl. ſeel. Gedächtnuß damalen König Ferdinando, und Uns in Anno 1552. aufgericht, Unſers gantzen Fürſtenthums mit allen obbemeldten ſeinen Oberherrlich-Gerechtigkeiten, Gütern, Nutzen, Gefällen, Ein- und Zugehörungen, wie Wir es biß auf Unſeren

seren Tödtlichen Abgang besitzen, oder Unser letzter Sohn es verlassen würde, rechtmässiger, und ungezweifleter Successor seyn, und bleiben solle, ꝛc.

Als Wir dann hieroben auch gegenwärtigen, und künfftigen Unsern Sohn, und Töchtern, Unsere geliebte Gemahlin samt ernannten drey Fürsten zu getreuen Vormündern verordnet, darneben auch Unsern hinterlassenen Land-Hofmeister, Marschalck, Cantzler, Räthen, und lieben Getreuen die Administration, und Expedition bey der Cantzley, wie sie jetzunder von Unsernt-wegen darinnen seynd, und alsdann seyn werden, also auch nochmahlen zum treulichsten zu behalten, und zu continuiren, mit Gnaden befehlen, ordnen, und erklären Wir hiemit ferner, und wollen, daß sich mehrgedachter Unser Land-Hofmeister, Marschalck, Cantzler, und Räth in solcher ihrer befohlener, und vertrauter Administration, und Expedition fürnehmlich ihrer von Uns habenden Cantzley-Ordnung gemäß erzeigen, und beweisen, auch mit allem schuldigen, und getreuen Fleiß darob halten. Und als Wir darinnen allerhand Fall, und Sachen an Uns gebracht, referiret, und Unsers Bescheyds, und Resolution darüber erwartet zu werden, ausdrücklich reservirt, und vorbehalten haben, so sollen solche auf Uns gestellte Reservata nach Unserem Abschied von dieser Welt alsdann auch obgemeldter Vormundschafft befohlen seyn, und dieselbig an Unser Statt, wie sich gebühret neben genugsamen Bericht der Sachen um ihren getreuen Rath, Hülff, Consens, und Authorität jederzeit darunter ersucht werden, jedoch mit dieser Bescheydenheit, was dergleichen ringfügige, und der Expedition, auch der Hof- und Haußhaltung angehende Sachen, und Puncten wären, die auch etwan nicht wohl längern Verzug, und Anstand erleyden, und doch secundùm æquum & bonum nach aller Ehrbar- und Billigkeit verrichtet werden mögen, darinnen, wie auch mit Verkauffung Weins, und Früchten nach Bericht der Quartalien ꝛc. ist der abwesenden Vormunder billig zu verschonen, und ein solches Unser geliebten Gemahlin, samt Unserem Sohn Hertzog Ludwigen, da er ein solch Alter erlangt hat, daß er zur Sachen gezogen wird, zum gebührlichsten und füglichsten angebracht, und mit ihrer Liebd. und Unsers Sohns Vorwissen, und Consens gehandlet worden, welches Wir auch nach Ungleichheit begegnender Händel, und Fehler eigentlicher zu reguliren, noch vorzusehen wissen, dann daß Wir es secundùm bonum & æquum nach Nothdurfft, und Billigkeit der Sachen in jeden Räthen getreuen Bedencknuß, und Anbringens halber ihren Conscientien auferleget, und befohlen haben, darneben aber auch sonderlichen wollen, daß sie Unsere Räthe die Casus reservatos, so ein solchen Verzug leyden mögen (dann mit den andern so eylende Resolution erforderen, soll es unverzüglich geschehen) mit ihren nothwendigen Umständen, und Bericht, alle Quatember fleißig zusammen zu verzeichnen, und in gleicher Abschrifft jedem abwesenden Vormunder unterthäniglich überschicken mit angehefften Bitten, sich dahin samtlich zu vergleichen, damit zu erster Gelegenheit ihre verordnete Räth zu Unser Cantzley abgefertiget, und denselben an ihrer Liebd. Statt darinnen berathentlich zu schliessen, darauf sich Zweiffels ohne Ihr aller Liebd. Unserem freundlichen hohen Vertrauen noch willfährig beweisen, und an ihrem Amt nichts erwinden lassen werden. Und nachdem in obgemeldten Reservatis die fürnehmste, wichtigste, und darzu die geheimste Artickel Unsers Fürstenthums Geistlicher, und weltlicher Sachen begriffen, welche Wir in Unserer Leb-Zeiten in hoher Geheimnuß gehalten, und allein sonder vertrauten, und darzu bestellten geöffnet; Derowegen so ist an ihrer der Vormunder Liebd. Unser gantz Vetterliche Schwägerliche und freundliche Bitte, die wollen diejenige ihrer Liebd. Räthe, so sie in solcher

Unsers Sohns, und Töchtern Vormundschafft brauchen werden, in sondere Pflicht nehmen, alles dasjenige, so ihnen dermassen vertraut, niemand dann ihren Liebd. zu entdecken, und sonsten biß in ihr Gruben zu verschweigen.

Lit. D.

EXTRACT
Aus
Herrn Hertzog Christophs
vor angeregten
TESTAMENTO
Beygefügtem Codicill.

Nachdeme von GOttes Gnaden Wir Christoph Herzog zu Würtemberg ꝛc. hievor unterm Dato den 18ten Tag des Monaths Octobr. dieses lauffenden 1558sten Jahrs Unsere Vätterliche Disposition, und letzten Willen berathentlich verfertigt, denselben auch um mehrer gewehrsamen Willen in zwey unterschiedliche Paquet, jedoch allerdings gleichlautendes Inhalts beschließlichen verwahrt, wie dessen nicht allein Unsere freundliche liebe Gemahlin, und Sohn, Hertzog Ludwig, sondern auch Unser Land-Hofmeister, Marschalck, Cantzler, und andere vertraute Räthe, und Diener gut Wissens haben, und tragen, dessen fürnehmsten Inhalt (wie der zuvor auch weyl. Unsers freundlichen lieben Erstgebohrnen Sohns Herzogs Eberharden halben angestellt gewesen, und jetzo nach seinem seel. Absterben allein mutatis, & declaratis, mutandis, & declarandis geändert) hie bevor Unseren getreuen Prälaten, und Landschafft auf gehaltenen Land-Tag im Januario des verschienen sechs und sechzigsten Jahrs gnugsamlich acceptiret, und nothdürfftlich verabschiedet worden, und wie zuvor, also auch jetzunder Uns darinnen ausdrückentlich vorbehalten haben, und was Wir über kurtz, oder lang hierzu weiter für rathsam bedencken, und dasselbig mit Unser eigen Handschrift, oder in andere glaubwürdige Wege weiters disponiren, ordnen, und vorsehen würden, daß demselbigen gleichfalls getreulich gelebt, und nachkommen werden solle, Uns auch im täglichen Nachdencken Unserer geliebten Succession, und gemeinen Fürstenthums Wohlfahrt auf dißmahlen zu Fürkommung allerley Unrichtigkeit für ein Nothdurft angesehen, auch diß insonderheit zu verordnen, welchermassen (da Wir Göttlichem Willen noch zuvor, und ehe Unser Sohne Herzog Ludwig seine vier und zwantzig Jahr erreichet hätte, aus dieser Welt abscheiden würden) gleich ohne allem Verzug, Unsere Officier, Räthe, Amt-Leut, Hof-Diener, Burg-Vögt, Haupt-Leut, und andere Diener in Gelübd zu nehmen, und zu getreuer Versehung ihrer Dienst, und Aemter zu behalten

seyn,

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn812887174/phys_0196
DFG

seyn, biß hernachmahls zu erster, und fürderlicher Gelegenheit Unsere verordnete Executores, und Vormunder sich zusammen fügen, und die gantze Regierung, wie sichs gebühret, bestellen, und verordnen werden:

Hierauf ist Unser Vätterliche wohlmeynende Verordnung, und Befehl, daß auf gemeldten Fall Unsers tödtlichen Abgangs Unser Land-Hofmeister, und Marschalck, so selbiger Zeit seyn werden, alsobald Unseren Sohne Hertzog Ludwigen Hand-Gelübd an Eydes Statt thuen, ihre von Uns tragende Aemter, und Befelch nachmahlen, und fürterhin getreulich versehen, und ungefährlich sich also zu erzeigen, wie gegen Uns selbst bey Unseren Leb-Zeiten, und Regierung geschehen, biß auf der Vormundschafft Zusammenkunfft, und derselben fernere gemeine Verordnung, und Bestellung aller nothdürftigen Sachen. Wann dann die beyde Unsere Land-Hofmeister, und Hof-Marschalck ein Hand-Gelübd Unserem Sohne erstattet, sollen sie beyde alsdann Unsere Cantzler, Räth, Hof- und andere Diener, so viel deren zugegen, nach Verlesung dieser Unserer Verordnungen in gleiche Hand-Gelübd an Statt Unsers Sohns Ludwig aufnehmen, welches sie nochmahlen auch gegen all andere Diener, Provisorn, und andere von Haus aus bestellt, so bald, und wie man die samt, und sonders zur Hand bringen kan, mit gebührlichem Ernst verrichten, ꝛc. ꝛc.

Betreffend aber Unsere Haupt-Leut, und Burg-Vögt aller und jeder Unser Schlösser und Bevestungen, sollen dieselbe alsbald in Unsers Sohns Herzog Ludwigs Pflicht genommen werden, in ihren von Uns tragenden Befelchen, und Aemtern, allermassen, und gestalt ihme getreu, und gewärtig zu seyn, als sie Uns selber bey Unseren Leb-Zeiten gewesen, sonderlich aber, daß ihr keiner jemands, weß Stands, oder Weesens der sey, ohne sein Hertzog Ludwigs kundlichen Befelch, und Hand-Zeugen einlassen solle, wie Wir dann jedem insonders schreiben, die nach Unseren Absterben ihnen zu behändigen, hinterlassen thuen, samt Einschliessung Unsers Sohns Ludwigs Hand-Schrifft, und Signatur, ꝛc. ꝛc.

Es sollen auch alsobald Unsere verordnete abwesende Mit-Vormunder, und Executores die Hochgebohrne Fürsten, unsere Freundliche liebe Oheim, Vetter, Schwäger, Brüder, und Gevattern Herzog Wolfgang Pfaltz-Graf, Marg-Graf Georg Friderich zu Brandenburg ꝛc. und Marg-Graf Carl zu Baaden ꝛc. Unsers Tödtlichen Abgangs berichtet, und darneben in Unser Gemahl, Sohns Herzog Ludwigs, und hinterlassenen Räthen Nahmen geschrieben, und geberten werden (ihrer Liebd. selbe Uns zukommen schrifftlicher Bewilligung nach) so auch hiebey verwahrt, daß sie sich unsäumig zu Unserer geliebten Gemahlin verfügen, und alle Nothdurft zum besten Bedencken fürnehmen, und anstellen helffen, neben, und mit denselbigen sich auch Unser Land-Hofmeister, Marschalck, Cantzler, und Räth also verhalten, und die andere gleichfals dahin vermahnen, und anhalten werden, wie zu denselbigen samt und sonders Unser sonder gnädiges Vertrauen stehet. ꝛc.

Lit. E.

EXTRACT

Aus Weyl.

Herrn Herzog Ludwigs

Zu Würtemberg und Theck ꝛc.

De dato Stuttgard den 6ten Martii 1587.

Errichteten Testament. ꝛc.

ꝛc. ꝛc.

DAmit jedoch ein solches Ende Unserer noch verhofften Kinder insgemein löbliche, und ihnen selber nützliche Zucht desto richtiger erlangt, schleuniger, und würcklicher vollzogen werden möge; So haben Wir ihnen, und allen denenjenigen, so noch minderjährig seynd, befunden werden, biß auf obbestimmte Zeit, und Gelegenheit, mittlerweil zu Vormündern verordnet, und gesetzet die Hochgebohrne Fürstin Unser freundliche liebe Gemahlin, als die Frau Mutter, desgleichen auch Unsern lieben getreuen Erasmum von Leining, Land-Hofmeistern, Melchior Georg von Gärtringen, Geheimden Rath, Johann Schultern der Rechten Doctorn, Canzlern, und andere Geheimde Räthe, oder im Fall darunter einer, oder mehr Unsern Tod-Fall nicht erleben sollten, diejenige, so nach Unserem Absterben in solchen Diensten seyn, oder wen Wir beyneben ihrer Liebd. und ihnen noch vor Unserem endlichen Abschied schrifftlich, oder mündlich nahmhaft machen würden, und selbiges folgen Gestalten:

Benantlichen, daß Unsere Söhne, ob wir deren durch GOttes Seegen einen oder mehr überkommen solten, von Gottseligen, Ehrliebenden, erfahrnen, geschickten, gelehrten, und vernünftigen redlichen Leuten, so gebohrne Teutsche, und wo möglich im Land gesessen seyn, Hofmeister und Præceptores (Inmassen es auch mit Unsern künftig gewartenden Töchtern, Hofmeisterin, Jungfrauen, und Frauenzimmer, Dienerin also gehalten, welche dann in all Wege Unserer wahrer Religion, auch auf das Concordi-Buch gelobet, und verpflichtet seyn sollen) bestellt, und zugegeben, durch welcher Inspection, Information, tägliche auf sie accommodirte Exercitien in ziemlichen ihnen zugehörigen Sachen der Gottseeligkeit, Sprachen, Künsten Fürstlichen Tugenden von Tag zu Tag, je mehr und mehr erbauen, darinnen erhalten, bestättiget, nachgehends, und wann sie etwas mehrers erwachsende Leibs-Kräfte, und anderer Gelegenheit halb darnach qualificiret, zu gebührlichen Ritter-Spielen, endlichen auch allgemach mit bester Bescheydenheit zur Expeditionen und Administration des Gubernaments gezogen werden. ꝛc.

Wann

Wann aber er Unser hinterlassener einiger Sohne noch in den ohnmündigen Jahren, und also der hie oben von Uns verordneten Vormundschafft unterworffen seyn sollte; So ist hierauf ferners Unsere Vätterliche wohlmeynende Vorsehung, und Befehl, daß auf begebenen Fall berührts Unsers tödtlichen Abgangs, Unser Land-Hofmeister, und Geheimde Räthe, welche selbiger Zeit in diesen Aemtern, und vertrauten Verrichtungen seyn werden, alsbald gedachten Unsern Sohne, **in Gegenwärtigkeit Unserer freundlichen geliebten Gemahlin, als der Frau Mutter, Hand-Gelübd thun an Eyds-statt, ihre von Uns getragene Aemter, und Befehl nachmahlen, und hinfürders fleißig, und getreulich zu versehen, sich auch ohngefährlich also zu erzeigen,** wie bey Unsern Leb-Zeiten gegen Uns selbsten beschehen, und noch fürbaß, so Wir nach GOttes Willen im Leben verblieben, beschehen mögen, immassen dann solche Unsere verordnete Unter-Vormund-Räthe; insonderheit **auf die wahre ohverkehrte Augspurgis.** Confession, **so Kayser Carolo dem Vten löbl. Gedächtnuß** Anno **Dreyßig, desgleichen auf die von Unsern geliebten Herrn, und Vattern, Christseeliger Gedächtnuß** Anno **Fünffzig zwey zu Trient übergeben,** wie nicht weniger auf das in Anno achtzig publicirte Concordi-Buch (welche sich auch in Annehmung aller anderer Diener auf dem Land hiernach und auf gleichmäßige Weiß zu verhalten werden wissen) gelobt, und geschworen. Darneben auch sie bey selbigen ihren Pflichten schuldig, und verbunden seyn sollen, wann deren einer von ein oder andern, in was Wege es wäre, vermerckte, daß der oder selbige **dieser wahren Religion nicht, sondern einer verkehrten, verführischen Sect anhängig,** solches Unserem hinterlassenen Sohne, oder im Fall seiner noch unmündigen Jahr, denen andern in all Wege justen Geheimen Räthen, wie auch forderst Unserer geliebten Gemahlin zu offenbahren, und anzuzeigen, damit desselben bald, auch gebührend Rath geschaffet werde.

Wann dann sie Unsere Land-Hofmeister, und Geheime Räthe solche Hand-Gelübd gemeldten Unserem Sohne gebührlich erstattet, sollen alsdann hernach mit ehestem nicht allein Sie die gebührende Eyds-Pflicht, würcklich, und formaliter leisten, sondern auch andere Unsere Räthe, und Diener, so viel deren bey geistlicher und weltlicher Regierung zu Hof, oder der Cantzley zugegen seyn, oder künfftig dahin angenommen, **der Augsp.** in libro concordiæ **wiederholten** Confession **zugethan seyn werden** (dann sonsten keiner, der sich darzu nicht rund bekennet, weder zu behalten, noch auch vielweniger zu bestellen) in gleiche Verpflichtung an statt, und im Nahmen Unsers Sohns (auf den auch einig, und alleinig das Juramentum dirigiret werden solle) aufnehmen, welches sie nochmahlen auch gegen allen andern Dienern, Provisorn, und denenjenigen, so von Hauß aus bestellet, so bald, und wie man dieselben samt oder sonders zur Hand bringen kan, mit gebührenden Ernst, und Fleiß in der gemeinen hergebrachten, und hievor gebrauchten Form verrichten ꝛc. ꝛc.

Besonders aber Unsere Haupt-Leute, und Burg-Vögt aller, und jeder Unserer Schlösser, und Bevestigungen betreffend, sollen dieselbige so ehist es immer seyn kan, durch gleichmäßige Verordnung in Unsers Sohns Pflichten genommen, und mit gebührendem Ernst, und Fleiß dahin erinnert werden, sich in ihren biß daher **von Uns getragenen Diensten, und Befehlen gegen ihme Unserem Sohne, allermassen, und gestalt, so unterthänig, getreu, gehorsamlich, und gewärtig zu beweisen,** wie sie Uns selber bey Unseren Leb-Zeiten gethan, forderst jedoch bestes Fleiß, und bey hohen Ungnaden, und Straffen zu verhüten, daß ihr keiner jemanden, weß Stands, Würden, oder Wesens der immer seyn möge, in solche Unsere Bestungen einlassen, ohne sein Unsers Sohns, oder an statt dessen Unsere Land-Hofmeisters, und Geheime Räth, als Unter-Vormünder Befehl, und Hand-Zeugen, immassen

massen Wir dann zu mehrerer Sicherheit jedem insonderheit zu schreiben (so ihnen nach Unserem Absterben zu behändigen, samt eingeschlossenen Unsers Sohns, und verordneter Unter-Vormünder Hand-Zeugen, zuzufertigen bedacht, in welchem allem auch von ihme Unserem Sohne, wann er zu seinem Verstand kommen, sonderlichen aber Unserer freundlichen lieben Gemahlin, und ihnen Unter-Vormündern, mit gutem Bedacht, und Rath fürsichtlich verfahren werden solle. Auch auf solchen Unsern bevestigten Häusern keine fernere Haupt-Gebäu, es erforderte dann solches ausser Bau-verständiger, wohlbedächtigem Rath die hohe Nothdurfft, oder Wir verliessen dann hinter Uns rathsame Uberschläg, jedes Orts Gelegenheit nach ferners, oder auch anderes beständiger Wehrschafft halber fürgenommen, hierunter doch auch Korn, Kästen, und Keller ausgenommen.

Sechsten Bey diesem Puncten annehmender Regierung, und Huldigung der Unterthanen Unserer Fürstenthümer, und verlassenen Land, und Leuten mit Erinnerung insonderheit fleißiglich zu halten, ernstlich gemeynt, solches hiemit auch bedächtlich, Vätterlich, und endlich also statuirt, und ihme Unserem Sohne, und allem Successorn in Krafft dieses auferlegt, und befohlen haben:

Erstlich, daß er gedachter Unser Sohn, oder zum Fall seines noch minderjährigen Alters von wegen Unser Land-Hofmeister, und Geheimde Räthe, als Unter-Vormunder, beneben Unserer freundlichen lieben Gemahlin ob dem Heiligen Evangelio, und wahren Religion unverfälschter Augsp. Confession, allermassen von den Gnaden GOttes Wir dieselben erkannt, und obvermeldter Erklärung nach bekannt, auch durch Unsere Theologos gelehrt, und alle Diener Christlicher Kirchen Unsers Fürstenthums heutiges Tags in offentlichen Schrifften, und Predigen getrieben wird, halten, allen widrigen und verführischen Secten, und Rotten begegnen, und abwehren, deßgleichen mit allem möglichen Fleiß darob, und daran seyn, daß Unsere gehorsame Prälaten, und getreue Landschafft davon weder getrieben, noch abgeführet, sondern dabey in allwege beständiglich, und ewiglich gehandhabet, geschützet, und geschirmet, wie zugleich auch bey andern Ausländischen nicht weniger, als nun viel Jahr über bey Unsers geliebten Herrn, und Vatters Christlicher Gedächtnüß, also auch Unserer Regierung tröstlich beschehen, ausgebreitet, und bekräfftiget werde, so lieb ihme Unser Sohn, auch allen andern Erben, und Nachkommen und männiglichen, denen es einigerley Weiß berühren mag, GOttes Ehr, seiner Allmacht, Gnad und Huld, ihme, und einem jeden sein eigenes, wie zumahlen der Unterthanen ewiges Heyl, und der Seelen Seeligkeit ist. Als wir auch hierüber ihne Unsern Sohn, Unser freundlich liebe Gemahlin, Ober- und Unter-Vormunder, all Unser Erben, und Nachkommen niemand ausgenommen, zum höchsten Vetterlich, freundlich, vertraulich, Schwägerlich, und Vätterlich, auch gnädig vermahnet, und damit eines jeden Gewissen bey Vermeydung GOttes des HErrn grosser, und schwehrer Straff beladen haben wollen.

Wann nun die Huldigungs-Empfängnüß biß daher versehener Gestalt würcklichen verrichtet; Als statuiren, und befehlen Wir ferners, daß dazumahlen, oder auch zuvor gleich nach Unserem seel. Absterben Unsere Secret, und Sigilla alle in Gegenwärtigkeit Unserer freundlichen lieben Gemahlin, Land-Hofmeisters, Cantzlers, Räthe, und aller Secretarien, denen sie biß dahin vertraut, und befohlen gewesen, kundlichen zerschlagen, doch wiederum an sein Ort verwahrlich zusammen behalten, dagegen sein Unseres Sohnes, wofern sie

noch

noch nicht verfertiget, gemacht, und fürders in allen fürgehenden Handlungen der Gebühr nach gebraucht werden, alsdann sollen auch vielgedachte Land-Hofmeister, und geheimde Räthe, als Unter-Vormünder, beyneben Unser freundlichen lieben Gemahlin zum Fall Unseres Sohns selbiger Zeit noch minderjährigen Alters die Regierung Unseres Fürstenthums, wie auch aller Unser verlassenen Land, und Leuten nach Unserer Rechten, Satzungen, und Ordnungen, inmassen, wie es auch ohngefährlich hergebracht, und dazumahl verlassen, vornemlichen aber, daß darunter gegenwärtiger Unserer Vätterlichen Disposition in allen Artickeln, so viel immer möglich zu geschehen, ohnveränderlich nachgesetzet, besten Fleisses und Vermögens, wie Wir ihnen samt, und sonders vertrauen, sie es auch zu seiner Zeit gegen GOtt, und denen Vorstehern zu verantworten getrauen ꝛc. fürnehmen, administriren und fürhaus beharrlich alles biß zur Zeit sein Unseres Sohns völligen Alters der vier und zwanzig Jahr gebührlich verwalten;

Allein, wofern er Unser Sohn durch Göttliche Gnade seinen Verstand dermahlen erreichet, daß er zu Expeditionen tauglich, darzu nicht allein obgelauter massen gelassen, und gezogen, sondern auch bevorab in denen wichtigen, und sonsten reservat-Sachen mit seinem Vorwissen, und Belieben gehandlet; desgleichen, so er zu seinem Verstand, und auf vier- oder fünffzehen Jahr kommet, durch ihne die weltliche, und geistliche Rechnungen in Beyseyn des Geheimen Rath Melchior Jägers von Gerstringen, oder wer dazumahlen an seiner statt der Sachen verständig, abgehört werden.

Auf daß aber solch Unsere Disposition, und jetzt vorgesehene Administration desto beständiger, und mit mehrerem Ansehen ins Werck gerichtet, fortgesetzet, und vollzogen werden möge; So verordnen Wir demnach, und fürs

Siebende: Zu Ober-Vormündern, und zum Nothfall auch Executorn diß Unsers wohlbedachten Testamentlichen letzten Willens die Hochgebohrne Fürsten Unsere freundliche liebe Vetter, Schwieger, und Brüder Herrn Ludwigen Land-Grafen zu Hessen, Grafen zu Katzenehlenbogen, Dietz, Ziegenhein, und Nidda, oder im Fall seine Liebd. vor Uns abstürben, alsdann an seiner Liebd. statt Unsern freundlichen lieben Oheim, Schwager, und Sohn Herrn Ernst Friderichen Marg-Grafen zu Baaden, und Hochberg, Land-Grafen zu Susenburg, Herrn zu Kötteg, und Baadenweyler, sodann Unsere freundlich lieben Vettern, und Gevattern Herrn Friderichen Grafen zu Würtemberg, und Mölpelgard ꝛc. dergestalt, daß Ihre Liebd. auf Ersuchen Unserer freundlich lieben Gemahlin, Land-Hofmeister, und Geheimden Räthe, als Unter-Vormünder, besonders jedoch in vornehmsten wichtigsten Land, und Leut, oder andere trefliche Ehehafften Unseres Fürstenthums berührende Sachen (dann Wir Ihrer Liebd. sonsten, so viel immer möglich ist, selbsten gern verschonet sehen wollten) Ihrer Liebd. und Ihnen zu Unsers Sohnes, auch anderer Unserer hinterlassenen Kinder Wohlfahrt, sonderlich aber, damit vielbemeldtem diesem Unserem letzten Willen in allen Artickeln, und Clausulen beständiglich angehangen, und gelebt, Dero Rath, Hülff, und Beystand, wie es die Nothdurfft erheischen, und Ihrer Liebd Gelegenheit erleyden würdet, freundlich, guthertzig, und getreulich mitgetheilet, inmassen zu Deroselben Unser freundliches, Vetterliches, Schwägerliches, und gäntzliches Vertrauen stehet, Wir auch auf Vorhaben Unser freundlich Aussprechen, Dero Consens, und guten Willen zu erlangen verhoffen.

Hierbey aber so gesinnen Wir auch an Ihre Liebd. gantz freundlich, Vetterlich, und Schwägerlich, wann dieselbe obangedeuter Gestalt einiger vorgehenden Noth, oder anderer Handlung halb ersucht, und selbige ein Zusammenkunfft erforderte, Ihre Liebd. jedoch obliegender Verhinderung halb füglich in der Person nicht erscheinen könnten, und der Ursachen in Ihrer Liebd. Nahmen einen, oder mehr derselben vertraute Räthe abordnen würden, und aber dazumahlen Reservat, und solche Sachen tractirt werden mögten, welche Wir in Unseren Leb-Zeiten in hoher Geheimnuß gehalten, und sonsten Niemanden, dann sonders vertrauten, darzu bestellten geoffenbahret hätten, ꝛc. die geruhen alles dann selbige Ihrer Liebd. Räthe, welche sie in diesen Unsers Sohns, auch andern verhoffren Kindern Ober-Vormundschafft gebrauchen würden, in sondern Pflicht zu nehmen, alles dasjenige, so ihnen dermassen vertraut, in geheim, biß in die Gruben hinein zu verschweigen, und sonsten auf der Welt keinem Menschen, als Ihrer Liebd. zu entdecken. ꝛc. ꝛc.

Demnach so ist hierauf Unser Vätterlicher Will, Meynung, und Verordnung, daß gedachtem künfftigem Unserem anderem Sohne, auch allen seinen Ehelichen, Männlichen Leibs-Erben auf gesetzten Fall Unsers Absterbens nachfolgende Unsere Städte, Schlösser, und Aemter mit allen derselben Mannschafften, Hohen, und Niedern, Obern, und Herrlichkeiten, Gerechtigkeiten, Schutz, Schirm, Berg-Wercken (wo sich der Enden hienach über kurtz, oder lang was ereignen würde) auch Zöllen, Geleiten, Forstlichen Lehen, Renten, Zinsen, Gülten, Finantzen, und sonsten all andere Nutzen, und Einkommen, wie Wir solches alles und jedes inngehabt, und genossen haben, und dessen vorgemeldter massen, zugleich auch ein specificirte Verzeugnuß zu befinden, davon gäntzlichen nichts ausgenommen, noch hindangesetzt, dann allein, was für Nonnen-Clöster, und Begeinen-Häuser, auch andere geistliche Gefäll seyn mögten, als welche dem Kirchen-Kasten zugehörig, und bey selbigem, wie obstehet, ohnabsonderlich verbleiben) eingeraumt, gefolgt, und gelassen werden sollen, selbige gleich nach Unserem seeligen Abschied würcklich zu besitzen, zu nutzen, zu geniessen, und zu gebrauchen haben, wie auch derselben Unterthanen auf berührten Fall gestracks durch ihne, wofern er Alters halben darzu tauglich, oder von seinetwegen durch andere von Land-Hofmeister, und Geheimden Räthen, als untere Vormunder verordnet, in Huldigung angenommen, auch in seinem Nahmen durch vorbemeldte Ober- und Unter-Vormünder mit obgedachtem Unterschied, biß Unser ältester Sohn vier und zwantzig Jahr erreicht hat (dazumahl er seines jüngern Brudern, biß er auch zu seinem völligen Alter käme, Vormunder seyn solle) regiert werden. Und seyen diß ꝛc. ꝛc.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn812887174/phys_0202
DFG

Lit. F.

EXTRACT

Aus dem von Weyl.

Herrn Herzog Eberharden III.

Zu Würtemberg und Theck ꝛc.

De dato Stuttgard den 14ten Martii 1664.

Errichteten Testament. ꝛc.

ꝛc. ꝛc.

Zum fünfzehenden ordnen, und wollen Wir, daß, wann Unsere Söhne einer, oder der andere primi gradûs ohne erzeugte Eheliche Männliche Leibes-Erben mit Tod abgehen würden, sie niemanden immer gradatim succediren, und nachfolgen, also der andere in des ersten, der dritte in des anderen, der vierte in des dritten (und also fort an) Statt, und gebührend Antheil tretten. Hingegen des letzteren Deputat allezeit dem regierenden Herrn heimfallen, und sich die andere an ihrem assignirten Deputat vergnügen lassen sollen, welches auch bey ihren Leibs-Erben, und Nachkommen also zu halten, und in Acht zu nehmen.

Zum zwey und zwanzigsten. Wofern aber GOttes gnädigen ohnwandelbahren Willen nach Wir diese Welt frühzeitig geseegnen, und Unsere liebe Ehelich erzeugte Söhne, und Töchtern samtlich noch in minderjährigen Jahren hinterlassen, sonderlich aber Unser ältester Sohn als künftiger Lands-Regent, dann zumahlen das 18te Jahr seines Alters noch nicht complirt, oder auch, wann derselbe nach Antrettung seiner Regierung ohne Testamentliche Disposition, und ohne Verordnung einer gewissen Vormundschaft für seine Männliche Descendenten mit Todt abgehen, und der nachgebohrne Bruder zu solcher Zeit die vollkommene Majorennität noch nicht erreicht, und also das fünf und zwanzigste Jahr seines Alters nicht erfüllet, oder zuruck gelegt haben würde, auf solche beyderley Fälle nun constituiren, und ordnen Wir ermeldten Unsern minderjährigen

rigen Söhnen, und Töchtern, auch respective Encklen, und darunter nahmentlich, und fürnehmlich auch Unserem ältesten Sohn als künftigen Landes-Regenten, und universal-Successorn zu Ober- und Vormünder forderist den Hochgebohrnen Fürsten Unseren freundlichen lieben Brudern, und Gevattern, Herrn Friderichen Herzogen zu Würtemberg, und Teck, Grafen zu Mömpelgard, Herrn zu Heydenheim ꝛc. so dann auch Unseren zur Zeit Unsers Tödtlichen Hintritts zugegen seyenden Land-Hofmeistern, und übrige Geheimbde Regiments-Räthe dergestalten, und also, daß Hochermeldter Unsers Bruders Liebd. als Administrator, und Ober-Vormunder die ganze Regierung des Herzogthums nach denen Lands-Compactaten, und Verfassungen zu führen, und darinnen zu Præjudiz der Herrschaft, und der Unterthanen im geringsten nichts zu ändern, gehalten, und verbunden seyn sollen. Allermassen Wir dann zu seiner Liebd. und zu denselben samtliche dieses gute starcke Vertrauen setzen, und hoffen, Sie werden nicht allein diesen beständigen Vorsatz haben, und mit geflissender Sorgfalt, und Treue insgesamt dahin würcken, auf daß GOttes Nahme gepriesen, Unser Fürstliches Haus zu erwünschtem Flor, und Ruhm erhoben, Unsere hinterlassende Land, und Unterthanen tapffer geschützt, auch Gericht und Gerechtigkeit aller Orten gehandhabet, sonder und vornehmlich Unserer lieben Söhn, und Töchter Education, und Verpflegung dermassen für ständig dirigiren, damit sie in rechter wahrer Erkanntnuß und Forcht GOttes Christlich und Fürstlich erzogen, und unterrichter, so auch in allen rühmlichen Tugenden, und Künsten, wie es jedwedes Person, Ort, und Eigenschaft, Zeit und Gelegenheit, Stand, und Herkommen erfordert, städtisch geübet, und zu allen Fürstlichen Splendor erhoben werden. Da auch Wir selbsten Unserer Söhne einen, oder mehr mit Hofmeistern, und Præceptoren nicht versehen hätten, wird den verordneten Vormündern wohlbeliebig seyn ohnverlängt denen ohnversorgten jungen Printzen zu Hof- und Lehrmeistern zu erkiesen, wo möglich von Adel, und Gelehrten aus dem Land, oder doch sonst best-qualificirte, ohntadelhafte, und Teutsch-gebohrne, insonderheit keine andere, als der ohngeänderten Augspurg. Confession zugethane Personen, und solche auch gewisse Stätt, und Instructiones, wie bey Unserem Fürstlichen Hause bis dahero gehalten worden, in Gelübd, und Treue anzunehmen, und Eydlich zu obligiren. So ist auch bey dieser Anordnung Unser beständiger Will und Meynung, daß nicht allein obgedachte Land-Hofmeister, und Geheimde Regiments-Räthe bey Tragung dieser Vormundschaft dero beharrliches Absehen auf hoch-ermeldtes Unsers Bruders Liebd. als Administratorem, und Ober-Vormündern ohnausgesetzt stellen, und mit derselben alle führende Consilia aufrichtig, getreu, und geflissen zu Unserer Söhne, und Töchtern, auch des gantzen Lands-Wohlfahrt communiciren, und beytragen, zu welchem Ende sie dann mit denen Pflichten, und Eyden, damit sie Uns bishero verbunden, und beygethan gewesen, noch füraus, bis zu Endigung der ganzen Vormundschaft verhafftet bleiben, und ohne erhebliche Ursachen nicht aussetzen, sondern auch mehr-hochermeldtes Unsers Brudern Liebd. öfters besagte Land-Hofmeister, und Geheimde Regiments-Räthe zu allen Consiliis, und Handlungen führenden Administration, und Regierung ziehe, und ohne derselben Vorwissen, und Einwilligen nichts vornehmen, noch resolviren, dieselbe auch weder samt, noch sonders removiren, oder suspendiren solle, noch könne, sondern mit denenselben gute Harmonie, und Verständnuß erhalten. Da aber der Land-Hofmeister oder einer von denen Geheimden Regiments-Räthen, mit Tod abgehen, oder sonsten die Stelle quittiren würde, solle alsdann von seiner Liebd. und übrigen Mit-Vormundern mit Rath und Consens wenigstens von denen hierunten ernannten nachgesetzten Herrn Testaments-Executorn

cutorn ein ander tauglich, und hierzu nach Inhalt der Lands-Verfassungen genugsames qualificirtes Subjectum erwählet, und an des Verstorbenen oder Abgehenden Stell gesetzt, und verpflichtet werden.

So setzen Wir zu mehr hochberührtes Unsers Brudern Liebd. die Freund-Brüderliche Confidenz, daß dieselbe nach übernommener, und angetrettener solcher Administration, und Ober-Vormundschafft dero Hof-Statt, und Residentz anhero nacher Stuttgard zu dem gewohnlichen Hof-Lager, um der Regierung auf alle Nothfall desto näher zu seyn, zu transferiren, auch daselbst bis auf begebenden Erledigungs-Fall der Administration und Vormundschafft zu verbleiben, sich nicht entgegen seyn, und dagegen mit dem, vermög beygelegter von Uns eigenhändig unterschriebener, und versecretirter Specification verordneten, und zu Aufbringung dero gantzen Staats designirten Deputat sich Freund-Brüderlich vergnügen. So dann neben den verordneten Mit-Vormundern die Anstalt machen werden, daß Unsere verlassende Söhne, und Töchter, auch dero Bediente mit nothdürftigen Unterhalt auf der Fürstl. Rent-Cammer versehen, und verpfleget werden mögen, übrigens alles aber, was so wohl bey der Rent-Cammer, als Cammer-Schreiberey eingehet, und sonsten von dem gantzen Land, und von allen hohen Regalibus, und andern Juribus, und Einkünften keines ausgenommen, gefället, es habe Nahmen, wie es wolle, solle zu Nutzen Unsers ältesten Sohns als destinirten Successorn, und des gantzen Hertzogthums Aufnehmen, und Wohlfahrt wohl, und zum einträglichsten menagirt, und auch die darüber führende Rechnungen durch die gesamte Vormundschaft alle und jede Jahr nach Georgii ohneingestellt abgehöret werden; So verordnen, und befehlen Wir auch hiemit ernstlich, daß auf den ohnverhofften Fall, da mehr hochermeldtes Unsers Bruders Liebd. vor sich, oder auch andere abgetheilte Fürsten von Würtemberg wegen absonderlicher an Uns, und Unsere Successores suchende Prætensiones ichtwas moviren, und anbringen, oder sie samt, oder sonders die beschwohrne Brüderliche Vertrag, und Verglich oder auch diese Unsere Testamentliche Verordnung in vielen oder wenigen zu erläuteren, zu erklären, zu ändern, zu minderen, oder zu mehren, oder zu denen verordneten Deputaten weitere Additiones zu schöpffen begehren würden, so soll all solches vor die Vormundschafft keineswegs angenommen, noch darüber die geringste Veränderung veranlasset, sondern alles biß zu antrettender Regierung des Erb-Printzen, oder auf begebenden anderwärtigen Fall seines Brudern, als ordentlichen Successorn, und bis zu dessen, oder derselben erfüllt- und zuruckgelegtes fünf und zwanzigste Jahr Alters ausgesetzt, indessen aber alles in dem Stand, wie es zur Zeit Unsers seeligen Absterbens gewesen, gelassen werden, und solle dieses alles gleich bey antrettender Administration, und Vormundschafft so wohl von dem Administratore selbst, als übrigen gesamten Mit-Vormundern in Beyseyn deren hierunter benamsten, und erbettener Herren Testaments-Executorn mit leiblichen Eyden beschwohren, und bekräfftiget werden.

Da aber öfters Hochernannten Herzogs Friderichs Liebd. zur Zeit Unsers seel. Hinscheidens nach dem Willen GOttes nicht mehr im Leben seyn, oder folgends vor erlangter Majorennität des in der Regierung ordentlich succedirenden Herrn mit Tod abgehen würde; so solle alsdann die Administration und Ober-Vormundschaft auf den Hochgebohrenen Fürsten, Unsern Freundlich lieben Brudern, und Gevattern, Herrn Ulrichen Herzogen zu Würtemberg und Theck, Grafen

zu Mömpelgard, Herrn zu Heydenheim, ꝛc. devolvirt, jedoch Seiner Liebd. gleichergestalten die obengenannte Land-Hofmeister, und Geheimde Regiments-Räthe zur Vormundschafft auf ganz gleiche Maaß, und Weiß, wie obgedacht, mit zugeordnet, auch alle oben gemeldte Conditiones, und Dispositiones, wie bey Herzog Friderichs Liebd. gründlich erwehnet, in allem strictissimè observirt, erfüllt und gehalten werden, wann nun auch Herzog Ulrichs Liebd. nach dem Willen GOttes mit Tod abgehen würden, solle auf solchen Fall die Vormundschafft bey denen dann dazumahlen zugegen seyenden Land-Hofmeistern, und Geheimden Regiments-Räthen alleinig verbleiben, jedoch, daß dißfalls alles dasjenige, was in dieser Unserer Testamentarischen Disposition, und sonderlich bey gegenwärtigen 22ten Puncten der Administration, und Regierung halber ausführlich versehen, punctlich in Acht genommen, und zu Werck gestellet, auch die jährliche Einschickung der Herren Executorn Räth auf Georgii keineswegs unterlassen werden solle. ꝛc. ꝛc.

ꝛc. ꝛc. Zu wahrer ohnzweifleter Urkund, und, mehrerer Versicherung alles desjenigen, welches von Uns hierinnen in dieser Vätterlichen Disposition in 23. Puncten begriffen, verordnet, haben Wir solche Unsere Disposition drey gleichlautende Exemplaria alle auf Pergamin, und an allen Blättern von Uns durch eigenhändige Unterschrift bestättiget, verfertigen, und sigilliren, das eine Exemplar in Unserem Fürstlichen Archiv zu verwahren, das andere bey Unserer getreuen gehorsamsten Landschafft, das dritte, bey denen Würdigen, Hochgelehrten und Ehrsamen lieben getreuen Rectori, Cancellario, Doctoribus, und Regenten Unserer Universität zu Tübingen hinterlegen lassen, mit der weiteren Verordnung, und Erklärung, daß nicht allein nach Eröffnung, und Publication dieser Unserer Disposition, davon unterschiedlich vidimirte beglaubte Copien denen Hochgebohrnen Fürsten Unseren freundlich lieben Brüdern, Vettern und Gevattern Herrn Friderichen, und Herrn Ulrichen, Herrn Georgen, und Herrn Sylvio Nimrod, allen Herzogen zu Würtemberg und Teck, Grafen zu Mömpelgard, Herren zu Heydenheim ꝛc. wie auch allen, und jeden Balleyen Unserer Fürstlichen Cantzley zur Wissenschafft, und sich darnach haben zu richten, zugestellt, sondern auch mehr gedachten diese Unsere Testamentalische Disposition alle, und jede Jahr nicht allein unter währender Vormundschafft in Beyseyn deroselben, und obgedachter erbettenen Testaments-Executorn abgesandter Räthe, sondern auch folgend nach geendigter Vormundschafft, so offt der regierende Herzog es gut, und nöthig befunden würde, in desselben, wie auch Land-Hofmeisters, und Geheime Regiments-Räthe, und etlicher Deputirter von Prälaten, der Landschafft kleineren Ausschusses Persönlicher Gegenwart Wörtlichen abgelesen werden solle ꝛc. ꝛc.

EX

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn812887174/phys_0206
DFG

EX
CODICILLO.

2c. 2c.

SUm achten; Gleichwie Wir in Zeit Unserer bißhero fürgewährten Fürstlichen Lands-Regierung Uns, so viel der erlittene vieljährige grausame, und Grund-verderbliche Kriegs-Ungemach, und andere nach einander gefolgte schädliche Unfäll und Verhängnüssen immer zugegeben, höchlich angelegen seyn lassen, Unserem gantzen Fürstlichen Hauß zur Aufnahm, und Wachsthum, und Unseren geliebten Kindern zu Fürstand, Nutzen, und besserer Auskommung Unserer anererbten Herzogthum, und Landen, mit Acquirirung, und Erhandlung anderer Ort, Dörffer, und Einkommen, wie sonderlich mit dem Closter Nellingen, Commenthurey Winnenden, Sallmannsweylischer Pfleg zu Nürttingen, den Flecken, Städten, Liebenstein, und Gommeringen, halb Köngen, halb Gemmingen, und schier halb-theiliger Pfandschäfftlicher Innhabung Bönnigheim, Ehrlichheim, und Cleebronn, und in andere Wege geschehen, mehreres zu erweiteren, und zu bestärcken, und im übrigen Unseren Fürstlichen Staat mit solcher Vorsichtigkeit, und nutzlicher Menagirung zu führen, daß von Uns das Land nicht allein mit einigen neuen Schulden im geringsten nicht beschwehret, sondern vielmehr der von Unserem in GOtt seelig ruhenden Fürstlichen Eltern, und Vorfahrern am Regiment Uns anerstorbene, und zugefallene übergrosse Schulden-Last von Uns, und Unserer Treu-gehorsamsten Landschafft um ein nahmhafftes abgetragen, und geringeret worden; Also thun Wir offt Hochermeldten Unseren geliebten älteren Sohn, und künfftigen Successorn hiemit getreulich erinnern, und denselben aus Vätterlicher Macht, und bester Wohlmeynung befehlen, daß er auf seine nach Unserem tödtlichen Hintritt ihme anfallende Herzogthum, und Landen, und daraus jährlich zu gewarten habende beständig- und unbeständige Gefäll gute Achtung geben, von selbigen nichts alieniren, verändern, verschencken, und hinweggeben, sondern vielmehr mit sorgfältigen Fleiß trachten solle, wie dasjenig, so von vorigen Regierungen her annoch in fremden Handen stehet, verpfändet, und mit schädlichen Gülten, und Zinsen beschwehrt ist, auch vollends frey gemacht, und wieder herbeygebracht, auch, wann sonsten ein nutzlicher Kauff sich ereignet, selbiger nicht ausser Acht gelassen, die heimfallende Lehen-Güter ohne anderwärtige Vergebung bey dem Staat behalten, und also Land, und Leut auf alle erlaubte mögliche Weiß, und Wege in mehreres Aufnehmen gebracht, und dardurch die Cammer-Intraden, und Einkünfften bestärcket, und vermehret werden mögten.

Lit. G.

Kayserliche allergnädigste CONFIRMATION

Des von

Herrn Herzog Eberhard dem III.

Errichteten Testaments.

WIr Leopold von GOttes Gnaden erwählter Römischer Kayser, zu allen Zeiten mehrerer des Reichs (T. T.) Bekennen offentlich mit diesem Brief, und thun kund allermänniglich, daß Uns der Durchläuchtig, Hochgebohrne Eberhard Hertzog zu Würtemberg, und Teck ꝛc. Unser lieber Vetter, und Fürst in glaubwürdiger Form ein Testamentliche letzte Willens-Disposition, so Sr. Liebd. unterm Dato den 14ten Martii dieses lauffenden 1664ten Jahrs in Unserer, und des H. Reichs Stadt Regenspurg aufgerichtet, und von Wort zu Worten nachgeschrieben also lautet:

Im Nahmen der Hochheiligen Dreyfaltigkeit. Amen.

VOn GOttes Gnaden Wir Eberhard Herzog zu Würtemberg und Teck ꝛc. Graf zu Mömpelgard, Herr zu Heidenheim ꝛc. ꝛc.

Bekennen, und thun kund männiglich mit dieser Unser in gegenwärtigem Libell beschriebener letzten Willens-Disposition.

Demnach ꝛc. ꝛc.

Und Uns darauf obbenanntes Herzogs zu Würtemberg Liebd. unterthäniglich angeruffen, und gebetten, daß Wir obeinverleibtes Testament, und letzte Willens-Disposition zu confirmiren, zu bestättigen, gnädiglich geruheten, das haben Wir angesehen Seine Liebd. unterthänige ziemliche Bitt, und darum mit wohlbedachtem, gutem, zeitigen Rath, und rechten Wissen vor inserirtes Testament, und letzte Willens-Disposition von Römischer Kayserlicher Macht in allen Worten, Clausuln, Puncten, Artickeln, Innhaltungen, **und so viel die Religion anbelangt, was Wir daran vermög des Religion- auch Münster- und Osnabrückischen Friedens-Schluß, zu** confirmiren, **und zu bestättigen haben**, gnädiglich confirmirt, bestättiget, und bekräfftiget, confirmiren, bestättigen, und bekräfftigen auch berührts Testament samt allem, was darinnen geschrieben, und begriffen ist, hiermit als regierender Römischer Kayser, also, und dergestalt, ob an- oder in demselben Testament, und letzten Willens-Disposition einige Solennität, oder Zierlichkeit abgehen, oder sonsten sich in andern Mangel befinden sollte, so erfüllen, ersetzen, und erstatten Wir dieselbe Ohnzierlichkeiten, Mangel, und Gebrechen alle insgemein, und jeden besonder, gäntzlich, und Krafft dieser Unser hierüber interponirten

nirten Kayserl. Confirmation jetzt als dann, und dann als jetzt aus angezogener Kayserl. Macht, Vollkommenheit; und meynen, setzen, und wollen, daß vielbesagtes Testament, und letzte Willens-Disposition jetzt berührter Massen in allen ihren Clausulen, Puncten, Artickeln, Innhaltungen, Meynungen, und Begreiffungen an allen Orten, und Enden inn- und ausserhalb Gericht, nach Seiner Liebden in Göttlichen Willen, und Gewalt stehenden tödtlichen Hintritt kräfftig, und mächtig seyn, und weder von denen instituirten Erben, Land-Ständen, Unterthanen, noch andere darwider gethan, sondern solches alles seines Innhalts vorberührter, und anderer Solennitäten, Abgang, Mangel, oder Gebrechen, (da einige fürkommen) ohngehindert, und ohngeirret, und ohnangefochten bleiben solle, und möge. Und gebiethen darauf allen, und jeden Chur-Fürsten, Fürsten, Geist- und weltlichen Prälaten, Grafen, Frey-Herrn, Rittern, Knechten, Haupt-Leuten, Vicedomen, Vögten, Land-Vögten, Pflegern, Verwesern, Amt-Leuten, Land-Richtern, Schultheisen, Burgermeistern, Richtern, Räthen, Burgern, Gemeinden, und sonst allen andern Unseren, und des Reichs Unterthanen, und Getreuen, was Würden, Stand, oder Wesens die seynd, ernst- und vestiglich, und wollen, daß sie obgedachtes Herzog zu Würtemberg ꝛc. Liebd. aufgericht, und obinserirtes Testament, und letzte Willens-Disposition, auch diese Unsere Kayserl. Confirmation, Erfüllung, und Erstattung vestiglich handhaben, und bey allen seinen Innhaltungen kräfftig bleiben, auch die instituirte Erben hierwiederum nicht bekümmern, oder beleydigen lassen, oder das jemand anderem zu thun gestatten, in keine Weiß, noch Wege, als lieb einem jeden seyn, Unser, und des Reichs schwehre Ungnad, und Straff, und darzu ein Pœn, nahmlichen, dreyßig Marck Löthigen Golds zu vermeyden, die ein jeder, so offt er freventlich hierwider thäte, Uns halb in Unser und des Reichs Cammer, und den andern halben Theil Sr. Liebd. **Erben, und deren Nachkommen, so hierwider beleydiget werden**, ohnnachläßig zu bezahlen, verfallen seyn solle, jedoch Uns, dem H. Reich, auch Unserem löblichen Ertz-Hause Oesterreich, und sonst männiglich an seinen Rechten, und Gerechtigkeiten ohne Nachtheil, und Schaden.

Mit Urkund dieses Briefs, besiegelt mit Unserem Kayserlichen anhangenden Insiegel, der geben ist in Unserer, und des Heil. Reichs Stadt Regenspurg den neun und zwantzigsten Monats Aprilis, nach Christi Unsers lieben HErrn, und Seeligmachers Geburt im sechzehen hundert vier und sechzigsten, Unserer Reiche des Römischen im sechsten, und Hungarischen im neunten, und des Böhmischen im achten Jahr.

L S. Leopold.

Friderich Freyherr von Walderndorff.
Ad Mandatum Sacræ Cæsareæ
Majestatis proprium.
Wilhelm Schröder.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn812887174/phys_0209
DFG

Lit. H.

EXTRACT

Aus dem Heyraths-Brief

Zwischen

Herrn Herzog Ludwig

Zu Würtemberg ꝛc.

An einem, und

Fräulein Dorothea Ursula

Marggraf Carls zu Baaden Tochter ꝛc.

Am andern Theil de dato 23. Aprilis 1575. fol. 4. pag. 1.

ꝛc. ꝛc.

SOdann ist weiter ausdrücklich beredt, ob Herzog Ludwig, Unser freundlicher lieber Vetter vor dem gemeldten Fräulein Dorothea Ursula nach dem Willen des Allmächtigen Tods abgehen, und Leibs-Erben mit einander hätten, und verliessen, so unter ihren Jahren wären, daß sie alsdann, wie in dem Fürstlichen Hauß Würtemberg herkommen, und sich gebühret, vervormundet werden sollen, und alsbald darauf Fräulein Dorothea Ursula sich ihrer Liebd. Wittums, Zugelds, und Wiederlegung gebrauchen darauf ziehen, und ihrem Staat davon halten, ihr Leben lang, alldieweil ihr Liebd. ihren Wittwen-Stand nicht verändert, und verruckt, ungehindert Männiglichs ꝛc. ꝛc.

Lit. I.

EXTRACT

Aus dem Heyraths-Brief

Zwischen

Herrn Herzog Ludwigen

Zu Würtemberg ꝛc.

An einem, und

Fräulein Ursula,

Pfaltzgraf Georg Hansen bey Rhein ꝛc. Tochter.

Am andern Theil, de dato 27. Febr. 1585. fol. 3. pag. 2. in medio.

ꝛc. ꝛc.

SOdann ist weiter ausdrücklich beredt, ob Wir Herzog Ludwig vor dem bemeldten Fräulein Ursula nach dem Willen des Allmächtigen Tods abgehen, und Leibs-Erben mit einander hätten, und verliessen, so unter ihren Jahren wären,

wären, daß die alsdann wie in dem Fürstlichen Hause Würtemberg herkommen, und sich gebühret, vervormundet, doch Fräulein Ursula als die Frau Mutter in denen Sachen, so die Haußhaltung, und der Kinder Education, und nicht Lands- oder Regiments-Händel betreffen, auch als eine Mit-Vormünderin zugelassen werden solle; es wäre dann, daß Wir Herzog Ludwig durch ein Testament, oder sondere Disposition andere Verordnung Unserer Kinder Vormundschafft halber thun, und hinterlassen würden, alsdann solle es bey solcher Unserer Testirung, und Bestellung allerdings bleiben, ꝛc. ꝛc.

Lit. K.

EXTRACT
Aus denen Ehe-Pacten
Zwischen Ihro Durchlaucht
Herzn Johann Friderich
Herzogen zu Würtemberg,
Und
Frauen Barbara Sophia,
Gebohrner Marggräfin zu Brandenburg.

Aufgerichtet zu Stuttgard den 5. Novembr. 1609.

ꝛc. ꝛc.

Fügte aber die Schickung GOttes, daß hingegen Wir Herzog Johann Friderich vor Unser künfftigen lieben Gemahlin verfielen, und Leibs-Erben, die unter ihren Jahren wären, verlassen würden; So ist weiter verglichen, daß dieselbe Leibs-Erben, wie im Fürstlichen Hause Würtemberg herkommen, und sich gebühret, vervormundet, doch Fräulein Barbara Sophia, als die Frau Mutter in denen Sachen, so der Fürstlichen Fräulein Education allein, aber nit der jungen Herren, noch Lands- oder Regiments-Händel betreffen, als ein Mit-Vormünderin zugelassen werden solle; Es wäre dann, daß Wir Herzog Johann Friderich durch ein Testament, oder sondere Disposition andere Verordnung wegen besagter Vormundschafft machen, und hinterlassen würden. Auf den Fall Wir aber hierüber kein Special-Verordnung thun würden, so soll alsdann die Vormundschafft, durch Unser Herzog Johann Friderichs ältesten Brudern, wie vorgemeldet, mit Zuthun Unserer dazumahl hinterlassener Land-Hofmeister, Marschalcken, Cantzlern, und Geheimden Räthen administriret, und verwaltet werden.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn812887174/phys_0211
DFG

Lit. L.

EXTRACT
Heyraths-PACTI
Zwischen weyland
Ihro Durchl. Herrn Eberhard
Hertzogen zu Würtemberg,
Und
Anna Catharina,
Gebohrner Wild- und Rhein-Gräfin.

De dato Straßburg den 26. Februarii 1637.

2c. 2c.

Fügte sich aber durch Schickung GOttes, daß hingegen Wir Herzog Eberhard vor Unser künfftigen lieben Gemahlin verfielen, und Leibs-Erben, die unter ihren Jahren währen, verlassen würden, so ist weiter verglichen, daß dieselbe Leibs-Erben, wie im Fürstlichen Hauß Würtemberg herkommen, und gebühret, vervormundet, doch Fräulein Anna Catharina als die Frau Mutter in denen Sachen, so der Fürstlichen Fräulein Education allein, aber nicht der jungen Herren, noch Lands, oder Regiments-Händel betreffen, als eine Mit-Vormunderin zugelassen werden solle; es wäre dann, daß Wir Herzog Eberhard durch ein Testament, oder sonderbare Disposition andere Verordnung wegen besagter Vormundschafft machen, und hinterlassen. Auf den Fall Wir aber hierüber keine Special-Verordnung thun würden, so solle alsdann die Vormundschafft durch Unser Herzog Eberhards jederzeit ältisten Brudern, mit Zuthun Unserer dazumahl hinterlassener Land-Hofmeister, Marschalcken, Cantzlern, und Geheimden Räthen administrirt, und verwaltet werden 2c.

Lit. M.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn812887174/phys_0212
DFG

Lit. M.

EXTRACT
Heyraths = PACTI
Zwischen weyland
Ihro Durchl. Herzn Eberhard
Herzogen zu Würtemberg,
Und
Fräulein
Maria Dorothea Sophia,
Gebohrner Gräfin zu Oettingen.

De dato Onolzbach den 19. Julii 1656.

2c. 2c.

Fügte aber die Schickung GOttes, daß hingegen Wir Herzog Eberhard zu Würtemb. 2c. vor unser künfftigen lieben Gemahlin verfielen, und Leibs = Erben, die unter ihren Jahren wären, verlassen würden, so ist weiter verglichen, daß dieselbe Leibs = Erben, wie im Fürstlichen Hauß Würtemberg herkommen, und sich gebühret, vervormundet, doch Fräulein Maria Dorothea Sophia als die Frau Mutter in denen Sachen, so der Fürstlichen Fräulein Education allein, aber nicht der jungen Herren, auch Lands, und Regiments-Händel betreffen, als eine Mit-Vormunderin zugelassen werden solle; es wäre dann, daß Wir Herzog Eberhard zu Würtemb. 2c. durch ein Testament, oder sonderbare Disposition andere Verordnung wegen besagter Vormundschafft machen, und hinterlassen. Auf den Fall Wir aber hierüber keine Special-Verordnung thun würden, so soll alsdann die Vormundschafft durch Unser Herzog Eberhards zu Würtemberg hinterlassenen ältisten Sohn, und Successorn im Regiment, oder, da selbiger noch minderjährig seyn sollte, biß zu dessen Majorennität jederzeit ältisten Brudern, mit Zuthun Unserer dazumahl hinterlassener Land-Hofmeister, Marschalcken, Cantzlern, und Geheimden Räthen administrirt, und verwaltet werden 2c.

Lit. N.

EXTRACT

Deren von weyl.

Herrn Ludwig

Land-Grafen zu Hessen.

Und

Herrn Eberhard

Herzogen zu Würtemberg,

Für

Herrn Wilhelm Ludwig

Herzogen zu Würtemberg,

Und

Prinzeßin Magdalenen Sybillen

Land-Gräfin zu Hessen,

De dato Darmstadt den 6ten Novembris 1673.

Aufgerichteten Ehe-Pacten.

ꝛc. ꝛc.

Begebe es sich dann, daß Unser geliebter Sohn Hertzog Wilhelm Ludwig zu Würtemberg ꝛc. vor Sr. Liebd. künfftigen Gemahlin Prinzeßin Magdalenen Sybillen mit Tod abgehen, und Leibs-Erben mit ihr erzeuget, hinterlassen würden, die unter ihren Jahren wären, so sollen dieselbe, wie es in dem Herzogthum Würtemberg herkommen, bevormundet werden, jedoch daß seiner Unsers geliebten ältisten Sohns Liebd. künfftige Gemahlin Prinzeßin Magdalena Sybilla als legitima Tutrix, so lang dieselbe im Wittwen-stand verbleibet, nicht excludirt, sondern zu Verwaltung der Vormundschafft neben Unsers älteren geliebten Sohns Liebd. ältister Sohn (dafern einer vorhanden, und Majorennis ist) sodann Land-Hofmeister, Marschalck, Cantzler, und Geheimde Regiments-Räthen zugelassen werden (es seye dann, daß Ihrer Liebd. Gemahls Unsers Herzog Eberhard zu Würtemberg ältisten Sohns Liebd. ein anders deßwegen disponirt hinterlassen hätten) und Ihre Liebd. gute Macht, Fug, und Gewalt haben, obbemeldt Schloß, Stadt, und Amt Leonberg, und in eventum Böblingen, und Herrenberg, so Ihro zu Wittum zugeeignet, und ihrem Stand gemäß, wie obstehet, gebauet, auch mit aller Nothdurfft ausgerüstet seyn sollen, mit ihrer Zugehörung einzunehmen, zu beziehen, und ihren Stand davon zu halten, ihr Leben lang ungehindert manniglichen, allweil sie ihren Wittwen-Stand nicht verrucken wird.

Lit. O.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn812887174/phys_0214
DFG

Lit. O.

EXTRACT

Fürst-Brüderlichen Vertrags-Abschieds

Zwischen

Herrn Johann Friderichen,

Hertzogen zu Würtemberg und Teck, regierenden Lands-Fürsten,

Und Dero Fürstlichen Herrn Gebrüdern,

Herrn Ludwig Friderichen,

Julio Friderichen,

Friderich ACHILLE,

Und

MAGNO,

Allen Herzogen zu Würtemberg,

Die Theilung derer Landen, und was dem anhängig, betreffend,
de Anno 1617.

2c. 2c.

Zum dritten ist gleichwohl in weyl. Herzog Christophs 2c. und Ludwigs 2c. Hoch-Fürstl. Andenckens hinterlassenes Testament gewisse Ordnung gegeben worden, welcher massen der dritt gebohrne Herzog zu Würtemberg nicht mit Land, und Leuten, sondern einem Jährlichen Deputat von fünfzehen tausend Gulden, samt einem Ansitz, und darzu nothwendigen Haus-Raths, und Fahrniß contentirt werden soll, inmassen auch solchen zu Folge Hertzog Julio Friderichen 2c. selbig bestimmt Deputat auf denen hiernächst benannten Gütern Weiltlingen, und Brentz, wie auch in eventum auf der Herrschaft Heydenheim alles hierunten angedeuter Massen angewiesen, und von Sr. Fürstlichen Gnaden angenommen worden. 2c. 2c. 2c.

Was aber die übrige von einem, oder dem andern unter den Herrn Gebrüdern, oder auch deren Erben, und Nachkommen erheyrathe, erkauffte, oder anderwärts acquirirte, und zuweg gebrachte Güter, darüber keine sonderbare Pacta, und Bedingnüsse, oder Testamentliche Verordnungen vorhanden seyn würden, belangend, soll es nachfolgender Gestalt darmit gehalten werden. Nemlich: Wofern nach Absterben des Herrn Vatters durch GOttes Seegen sowohl junge Herren, als Fräulein im Leben seyn würden, sollen die acquirirte hinterlassene Landschafften, und alle andere erworbene Güter liegend, und fahrend den Männlichen Leibs-Erben allein verbleiben; hingegen aber dieselben ihre Fräulein Schwestern zu sich zu nehmen, zu unterhalten, und hernacher zur Zeit der Verheyrathung, ihrem Fürstlichen Stand gemäß, neben dem Heyrath-Gut, so von der Landschafft, hie oben angeregter Massen, erlegt wird: Gegenleistung schuldigen, und bey diesem Haus gebräuchlichen Verzicht auszufertigen hiermit verbunden seyn. ꝛc. ꝛc. ꝛc.

Wann dann auch nöthig erachtet, auf alle Tod-Fälle, die der Allmächtige nach seinem ohnwandelbahren Willen zuschicken mögte, der Vormundschafft halber über die hinterlassene Fürstliche Kinder, und deren zugehörigen Land, und Leut, und andere gewisse Verordung thun; so ist nach fleißiger Erwegung hiermit verabschiedet, wofern der ältiste regierende Herr Bruder zeitlichen Todes verfahren würde, welches doch der ewige gütige GOtt, nach seinem allein weisen Rath lang verhüten, und abwenden wolle, und hierüber durch Testamentliche Disposition nichts anders befohlen hätte, daß alsdann Dero Herr Bruder Herzog Ludwig Friderich ꝛc. als ältister, wie auch die alsdann hinterlassene Fürstliche Frau Wittib, als die Frau Mutter, sich der Vormundschaft, und deren Verwaltung, mit Zuthun verrrauter Räthe, wie in weyland Herzog Christoph ꝛc, und Herzog Ludwigs ꝛc. zu Würtemberg Hochfürstlichen Andenckens, hinterlassenen Testamenten, Verordnung geschehen, unternehmen; die Fürstliche Kinder in GOttes-Forcht nach Anleitung der reinen Augspurgischen Confeßion, und allen Fürstlichen Tugenden auferziehen; Kirchen und Schulen, auch Land, und Leuten mit Christlichem Regiment getreulich vorstehen, und sonsten insgemein dieses hochansehnlichen Hauses Aufnehmen, Reputation, und Wohlfahrt nach allem getreuen Vermögen suchen, und befördern sollen. Würde aber der andern Herren Gebrüdern einer mit Hinterlassung Ehelichen Leibs-Erben, und ohne Testamentarische, oder andere Verordnung über der Curatel absterben, so soll die Vormundschaft dem ältisten, als dem noch lebenden Bruder gelassen, und zu dessen Gutachten, und wohlgefälligen Belieben gestellet werden, ob, und welchen er unter den andern Herren Brüdern zu sich zu ziehen, und die Administration zu verstatten, rathsam, und dienlich befinden mögte, nicht zweiflend, derselbe als der ältiste sich hierunter in der That eyferig, und also Fürstlich beweisen werde, wie dieses Hauses Conservation, und der hinterlassenen Pupillen Wohlfahrt in alle Wege erfordert. Damit aber endlich diese Brüderliche Einigkeit, und getreue Affection zwischen Ihren allerseits Fürstl. Gnaden, Gnad. Gnad. Gnad. Gnaden und deren Erben, und Nachkommen ꝛc. ꝛc. ꝛc.

Dessen allen zu wahrer Urkund, und mehrer Bekräfftigung haben viel hochbesagte sämtliche Herren Gebrüder diesen Vertrags-Abschied mit eigenen Händen unterschrieben, und ihr jedes Insiegel wissentlich daran hängen, darbey auch die Prälaten, und Landschafft Würtemberg gnädig ersuchen lassen, alldieweil ihnen selbst, und diesem Herzogthum an solcher Vergleichung, und daß sie jetzo, und in künftige Zeiten ohnge-

ohngewancket, vest, und standhaftig gehalten, auch ein jeder unter denen Herren Brüdern, und deren Nachkommen dabey gehandhabet werde, mercklich und viel gelegen, daß sie ihr gemein Insiegel gleichfalls daran gehencket; Welches Wir, die Prälaten, und Landschafft unterthänig, und wissentlich gern gethan, und seynd dieses Abschieds zwey gleichlautende Originalia ausgefertiget, darunter eines Hertzog Johann Friderichen ꝛc. das andere Hertzog Ludwig Friderichen ꝛc. Friderich Achilli, ꝛc. und Magno ꝛc. aber jedem glaubhafte vidimirte Abschrifften davon zugestellet worden. Geben und geschehen zu Stuttgardt den acht und zwantzigsten Monaths-Tag May im Jahr nach Christi Unsers Herrn, und Heylands Geburt, sechzehen hundert, und in dem siebenzehenden.

Lit. P.

COPIA Kayserlichen TUTORII ET CURATORII vor den Herrn Herzog Ludwig Friderich Als Administratorn, und Vormundern, Und vor die Herzogin Barbaram Sophiam, Als Mit-Vormunderin.

de Dato 29. Januarii Anno 1629.

Wir Ferdinand der Andere, von GOttes Gnaden erwählter Römischer Kayser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, in Germanien, zu Hungarn, Böhmen, Dalmatien, Croatien, und Sclavonien ꝛc. König; Ertz-Herzog zu Oesterreich; Herzog zu Burgund, zu Braband, zu Steyer, zu Kärndten, zu Crain, zu Luxenburg, zu Würtemberg, Ober- und Nieder-Schlesien; Fürst zu Schwaben, Marggraf des Heil. Römischen Reichs zu Burgau, zu Mähren, Ober- und Nieder,

 Lausnitz,

Lausnitz, gefürsteter Graf zu Habspurg, zu Tyrol, zu Pfürd, zu Kyburg, und zu Görtz ꝛc. Landgraf in Elsaß, Herr auf der Wendischen Marck, zu Portenau, und Salins ꝛc. Bekennen offentlich mit diesem Brief, und thun kund allermänniglich: daß Uns der Hochgebohrne Ludwig Friderich, Herzog zu Würtemberg, und Teck, Graf zu Mömpelgard, und Barbara Sophia Hertzogin zu Würtemberg, und Teck, Gräfin zu Mömpelgard, gebohrne Marggräfin zu Brandenburg, Unsere liebe Vetter/ Muhm, Fürst, und Fürstin in Unterthänigkeit zu erkennen gegeben: was massen nach Tödtlichen Hintritt weyl. ihres respectivè Bruders, und Gemahls, des auch Hochgebohrnen Johann Friderichen Herzogen zu Würtemberg und Teck, Grafens zu Mömpelgard, Unsers lieben Vettern und Fürsten, Sr. des Herzog Ludwig Friderichs Liebd. die Administration, und dann neben deroselben Jhro der Herzogin Barbarä Sophiä Liebd. die Vormundschaft über bemeldtes Herzogthum samt dazu gehörigen Landen, und Herrschaften so wohl nach Ausweisung des Fürstlichen Hauses Würtemberg alter Compactaten, als sonderbahrer Verordnung gefallen seye: welcher Vormundschafft, und Administration Jhre Liebd. Liebd. sich auch also unternommen, und angetretten hatten; mit angeheffter gehorsamster Ersuchung, Wir solches aus Unsers tragenden Kayserlichen Amts Vollkommenheit gnädigst approbiren, auch darüber nach Erheischung vorfallender Nothdurfften gewöhnliches Kayserliches Tutorium, und Curatorium zu ertheilen, gnädigst geruheten.

Das haben Wir angesehen solch obbenannter Herzog Ludwig Friderich und Herzogin Barbarä Sophiä Liebd. Liebd. unterthänig ziemliche Bitte, auch die bey dieser Sachen angezeigte, und fürkommende Umstände; und darum mit wohlbedachtem Muth, gutem zeitigen Rath, und rechtem Wissen, als Römisch. Kayser, und Obrister Vormund die obbestimmte respectivè Administration, und Ober-Vormundschafft, auch was deren anhängig, Jhren Liebd. Liebd. aufgetragen, und anbefohlen; thun auch solches aus obgeschriebener Kayserlicher Macht, Vollkommenheit hiemit wissentlich, in Krafft dieses Brieffs, und meynen, setzen, und wollen; daß mehr genannts Herzogs Ludwigs Friderichs, und Barbarä Sophiä Liebd. Liebd. vielgedachtes Herzog Johann Friderichs zu Würtemberg nachgelassener unmündiger Kinder, und Pupillen respectivè Administrator, Tutores, und Vormünder, auch Vormünderin seyn, von männiglich dafür genennt, geehrt, und gehalten werden, gemeldter Pupillen, Persohnen, Fürstenthum, Haab, und Güter nichts davon ausgenommen, in- und ausserhalb Rechtens, wann, und wie oft solches die Gelegenheit, und Nothdurfft erfordern wird, in Unserem, als aller Wittiben, und Waysen im Reich Obristen Vormunders Nahmen, wie sichs gebühret, versehen, vertretten, und versprechen; Deroselben Nutz, Frommen und Bestes, mit billig, und rechtmäßiger Administration, und Verwaltung nach allem Vermögen befördern, dargegen Nachtheil, und Schaden abwenden, und fürkommen, die Pupillen zu Fürstlichen Ehren, und Tugenden anweisen; auch endlich, wann es die Noth erfordert, und von ihren Liebd. Liebd. begehrt werden wird, von der getragenen Administration, und Vormundschafft gebührliche Rechenschafft, Red, und Antwort geben, auch sonsten insgemein alles anderes thun, und lassen sollen, was getreuen respectivè Administratorn, Tutorn, Vormündern, und Vormünderin zustehet, und gebühret, auch ihre Liebd. Liebd. solches gegen GOtt den Allmächtigen am Jüngsten Gericht Vermög ihrer uns dißfalls durch ihren an Unserem Kayserl. Hof habenden Agenten Unsern, und des Reichs lieben getreuen Jeremiam Pistorium von Burggraf geleisteten Vormunds-Pflichten zu verantworten getrauen, getreulich, und ohne arge List, und Gefährde.

Und

Und Wir gebiethen darauf allen, und jeden Chur-Fürsten, Fürsten, Geist- und weltlichen, Prälaten, Grafen, Freyen, Herren, Rittern, Knechten, Land-Vögten, Haupt-Leuten, Vicedomen, Vögten, Pflegern, Verweesern, Amt-Leuten, Land-Richtern, Schultheisen, Burgemeistern, Richtern, Räthen, Burgern, Gemeinden, und sonst allen andern Unsern, und des Reichs Unterthanen, und Getreuen, was Würden, Stand oder Weesens die seyen, ernstlich und vestiglich mit diesem Brief, und meynen, setzen und wollen: daß sie mehr genanntes Herzog Ludwig Friderichs als Administratorn, und Vormündern, und Herzogin Barbarä Sophiä, Liebd. Liebd. als Mit-Vormünderin an würcklicher respectivè Administration, **und Verwaltung abgehörter Vormundschafft, und was derselben anhängig, nicht hindern, noch irren**; sondern sie darwider im geringsten nichts anfechten, und beschwehren, noch solches jemand anders zu thun gestatten, als lieb einem jeden sey Unser, und des Reichs schwere Ungnad und Straff, und darzu ein Pœn, nemlich sechzig Marck Löthigen Golds zu vermeyden, die ein jeder, so offt er frevently hierwider thäte, Uns halb in Unser und des Reichs Cammer, und den andern halben Theil offt ernannten Administratori, Vormunder, und Vormunderin unnachläßlich zu bezahlen, verfallen seyn solle. Mit Urkund dieses Briefs besiegelt mit Unserem Kayserlichen anhangenden Insiegel: Geben in Unserer Stadt Wien den 29ten Januarii Anno 1629. Unserer Reiche, des Römischen im zehenden, des Hungarischen im eilften, und des Böhmischen im zwölften.

L. S. Ferdinand.

Ut

Ph. zu Strahlendorff.

Ad Mandatum Sacræ Cæsareæ
Majestatis proprium.

Arnoldin von Clarstein.

Lit. Q.

COPIA
Kayserlichen TUTORII
ET
CURATORII
vor den
Herrn
Herzog Julius Friderich
Als Administratorn, und Vormundern,
Und vor die
Herzogin
Barbaram Sophiam,
Als Mit-Vormunderin.

de Dato 16. Septembr. Anno 1631.

WIr Ferdinand der Andere, von GOttes Gnaden erwählter Römischer Kayser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, in Germanien, zu Hungarn, Böhmen, Dalmatien, Croatien, und Sclavonien ꝛc. König; Ertz-Herzog zu Oesterreich; Herzog zu Burgund, zu Braband, zu Steyer, zu Kärndten, zu Crain, zu Luxenburg, zu Würtemberg, Ober- und Nieder-Schlesien; Fürst zu Schwaben, Marggraf des Heil. Römischen Reichs zu Burgau, zu Mähren, Ober- und Nieder-Lausnitz, gefürsteter Graf zu Habspurg, zu Tyrol, zu Pfürdt, zu Kyburg, und zu Görtz ꝛc. Landgraf in Elsaß, Herr auf der Wendischen Marck, zu Portenau, und Salins ꝛc. Bekennen offentlich mit diesem Brief, und thun kund allermänniglich: als nach dem Tödtlichen Hintritt weyl. des Hochgebohrnen Johann Friderichen Herzogen zu Würtemberg, und Teck, Grafens zu Mömpelgard, auf Sr. Liebd. Brudern, den

auch

auch Hochgebohrnen Ludwig Friderichen Herzogen zu Würtemberg, und Teck, Grafen zu Mömpelgard, Unsern lieben Vettern, und Fürsten die Administration, und dann neben Sr. Liebd. auch die Hochgebohrne Barbara Sophia Herzogin zu Würtemberg, und Teck, Gräfin zu Mömpelgard, gebohrne Marggräfin zu Brandenburg Wittib, Unsere liebe Muhm, und Fürstin, die mit Vormundschafft über bemeldtes Herzog Johann Friderichs Liebd. hinterlassene minderjährige Pupillen, und Herzogthum, samt darzu gehörigen Landen, und Herrschafften sowohl nach Ausweisung des Fürstenthums Würtemberg alter Compactaten, als sonderbahrer Verordnung kommen, welcher Vormundschafft, und Administration, ihre Liebd. sich auch also unternommen, und angetretten: darüber Wir dann als Obrister Vormund, Unsere Kayserliche Confirmation, und Approbation ertheilt, und gewöhnliches Tutorium, und Curatorium ausfertigen lassen; Immittels aber obbemeldtes Herzog Ludwig Friderichs Liebd. zeitlichen Tods auch verfahren, daß Uns anjetzo nicht weniger der Hochgebohrne Julius Friderich, Herzog zu Würtemberg, und Teck, Graf zu Mömpelgard Unser lieber Vetter, und Fürst, auf welchen, nach Sr. Herzog Ludwig Friderichs Liebd. Tödtlichem Ableiben diese Administration, und Vormundschafft, als den ältisten und nächsten Agnaten ebenmäßig gefallen wäre, gehorsamst angelangt, und gebetten, daß Wir auch dieselbe von Unsers tragenden Kayserl. Ober-Vormundschaffts-Amts Vollkommenheit wegen gnädigst zu approbiren, und darüber nach Erheischung vorfallender Nothdurfften, gewöhnliches Kayserliches Tutorium, und Curatorium zu ertheilen geruheten.

Das haben Wir angesehen solche obbenannts Herzog Julii Friderichs unterthänig ziemliche Bitte, auch die bey der Sachen angezeigte, und fürkommende Umstände, und darum mit wohlbedachtem Muth, gutem zeitigen Rath, und rechtem Wissen, als Römischer Kayser, und Obrister Vormund, vorgenannt Herzog Julii Friderichs an Statt Herzog Julii Friderichs neben ermeldten Hertzogin Barbarä Sophiä Liebden obbemeldte respectivè Administration, und Vormundschafft, auch was derselben anhängig, aufgetragen, und anbefohlen; thun auch solches aus obgeschriebener Kayserlichen Macht, Vollkommenheit in Kraft dieses Briefs, und meynen, setzen und wollen; daß mehr genannts Herzogs Julii Friderichs, neben vorgemeldter Herzogin Barbarä Liebd. Liebd. vielgedachtes Herzog Johann Friderichs zu Würtemberg nachgelassener unmündiger Kinder, und Pupillen respectivè Administrator, Tutores, und Vormünder, auch Vormünderin seyn, von männiglich dafür genannt, geehrt, und gehalten werden, gemeldter Pupillen, Persohnen, Fürstenthum, Haab, und Güter nichts davon ausgenommen, in- und ausserhalb Rechtens, wann, und wie oft solches die Gelegenheit, und Nothdurfft erfordern wird, in Unserem, als aller Wittiben, und Waysen Obristen Vormunders Nahmen, wie sichs gebühret, versehen, vertretten, und versprechen; Derselben Nutz, Frommen und Bestes, mit billig, und rechtmäßiger Administration, und Verwaltung nach allem Vermögen befördern, dargegen Nachtheil, und Schaden abwenden, und fürkommen, die Pupillen zu Fürstlichen Ehren, und Tugenden anweisen; auch endlich, wann es die Noth erfordert, und von ihren Liebd. Liebd. begehrt werden wird, von der getragenen Administration, und Vormundschafft gebührliche Rechenschafft, Red, und Antwort geben, auch sonsten insgemein alles anderes thun, und lassen sollen, was getreuen respectivè Administratorn, Tutorn, Vormündern, und Vormünderin zustehet, und gebühret, auch ihre Liebd. Liebd. solches gegen GOtt den Allmächtigen am Jüngsten Gericht Vermög ihrer uns dißfalls durch

ihren an Unserem Kayserl. Hof habenden Agenten Unsern, und des Reichs lieben getreuen Jeremiam Pistorium von Burggraf geleisteten Vormunds-Pflichten zu verantworten getrauen, getreulich, und ohne arge List, und Gefährde.

Und Wir gebiethen darauf allen und jeden Chur-Fürsten, Fürsten, Geist- und weltlichen, Prälaten, Grafen, Freyen, Herren, Rittern, Knechten, Land-Vögten, Haupt-Leuten, Vicedomen, Vögten, Pflegern, Verweesern, Amt-Leuten, Land-Richtern, Schultheisen, Burgemeistern, Richtern, Räthen, Burgern, Gemeinden, und sonst allen andern Unsern, und des Reichs Unterthanen, und Getreuen, was Würden, Stand, oder Weesens die seyen, ernstlich, und vestiglich mit diesem Brief, und meynen, setzen und wollen: daß sie mehr genanntes Hertzog Julii Friderichs als Administratorn, und Vormündern, und Hertzogin Barbarä Sophiä, Liebd. Liebd. als Mit-Vormünderin an würcklicher respective Administration, und Verwaltung abgehörter Vormundschafft, und was derselben anhängig, nicht hindern, noch irren; sondern sie darwider im wenigsten nichts anfechten, und beschwehren, noch solches jemand anders zu thun gestatten, als lieb einem jeden sey Unser, und des Reichs schwehre Ungnad, und Straff, und darzu ein Pœn, nemlich sechzig Marck löthigen Golds zu vermeyden, die ein jeder, so offt er frevenlich hierwieder thäte, Uns halb in Unser und des Reichs Cammer, und den andern halben Theil offt ernannten Administratori, Vormunder, und Vormunderin unnachläßlich zu bezahlen, verfallen seyn solle. Mit Urkund dieses Brieffs besiegelt mit Unserem Kayserlichen anhangenden Insiegel: Geben in Unserer Stadt Wien den 16. September Anno 1631. Unserer Reiche, des Römischen im dreyzehenden, des Hungarischen im vierzehenden, und des Böhmischen im fünfzehenden.

L.S. Ferdinand.

Ut

Ph. zu Strahlendorff.

Ad Mandatum Sacræ Cæsareæ Majestatis proprium.

Arnoldin von Clarstein.

Lit.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn812887174/phys_0222
DFG

Lit. R.

EXTRACTUS PROTOCOLLI RERUM RELATARUM, In EXCELSO CONSILIO IMPERIALI AULICO, WÜRTEMBERG. &c.

Respectivè

In Puncto Veniæ, Ætatis, Tutelæ, & Administrationis &c.

Martis 12. Octobris 1677.

IN eadem, nomine Frau Magdalenen Sybillen, verwittibter Herzogin zu Würtemberg Georg Fabricius sub præsentato 2. Septembris ad Rescriptum Cæsareum de 30. Julii nuperi producit sub Nro. 2. in forma probante die von weyl. Herrn Herzog Wilhelmen Ludwigen mit seiner Frau Principalin aufgerichte Ehe-Pacta; welche auch weyl. Herzog Eberhard mit Herrn Land-Graf Ludwig zu Hessen Darmstadt, neun gantzer Jahre nach dessen Testament geschlossen; und hierdurch vorgedachte seine Frau Principalin pro legitimâ Tutrice rechtmäßig erkläret, auch Ihro die Verwaltung der Vormundschafft neben ihrem ältisten Sohn, (so einer in Majorennität vorhanden gewesen wäre) sodann Land-Hofmeistern, Marschalcken, Cantzlern, und Geheimden Räthen committirt worden: mit aller unterthänigsten Bitte bey so bewandten Umständen seine Frau Principalin bey solcher Verordnung, und was sonsten favor Juris nach Innhalt derselben die Confirmation der Vormundschafft, und Lands-Administration wegen, Ihro forderſamst zu ertheilen; Gestalten sie dann die erforderte Renuntiationes secundarum Nuptiarum, & Senatus Consulti Vellejani vollkommlich præstiren zu lassen erbiethig seye, und Dero sub Nro. 1. beygelegte Vollmacht darzu ertheilet habe, apponit quoque Nrum 3. 4. & 5.

Lit. S.

COPIÆ
Kayserlicher
RESCRIPTORUM
An die beyde
Herrn Herzoge von Würtemberg
Friderich, und Friderich Carl,
Auch an
Land-Hofmeister, und Räthe
Des Herzogthums Würtemberg,

Puncto Tutelæ, & Administrationis.

De dato 6. Augusti 1677.

An

Herrn Herzog Friderich zu Neuenstadt.

LEopold von GOttes Gnaden erwählter Römischer Kayser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs ꝛc. ꝛc.

Hochgebohrner lieber Vetter, und Fürst. Demnach Uns in Unterthänigkeit referirt worden, was bey Uns deiner Liebd. wegen Übernehmung der Vormundschafft weyl. Wilhelm Ludwigen Herzogen zu Würtemberg hinterlassenen minderjährigen Söhnleins, und Administration dessen Landen angebracht, und gebetten hat; Wir Uns aber darauf vor Einlangung gründlichen Berichts, ob der verstorbene Herzog Wilhelm Ludwig zu Würtemb. einige Testamentarische Disposition, oder andere Verordnung wegen der Vormundschafft, und Lands-Administration gemacht habe, nicht resolviren können; Massen Wir dann an den Land-Hofmeister, und Geheimde Regiments-Räthe zu Stuttgard hierunter Unseren gemessenen Befehl den 30. Julii dahin haben ergehen lassen, daß Uns sie, im Fall etwann solche Disposition, oder andere Verordnung vorhanden wäre, selbige ehistens einschicken sollten. Als ist Unser gnädigster Befehl hiemit, daß Se. Liebd. sich weder der Tutel, noch Administration unterdessen, und biß auf Unsere fernere Kayserliche Verordnung, annehme, oder unterfange. Gestalten Wir dann solches gleichfals Dero Vetter Friderich Carls zu Würtemberg Liebd. wie auch obgedachten Land-Hofmeistern, und Geheimden Regiments-

ments-Räthen heut dato gnädigst anbefohlen haben, daß sie die Regierung biß auf Unsere fernere Kayserliche Verordnung, wie sie es vor Uns zu verantworten getrauen, führen, und keinem Theil, der sich derselben annehmen wollte, darzu gestatten sollten. An deme erstatten Se. Liebd. Unsern gnädigsten Willen, und Meynung, Dero Wir mit Kayserlichen Gnaden, und allem Guten wohl beygethan. Geben in Unserer Stadt Wien den 6. August Anno 1677. Unserer Reiche des Römischen im zwantzigsten, des Hungarischen im drey und zwantzigsten, und des Böhmischen im ein und zwantzigsten.

L S. Leopold.

Ut
Leopold Wilhelm, Graf zu Königsegg.
Ad Mandatum Sacræ Cæsareæ
Majestatis proprium.
Rheinhard Schröder.

Gleichlautendes ist an
Herrn Herzog Friderich Carl Durchlaucht
abgelassen worden.

An Land-Hofmeister, und Räthe aber in folgenden Worten:

Pr. Tit.

IHr habt euch gehorsamst zu erinnern, wasgestalten Wir euch den 30. Julii nächsthin anbefohlen haben, daß Uns ihr, im Fall der nächste verstorbene Herzog Wilhelm Ludwig zu Würtemberg, eine Testamentarische Disposition, oder andere Verordnung wegen der Vormundschafft gemacht habe, dieselbe nach Unserem Kayserlichen Hof gehorsamst einschicken, oder darüber berichten sollet. Wann nun bey Uns Herzog Friderich, und Friderich Carl Herzogen zu Würtemberg, Liebd. Liebd. ein, und anderes wegen Ubernehmung der Tutel, und Administration seithero in Unterthänigkeit vorgebracht, Wir aber Uns vor Einlangung eures Berichts auf nichts resolviren wollen; damit aber immittels, was zu schädlicher Weiterung gedeyhen mögte, vermieden bliebe: So haben Wir beyden Theilen heut Dato gemessen anbefohlen, sich weder der Tutel, noch der Lands-Administration anzunehmen biß auf Unsere fernere Kayserliche Verordnung, wie ihr es zu verantworten getrauet, führet, und keinem Theil, der sich derselben annehmen wollte, dazu gestattet. Hieran beschiehet Unser gnädigst- und zuversichtlicher Will, und Meynung, und Wir seynd euch mit ꝛc. Wien den 6. August. 1677.

Lit. T.

DECRETUM CÆSAREUM

In der Fürstlich-Würtembergischen ADMINISTRATIONS-Sach.

Demnach der Römisch-Kayserlichen Majestät Unserem allergnädigsten Herrn in Unterthänigkeit referiret worden, was Herr Friderich, und Herr Friderich Carl beyde Herzogen zu Würtemberg, wie auch Frau Magdalena Sybilla verwittibte Herzogin zu Würtemberg, gebohrne Land-Gräfin zu Hessen-Darmstadt, bey Dero Kayserl. Reichs-Hof-Rath in Puncto Administrationis, & Tutelæ hinc inde gehorsamlich angebracht, und gebetten haben.

Als erklären hierauf ob-allerhöchst-gedacht Ihro Kayserl. Majestät nach reiffer der Sachen Erwegung hiemit gnädigst, daß obernannten Herrn Herzog Friderich Carln die Administration, und Tutel nebens denen Geheimden Regiments-Räthen obgedachter Frau Wittib als die Mit-Vormundschafft zustehe; Welchemnach dann beyde Theil die Præstanda fürdersamst abzulegen wissen werden; jedoch mit dem Anhang, daß mehrgedachter Frau Wittib ihr Recht, so sie zu haben prætendirt, auszuführen vorbehalten bleiben solle.

Ut

Leopold Wilhelm Graf zu Königsegg.

L.S. Per Imperatorem 24. Nov.

Rheinhard Schröder.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn812887174/phys_0226
DFG

Lit. U.

Gütlicher Verglich

In Puncto

Strittig gewesener

ADMINISTRATION

Und

TUTEL.

Zu wissen: Nachdem die Römisch. Kayserliche Majestät den 24. November des abgewichenen 1677. Jahrs in Sachen des Durchlauchtigsten Fürsten, und Herrn, Herrn Friderichen, und Herrn Friderich Carls Herzogen zu Würtemberg, und Teck, Grafen zu Mömpelgard, Herrn zu Heydenheim ꝛc. wie auch der Durchlauchtigsten Fürstin, und Frauen, Frauen Magdalenä Sybillä verwittibter Herzogin zu Würtemberg, und Teck, Gräfin zu Mömpelgard, Frauen zu Heydenheim, gebohrner Land-Gräfin zu Hessen, Fürstin zu Hersfeld, Gräfin zu Catzenelenbogen, Dietz, Ziegenheim, Nidda, Schauenburg, Ysenburg, und Büdingen, ꝛc. wegen strittiger Administration und Tutel, weyland des auch Durchlauchtigsten Fürsten, und Herrn, Herrn Wilhelm Ludwigs Herzogen zu Würtemberg, und Teck, Grafen zu Mömpelgard, Herrn zu Heydenheim ꝛc. hinterlassenen Sohns, und Universal-Successorn des Durchlauchtigsten Fürsten, und Herrn Herrn Eberhard Ludwigs Herzogen zu Würtemberg, und Teck, Grafen zu Mömpelgard, Herrn zu Heydenheim ꝛc. nach reiffer derer Erwegung allergnädigst erkannt, daß hochgedachten Herrn Herzog Friderich Carls Hochfürstl. Durchl. die besagte Administration, und Tutel neben denen Geheimden Regiments-Räthen, hochernannter Fürstl. Frau Wittib Durchl. aber die Mit-Vormundschafft zustehe; Deroselben auch ihr prætendirend Recht ferner auszuführen vorbehalten seyn sollte: daß mehrgedachte beyde Fürstliche Personen wegen solchen prætendirten Rechtens zu Erhalt- und Fortpflantzung guten verträulichen Vernehmens, auch Beförderung des Fürstlichen Pupillen, und gantzen Lands Nutzen, und Frommens, sich in der Güte folgender Massen vereinbaret, und verglichen:

Erstlichen, daß des Herrn Herzog Friderich Carls Fürstl. Durchlaucht das im Vätterlichen Testament gesetzte Prædicat eines Administratoris, und Ober-Vormunders verbleiben, der verwittibten Frau Herzogin Fürstl. Durchlaucht aber um mehreren Respects wegen dem Caracter einer Ober-Mit-Vormunderin gegeben werden solle.

Zum andern: In Sachen der Fürstlichen Kinder-Education, deren Personen, und Bedienten Absicht, und Versorgung belangend, sollen beyde hohe Herren Partheyen, mit, und neben denen Geheimden Regiments-Räthen, zugleich concurriren, und allerseits mit allem Fleiß dahin cooperiren, damit dieselbe, nach

Maasgab, und heylsamer Verordnung des Vätterlichen Testaments eingerichtet, und expediret werden. Wann aber wider Verhoffen man sich in einem, oder andern wichtigen Punct nicht vergleichen könnte, sollen darüber des Herrn Land-Grafen zu Hessen-Darmstadt ꝛc. und des Herrn Fürsten zu Oettingen Fürstl. Durchlaucht Rath, und Meynung eingeholet, und nach denen mehreren Stimmen die Sach, jedoch in allem nach Innhalt und Verordnung des obgedachten Vätterlichen Testaments, ausgemacht, und erörtert werden.

Drittens. Die Jura Territorialia und Jurisdictionalia, auch was solche concernirt, und davon dependirt, belangend, bestehen des Herrn Administratoris Fürstl. Durchlaucht darauf, daß deren Exercitium, und Verwaltung einem Administratori neben Geheimden Räthen allein gebühre: Und obwohl der Fürstl. Frau Wittib Durchlaucht sich befugt erachten, dabey auch zu concurriren; so hat doch selbige ihre Erklärung dahin gethan, daß, was sie hierinn zu prætendiren vermeynt, zu Erhalt- und Fortpflantzung guter Verständnüß, und der so hoch-nöthigen Einigkeit, dem Herrn Administratori übertragen seyn solle. Wobey es auch sein Verbleiben haben, und doch der Frau Herzogin Fürstl. Durchlaucht von wichtigen Sachen, nach deren Beschaffenheit sonderlich auf deren begehrten Nachricht, und Communication geschehen solle.

Endlich die Oeconomica betreffend, sollen ins künfftige in Verbesserung der Menage, der Haußhaltung und dergleichen, wie auch in Annehm- und Cassirung derjenigen Diener, so allein des Fürstlichen Pupillen, Oeconomia auf dem Lande und bey dem Hof-Staat verwalten, auch Abhör deren in dem Vätterlichen Testament erforderten Rechnungen die Fürstl. Frau Ober-Vormunderin zugleich concurriren, und in solchem allem der gesamte Rath, und Consens erfordert, auch, wo man über Verhoffen discrepanter Meynung seyn, und sich nicht gütlich untereinander vergleichen mögte, die Sach secundum Majora, und nach Innhalt des Fürstl. Vätterlichen Testaments ausgemacht, und expedirt werden.

Ferner haben des Herrn Administratoris Fürstl. Durchlaucht neben denen Geheimden Räthen sich auch dahin erklärt, daß dieselbe die Verordnung thun wollten, daß der Fürstl. Frau Wittiben Hoch-Fürstl. Respect bey allen Begebenheiten ferner beobachtet, und Dero obgedachtes Prædicat einer Ober-Mit-Vormunderin durch schrifftliche Notification bey dem Fürstlichen Hof, Cantzley, und Landschafft, auch bey Einnehmung der Huldigung an denen Orten, da dieselbe noch nicht eingenommen, intimirt, und kund gethan werde.

Daß nun vorstehendes alles von denen beyden hohen Fürstlichen Personen, und zwar mit der Fürstlichen Frau Wittib Herren Vatters, des auch Durchl. Fürsten, und Herrn, Herrn Ludwigen Land-Grafens zu Hessen, Fürsten zu Hersfeld ꝛc. Genehmhaltung, auch Rath, und Consens der oberwehnten gegenwärtigen Geheimden Räthen, und Mit-Vormundern also beliebt, und verglichen worden, mithin auch die Differentien wegen des Eingangs-gedachten prætendirten Rechtens, gäntzlich verglichen, und beygelegt seyn sollen; seynd zu Urkund dessen dieser Schrifft 4. gleichlautende Exemplaria, das eine für des Herrn Administratoris, und Ober-Vormunds Fürstl. Durchlaucht, das andere für der Fürstl. Frau Ober-Mit-Vormunderin Fürstl. Durchlaucht, das dritte im Fürstl. Archiv, und das vierte bey der Würtembergischen Landschafft zu deponiren, verfertiget, und von beyden hohen Fürstlichen Principal - Interessenten eigenhändig unterschrieben, und mit Dero

Fürstl.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn812887174/phys_0228
DFG

Fürstl. Secret-Insiegeln bekräfftiget, wie auch gedachter Geheimden Regiments-Räthen, und Mit-Vormunderen eigenhändige Unterschrifften, und Petschafften beygefügt worden. Geschehen in der Fürstl. Residentz-Stadt Stuttgard den 19. Monats-Tag Februarii im Jahr Christi 1678.

Magdalena Sibylla, H. z. W. (L.S.)

Friderich Carl, H. z. W. (L.S.)

(LS.) Barthold. von Bylow.
(LS.) Wilhelm Forstner.
(LS.) Maxim. von Menzingen.
(LS.) Wolf Adam Lauterbach.

Lit. X.

COPIA
Derjenigen REVERSALien
Welche
Herr Herzog Carl Alexander
An das
CORPUS EVANGELICORUM
Zu Regenspurg
In vim Pacti perpetui
ausgestellt,
De dato **Stuttgard den 27ten Martii** 1734.

VOn GOttes Gnaden Wir **Carl Alexander**, Herzog zu Würtemberg, ꝛc. Urkunden, und bekennen hiermit, und in Krafft dieses Briefs offentlich. Demnach Wir bey zerschiedenen Occasionen schon öffters haben wahrnehmen, und hören müssen, ob stünden sehr viele in Sorgen, daß bey der durch Göttli-

 che

che Fügung nach Absterben Unsers freundlich geliebten Herrn Vetters Herzog Eberhard Ludwigen zu Würtemberg Liebd. auf Uns, als nächsten Erben dieses Herzogthums, und Landen erfolgten Succession, darinnen das Evangelische Kirchen- und Religions-Wesen sowohl, als auch der Status politicus aus Veranlassung, und Gelegenheit Unserer vor einigen Jahren vorgegangenen Religions-Veränderung in grosse Gefahr lauffen, und nicht geringen Nachtheil, und Schaden erdulten könnten; und nun leichtlich seyn könnte, daß ein Löbl. Corpus Evangelicum selbsten auch in dergleichen Kümmernuß, und Sorgen stehen dörffte; also geben Wir besagtem Löbl. Corpori hiermit die verbindlichste Versicherung, daß Wir, oder Unsere Successores den Religions- und Westphälischen Frieden samt allen andern das Religions-Wesen concernirenden Reichs-Gesetzen, wie auch denen Lands-Compactatis, Verträgen, Testamentis Ducum, Kirchen- und Cantzley-Ordnung zum Grund, und Norm Unserer, und ihrer Erb-Folge, und gantzen Regierung legen, darüber ohnverbrüchlich halten, und etwas widriges, es habe Nahmen, wie es immer wolle, durchaus nicht, noch vielweniger aber gestatten wollen, und sollen, daß in der Evangelischen Religions-Verfassung Unsers gantzen Herzogthums, in specie aber auch Unserer gefürsteten Grafschafft Mömpelgard, und allen darzu gehörigen Land, und Leuten, Lehen, und Erb-Stücken, weder directò noch per indirectum die allermindeste Aenderung gemachet, sondern dieselbe allein gelehret, getrieben, und alles in der Religion und Policey immerhin erhalten, auch wider alle Anfechtung geschützet, diesemnach auch in Conformität deren von Herzog Eberhard dem Dritten errichteten Cantzley-Ordnung, und Testaments alle hohe Hof- und Erb- auch andere Aemter, geheimde Raths-Collegium, und alle übrige in Unserer Fürstl. Cantzley befindliche Collegia, und Balleyen, auch alle Dero hohe, und geringe membra, keinen ausgenommen, item alle Reichs- und Crays-Gesandschafften, Cammer-Gerichts Præsentationen, und Deputationen, wie auch alle Herrschafftliche Beamtungen, Stadt, und andere Gerichte mit keinen andern, als der Evangelischen Religion Augspurgischen Confeßion zugethanen Subjectis, nach Compactaten-mäßigem Verspruch mit Lands-Kindern so viel möglich, und wann solche Zeit währenden Amts die Evangelische Religion verlassen sollten, sodann bey denen obgedachten Officiis nicht bleiben, besetzt, und sonders die ehemahlige Clausul die Lands-Compactata, Freyheiten, und Privilegien beständig vor Augen zu haben, denen Staaten wieder inseriret, auch alle, und jede Leute, und Beamte darauf beeydiget, und dieses alles nach breitem Innhalt der von Uns Unserer treu-gehorsamsten Landschafft unterm 17. December 1733. ausgestellten Assecuration, als wovon Wir dem Löbl. Corpori Evangelicorum ein Copiam vidimatam nebst diesem Revers auszustellen, Unserer Comitial-Gesandtschafft aufgegeben haben, und daß solchem in allen Puncten getreulich nachgelebt werden solle, hiemit nochmahlen vor Uns, und Unsere Successores auf das verbindlichste versprechen. Und gleichwie der Westphälische Frieden-Schluß Uns erlaubt, Hof-Prediger von Unserer Religion ohne Unserer Unterthanen Beschwehrde, und Præjudiz bey Uns, und in Unserer Residentz zu haben: daß Wir also allzeit darzu verträgliche Personen nehmen, nicht weniger zu Ubung Unseres Privat-Gottesdiensts in Unserem Fürstlichen Schloß allhier eine besondere Capellen von dem Uns Landschafftlicher Seits hierzu unterthänigst offerirten Gelt-Quanto erbauen, und einrichten lassen, keineswegs aber dardurch weder den Statum anni regulativi, noch das publicum Exercitium Religionis Evangelicæ immutiren wollen.

Gestalten Wir dann auch in diesem Betracht denen Evangelischen, die dermahlige so genannte Hof-Capelle allhier in Stuttgard ferner auf beständig lassen, und Uns, auch Unsere Successores am Regiment zugleich hiemit verbinden, weder deßwegen noch überhaupt in allem etwas zu unternehmen, oder unternehmen zu lassen,

so

so dem Statui dicti anni decretorii, und denen ratione ungekränckt durchgängiger Beybehaltung dessen Status führenden Principiis derer Evangelischen Fürsten, und Stände des Reichs nur in einige Wege entgegen lauffen könnte. Wir declariren benebens, das Wir über diese in vim Pacti vor Uns, und Unsere Nachfolger am Regiment extradirte Versicherung an Unser geheimbde Raths-Collegium, welches bestandig mit einem Evangelischen Chef, und Membris besetzt seyn solle, zu desto mehrer Beruhigung Unserer Landen, und Vermeydung aller Apprehension bey vorbelobtem Corpore Evangelicorum die perpetuirliche Commission aufgetragen, und solches nach dem Chur-Sächsischen Exempel bevollmächtiget haben, alle in die Evangelische Religion und Kirchen, auch dahin allein einschlagende Oeconomie, und Politische Sachen, es betreffen nun solche gleich die innerliche Verfassung Unsers Lands, oder das gesamte Evangelische Wesen, ohne weitere Anfrage zu tractiren, und alle nöthige Verordnungen in- und ausser Lands vor sich zu erlassen, zu welchem Ende auch alle Gesandschafften expresse jederzeit angewiesen werden sollen, daß sie alle ihre Berichte an vorgedachtes Collegium in jenen Fällen allein erstatten, und nach dessen Entschliessung sich richten mögten. Daß also alles nach denen Religions- und Westphalischen Friedens-Schlüssen, und dem in dem letzten vest-gestellten Statu anni regulativi, und zwar nach denen bis daher geführten Principiis, und Auslegung des Corporis Evangelici in Religions-Kirchen- und all übrigen dahin einschlagenden Oeconom- und Politischen Lands-Angelegenheiten conservirt, und was zu dem Ende in- und ausser Landes, insonderheit bey Reichs-Crays- und andern Conventen, und Abschickungen der Evangelischen Religion in Gutem verordnet, von Uns, und Unsern Nachfolgern am Regiment gelassen werden solle, so, daß diesemnach Unser Hertzogthum Würtemberg, samt der gefürsteten Grafschaft Mömpelgard, und allen darzugehörigen Herr- und Landschafften nicht anderst, als Evangelische Landen considerirt, in diesem Betracht auch die eigentliche, und nach dem gemeinen Verstand deren Reichs-Gesetzen, und des Reichs-Herkommens Unsern Landen eigenthümlich inhærirende, und respectu dererselben Uns zustehende Vota so wohl in Comitiis Imperii, & Circuli, als auch Deputationen, Conferentien, und dergleichen Zusammenkünfften, als pur Evangelische Vota angesehen, und geführet werden mögen.

Zu so mehrerer Versicherung nun dessen allen, was in obstehender unwiederrufflicher Assecuration seines breiten Inhalts befindlich, haben Wir noch weiters einem löblichen Evangelischen Corpori gegenwärtige Reversales hiemit ausstellen, selbige eigenhändig unterschrieben, und mittelst Vordruckung Unsers Fürstlichen Insiegels bestättigen wollen. Geben zu Stuttgard den 27. Martii 1724.

L.S. Carl Alexander,
Herz. zu Würtemb.

Lit. Y.

EXTRACTUS TESTIMONII VERITATIS

Der Verordneten des engern Ausschusses Gemeiner Prälaten, und Landschafft in Würtemberg.

De dato Stuttgard Septembr. 1677.

ꝛc. ꝛc.

Bezeugen, urkunden, und verjahen also Wir zu End mit Nahmen Unterschriebene, Verordnete des engeren Ausschusses hiemit bey Unseren Pflichten, und so hoch Uns eine Wahrheit in Schrifften zu ertheilen gebühret, wie auch aus denen in gemeiner Prälaten, und Landschafft in Würtemberg Archivo, und Acten-Gewölb befindlichen unverwerfflichen Documenten erlernen können; daß seither der Erection forderist, und erstlichen, als weyl. der Durchlauchtige Hochgebohrne Fürst, und Herr, Herr Christoph, Herzog zu Würtemberg und Teck, Graf zu Mömpelgard, Herr zu Heydenheim ꝛc. p. m. den 28. Dec. St. vet. A. 1568. sein Fürstl. Leben geendet, und neben Sr. betrübten Fürstlichen Frau Wittib, Frauen Annä Mariä ꝛc. Herrn Herrn Marggrafen Georgen von Brandenburg ꝛc. Frauen Tochter Fürstl. Gnaden, auch einen Eheleiblichen Sohn Herrn Herrn Ludwigen Herzogen zu Würtemberg und Teck ꝛc. hinter sich gelassen, welcher Herr, und Sohn, um weilen er den ersten Januarii A. 1554. zu Stuttgard gebohren, also zur Zeit dieses seines Herrn Vatters ereigneten Todes-Fall bereits im 14ten Alters Jahr begriffen ware, die Fürstliche Regierung mit Vorwissen gemeiner Prälaten, und Landschafft, gleich selbsten würcklich angetretten, und schon in dem Monath Januario Anno 1569. in den vornehmsten Orten des Herzogthums, die Erb-Huldigung eingezogen, auch in solchem Jahr in- und unter Dero eigenem Fürstlichen Nahmen, als Regent, der Landschafft in Würtemberg Privilegia, (zwar als minorennis mit respectivè Vorwissen, Willen, und Auctorität Seiner Fürstlichen Durchlaucht Testamenti Curatorn, Herrn Wolfgangen, Pfalzgrafens bey Rhein ꝛc. Herrn Herrn Georg Friderichs Marggrafens zu Brandenburg, und Herrn Herrn Carls, Marggrafens zu Baaden und Hochberg ꝛc. wie auch Seiner Durchlaucht Frau Mutter der Fürstlichen Frauen Viduæ, F. F. F. Fürstl. Gn. Gn. Gn. Gnaden) nach allem

allem löbl. Herkommen in bester Form confirmiret, und bestättiget, auch alle Jura, Acta, & Actitata, was einem Regenten anhangt, eignet und gebühret, in seinem eigenen Fürstlichen Nahmen in- und ausserhalb Herzogthums, ohne Männiglichs Widerrede exercirt, verhandlet, und getrieben hat.

Der andere Fall aber hat sich hiernach zugetragen, in Anno 1628. da solchen Jahrs den 18ten Monaths-Tag Julii weyland der Durchlauchtig Hochgebohrne Fürst und Herr, Herr Johann Friderich, Herzog zu Würtemberg, und Teck, Graf zu Mömpelgard, Herr zu Heydenheim, regierender Herr ohne Testamentliche Vormundschaffts- oder Administrations-Bestellung sein zeitliches Leben auch seelig geendet, und die Durchlauchtige, Hochgebohrne Fürstin, und Frau, Frau Barbaram Sophiam, Herzogin zu Würtemberg, und Teck, ꝛc. gebohrne Princeßin von dem Chur-Haus Brandenburg, als höchst-betrübte Fürstliche Frau Wittib nebst Herrn Herzog Eberhardo III. als erstgebohrnen Herrn Sohn, hinter sich gelassen, welcher Herr Sohn eben damahls noch im vierzehen Jährigen Alter begriffen war; indeme nun dem proximiori Agnato und dieses Fürstlichen Pupilli Herrn Vatters Brudern ꝛc. Herrn Herrn Herzog Ludwig Friderichs, ꝛc. von Mömpelgard Fürstlichen Gnaden der Tod-Fall notificiret worden, und sie sich dabey ihres Juris competentis erinnert, haben Ihre Fürstliche Gnaden sich gleichbalden den 7ten hernach in Stuttgard eingefunden, und liessen bald darauf gemeiner Prälaten, und Landschafft in Würtemberg damahl versammleten engeren Ausschusses durch Dero Cantzler, und Räthe in einer Fürstlichen Proposition in Dero eigenen Fürstlichen Vormunds- und Administratoris Nahmen vorhalten: daß auf jetzt erzehlten seeligen Tod-Fall Sr. Fürstlichen Gnaden seel. Herrn Bruders Herzog Johann Friderichs Liebd. Dero verlassener Fürstl. Kinder, und Herzogthums samt darzu gehöriger Land, und Leuten Vormundschafft, und Administration so wohl vermög dieses Fürstlichen Hauses Compactaten, Dispositionen, und Verordnungen, als der beschriebenen Kayserlichen Rechten, vorderisten an Sein ꝛc. Herrn Herzog Ludwig Friderichs Fürstl. Gnaden, und Frau Barbaram Sophiam Herzogin zu Würtemberg, als höchst-bekümmerte Fürstliche Frau Wittib, ꝛc. gefallen: Derowegen hierauf sein Herrn Herzog Ludwig Friderichs Fürstl. Gnaden auf gewisse Behandlung, und Verglich sich dahin ergeben hätten, der Fürstl. Vormundschafft, und Administration sich würcklich zu unternehmen, und dem Herzogthum zu verhoffend gedeylichen Besten, und Vorstand dero Mömpelgardischen Hof-Staat eine Zeit lang auf Stuttgard zu transferiren, ꝛc.

Lit. Z.

EXTRACT

Aus dem Eßlingischen Vertrag

de Anno 1492.

Zwischen

Hrn. Herzog Eberhard dem ältern,

Und

Hrn. Herz. Eberhard dem jüngern,

Zusammenwerffung Land und Leut belangend,

Getroffen durch

BERCHTOLDUM

Ertz-Bischoffen zu Maynz,

Und

Marggraf Friderichen

zu Brandenburg.

2c. 2c.

Desgleichen, ob Unser Schwager, und Oheim Graf Eberhard dem ältern bey seinem Leben, die, so er, als obsteht, zu solchem Regiment hätte verordnet, nicht zu Willen seyn würden, dabey zu behalten, durch was Mangel, und Gebrechlichkeit das wäre, so soll er allweg bis auf sein Absterben, Macht und Gewalt haben, nach seinem Willen, und Gefallen, andere an derselben Statt zu erwählen, und fürzunehmen: nicht minder soll auch derselb Unser Schwager, und Oheim Graf Eberhard der ältere die Zeit seines Lebens und nach seinem Abgang, die obgemeldten, so er als Vorsteher hätte erwählt, so dick sich Abgang solcher erwählten Hofmeister und Räth durch Absterben, Alter, Kranckheit, oder ander Gebrechlichkeit ihr alles, oder zum Theil würde begeben, andere an des, oder derselben Statt jeden in seiner Gestalt, auch Macht haben fürzunehmen, und zu erwählen: dieselbe erwählte, und geordnete Land-Hofmeister, und Räthe sollen auch nach Unsers Schwagers, und Oheims Graf Eberhards des ältern Abgang, **fürohin von keinem Herrn von Würtemberg,**

temberg, anders dann nach Verscheinung der zwanzig Jahr, ob es, wie hernach folget zu Fällen auf sie kommen wird, an solcher Regierung nicht geirret, gehindert, davon geurlaubt, oder entsetzt, noch kein Ungnad gegen ihnen vorgenommen werden, sondern ohnwidersprechlich dabey bleiben, und mit denselben geordneten Land-Hofmeister, und Räthen, auch nach, und mit ihrem Rath, Wissen, und Willen, und sonst nicht, soll alsdann der benannt Unser Schwager, und Oheim Graf Eberhard der jünger, ob sich der Fall, wie obstehet, auf ihn begebe, beyde Land Würtemberg, die Graf Eberhard der ältere bey seinem Leben durch sich selbst, oder die, den er das an seiner Statt bewählen wird, in Regierung hat, und haben soll, regieren, ausrichten, handlen, thun, und lassen, nichts ausgenommen: doch sollen die ehegerührte Land-Hofmeister, und geordnete Räth in trefflichen und mercklichen Ehehaften, und Sachen die Herrschafft Würtemberg betreffend ohne Beyseyn, Wissen, und Willen, des gemeldten Unsers Schwagers, und Oheims, Graf Eberhard des jüngeren nichts handlen, oder fürnehmen, sondern ihne zuvor darzu beruffen, und erforderen, und so fern er darbey kommen, oder seyn will, mit seinem Rath darum handlen; wolte er aber nit darbeykommen, und darinnen räthig seyn, so sollen die obbenannte Land-Hofmeister, und Räth nichts destominder mit ihrer Handlung vollfahren. Aber zu täglichen Händlen soll er ungemuth bleiben, und nicht beruffen, oder gefordert werden: wollte, oder würde ihm aber zu einem, oder mehrmahlen dabey zu seyn gelieben, das soll er zu jeder Zeit seines Gefallens Macht haben, und zugelassen werden. Und sollten auch alsdann, so sich obgemeldter Fall begebe, die Land-Hofmeister, und zwölff geordnete Räthe zu Zeiten Graf Eberharden dem jüngeren als regierenden Herrn gewöhnlich Gelübd, und Eyd thun, auch alles, das dieser Vertrag begreifft, und innhält, zu vollziehen, und zu halten, getreulich und ungefährlich.

Befügte sich aber, daß Unser Schwager, und Oheim Graf Eberhard der älter, und Graf Eberhard der jünger ohn Ehlich-männliche Leibs-Erben aus dieser Zeit abgiengen, vor ihrem Vetter, und Bruder Graf Henrich dem ältern von Würtemberg, des die Macht stehet zu Willen des Allmächtigen, so soll alsdann die Herrschafft Würtemberg ohngetrennt fallen auf denselben Graf Henrichen, doch, daß derselbe Graf Heinrich aus dem aus lang geübten unordentlichen Tyrannischen Wesen, das er geführt, als Land-kündig und offenbar am Tag ligt, in Haftung und Verwahrung genommen ist, also darinnen bleiben, und daraus nicht mehr gelassen werden, sondern an seiner Statt, die vorberührte, verordnete, und erwählte Land-Hofmeister, und Räth ohn alle Irrung, Antrag, und Verhinderung allermänniglich regieren, und alles, das dem Regiment zugehört, nichts ausgenommen, handlen, thun, und lassen sollen: es wäre dann, daß dieselbe Land-Hofmeister, und geordnete Räth, sie all, oder der mehrere Theil unter ihnen aus Erfindung, Geschicklichkeit, und Besserung Graf Henrichs, oder anderer Nothdurfft gut Bedücht, denselben Graf Henrich ausser Hafftung zu lassen, so soll das auch geschehen, doch mit dem nahmlichen Vorbeding, daß er anderst nicht regieren soll, dann mit Rath, Wissen, und Willen der obgenannten Land-Hofmeister, und geordneten Räth; als er dann das zu thun, und darwider nicht zu seyn, vor Antrettung seines Regiments einen Eyd leiblich zu GOtt, und denen Heiligen schwöhren, und darzu mit seinem Brief, und Siegel nach aller Nothdurfft verschreiben, und versicheren soll. Ob aber derselbe Graf Henrich auch abgieng vor Graf Henrich dem jüngeren seinem Sohn, dieweil der noch nicht zu zwantzig Jahren seines Alters kommen wäre, so soll alsdann die bemeldte Herrschafft Würtemberg abermahls unzertrennt auf denselben Graf Henrich den jüngeren fallen, und das Regiment mit aller Verwaltung in seinem Nahmen bis zu Verscheinung der 20. Jahren seines Alters durch die vorbestimmten, geordneten, und erwählten Land-Hofmeister,

ster, und Räthe nach ihrem besten Verständnuß zum getreulichsten ausgerichtet und gehandlet werden, aber nach Verscheinung der 20. Jahren seines Alters soll derselbe Graf Henrich der jüngere alsdann fürohin sein Lebenlang für sich selbst beede Lande Würtemberg regieren, und alles, was dem Regiment zustehet, handlen, thun und lassen, als ein Herr derselben Land, nichts ausgenommen, alles ohn Beschwehrde.

Ob aber derselbe Graf Henrich der jüngere auch Tods abgieng, und Graf Henrich der ältere mehr Ehelich Männliche Leibs-Erben überkäme, so soll allwegen die Herrschafft Würtemberg ungetrennt, also für und für auf den ältesten erblich gefallen, und mit dem Regiment, wie vorstehet, gehalten werden. Begeb sich aber, daß Unser Schwager, und Oheim Graf Eberhard der ältere vor Unserem Schwager, und Oheim Graf Eberhard dem jüngern mit Tod abgieng, und Ehlich-Männliche Erben hinter ihm verließ, ihrer wären wenig, oder viel, denselben soll des jetzt gemeldten Unsers Schwagers, und Oheims Graf Eberhard des ältern Theil Lands, wie er den in dem Zusammenwerffen in Gemeinschafft eingeworffen hat, ungehindert dieses, oder anderer hievon gemachten Vertrag erfolgen, und bleiben, doch sollen dieselbe von Unserem Schwager, und Oheim Graf Eberharden dem jüngeren mit samt der vorgemeldten Land-Hofmeister, und Räthen in obgemeldter Ordnung des Regiments auch regieret werden, Immassen, wie vorstehet; desgleichen, ob Unser Schwager, und Oheim Graf Eberhard der jüngere vor Unserem Schwager, und Oheim Graf Eberhard dem ältern mit Tod abgieng, und Ehlich Männlich Leibs-Erben hinter ihm verließ, so soll Unser Schwager, und Oheim Graf Eberhard der ältere dieselbe sein verlassen Ehelich Männlich Leibs-Erben bey ihm halten, und erziehen nach ihrem Stand als Herren von Würtemberg geziemt. Und wann derselb Unser Schwager, und Oheim von Würtemberg auch ist mit Tod abgangen, so soll alsdann des obgerührten Unsers Schwagers, und Oheims Graf Eberhards des jüngern Theil Land, wie er das in dem Zusammenwerffen ingeworffen hat, auf dieselb sein Ehlich Männlich Leibs-Erben auch fallen, und ihnen bleiben, doch sollen die unter den 20. Jahren ihres Alters vor den geordneten Hofmeister, und Räthen, immassen, wie vorsteht, auch geregieret werden. ꝛc. ꝛc.

Lit. Aa.

EXTRACT
Aus dem Notariats-Instrument
Über die von des
Herrn Herzogs Carl Rudolphs
zu Würtemberg Hochfürstl. Durchlaucht
Ergriffene Possession von der Lands-Administration,
de Dato 13. Martii 1737.

ꝛc. ꝛc.

QUo facto haben Se. Hochfürstl. Durchlaucht gnädigst zu wissen verlangt, ob sie Herren Geheimbde Räthe nunmehro gesonnen wären, bis auf weitere Verordnung die eventual-Hand-Gelübd abzustatten, welche hierauf dero Declaration

ration folgender Gestalt zu erkennen gegeben: Das Fürstliche Geheimbde Raths-Collegium habe zwar Sr. Hochfürstlichen Durchlaucht gnädigste Intention aus dem heute inserirten Rescript in mehrerem ersehen, und venerirte dabey Sr. Hochfürstl. Durchl. in dasselbe, nach Maßgab derer Land-Grund-Gesetze, und Verfassung dieses Herzogthums, auch darnach eingerichteten Testamentlichen Dispositionen verschiedener Herzogen setzende gnädigste Vertrauen, und erkennete dabey gar wohl Sr. Hochfürstl. Durchl. puncto der Lands-Administration, und Ober-Vormundschafft nach denen Rechten, und der Observanz dieses Fürstl. Hauses habende Vorrechte; man erinnere sich aber dabey auch wohl zuruck, daß nach dem Testament des höchst seel. Herrn Herzogs, der verwittibten Frau Herzogin Hochfürstl. Durchl. als Mit-Administratorin, und Ober-Vormunderin constituirt seye, dahero annoch einiger Zweifel obwalten könte, ob solche nicht auch darnach mit zu admittiren wäre; Es hätte demnach das Geheimbde Raths-Collegium zuvorderist wünschen mögen, daß sich beyde höchste Hochfürstliche Personen darüber vor der Hand verstanden hätten, oder jedoch alles in so lang im Anstand gelassen werden mögen, bis des Herrn Herzog Carl Rudolphen Hochfürstl. Durchl. sich ratione agnitionis Testamenti declarirt hätten; alldieweilen aber beydes dem Ansehen nach annoch einige Zeit erforderen dörffte: Indessen aber die aus- und inländische Landes-Obliegenheiten, auch Reichs- und Crays-Sachen nicht erlaubten, daß die Einrichtung der Administration länger in der Ungewißheit gelassen würde, darbey aber auch über das sich hin und wieder im Fall jener längerer Unterbleibung, gefährliche Unordnungen, wordurch leichtlich der Staat selbsten zerrüttet werden könnte, hervor zu brechen geschienen, nebst deme alle Collegia aus besonderen Ursachen ausser Activität stünden, welchem allem in treu-Patriotisch gesinnt- und allein auf des Vatterlands Wohlfahrt, und Aufrecht-Erhaltung gerichteten redlichen, und gewissenhaften Absichten wenigstens provisorio modo, ohne jemands geflissentliche Offension, oder Absprechung einigen Rechts zu rathen, die ohnumgängliche Nothwendig- und Schuldigkeit erfordere; so habe das Fürstl. Geheimbde Raths-Collegium in Betracht dieser wichtig- und Considerations-würdigen Umständen seines Orts sich entschlossen, Se. Hochfürstl. Durchl. als Administratorem, und Ober-Vormündern zu erkennen, und höchst denenselben Nahmens des jungen minderjährigen Lands-Fürsten die Hand-Treu abzulegen, doch unter der ausdrücklichen Reservation, daß soches

I. Nur ad interim, und zwar

II. In so lang beschehe, bis entweder darüber ein Verglich mit der verwittibten Frau Herzogin Durchl. welchen auf alle nur ersinnliche Weise zu des Hochfürstl. Hauses, und gesamten Herzogthums Besten zum Stand zu bringen, und dardurch die so nöthige gute Einverständnuß zwischen dem Hochfürstl. Haus zu erhalten, höchst dieselbe inständigst zu ersuchen, und bedörffenden Falls, wofern es beeden Hoch-Fürstlichen Personen nicht zuwider, von Fürstlichen Geheimden Raths-Collegii wegen, das Officium Mediatorum zu übernehmen wäre, erfolgte, oder

III. Se. Hochfürstl. Durchl. das Testamentum Sereniss. Defuncti agnoscirt hätten, gestalten dann dero Declaration darüber denenselben zu Vorkommung alles Strittes, und dardurch entstehenden Verwirrung zu beschleunigen in Unterthänigkeit anzurathen wäre, oder

IV. Im Fall dieses Administrations- und Ober-Vormundschaftliche Wesen ad contradictorium unter so nahen Anverwandten Fürstl. Personen, nicht verhoffenden Falls kommen würde, bis an behörigen Orten dieselbe entscheiden, oder sonsten ausgemacht seyn.

V. Daß diese Agnition der verwittibten Frau Herzogin Hochfürstl. Durchl. etwann ex Testamento, vel quocunque alio Titulo prætendirenden Rechten unschädlich, und dann

VI. Daß des Herrn Administratoris Hochfürstl. Durchl. bey Ihro Kayserl. Majestät die Ausfertigung des Tutorii urgiren, und damit auch ihres höchsten Orts die nöthigste præstanda præstiren, indessen aber einen Revers, oder sonsten bündige Declaration die Regierung, wie ohnedem nicht zu zweiflen, und, dißfalls dieses Collegii, wie nicht weniger des gesammten Vatterlands unterthänigstes Vertrauen vollkommentlich in dieselbe gerichtet, nach denen Reichs- und Lands-Fundamental-Gesetzen, auch dessen Verfassung bey wahren Fürstlichen Worten, Treu, und Glauben auszustellen geruhen wollten.

VII. Daß dieses Geheimbde Raths-Collegium in Conformität des bisdaherigen auf die Testamenta Ducum, und die Lands-Verfassung sich gründenden Herkommens, die Co-Administration, und Curatel auf vorgedachte Fälle, und Masse Nahmens des jungen minderjährigen Landes-Fürsten nebst höchst-gedacht Sr. Hochfürstl. Durchl. zu führen haben mögte ꝛc. ꝛc.

Lit. Bb. 1.

COPIA
Allergnädigsten Kayserlichen
RESCRIPTI
an die Durchlauchtigste verwittibte
Frau Herzogin zu Würtemberg, ꝛc.

de Dato 2. Aprilis Anno 1737.

ꝛc. ꝛc.

WIr haben das von deiner Liebd. eingeschickte Original-Testament ihres verstorbenen Ehe-Gemahls Herzog Carl Alexanders zu Würtemberg Liebd. so bald, als Wir solches erhalten, zu dem Ende an behörigem Orte gegeben, damit nach gewöhnlich- und nöthiger Untersuchung Uns ein standhaftes Gutachten erstattet, und wegen der unterthänigst angesuchten Confirmation mit Rucksicht auf die Lands-Verträge Unsere Kayserliche Resolution erfolgen könne.

Gleichwie aber die deiner Liebd. nebst des Bischoffen zu B. und W. And. aufgetragene Ober-Vormundschafft allen Rechten nach beständig, und höchstens daran gelegen ist, daß die gute Erziehung ihrer Fürstl. Kinder

vor

vor allen Dingen, und ohne allen Anstand reguliret, und insonderheit auch darauf gesehen werde, daß Selbige dem Testament zu Folge mit einem geschickten Hofmeister, und Informatore versehen, und in der Christ-Catholischen Religion unterwiesen werden; Also haben Wir des Herzogs zu Würtemberg Neustadt Carl Rudolphs Liebd. hierinnfalls keine Hindernüß in Wege zu legen gnädigst anbefohlen, und ihme zugleich aufgegeben, auch sonsten keine Aenderung zu machen, noch zu Zerrüttungen, und schädlichen Folgen Anlaß zu geben, sondern Unsere nächstens zuerfolgende Kayserl. Resolution, und Erkänntnüß abzuwarten, und derselben nicht vorzugreiffen. Wir versehen Uns also zu deiner Liebd. daß sie auch ihres Orts biß auf Unsere allernächst zuerfolgende Kayserl. Resolution beyderseits gerechtsamen ohnabbrüchig sich also bezeigen werden, daß keine weitere Entfernung derer Gemüther zwischen deiner Liebd. und gedachten Herzogs Liebd. noch auch Beschwerden derer Land-Ständen erwachsen, sondern der letztere Wille Dero verstorbenen Gemahls Liebd. erfüllet, und gleichwohl die Pacta Domûs aufrecht erhalten, und die entstandene Differentien gütlich abgethan, und alles zu gemeinsamer Beruhigung auch deiner Liebd. und ihrer Fürstl. Kinder Besten durch gütliche Wege erhalten werden. Wie wir dann nicht zweffeln, daß deiner Liebd. sich des Bischoffen zu B. und W. And. guten Raths bedienen, und mit lobwürdiger Klugheit dergestalt bezeigen werden, daß alle Unruhen, und Weiterungen im Lande, und sonderlich mit des Herzogs zu Würtemberg Neustadt Liebd. vermieden bleiben. Wir werden unterdessen die Sache zu beschleunigen keinen Anstand nehmen, und seheten gerne, wann deiner Liebd. ihres Orts gleichfalls hiehero jemanden in Sachen wohl verständigen je ehender, je besser abschicken, und bevollmächtigen, damit die gütliche Auseinandersetzung ohne allen Aufschub, und Anstand vorgenommen werden könne. Worüber Wir deiner Liebd. forderſamen Bericht, und Erklärung gewärtig seyn wollen, deroselben im übrigen ꝛc. ꝛc.

Carl.

Lit. Bb. 2.

COPIA

Allergnädigsten Kayserl. Rescripti

An den Durchl. Herrn Herzog zu Würtemberg Neuenstadt

Carl Rudolphen

Des jüngst-verstorbenen

Herzogen zu Würtemberg Testament,

Tutel und Lands-Administration betreffend,

De dato Wien den 2ten Aprilis 1737.

ꝛc. ꝛc.

CARL der VIte (Tit.)

Uns ist des letzt-verstorbenen Herzogs zu Würtemberg Carl Alexanders letzte Willens-Verordnung von dessen hinterlassenen Fürstl. Wittib allerunterthänigst eingeschicket, und um derselben Confirmation, und Handhabung gebetten worden.

Gleichwie Wir nun nach Unserer besonderen gnädigsten Zuneigung zu diesem Fürstlichen Hauß alles dasjenige gern beytragen, und Unserem Kayserl. Amt nach verfügen werden, was zum wahren Besten desselben gereichen kan; Also haben Wir dasselbe auch bereits gnädigst anbefohlen, wegen angesuchter Confirmation besagten, mit keinem vitio visibili behafteten Testaments an Uns ein rechtliches, und standhafftes Gutachten zu erstatten: zweiflen auch nicht, daß in demselben auf die Lands-Verträge, Gewohnheiten, und das alte Herkommen dieses Fürstlichen Hauses, wie auch, so viel den Zustand der Religion betrifft, auf den Religions- und Westphälischen Friedens-Schluß genau werde gesehen werden, als welchem Wir weder anjetzo, noch in das zukünfftige den mindesten Abbruch thun zu lassen, nicht gemeynt seynd.

Da Wir aber in der Sache desto sicherer zu gehen, gleichwohl alles dieses genugsam untersuchen, und Uns unterthänigst vortragen lassen werden; So haben Wir vor nöthig befunden, deiner Liebd. als dero in dem Testament die Lands-Administration nebst der verwittibten Herzogin Liebd. mit aufgetragen worden, davon zu dem Ende Nachricht zu geben, damit dieselbe dieser Unserer best gemeynten, und zu Erhaltung anständiger Ruhe, und Einigkeit, auch Verhütung aller Aergernüß lediglich abzielenden Kayserl. Reichs-Vätterlichen Sorgfalt ihres Orts allen Vorschub, und Beförderung geben, mithin darob seyn mögen, daß mittlerweile, und biß zu erfolgter Unserer Kayserl. Resolution (unabbrüchig eines jeden Theils Gerechtsamen) Unserer allerhöchsten Erkänntnüß nicht vorgegriffen, noch zu derley passibus oder Veränderung geschritten werde, woher Zerrüttungen, und mehr andere schädliche Folgen zu befahren stehen. Gar leicht wird sich eines mit dem andern vereinbahren lassen, wo allzuhitzigen Rathschlägen, oder Rathgebern kein Gehör gegeben, sondern die Sache, so angegriffen wird, daß der letztere Willen des seel. verstorbenen Herzogs erfüller, und gleichwohlen die Pacta Domûs aufrecht erhalten werden, wo herentgegen in dem Fall, da man einseitig wird zu Werck gehen, und sogleich der verwittibten Herzogin von allem, was ihr vermög Testaments zugedacht worden, ohne, weder gütiger Einverständnüß Statt zu geben, noch Unsere Entschliessung abzuwarten, gäntzlichen ausschliessen wollte, die gütliche Abthuung, wohin Wir die Sache, wo möglich einzuleiten vorzüglich beyffert seynd, von wegen anwachsender Entfernung derer Gemüther nur wird beschwehrlicher werden.

Wir seynd von deiner Liebd. Patriotischen Gesinnung, bekannten Gemüths-Billigkeit, Klugheit, und Erfahrung so vollständig überzeuget, daß Wir Uns gäntzlich und gnädigst versehen, deiner Liebd. werden, weder für sich selbsten von obigen Billigkeits-Reguln sich entfernen, noch daß es von andern geschehe, gestatten.

Wir finden auch dabey allerdings, daß diese Sache von einer solchen Beschaffenheit seye, welche bald möglichst, und schleunig vestgesetzt werden müsse, und glauben nicht undienlam zu seyn, wo eine vertraute Person ehestens an Unser Hof-Lager gesendet würde, mit welcher die Mittel, und Wege eines allerseits vergnüglichen, mithin zum wahren Besten des Lands gereichenden Vergleichs, als wodurch allen Anstößigkeiten am geschwindesten und zulänglichsten ausgewichen wird, verabredet werden können. Gleichwie Wir nun weder gegen die Rechte, und Freyheiten des Lands, noch auch gegen den Statum Religionis, wie ihn des Reichs Grund-Gesetze erheischen, das allermindeste geschehen lassen werden; also werden deine Liebd. hingegen absonderlich die Erziehung der Printzen, und Printzeßinen von der Fürstl. Frau Mutter, und des Bischoffen zu Bamb. und Würtzb.

And.

And. ungehindert besorgen lassen, ihnen hierunter, und beyder denenselben aufgetragenen Recht- und Observantz-mäßigen Vormundschafft nichts in die Wege legen, und sich in allen Stücken so bezeugen, wie Wir nach deiner Liebd. Löbl. Gemüths-Beschaffenheit zu Ihro das besondere gnädigste Vertrauen haben, und dann hierüber dero forderſamſten unterthänigſten Bericht, und Anzeige gehorsamst erwarten. Im übrigen deiner Liebd. mit ꝛc. verbleiben. Wien den 2ten Aprilis 1737.

Lit. Cc.

COPIA

Allergnädigsten Kayserlichen Rescripti

An den Durchl. Herrn Herzogen zu Würtemberg Neuenstadt

Carl Rudolphen

In Sachen

Die Fürstliche Würtembergische strittige Tutel Lands-Administration betreffend.

De dato Laxenburg den 17. Junii 1737.

ꝛc. ꝛc.

CARL der Sechste ꝛc. ꝛc.

(Tit.) Nachdeme Wir bereits den 2ten April A. c. so Reichs-Vätterlich und wohlmeynend deiner Liebd. anermahnet haben, zu Erhaltung anständiger Ruhe und Einigkeit, biß zu erfolgter Unserer höchsten Kayserl. Resolution über des letzt verstorbenen Herzogs zu Würtemberg Liebd. Testament, eines jeden Theils Gerechtsamen ohnabbrüchig, zu keinen solchen Veränderungen oder passibus zu schreiten, aus welchen Zerrüttungen, und mehr andere schädliche Folgen zu befahren stünden; sonderlich da Wir die Sache, wo möglich in eine gütliche Abthuung einzuleiten beeyfferet seyn. So hätten Wir Uns nicht versehen, daß Sie zu gegründeten Beschwerden Anlaß geben, und so gar dem Religions- und Westphälischen Friedens-Schluß schnurstracks zuwiderlauffende Verordnungen machen würden. So wenig Wir verstatten würden, wann das Land in Exercitio publico Religionis der Augspurgis. Confeßion gekräncket, und dem Westphälischen Friedens-Schluß entgegen lauffende Einschränckungen oder Verordnungen hätten gemacht werden wollen: so wenig können hingegen Wir ohngeahndet lassen, daß deiner Liebd. bey der Beerdigung des letztverstorbenen Landes-Regenten, sich unterstanden haben, die Gebräuche welche nach der Catholischen Religion in solchen Fällen nöthig, und gewöhnlich seyn zu verbiethen, und nicht einmahl die Vortragung des Creutzes, den Gebrauch des Rauch-Fasses, und der Liechter zugeben wollen, ja denen Cathol. Geistlichen verwehret haben, die Leiche in dem Umfang des

Fürstl. Schlosses zu begleiten; da doch keinem Landes-Regenten verwehret werden kan, ohne Abbruch der in seinen Landen üblichen Religion, den Gottes-Dienst seiner eigenen Religion, zu welcher Er sich bekennet, zu haben, und alle Gebräuche, die nach derselben erfordert werden, adhibiren zu lassen. Eben so unverantwortlich ist, daß deiner Liebd. Dero eigenen Anerbieten entgegen, doch bißhero nicht einmahl die nöthige Musick zu der Schloß-Capelle der verwittibten Herzogin Liebd. und der Fürstl. Pupillen wieder herstellen lassen, sondern die Sache beständig unter unstatthafften Vorwand aufgezogen haben: und mag deiner Liebd. Administrations-Befügnuß nun beschaffen seyn, wie sie wolle, so kan sie solche nimmermehr berechtigen, den Stand der Religion des Erb-Printzens Liebd. während ihrer Administration einzuschräncken und zu bedrucken, sondern es muß derselbe gelassen werden, wie er unter der Regierung des letzt-verstorbenen Herzogs Liebd. gewesen ist. Wir befehlen also deiner Liebd. hierdurch gnädigst an, die forderſamste Anstalt zu machen, daß die nöthige Kirchen-Musick in der Catholis. Schloß-Capellen wieder errichtet, und der Herzogl. Wittib Liebd. zu keinem fernern Klagen Anlaß gegeben, wie nicht weniger, was bey der Beerdigung an Christ-Catholischen Gebräuchen unterlassen worden, zu keiner Consequenz gezogen, und der Cathol. Religion fernerhin keine Hindernüß in demjenigen Exercitio, worinnen die bey Leb-Zeiten des letzt-verstorbenen Herzogs Liebd. gewesen, mehr in Weg geleget werde. Eben so wenig können Wir auch billigen, daß deiner Liebd. bey der Cavallerie-Wacht vor der verwittibten Herzogin Liebd. Zimmer eine gantz unnöthige Abänderung gemacht, und statt eines Ober-Officiers, nur einen Unter-Officier dahin gestellet haben: als welches bloshin zur Verunglimpfung der Herzogl. Wittib Liebd. mithin auch zu mehrerer Uneinigkeit Anlaß geben muß: Welchemnach Wir deiner Liebd. hierdurch gnädigst aufgeben besagter Herzogin Wittib Liebd. wieder Ober-Officier zu dieser Wache zuzugeben, und durchaus künfftig in nichts Neuerung, und Aenderungen zu machen, ehe entweder durch gütliche Wege, oder durch rechtliche Erörterung die Haupt-Differentz über des verstorbenen Herzogs Liebd. Testament, und den Punctum Administrationis der Herzogl. Wittibe abgethan oder entschieden seyn wird; Als widrigen Falls Wir gemüßiget seyn würden, durch anderweite Verordnung, solchen Unordnungen, aus welchen nichts anders, als der Fürstl. Pupillen Schaden und Ruin des Landes erfolgen müssen, vorzukommen: Wie dann auch der Status biß zum gütlichen Vergleich oder Richterlichen Ausspruch in allem dergestalt beyzubehalten ist, daß auf einer Seiten deiner Liebd. Rechten, an der Administration als auch auf der andern, denen der Herzogin Wittib Liebd. zukommenden Rechten nichts benommen oder præjudiciret werde. Deme entgegen aber gewinnet es gar das Ansehen, daß deiner Liebd. Unserm vorigen Kayserl. Rescript und ihrer eigenen Versicherung zuwider, die Erziehung der Fürstl. Pupillen wenigstens per indirectum zu hindern, von bösen Rathgebern sich verleiten lassen: da doch dieselbe der verwittibten Herzogin Liebd. und des Fürsten zu Bamb. und Würtzb. And. zu überlassen; mithin übel geschehen ist, daß sie demjenigen Bedienten, welchen ersagte Wittibe Liebd. dem Erb-Printzen als Cammer-Laqueyen zugeben wollen, bey Verlust seiner Besoldung, ihme Dienst zu thun, befohlen, indeme doch nothwendig, wann die Erziehung gut seyn solle, diejenige, welche vor dieselbe zu sorgen haben, auch die Leute, welche um den Printzen seyn sollen, müssen auswählen können. Deine Liebd. werden also diesen Menschen nicht weiter von seinem Dienst durch Bedrohungen abzuhalten, noch die verwittibte Herzogin Liebd. und des Fürstens zu Bamb. und Würtzb. And. in der ihnen aufgetragenen Erziehung der Fürstl. Pupillen, es seye auf welche Weiß und Weg es wolle zu behindern haben. Und nachdeme auch von der verwittibten Herzogin Liebd. angezeiget worden, daß deine

Liebd.

Liebd. einseitig einen Land-Tag ausgeschrieben, welches doch sonsten allein einem regierenden Herrn gebühret, und in Zeiten einer Administration sonsten niemahls geschehen seye, dieses Angeben aber zuvorher eine rechtliche Untersuchung erforderet, auch ehe der Punctus Co-Administrationis erörtert ist, ohne Abbruch der etwa der verwittibten Herzogin Liebd. zukommenden Rechten nicht geschehen kan; als werden deine Liebd. biß dahin der Sache Anstand geben, und wie es mit Lands-Tägen, währender Administration sonst gehalten worden, an Uns gehorsamst berichten. Es können aber dieselbe die Ordnung im Lande, die völlige Einverständnüß zwischen ihnen und der Herzogl. Wittib Liebd. wie auch der Fürstl. Pupillen, und des Landes wahres Beste gar leicht beförderen, wann sie ohne alle Aufzüglichkeit schleunig zur Sache thun, und in gütlichen Wegen sich dergestalten erklären, daß alle Uneinigkeit abgeschnitten, und die Wohlfahrt des Landes wahrhafftig erhalten werde: Wie Wir dann, wie alles obige befolget worden ist, und nicht weniger, worzu Sie sich in dem Weg der Güte anerklären, dero förderſamſte Anzeige, und Berichts, längstens in Zeit eines Monats gnädigst gewärtig seyn: Und Wir verbleiben ꝛc. ꝛc. Laxenburg den 17. Junii 1737.

Lit. Dd.

EXTRACTUS
EX
HISTORIA MANUSCRIPTA
DUCATUS WURTEMBERGICI,
Auct. Joann. Ulr. Pregizer.

ꝛc. ꝛc.

DJeses Grafen Eberhards Gemahlin war Henrica, Grafen Henrici zu Mömpelgard des letzten, und Mariä von Chastillon, Frauen zu Orbes Tochter; auf welche, als die ältere und erst-gebohrne Tochter und Erbin nach dem Tod ihres Herrn Vattes, welcher in der grossen Schlacht zu Nicopolis wider die Türcken im Jahr 1396. sein Leben ritterlich zusammt seinem Geschlecht geendiget, die Grafschafft Mömpelgard erblich gefallen. Welche sie auch ihrem Gemahl Graf Eberharden zu Würtemberg, dem sie in dem eilfften Jahr seines Alters Anno 1397. den 13. Novembr. ehelich versprochen worden, zugebracht hat; welcher daher in seinem Hauß der erste Graf zu Würtemberg und Mömpelgard gewesen.

4. Nach dessen Tod, diese seine hinterlassene Wittib die Gräfin Henrica die beyde Grafschafften Würtemb. und Mömpelgard, wider alle Anstöß mit sonderbahrer und wunderlicher Klugheit, schier mehr, als einem Weibs-Bild möglich seyn sollte, in die 15. Jahr verwaltet und administrirt, biß zu ihrer beyden Söhnen, deren Vormünderin sie auch, und scharffe Zuchtmeisterin gewesen, erreichten Mannbaren Jahren.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn812887174/phys_0243
DFG

Sie hatte die tapfferste und verständigste Räthe bey ihrer ansehnlichen Hofhaltung, und war eine großmüthige Heldin, welche Graf Friderichen zu Zollern, genannt den Oettinger, der sie viel bekümmert und geplagt, mit Krieg überzogen denselben in dem freyen Feld gefangen, und ihm auch mit Hülff der Reichs-Städt im Jahr 1442. die Vestung Hohenzollern abgenommen: Ihn selbst aber führte sie nach Mömpelgard, allwo sie denselben in einem Thurn (welcher lang hernach der Oettinger genannt worden) biß in seinen Tod aufgehalten: Sie hat auch an dem Schloß zu Mömpelgard ausser der Stadt, La Grotte genennt, einen ansehnlichen vesten Thurn, und dergleichen auch, an dem Schloß zu Bruntrut, welches samt der Stadt, vor Zeiten auch zu der Grafschafft Mömpelgard gehört, erbauet. Sie erhielt das Hauß Würtemberg, und die benachbarte Reichs-Städte in guter Verständnuß: Wie sie dann mit der Stadt Ulm, Rothweil, Gemünd, Bibrach, Kaufbeuren, Kempten, Pfullendorff, Gingen, Ahlen, und Weyl, eine Bündnuß im Jahr 1429. geschlossen. An ihrem Hof hielten sich auf Ulrich, der letzte Herzog zu Teck, Reinold, Herzog zu Urslingen, wie auch die Grafen zu Helffenstein, Sultz, Leonstein, und die Frey-Herren von Gundelfingen, Zimmern, Rechberg, Freyberg, und viel andere tapffere Ritter, deren Rathe sie sich bedienet.

5. Sie starb endlich in gutem Alter zu Weiblingen, im Jahr 1442. wurde auf ihr Begehren nach Mömpelgard geführt, allwo sie begraben worden.

6. Von dieser Gräfin Henrica und ihrem Gemahl Graf Eberharden zu Würtemberg seynd erzeugt worden ꝛc.

Lit. Ee.

EXTRACTUS
EX
HISTORIA MANUSCRIPTA DUCATUS WURTEMBERG.
Auth. Joann. Ulr. Pregizer.

ꝛc. ꝛc.

10. Zuletzt ist Graf Ludwig im Jahr 1450. den 24. Septemb. zu Urach an der Pest gestorben, und Anfangs in dem von ihm neu aufgerichten Carthäuser-Closter zu Gütterstein begraben: hernach aber von Herzog Christophen zu Würtemberg im Jahr 1555. von dar erhebt, und zu Tübingen in der Stifft-Kirchen zu St. Georgen beygesetzt worden.

11. Dieses Grafen Ludwigen Gemahlin war Mechtildis des Pfaltzgraf Ludwigen bey Rhein Chur-Fürsten, und Margarethä Herzogin zu Savoyen Tochter: war das erstemahl mit hochgedachten Grafen Ludwigen zu Würtemberg vermählt zu Stuttgard im Jahr 1434. den 17. Octobr. Als nun dieser ihr erster Gemahl unter noch währenden Stadt-Krieg in dem Land, den Graf Ulrich zu Würtemberg geführt, im Jahr 1450. als vorgemeldt worden, gestorben: hat sie sich in folgenden Jahr 1451. als sie die Wittwen-Kleider, ihren Kindern nicht zu Besten bald abgelegt, zu

Böblin-

Böblingen auf ihrem Wittums-Sitz in Beyseyn ihres Bruders Pfaltzgrafen zu Prechten bey Rhein, und ihres Schwagers Graf Ulrichen zu Würtemb. mit Alberto Ertz-Hertzogen zu Oesterreich, Kayserts Friderichen des III. Brudern, das andermahl vermählet, residirte hernach lang zu Rothenburg am Neckar, biß sie im Jahr 1482. den ersten Octobris zu Heydelberg gestorben, und in das Closter zu Guthenstein, an die Seiten ihres ersten Gemahls Graf Ludwigen zu Würtemberg, wie sie es vor ihrem Tod befohlen, begraben worden, hernach aber seynd beyder Leichnam im Jahr 1555. auf Befehl Herzog Christophs zu Würtemberg von Guthenstein nach Tübingen in die Stiffts-Kirchen zu St. Georgen transferirt, und mit schönen Grab-Steinen und Monumentis beehret worden.

Lit. Ff.

EXTRACTUS
EX
HISTORIA MANUSCRIPTA DUCATUS WURTEMBERGICI,

Auth. Joan. Ulr. Pregizer.

&c. &c.

Es war unter diesem Herzog Eberharden im Jahr 1498. ein Land-Tag zum ersten ausgeschrieben, welches mit seinem Vorwissen zwar geschehen, aber ihm doch nicht gefallen hat; deßwegen er, wie vorgemeldet, heimlich entwichen, ehe der Land-Tag ist angegangen, und seine Schätze, und beste Kleinodien mit sich genommen hat. Was für Puncten auf demselben Land-Tag vorgekommen seynd, das ist in einem andern geschriebenen Tractat von mir, nemlich in einem Bericht von der Landschafft des Herzogthums Würtemberg und derselben Ständen Ursprung, Fortleitung und Zustand samt derselben Rechten und Freyheiten angezeigt worden.

Wie nun Niemand eigentlich wußte, was die Ursach gewesen, warum Herzog Eberhard sein Land verlassen, also giengen hierüber unterschiedliche Meynungen theils von seinem bösen Gewissen, theils von der Forcht gegen die Landschafft, welche ihm mit Gefängnuß solle gedrohet haben, theils wegen seiner seltsamen Regierung.

In Abwesenheit aber Herzog Eberhards geschahen die Befelch in Land-Hofmeisters, und der geordneten Räthen Nahmen und Titul, von welchen alle Ausschreiben ergiengen, und auch ein neu Sigill gemacht wurde.

Kayser Maximilian merckte zu beyden Theilen den Widerwillen, und da er in gemeldtem 1498. Jahr durch das Land reisete, und den 19ten Martii zu Stuttgard anlangte, alldort aber Herzog Eberharden nicht einheimisch, sondern das Land verlassen funde, bemühete er sich sehr die Sachen abzuschaffen, und unterstund

sich zwischen Herzog Eberhard und der Landschafft einen gütlichen Vergleich zu treffen, als aber solcher nicht konnte zuwegen gebracht werden, begiebt, und verzeiht sich Eberhard der Fürstlichen Regierung mit gewissen Conditionen durch einen Vertrag zu Horb, den 2ten Junii, und verordnet Kayser Maximilian den Land-Grafen Ulrichen zu Würtemberg, nunmehro eilffjährig, mit samt seinem zugegebenen Regiment zu einem Herzog, doch mit diesem Beding, daß er Herzog Eberharden sein Lebtag zu Erhaltung seines Fürstlichen Standes jährlich 6000. fl. Leib-Geding reiche.

Dargegen Herzog Eberhard alles Silber-Geschirr und Kleinodien, so er dem Land entführet, und bey einander hatte, wiedergeben, und Herzog Ulrich die Gemahlin Herzog Eberhards, Herzogin Elisabeth samt einem Fürstl. Frauenzimmer auch ihr Lebenlang gebührlich ihrem Stand und Herkommen gemäß zu Nürttingen, als ihren verschriebenen Wittum-Sitz nach aller Nothdurfft unterhalten solle. Welcher Vertrag also geschehen zu Horb den 10. Junii, und hat Herzog Eberhard diese Conditiones anfangs gutwillig angenommen, auch darüber Brief zu Horb aufgerichtet, verfertiget, und von sich gegeben, die Unterthanen ihrer Pflicht und Eyd erlassen, und an Herzog Ulrichen gewiesen, dem er also das Herzogthum Würtemberg, die Grafschafft Mömpelgard und Reichenweyler, mit allen Rechten und Gerechtigkeiten übergeben.

Vorher nun hatte sich Herzog Ulrich erkläret und obligirt; welchergestalt die Regalia und Lehen des Herzogthums Würtemberg und Teck, wie auch der Grafschafft Mömpelgard und Reychenweyler von Kayser Maximiliano er hab angenommen, nemlich daß alle Lehen, so dazumahl ledig, oder in Zeit Sr. Regierung ledig werden, geistlich oder weltlich dieselbe er Macht haben soll zu verleihen.

Darauf er sich des Regiments, neben der Mit-Regierung gleich unterwunden, laut aufgerichteten Briefs, sub dato Reutlingen den 28ten Tag May im Jahr 1498.

Hernach hat Herzog Ulrich neben mitgeordneten Regiment ein Ausschreiben ergehen lassen, wie und welchergestalten er mit seinem Herrn Vetter Herzog Eberhard dem Andern zu Würtemberg durch Kayserl. Majest. Maximilianum den 10ten Junii zu Horb sich vertragen, er in das Land gesetzt, und das Regiment ihme übergeben worden: alles nach inserirten gedachten Königlichen Vertrags- und Herzog Eberhards Verzugs-Briefes, sub dato Freytag, nach Unsers HErrn Fronleichnams-Tag den 15ten Junii im Jahr 1498. zu Stuttgard. Herzog Eberhard aber ist nicht lange bey diesem Vertrag, in welchem alle Scheltwort aufgehoben, und der Herzog die Landschafft zum höchsten Ruhm ꝛc. geblieben, uneracht solches von Kayser Maximilian bedächtlich also aufgerichtet, und mit Brief und Siegel bekräfftiget worden; sondern es reuete ihn solches alles bald wieder; und wollte er die 6000. fl. nicht empfangen, auch die entführte Kleinodien und Silber-Geschirr nicht wieder heraus geben, sondern zog mit demselben aus Verdruß ausser dem Land, und begab sich zu dem Pfaltzgrafen bey Rhein, und Churfürsten Philippo nacher Heydelberg, an dessen Hof er sich eine Zeitlang hat aufgehalten, und allda seinen Unterschleiff bekommen, wiewohl wider den Willen Kaysers Maximiliani, welcher endlich auch Herzog Eberharden in die Acht erkläret, die aber an ihm nicht ist vollzogen worden; doch begehrte er keine Aussöhnung oder Aufnehmung in die Kayserl. Gnad, sondern, als er von Heydelberg hinweg kam, hielt er sich bald hie, bald dorten zu Straßburg und Baaden, oder auch zu Creutznach auf.

Wie

Wie aber Herzog Eberhard seine Gemahlin gehalten, ist nicht eigentlich kundbar; aber offenbar, daß sie gar in kurtzer Zeit von ihrem Herrn Vatter wieder anheim ist geführet worden. So hat sie auch ihr Bruder Marggraf Friderich ein Zeitlang zu sich genommen, von dem sie Herzog Eberhard wieder begehrt hatte: der sie aber selbiger Zeit ihm nicht gleich hat folgen lassen; und war sie in die 16. Jahr lang von diesem ihrem Gemahl nach dessen Abscheiden aus dem Lande, bis sie sich in dem Jahr Christi 1483. gen Nürttingen auf ihre Morgen-Gab begeben, und sich alda, wie einer hochlöblichen Fürstin gebührt, wohl gehalten ꝛc.

Lit. Gg.

EXTRACTUS
EX
HISTORIA MANUSCRIPTA DUCATUS WURTEMBERGICI,

Auth. Joan. Ulr. Pregizer.

ꝛc. ꝛc.

Was nun die Vormundschafft anlanget, unter welcher Herzog Ludwig so lang, als allhier gedacht worden, gewesen, und daß er die eigene vollkommene Fürstl. Regierung erst nach vollbrachten 25ten Jahr seines Alters hat angetretten, das war wider das alte bisherige Herkommen, und Verträge bey dem Hause Würtemberg, wie ich in einem absonderlichen Bericht, in was für Jahren und Alter, die Grafen und Herzoge zu Würtemb. die Regierung ihrer Land angetretten, weitläuffiger ausgeführet habe. Aber diese Vormundschafftliche Regierung, welche zur Zeit der Minderjährigkeit Herz. Ludwigen auch seine Frau Mutter biß auf den Fall ihrer Blödigkeit neben den anderen Mit-Vormundern und Geheimbden Räthen geführt, item, in was für Jahren Herzog Ludwig erst die vollkommene Regierung seiner Land und Leuten antretten solle, war also in dem Testament und Codicill Herzog Christophen, welches er in dem Jahr 1568. den 18. Octobr. zu Stuttgard aufgerichtet, bestimmt: und diesem ist man also nachkommen, wie er es mit unterschiedlicher Regierung und Administration dieses Fürstenthums verordnet hat. In gemeldten Testament und Codicill nun war ausdrücklich versehen, daß wann Herzog Christoph aus diesem Jammerthal erfordert würde, zuvor und ehe sein Sohn Herzog Ludwig seine 24. Jahr völlig erlangt hätte, welcher Fall sich dann also zugetragen, daß mittlerweil Herzog Christophs Gemahlin, desgleichen Wolfgang Pfaltzgraf bey Rhein, Georg Friderich Marggraf zu Brandenburg, und Carl Marggraf zu Baaden (welche Herzog Ludwigen zu Vormündern, auch darzu Testamentarien und Vollstrecker Herzog Christophs letzten Willens, und Vätterlichen Ordnung von ihm bedacht worden: und dann die verordnete Fürstliche Land-Hofmeistere, Marschalcken, Cantzler, und Räthe, das Gubernament und Regierung aller Land und Leut haben sollen, biß Herzog Ludwig seine 24. Jahr völlig alt worden seye, und nicht länger.

Wobey auch dieses verordnet ware, daß Herzog Ludwigs Unterhaltung Zucht und Education in der Ordnung, wie sie damahl angestellt, bis in das 18. Jahr seines Alters, mit getreuem Fleiß, und auch Aufsehen continuirt und gehalten, alsdann aber mit zeitigem Rathe der Fürstl. Fr. Gemahlin, und obvermelter Vormundschafft, nach wohlbedachter Gelegenheit der Sachen etwann Aenderung darinn fürgenommen, er auch durch wohlvertraute redlich und verständige Leute zu andern löbl. Ubungen und Ritter-Spielen unterwiesen und gezogen, darneben auch paulatim zu den Expeditionen der Geschäfften gezogen, derselben Gelegenheit getreulich unterrichtet, und also succesſivè nach und nach zu löbl. und Gottseeliger Regierung informiret werde; und wann er seine 18. Jahr völlig erlebt, er mit zeitigem gehabtem Rath und guter Vorbetrachtung gemeiner Vormundschafft, Ehelich verheyrathet, wie auch geschehen ist, und dannoch ihme die Regierung völlig zu verwalten nicht zugelassen, sondern dieselbe neben ihme durch die Fürstliche Frau Gemahlin, wie sie auch gethan, und anderer verordnete Vormundschafft, samt den Räthen allenthalben nothdürfftig administrirt werden, bis zu vollkommener Erlangung seiner 24. Jahren; gleichwohl aber sollen die Bescheid, Ausschreiben, Befelch und andere Briefliche Urkunden allein unter Herz. Ludwigs Nahmen gefertiget werden, und ausgehen; immassen auch gleich nach Herzog Christophs Absterben Herzog Ludwigs Secreta und Sigilla gebraucht werden, wie auch diß Orts geschehen ist. Und dieses wiederhohlte Herzog Christoph ein und andermahl in seinem Testament und Codicill, daß nemlich die Vormundschafft seines Sohns aus seyn solle, wann er 24. Jahr völlig erreichet, (wiewohl Marggraf Georg Friderich bis in das 25te Jahr complet sie behalten) und daß Er Sr. Fürstl. Frau Gemahlin samt ermeldten drey Fürsten zu Vormündern verordnet, darneben auch Lands-Hofmeister, Marschalck, Cantzlar und Räthen die Administration und Expedition bey der Cantzley zu behalten, und zu continuiren befohlen. Und als Herzog Christoph darinnen allerhand Fälle und Sachen an ihn gebracht, und referiret, und seines Bescheids und Resolution darüber erwartet zu werden ausdrücklich reservirt, und vorbehalten hat, so hat öffters gedachte Herz. Christoph ferner verordnet, daß solche auf ihn gestellte Reservata nach seinem Abschied auch obgemeldter Vormundschafft befohlen seyn, und dieselbe an seiner Statt, wie sich gebührt, neben genugsamen Bericht der Sachen, um ihren getreuen Rath und Hülff, Consens und Authorität jederzeit darunter ersucht werden: jedoch mit dieser Bescheidenheit, was dergleichen ringfügige, und Expeditionen, auch Hof- und Haushaltung anhängige Sachen und Puncten wären, die auch etwann nicht wohl längeren Verzug und Anstand erleyden, und doch secundum æquum & bonum nach aller Ehrbar- und Billigkeit verrichtet werden mögen, darinnen seye der abwesenden Vormündern zu verschonen, und ein solches der Fürstl. Fr. Gemahlin, samt Herzog Ludwig, da er ein solch Alter erlanget hätte, daß er zu Sachen gezogen werde zum gebührlichsten und füglichsten angebracht, und mit mehrgedachter Herzog Christophs Frauen Gemahlin, und ihres Sohns Herzog Ludwigs Vorwissen, und Consens gehandelt werde.

Lit.

Lit. Hh.

EXTRACT
Landschafftl. unterthänigsten CONDOLENZ-Schreibens
an Ihro Hochfürstl. Durchl. Herrn Herzogen
Carl Rudolphen
von Würtemberg = Neuenstadt.

de Dato 13. Martii 1737.

ꝛc. ꝛc.

Und, da bey diesem ereigneten höchst-betrübten Fall ihres weyl. gnädigsten Fürsten und Herrns, Euer Hochfürstl. Durchl. die Vormundschafft, und Lands-Administration bey minderjährigen Jahren des Herrn Land-Printzens Hochfürstl. Durchl. nach den Pactis des Hochfürstlichen Hauses zukommet, darzu, wie auch zu all anderem heylsamen Vorhaben, und hohen Unternehmungen von oben herab Göttlichen Seegen und Gedeyen verleyhen wolle; ꝛc. ꝛc. Sondern auch erst heute denen Verordneten des engern Ausschuß die hohe Gnade erwiesen, Sie und gemeine Prälaten und Landschafft dieses Herzogthums, so höchst-Deroselben ohnveränderlicher Hochfürstl. Hulde und hoher Milde durch Bevollmächtigten, Dero Rath und Cantzley-Directorem Lt. Johann Heinrich Harpprechten in besonders gratiosen Terminis versichern, als auch die gnädigste Anzeige thun zu lassen, daß höchst-dieselbe der Landes-Administration sich zu unterziehen gnädigst gewilliget wären, vor welche Hochfürstl. Gnaden-Bezeugung, und hohe Ehre unterthänigst subsignirte den verpflichtest-devotesten Danck hiemit abstatten, mit hertzlichem Seegens-Wunsch, daß GOtt die viele schon erwiesene Hochfürstl. Gnaden, und hohe Vorsorge vor das wahre Wohl und Erhaltung der Evangelischen Kirche, und des Vatterlandes an Dero theuresten Fürsten-Seele und Leibe, mit vielem Seegen, langem Leben auch zeitlich und ewigem Wohlergehen reichlich ersetzen wolle.

Geben anbey auch die unterthänigste Versicherung, die bis dato gehegte unterthänigste Treue und Devotion vor Euer Hochfürst. Durchl. zu continuiren, auch alles, zu Vesthaltung und Erfüllung der Pactorum Sereniss. Domûs, und Landes-Compactatorum nach allem Vermögen, so viel an ihnen ist, zu contribuiren, womit zu beharrlichen Hochfürstl. Gnaden und Hulden sie sich und gemeine Prälaten und Landschafft unterthänigst anbefehlen, und mit tieff-schuldigstem Respect, allstets verharren. Stuttgard, den 13. Martii 1737.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn812887174/phys_0249
DFG

Lit. Ii.

AD ILLUSTRATIONEM
§. 20. Cap. III.

COPIA

Hochfürstlicher Würtembergischer Von Ihro Durchlaucht Herrn Hertzog

Eberhard Ludwigen

Ertheilten Privilegien, Freyheiten und Beneficien,

Vor diejenige,

Welche sich zu Ludwigsburg Häuslich niederlassen und stabiliren wollen.

SEmnach des regierenden Herrn Herzogens zu Würtemberg Hochfürstliche Durchlaucht in Gnaden resolviret haben, zu Ludwigsburg als einem zwey Stund von hier entlegenem Lust-Haus künfftig zu residiren, und zu dem Ende gnädigst gesinnet seynd ein Etablissement von allerley Manufacturen, ehrlichen Gewerben, und Handthierung, zumahlen, da sothaner Ort, weil Neckar navigabel gemachet wird, zu denen Commercien gar bequem und gelegen ist, aufzurichten, und diejenige, so sich zu besagten Ludwigsburg anbauen und wohnhafft niederlassen werden, mit besonderen Privilegiis, Freyheiten und Beneficiis zu begnädigen; Als haben höchst-gedachte Ihro Hochfürstl. Durchl. die Avantages deren sich dergleichen neu Anbauende durchgehends zu erfreuen haben sollen, hierdurch vorerst vorläuffig in generalibus zum offentlichen Druck ausgehen lassen, damit solche so wohl in Dero Herzogthum und Landen publiciret, als auch in der Fremde zu jedermanns Wissenschafft gebracht werden mögen:

1. Wollen Ihro Hochfürstliche Durlaucht vor diejenige, welche sich zu Ludwigsburg Häuslich niederlassen und possessionirt machen, eine eigene Jurisdiction verordnen und anstellen, und bey alles also einrichten lassen, daß ein jeder einer prompten und unpartheyischen Administration der Justiz gantz gewiß zu gewarten habe.

2. Solle

2. Solle daselbst Niemanden der Religion wegen einige Hinderung gemacht, sondern jedermann, wer sich zu einer von denen im heiligen Römischen Reich recipirten Religion bekennet, ohne Unterschied derselben, aufgenommen, und tolerirt, auch zu deren Exercitio eine bequeme Gelegenheit angewiesen werden;

3. Soll einem jeden neuen Inwohner nach Beschaffenheit der Person und seiner Familie ein hinlänglicher Platz zur Wohnung, auch dem Befinden nach zu Scheueren, Hof, Stallung und Garten angewiesen werden, und umsonst eigenthümlich eingeraumet, wie nicht weniger

4. Die Bau-Materialien, als Stein, Holtz und Sand, so viel ein jeder zu seinem Bau nöthig haben wird, ohne Entgelt assigniret und abgefolget werden; Dahingegen

5. Müssen sie nicht allein das Brechen der Steinen, die Platz-Kosten und Beyführung der Materialien, welches sich auf ein geringes belauffen wird, aus ihren eigenen Mittlen bestreiten, sondern auch

6. Ihre Bau-Stätt und Gebäude zu besserer Regularité und Zierde nach denen Fürstlichen Bau-Ordnungen und Rissen aufbauen und einrichten.

7. Hat ein jeder, der auf erwehnte Art aus der Frembde würcklich nach Ludwigsburg ziehet, und sich daselbst etabliret, vor sich und die seinige zwantzig Jahr lang vollkommene Freyheit von Einquartierungen, Collecten, und allen andern Oneribus ordinariis vel extraordinariis, Personalibus, sie mögen Nahmen haben, wie sie wollen, zu genieſſen, und soll unter keinerley Prætext deshalben etwas von ihnen, Zeit währenden zwantzig Jahren gefordert werden.

8. Dafern aber ein oder der andere vor Verflieſſung dieser zwantzig Jahren versterben würde, so haben dessen Kinder und Zuruck gelaſſene die dem Verstorbenen an denen Frey-Jahren noch restirende Zeit über die hierinn gedachte Immunitäten und Beneficien zu genieſſen.

9. Diejenige Mobilien, Kauffmanns- und andere Waaren, welche dergleichen neue Ankömmlinge bey ihrer Ankunfft mit sich bringen werden, sollen von allen Auflagen, Zoll und durchgehends allen andern Impoſten gäntzlich befreyet seyn, und damit auf keinerley Weis beleget werden.

10. Stehet ihnen insgesamt frey, zu Ludwigsburg ihre ehrliche Nahrung, Handel und Wandel, so gut als sie können und wollen, zu suchen, ihre Negoces, Commercien, Manufacturen, Handwercker, und Handthierungen ohngehindert zu treiben, Wein, Bier und Brandenwein zu schencken, und durchgehends mit allen erlaubten Sachen und Höckerey-Waaren zu handlen, weßwegen dann auch Ihro Hochfürstliche Durchlaucht nicht allein zwey Jahr-Märckt würcklich schon quoad futurum gestifftet haben, sondern auch die gnädigste Veranstaltung dahin machen wollen, daß, da Dero Hof-Staat bekanntlich nombreus, und die Consumption groß ist,

11. Mit der Zeit alles an Tüchern, seidenen Zeugen, Stoffen, Eß- und anderen Waaren, wann solche nur zu Ludwigsburg zu bekommen seyn werden, preferablement vor anderen Orten, daselbst eingekaufft werden sollen; Ingleichen gehet

12. Ihro Hochfürstlichen Durchlaucht gnädigste Willens-Meynung dahin, daß hiernächst bey Besetzung deren Charges bey Hof und sonst auf diejenige, welche zu Ludwigsburg etablirt seyn, wann sie nur zureichende Capacität darzu haben, vor andern reflectirt, und

13. Ihnen in allen Stücken in ihrem Etablissement unter die Arm gegriffen, und nach Befinden einigen mit nöthigen Aeckern um einen billig-mäßigen Kauf-Schilling an die Hand gegangen, auch endlichen ein Weyd-Gang nach Beschaffenheit des Orts angewiesen werden solle; dahingegen, damit Ludwigsburg nicht mit ohnvermögenden Einwohnern angefüllet werden möge; So hat

14. Ein jeder Fremder, der mehrgedachter Beneficien sich theilhafftig zu machen gedencket, wenigstens tausend Rthlr. bey seinem Etablissement erweislich mit sich dahin zu bringen, und

15. Bey Ihro Hochfürstlichen Durchlaucht immediatè sich mittels eines Memorialis gebührend zu melden, und um das Etablissement unterthänigste Ansuchung zu thuen, worauf alsdann dieselbe deßhalb jedesmahl gehörige Ordres an Dero allhier verordnete Ludwigsburger Bau-Deputation ergehen lassen, auch gnädigst dahin bedacht seyn werden, daß, wann ein oder der andere über mehrerwehnte vortheilhaffte Conditiones noch etwas weiters zu seinem besseren Etablissement desideriren sollte, ihme darunter, so viel vorkommenden Umständen nach es immer thunlich und billig seyn wird, favorisiret werde.

Gleichwie nun Ihro Hochfürstliche Durchlaucht oberwehnte sich zu Ludwigsburg neu etablirende Personen und Familien, so viel sich deren einfinden werden, samt und sonders unter Dero absonderlichen Schutz und Protection zu nehmen, und bey allen oberzehlten ihnen gnädigst concedirten Privilegiis nachdrücklich zu manteniren und zu handhaben in Gnaden versprechen; Also wollen sie auch keineswegs zugeben, noch gestatten, daß ihnen das geringste Ubel, Unrecht oder Verdruß zugefüget, sondern vielmehr im Gegentheil dahin gnädigst sehen, daß in Dero Landen ihnen durchgehends von jedermänniglich alle Hülff, Freundschafft, Liebs und Gutes erwiesen werde. Zu Urkund dessen haben Ihro Hochfürstliche Durchlaucht dieses eigenhändig gnädigst unterschrieben, und mit Dero beygedrucktem Fürstlichen Insiegel bekräfftigen lassen; So geschehen Stuttgard den 18ten Februarii 1715.

Eberhard Ludwig
H. z. W.

L.S.

Lit.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn812887174/phys_0252
DFG

Lit. Kk.

COPIA,

Der von Sr. Hochfürstl. Durchl. Herrn Herzogen

Carl Alexandern

zu Würtemberg ꝛc.

Verfaßten INSTRUCTION wegen der Zucht Dero Herzoglichen Printzen.

VOn GOttes Gnaden Carl Alexander Hertzog zu Würtemberg und Teck, Graf zu Mömpelgard ꝛc. Nachdeme die Grund-Güte GOttes Uns in die natürliche Erbfolg unseres Hertzogthums Würtemberg gesetzet, mithin die Uns andurch aufgelegte Pflicht erfordert zu wahrer Wohlfahrt so ansehntlicher Land- und Leuthen in alle Weege die nöthige Lands-Fürst-Vätterliche Vorsehung zu thun, dieses aber sich nicht allein auf das Gegenwärtige, sondern in seiner Maas auch auf das Künfftige zu erstrecken hat; welches so fort nicht nur in unsere Lands-Fürst-sondern auch in die sonderbare Vätterliche Obliegenheit zu Christ-Fürstlicher wohlgeschickten Auferziehung der Uns von GOtt verliehener Printzen und Kinder, damit selbe zu seiner Zeit rechte Fürsten und Lands-Vätter abzugeben wissen, natürlicher Weiß einschlaget: mithin Wir hierauf unsere vorderiste Sicht zu stellen haben. So setzen Wir besonders Unser gnädigstes Vertrauen auf N. N. und verordnen denselben als Unseren Ober-Hofmeistern, Unseren Tit. Moullon als Hofmeistern, und Unseren N. N. als Informatorn, um nachfolgender Instruction diese Uns als Herrn und Vattern billig höchst-angelegene Erziehung samt und sonders in ihrer Unordnung und guter Einverständniß sorgfältigst und getreulich zu vollziehen; Dahero seynd

I. Unsere geliebteste Erb-und übrige Printzen von zartester Jugend an vor allem zu wahrer GOttes-Lieb und Forcht, zu jener aus Danckbarkeit der von desselben Milde und Allmacht nebst ihrer vornehmen Geburt zu der Glückseeligkeit des Christlichen Tauffs, und des alten Catholischen Glaubens, wozu dessen Grund-Güte Uns auf wunderbarliche Art wieder zuruck gezogen, zu dieser aber nicht knechtisch, sondern mit edler Erkanntlichkeit und Wissenschafft des heiligen Evangelii wegen der ewigen Belohnung und Straff forderist anzuweisen und fromm zu erziehen, in welchen beyden Stücken, gleichwie die wahre Grund-Gesetze des Glaubens bestehen, also seynd sie

auch mit Wesenheit eines ehrlichen Manns dergestalten verknüpffet, daß bekanntlich eines ohne dem andern nicht bestehen kan, aus dem guten Christenthum aber nicht nur ein redlicher wohlgesitteter Mann, sondern auch ein großmüthiger gerechter Fürst ohnzweiffentlich erwachsen muß: dahero seynd bemeldte Unsere Printzen hierzu, und daß der alte Christ-Catholische Glauben der alte, wahre und rechte seye, wie auch, daß darinnen die alte Apostolische Einführung der wahren Catholischen Kirchen würcklich bestehe und zu bestehen habe, wohl zu unterrichten, zugleich auch zu belernen, welcher gestalten nebst der Catholischen Religion durch menschlichen Zusammentrag noch zwey andere Religionen, als die A. Confession, und die so genannte reformirte Glaubens-Bekanntnüssen in dem Teutschen, als ihrem Vatterland vor ein paar hundert Jahren hervor getretten, so fort zu Bevestignng des innerlichen Ruhestands zwar angenommen, die alte Catholische Religion aber vorbehalten, und 2. andere in so lang erkennet worden, bis man sich darob anderst hinwieder würde verglichen haben: dahero dann Sie als desselben und des Heil. Reichs vornehme Mitgliedere und künfftige Regenten dieses zu wissen, folgsam nach ihrer die zwey andere Religionen, und jene, welche sich darzu bekennen mit gleichmäßiger Christlicher Liebe und Lands-Fürstlicher Gnad nach denen Reichs-Fürstlichen Satzungen alle Zeit anzusehen, und mit aller Billigkeit zu erhalten haben, nach Ziehl und Maaß, wie solches der Religions- und Westphälische Friede in Recht und Ordnung für alle drey Theile klärlich verordnet und erforderet; Uberhaupt aber seynd sie nebst der Verehrung, Lieb und Forcht GOttes zu der Demuth, Gehorsam, Rechtschaffenheit und Ehr, und daß Sie in sich Menschen wie andere, und anderst nicht als darum andern vorzuziehen seynd, weilen sie mit Tugend und Wissenschafft vor anderen gezieret seynd, wohl anzuweisen, indeme bekanntlich GOtt die Hoffärtige hasset, den Gehorsam vorzüglich gebietet, und selbsten vorgeschrieben hat, auch niemand wohl befehlen kan, der nicht selbst gehorsamet hat, oder zu gehorsamen wisse: die Ehr aber in deme bestehet, ein guter Christ zu seyn, solches in Sitten und Lebens-Art zu erweisen, überall Recht und Billigkeit vorzüglich zu üben und gelten zu lassen, alles aber, was man thut, edel und großmüthig zu thun, und das, was mit Tugend zieret, und durch Ohntugend die Geburt selbsten verächtlich machet, wohl zu beobachten, und zu vermeyden seye, jenes als der rechte Weeg der Ehren, dieses als allen Christen, und sonderlich ihrem hohen Fürsten-Stand zuwider lauffend, zu lieben oder zu hassen, zu thun oder zu lassen: wodurch, wie sie GOtt gefällig seyn, und dessen Gnad und reichen Seegen ohnzweiffentlich werden zu verhoffen haben, also auch der Menschen Lieb und Lob sicherlich und allein zu gewarten haben würden; wobey weiters erinneret wird, daß man in allem mehr durch Ehr-Begierd, Gelindigkeit, gute Wort, und vernünfftige Vorstellungen, als durch gebrauchende Schärffe und ein hartes Verfahren selbige zu leiten trachten; Nach diesem General-Grund kommet es hauptsächlich

II. Auf gute Eintheilung der Zeit und Erlernung der nöthigen Wissenschafften in Maas der mit denen Jahren anwachsenden natürlichen Fähigkeit des Alters an: und setzen Wir beydes zum Grund gnädigst dahin, daß bemeldte Unsere Fürstliche liebe Kinder vor allem wohl an die Austheilung und ordentlichen Genuß der Zeit gewöhnet, und in alle jene Wissenschafften gründlich geführet werden, welche die gemeine Nothdurfft und ihre hohe Geburt zu begleiten haben, um nach rechter Erwählung ihres Stands sich mit genugsamer Fähigkeit in dem Beruff, den ihnen GOtt geben wird, aufführen wird, aufführen und richten zu können; Solchemnach dieselbe frühe um halb 7. Uhr aufstehen, so bald sie erwachen mit dem Zeichen des heiligen Creutzes als Christen sich bewahren, sich und alles, was sie den Tag hindurch thun können und werden, dem allmächtigen GOtt empfehlen, und gleichwie alles von dessen Gutthaten allein herfliesset, also ihme alles danckbarlich wieder aufopfferen; hernach sollen sie alsbalden eine Viertel-Stund zum saubern, aber nicht eitlen Anziehen, die andere zum Gebett ver-

verwenden, welches ihnen von dem ihnen zugegebenen Geistlichen vorgeschrieben, und in dessen Beyseyn vollzogen werden soll: von dar bis 9. Uhr sollen sie sauber lesen und schreiben und sonsten lernen, wann Sie aber zu höheren Begriff sich schon verwenwenden können, ihre Studia bis halb 10. Uhr fortsetzen, eine viertel Stund ausrasten, alsdann bis gegen 11. Uhr mit Sprach-Krieg-oder Exercitien-Meister oder anderen leichteren Wissenschafften verwendet werden: so dann um 11. Uhr ihre Heilige Meß täglich hören, oder dienen, hernach an die Tafel gehen, bey welcher, wie auch sonsten durchgehends die zugegebene Hofmeister nebst der sittlichen und bescheidenen Bezeugung guter Mäßigkeit, und damit auf die Erhaltung ihrer Gesundheit die behörige Sorg zu tragen haben: Nach 1. Uhr sollen sie aufstehen, eine halbe Stund oder bis 2. Uhr frey seyn, hernach wie oben mit Studiis, Kriegs-und Exercitien-Meistern wieder in die Ordnung tretten, und nacher Schluß ihren Eltern und Verwandten eine Stund-lang aufwarten, um halb 8. Uhr zum Nacht-Essen, um halb 9. Uhr zum Gebett und Ausziehen gehen, wie oben verordnet, und alsdann sich schlaffen legen: Aus dieser Ordnung aber ohne sondere Ursach niemahlen gelassen werden, an Sonn-und Feyertägen sollen dieselbe nicht so starck jedoch allezeit so occupiret werden, daß sie immer dabey etwas fortlernen, und sich des so schädlich- als schändlichen Müßiggangs zu schämen gewöhnen; die Nachmittage aber auf solchen Tägen zur Recreation, wie ingleichem alle Wochen, wann kein Feyertag ist, zum Spatziren-Reiten, Fahren, Exercitien-Meister, Jagen auch Spielen, damit sie die Carten, den Betrug und den Abscheu davon lernen können, oder zu Betrettung des Hofs und der Gesellschafft frey haben, unter welchen Occupationen selbe, wie und so offt es sich schicket, zu der edlen Soldaten-Profession, welches Wir überall unter dem Nahmen der Exercitien verstehen, und derselben gründlicher Einsicht beständig sollen mit angewiesen werden, als eine ihrer Geburt, zu Schutz des Vatterlands, und ihrem Fürstlichen Ansehen, auch Fortkommen höchst ersprießlicher Sache; Wegen der Art der Studien aber ist unsere gnädigste Willens-Meynung erstlich, daß sie ihre teutsche Mutter-Sprach gründlich und wohl, wie auch das nöthige Italiänische und Frantzösische wohl zu lesen und zu schreiben, auch reine und deutliche Brieffe zu machen lernen, das Lateinische als die Nothdurfft und Zierde der Wissenschafften solcher massen begreiffen, daß sie anbey die Geist- und Weltliche Historie gleichsam mit Spaß und Spielen, als eine sehr angenehme und nöthige Sache zur Wissenschafft, wie zu ihrer und Unterhaltung der Frembden wohl begreiffen; die erstere, weilen sie eigentlich zu ihrem Glauben und dem obenbelobten Christenthum ohnumgänglich nöthig, die andere, weilen solche zu Erkennung der Tugend und des Lasters, wie auch zu Richtung ihres hohen Geburts-Stands, und zu Zeitigung der artis cogitandi & operandi ab experientia priorum nicht nur nöthig, sondern bekanntlich aus vorgegangenen Dingen das künfftige zu ermessen die Haupt-Richtschnur ist; Was nun hierzu per gradus, das ist die Inferiora, Syntaxin, Rhetoricam, Philosophiam, Jus civile, canonicum, publicum & reliquas superiores scientias betrifft, darüber wollen Wir Uns nicht aufhalten, sondern denen Vorstehern und Hofmeistern deren Besorgung nach Eigenschafft des Begriffs und der Jahren überlassen; Um aber alles in seiner Ordnung und zu deme einzuleiten, was gute Regenten und nutzliche des Vatterlands Mit-Glieder wohl gründlich zu wissen haben um ihre hohe Geburt mit genugsamer Ehr und Fähigkeit überall genüglich zu begleiten, werth zu machen, und fortbringen zu können, Verordnen Wir

III. Und geben Unserem Ober-und Hofmeistern auch Informatorn den ernstlichen Befehl, nebst denen obigen Göttlich- und Menschlichen Grund-Wissenschafften unsere geliebte Printzen auch zu denen literis politioribus wohl einzuführen; worunter, gleichwie die Historia Universalis der Haupt-Grund, also ist nebst dieser hauptsächliche Nothdurfft, daß sie die Teutsche, und sonderliche ihres Geburts-Haus des

Hertzogthums Würtemberg Geschichte, Satzung und Herkommen samt dessen gantzer Zugehörung und Verfassung gründlich, wohl, annebst aber auch die Leges Fundamentales Imperii, und dessen wahrer Verfassung ausführlich kennen, um sich als rechtschaffene Teutsche Fürsten zu betrachten, und zu wissen, was Teutschland, was das Band zwischen Kayserl. Majestät und denen Ständen, so fort auch zwischen diesen unter sich, und gegen ihre ihnen von GOtt zur Obsorg und glückseeligen gerechten Beherrschung anvertraute Unterthanen Land- und Leuthen seyen, wie auch, daß diese ihnen nicht allein von GOtt gegeben, um solche zu ihrem Schutz und und ihrer Wohlfahrt und Vergnügen zu geniessen, sondern damit sie denenselben anbey getreulich und rechtmäßig vorstehen, sie mit Lieb und Recht geschützet und getröst erhalten und ernehren sollen, gleichwie sie von denenselben empfangen, womit sie Sich und sie zu schützen vermögen; Und wie zu diesen Literis politioribus gar vieles gehöret, in der Ordnung die Känntniß der Arithmeticæ, Geometriæ, Geographiæ, der Architectonicæ civilis, & militaris saltem quoad principia & superficialiter, wie auch zu dem geschickten Soldaten und Officiers-Weesen, die Pyrotechnica, oder das Artillerie-Weesen, dazu, nebst denen Principiis utilis Philosophiæ, Physicæ, Staticæ, Mathematicæ realis & experimentalis, solchemnach das Jus publicum universale & particulare sive speciale germanicum nothwendig darzu, samt dem Jure feudali & praxeos supremorûm Imperii Dicasteriorum, nebst der Kanntnuß des Juris, aut scientiæ Antiquitatum, rei diplomaticæ & nummariæ, Heraldicæ, was in alle diese Dinge einzuschlagen hat, und worunter Wir sonderlich die scientiam moralem, morum & doctrinæ, zu welcher alle Sonn- und Feyertäge eine besondere Zeit anzuwenden seyn wird, gnädigst damit anbefehlen, um einen gantzen Mann und Fürsten zu richten, zugleich höret auch hierzu und zu genugsamer Unterweisung in denen Oeconomicis eine besondere Obsicht nicht nur, damit sie in dem Stand seyen hinkünfftig sich, und ihren Land- und Leuthen rühmlich vorzustehen, sondern es wird denenselben nebst deme wohl acht zu geben seyn, wie sie ihr Spiel-Geld, welches Wir denenselben nach Behuff ihres Alters auszuwerffen, Uns gnädigst vorbehalten, verwenden; damit sie die pretia rerum, und nicht weniger kennen lernen, wie schwehr es seye, etwas zu erwerben, und wie leichtsinnig es scheine mehr zu verthun, als man hat, wie hart es auch dem Unterthanen ankomme, seine Gaben mit schwehrer Arbeit zu erzwingen, und wie verantwortlich solchem nach dem Herrn seye, den harten Schweiß der Unterthanen ohne Nutzen, Noth und Ursach übermäßig zu verlidern oder zu verschwenden; Dahero dann denenselben wohl einzuprägen ist, daß weilen der Unterthan auf seine Art dem Herrn täglich viel gutes thut, und die Nahrung samt denen Mittlen zu der Herrschafftlichen Hoheit gehorsamst hergiebt, also dieser mit Gegen-Lieb und Barmhertzigkeit dieselbe beständig hinwieder anzusehen habe: Und dieses, so viel die Haupt-Dinge der ersteren Zucht, die Eintheilung der Zeit, und die Nothwendigkeit der zu erlernenden Wissenschafften für unsere liebe Printzen der Ordnung nach betrifft. Weilen aber in allen Dingen

IV. Die Ordnung einzurichten, von unserem wohlmeynenden getreuen Hertzen erforderet, mithin nach obigen gesetzten General-Zucht und Lehr-Principiis auch sonderbar beyräthig ist, daß diejenige, in welche Wir, die Zucht unserer geliebten Kinder anzuvertrauen, die gnädigste Zuversicht setzen, und ihres Orts wohl wissen mögen, wie sie sich nicht nur der Zucht, Zeit und der Erlernung halber zu betragen haben, also hat es vorderist sein Bewenden dabey, daß

Erstlich, Unser N.N. der Ober-Hofmeister seye, welcher von Unserem Befehl allein abzuhangen, und in allen, Unsere liebe Printzen betreffenden Dingen Uns den Vortrag zu thun, Und Unseres Nahmens allen Bescheid, Verordnung, Straff und Belo-

Belobung zu ertheilen haben solle, mithin sich bey denenselben selbsten fleißig einzufinden, und getreue Obsorg dahin zu tragen hat, daß ihre Zucht und Zeit wohl besorget, ihnen vorderist der von GOtt gebottene Respect und Gehorsam gegen ihre Eltern, und andere sich zugleich auch in all ihrem Thun und Lassen eine wohlbescheidene, höflich und freundliche Lebens-Art, sonderbar mit Frembden, und alles Edel zu thun, mit jedermann Ehr-liebend, aufrichtig, und mit aufgemuntertem Humor umzugehen, böse Gesellschafft, ohngezogene ohntugendsame junge Leute und Rathgeber aber, als ihre Feinde zu fliehen, dem Frauenzimmer ehrerbietig zu begegnen, und mit diesem der natürlichen Folg halber sich nicht zu gemein zu machen, welche Folge denen Printzen zeitlich und wohl vorzustellen ist, die Liebe zur Occupation sonderlich in der edlen Soldaten-Profession, und zur Mäßigkeit in allen Dingen mit der Hoheit solcher Massen wohl beygebracht werde, daß, gleichwie sie vorzüglich von Geblüt, also auch vorzüglich in edler Fürstenmäßiger Lebens-Art und Tugenden, ohne Hoffart auf diesem grossen Welt-Theatro in allen Sachen gerecht und billig, in ihrem Thun und Lassen geschickt, und freundlich, in allen Fällen großmüthig, und in nichts ohne Ursach leicht veränderlich zu erscheinen haben: Auf welche wahrhafft und gute Principia unter dem Ober- auch der Unter-Hofmeister und Infotmator hiermit nicht allein gnädigst verwiesen, sondern darauf alles Fleisses mitzubeharren und zu halten, unsere Printzen nicht allein zu lassen, sondern überall sorgsamst zu begleiten, samt und sonders alles Ernstes befehlen werden; Solchemnach haben unsere Printzen demselben nach

Zweytens, erstens allen Ober-Hofmeistern, alsdann denen beyden anderen alle Ehrerbiethung und Gehorsam als von Uns selbsten kommend in allem zu erweisen, so gar auch die Straffen gehorsamlich anzunehmen;

Drittens haben die beyde andere Hofmeister von diesem Unserem Ober-Hofmeistern in allen Dingen zu dependiren, was zu thun, mit ihme zu überlegen, und das Verordnete zu vollziehen, mithin von allen Vorfallenheiten ihme getreulich Nachricht zu geben, auch dessen Verbotte Unseres Nahmens zu beobachten;

Viertens hat die gantze Bedienung bey bemeldten Unseren Printzen eben also auch von dem Ober-Hofmeister allein zu dependiren, welche hingegen in dessen Abwesen auch auf den Unter-Hofmeistern alle gebührende Sicht und Respect zu tragen hat.

Womit wie in Verfolg Unserer getreuen Vätterlichen Sorg und Wohlmeynung Wir von dem Allmächtigen GOtt seinen reichen und gnädiglichen Seegen über offtgedachte Unsere Printzen und Kinder zu ihrem und des Landes Glück und Trost ohnzweiffentlich verhoffen und erwarten; Also haben Wir zu derselben und ihrer vorgesetzten Hofmeister Nachacht und vester Beobachtung diese unsere Fürst-Vätterliche Verordnung selbst unterschrieben, und Unser Fürstlich Signet daran zu drucken befohlen. So geschehen und gegeben ꝛc.

Lit. Ll.

COPIA
Verfaßter INSTRUCTION
wegen der Geistlichkeit
an dem
Herzoglichen Würtembergischen Hofe.
1736.

WIr Carl Alexander von GOttes Gnaden Herzog zu Würtemberg und Teck, Graf zu Mömpelgard ꝛc. ꝛc. Erklären hiemit und verordnen zu jedermanns, sonderlich aber zur Nachricht Unserer Geistlichen Unseres Fürstlichen Hofs, Räthen, Diener und Unterthanen, daß nachdeme der Allmächtige GOtt, in dessen Handen der Menschen Hertzen seynd, Uns in Unseren zeitigen Jahren durch seinen ohnwiderstreblichen barmhertzigen Beruff und wunderthätige Schickung zu der alten Catholischen Kirchen zuruckgeleitet, und hernach durch ordentliches Erb-Recht Uns zu Unserem Herzogthum Würtemberg samt dessen Zugehörungen in die würckliche Regenten-Stelle gnädiglich erhoben; Nun aber unsere Obliegenheit erheischet, forderst auch an die Verordnung der Kirchen-Sachen, des GOttes-Diensts und der Seel-Sorg in Betracht und nach Ziel und Maaß des Catholischen alten Glaubens, und Kirchen-Ordnungen, und Krafft des Heil. Reichs Rechten zu gedencken; zumahlen in dem Religions- und Westphälischen Friedens-Instrument ausführlich versehen ist, wie, und was bey solchen Vorfallenheiten dem Landes-Regenten obliege und gebühre; dieses auch in sothanen Reichs-Satzungen um so weißlicher vorgesehen worden ist, weilen dem Allmächtigen GOtt von Menschen eben so wenig vorgeschrieben werden kan, welche er aus seiner alten Christlichen Kirchen anderst austretten lassen, oder zu derselben wieder zurück führen wolle, indeme das Zurucktretten zu der alten Kirchen noch weniger bedencklich und ohnanständig geachtet zu seyn hat, als von derselben abzutretten, durch seine Allmacht ist zugelassen, und durch Menschen-Gesatze ist erlaubet worden; Inmassen nun alle drey Religionen in Unserem Teutschen Vatterland in gleichem Recht zu seyn haben, Unseren Vorfahrern aber thätlich zugestanden ist, eine oder die andere nebst der A. C. in Unserem gantzen Herzogthum Würtemberg willkührlich einzuführen oder zu gestatten, wie dann auch dieselbe zu der Lutherischen bekanntlich die Calvinische, auch letztlichen die Catholische gestattet haben, diesem aber das Jus reformandi in gesetztem Ziel und Maaß eben auch für Uns offenbahr beyzutretten hat; Also hat es

Erstens sein beharrliches Bewenden dabey, daß die A. Glaubens-so genannte Lutherische Bekanntnüß in Unserem Herzogthum Würtemberg ohnverruckt in bißherigem ihrem

ihrem Stand und rechten Nutzen und Genuß allerdings zu verbleiben habe; Wie Wir dann

Zweytens auch gnädigst fortgestatten wollen, daß wo Unsere löbliche Vorfahrere den sogenannten Reformirten oder Calviniſchen Theil begnadet, solcher wann er will, sothane Begnädigung ausführen, und gantz machen könne; Und solchemnach

Drittens Wir den Catholiſchen Theil in eben solche Freyheit hiermit wollen gesetzet und begnadet haben, der sich dann zugleich in Geistlichen Dingen Krafft deren öfftern Expreſſionen des Westphäliſchen Friedens salva per omnia Religione Catholica an seine Ordinarios sive Episcopos zu halten wissen wird, indeme Wir dieses weit gerathener und besser halten, als daß man sich dessenthalben an frembde in Unseren teutschen Sachen nicht wohl belernte auswärtige Geistlichen und Seelen-Gewalt halte. So viel aber

Viertens Uns selbsten und Unseren Fürstlichen Hof betrifft, da hat es für Uns mit Vorbehaltung der natürlichen Freyheit Unseres Erb-Printzen und Nachfolgern sein Bewenden dabey, daß Wir erstlich zu Ludwigsburg Unsere Hof-Kirch als die Catholiſche Gemeine und Hof-Pfarrliche hiermit benennen, zu Stuttgard aber es bey dem bißhero Verordneten ferners verbleiben solle, wo Wir aber auf das Land gehen, unserem Catholiſchen GOttes-Dienst entweder die Hof-Kirchen oder Capellen, wann solche keine Pfarr-Kirchen seynd, ein sauberer ziemlicher hierzu allein gewidmeter Ort solle angewiesen werden, welchen daselbsten auszusuchen Wir Unserem Hof-Marschallen den ausdrücklichen Befehl ertheilen werden; Wir wollen dahero

Fünfftens daß vier Catholiſche weltliche Hof-Capläne oder Priester beständig bey Unserem Hofe, die Uns etliche oder alle nach ertheilendem Befehl, auch auf Reisen zu folgen haben, seyn sollen; deren von Uns erklärten ersteren als hiemit benannten Parocho Aulico und Ceremoniario die andere zu gehorchen haben, und werden Wir in denen Kirchen nicht allein überall, sondern auch die Behörde zu einer Reiß-Capelle ordentlich anzuschaffen, sondern auch einen Kirchen-Diener und Kirchen-Jungen, wie es die Hoch- und Ehrsamkeit des GOttes-Diensts, und Unseres Herzoglichen Hofs erforderet beyzustellen verordnen; die dann ihre Tafel bey denen Cavaliern, oder ins besondere, und ihr geziemendes Quartier, der erstere anbey Jährlich 400. jeder den anderen 250. zu ihrer Nothdurfft quartaliter bezahlet, die Kirchen-Diener aber die Hof-Kleydung, Kost- und Leib-Laquayen Sold haben sollen;

Diesen wird so dann obliegen, alle Morgen spathestens um 7. Uhr eine Heil. Meß, und sofort die übrige Mitsicht auf Unsere und Unserer Gemahlin auch Printzen, und etwann anwesender Catholiſcher Herrschafften Gelegenheit andächtig und ordentlich bey Hof zu lesen, Sonn- und Feyertäg Amt und Predig, auch Nachmittag die Kinder-Lehr und andere Andachten zu gelegener Hof-Zeit fleißig zu halten, und durchgehends den ordentlichen GOttes- und Kirchen-Dienst samt der gebührenden Seel-Sorge in aller Bescheidenheit wohl zu beobachten.

Sechstens sollen beständig zu Ludwigsburg zwey Capuciner-Priester, und zwey zu Stuttgard seyn, denen Wir die Kirchen, und die Nothdurfft ihres Unterhalts, oder Jährlich für jedem zwey hundert Gulden, und selbige mit nöthigen Kirchen-Erfordernussen, massen von der armen Gemeinde einiger Beytrag zu hoffen nicht seyn mag, zu zahlen befehlen, den Fundum zu all diesem aber auf Unsere Cammer-Güter eigends hafften und verschaffen lassen; Deren letzteren Obligation bestehet

Siebendens in Wahrnehmung der Pfarrlichen Obliegenheit und Seel-Sorge, in der Administration deren Sacramenten des GOttes- und Kirchen-Diensts, Haltung der Christlichen Lehr alle Sonn- und Feyertäge nach altem Catholischen Kirchen-Gebrauch und Predig-Art, ohne sich in einige Anzüglichkeiten oder Glaubens-Stritt jemahlen einzulassen, sondern lediglich bey dem Wort des Heil. Evangelii und Erklärung der Christlichen Tugend mit Gegensatz des Abscheu des Lasters und gerader Lehrung dessen allein zu halten, was die Wahrheit ihres als des Glaubens der alten Kirchen von Zeiten deren heiligen Aposteln her nach denen Catholischen Kirchen-Canonen und Ordnungen mit sich bringet, wie sie dann leicht selbsten begreiffen werden, daß mit schmählen, Widerlegung anderen Glaubens und dergleichen Dingen nichts oder nicht vieles, mit Behauptung und Erklärung ihres Glaubens aber überall genug gethan, und alles überzeuget und gewonnen werde.

Die Jurisdiction über die Ausübung dieser Geistlichen Functionen, und der Erlaubnuß, die ihnen anvertraute Catholische Seel-Sorg Römisch-Catholisch-mäßig in diesen Unseren Landen offentlich zu üben, halten Wir

Achtens Uns als Landes-Fürsten und nebst denen, aus dem Jure reformandi, und aus dem A. C. fliessenden Jure Episcopali persönlich bevor, was aber ihren Geistlichen Stand und Rechte übrigens betrifft, das überlassen wir lediglich seiner Behörde, und werden sie Geistliche samt und sonders nebst dem ratione potestatis & facultatis Ecclesiasticæ sich an den Ordinarium zu halten wissen, darzu auch hiemit ordentlich angewiesen. Wir wollen auch

Neuntens obbemeldte Unsere Catholische Geistlichkeit hiermit gnädigst ermahnet haben, sich nicht nur überall eines ehrbaren, Tugendsamen Christ-Catholischen und exemplarisch-mäßigen, und eingezogenen Wandels und Lebens in aller Bescheidenheit zu betragen, sondern auch sich in ihren Kleydungen Stands-mäßig, und die Regulares in ihrem Ordens-Habit zu halten, und, daß ein jeder derselben alle Jahr ohnfehlbar 8. Tag lang die gewöhnliche so genannte Exercitia spiritualia & recollectionem animæ, mit Vorwissen Unseres obbemeldten Ceremoniarii, sonders die Ordens-Personen, welche Wir demselben hiemit eben auch unterworffen haben wollen, in einem ihres Ordens-Closter ohnfehlbar zu halten schuldig seyen;

So geschehen und gegeben ꝛc.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn812887174/phys_0260
DFG

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn812887174/phys_0261
DFG

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn812887174/phys_0262
DFG

2. Solle daselbst Niemanden der Religion wegen einige Hinderung gemacht, sondern jedermann, wer sich zu einer von denen im heiligen Römischen Reich recipirten Religion bekennet, ohne Unterschied derselben, aufgenommen, und tolerirt, auch zu deren Exercitio eine bequeme Gelegenheit angewiesen werden;

3. Soll einem jeden neuen Inwohner nach Beschaffenheit der Person und seiner Familie ein hinlänglicher Platz zur Wohnung, auch dem Befinden nach zu Scheueren, Hof, Stallung und Garten angewiesen werden, und umsonst eigenthümlich eingeraumet, wie nicht weniger

4. Die Bau-Materialien, als Stein, Holtz und Sand, so viel ein jeder zu seinem Bau nöthig haben wird, ohne Entgelt assigniret und abgefolget werden; Dahingegen

5. Müssen sie nicht allein das Brechen der Steinen, die Platz-Kosten und Beyführung der Materialien, welches sich auf ein geringes belauffen wird, aus ihren eigenen Mittlen bestreiten, sondern auch

6. Ihre Bau-Stätt und Gebäude zu besserer Regularité und Zierde nach denen Fürstlichen Bau-Ordnungen und Rissen aufbauen und einrichten.

7. Hat ein jeder, der auf erwehnte Art aus der Frembde würcklich nach Ludwigsburg ziehet, und sich daselbst etabliret, vor sich und die seinige zwantzig Jahr lang [illegible]ne Freyheit von Einquartierungen, Collecten, und allen andern Onerinariis vel extraordinariis, Personalibus, sie mögen Nahmen haben, [illegible]en, zu geniessen, und soll unter keinerley Prætext deshalben etwas von ihpährenden zwantzig Jahren gefordert werden.

Dafern aber ein oder der andere vor Verfliessung dieser zwantzig Jahren [illegible]würde, so haben dessen Kinder und Zuruck gelassene die dem Verstorbenen [illegible]rey-Jahren noch restirende Zeit über die hierinn gedachte Immunitäten [illegible]icien zu geniessen.

Diejenige Mobilien, Kauffmanns- und andere Waaren, welche dergleichen [illegible]nmlinge bey ihrer Ankunfft mit sich bringen werden, sollen von allen Aufla- [illegible]nd durchgehends allen andern Impoſten gäntzlich befreyet seyn, und da- [illegible]ierley Weis beleget werden.

Stehet ihnen insgesamt frey, zu Ludwigsburg ihre ehrliche Nahrung, Han- [illegible]ndel, so gut als sie können und wollen, zu suchen, ihre Negoces, Com- [illegible]anufacturen, Handwercker, und Handthierungen ohngehindert zu trei- [illegible], Bier und Brandenwein zu schencken, und durchgehends mit allen erlaub- [illegible] und Höckerey-Waaren zu handlen, weßwegen dann auch Ihro Hoch- [illegible]urchlaucht nicht allein zwey Jahr-Märckt würcklich schon quoad futurum [illegible]en, sondern auch die gnädigste Veranstaltung dahin machen wollen, daß, [illegible]of-Staat bekanntlich nombreus, und die Consumption groß ist,

[illegible]it der Zeit alles an Tüchern, seidenen Zeugen, Stoffen, Eß- und anderen [illegible]dann solche nur zu Ludwigsbürg zu bekommen seyn werden, preferable- [illegible]anderen Orten, daselbst eingekaufft werden sollen; Ingleichen gehet